

Inhaltsverzeichnis

27.05.2015 Ausschuss für Stadtentwicklung

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 4	Vortrag eines Vertreters des ADFC über die Ergebnisse der Umfrage zum Fahrradklimatest in Bornheim	Vorlage: 288/2015-7
	Vorlage ohne Beschluss	
Top Ö 5	2. Änderung des Bebauungsplan Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss	Vorlage: 201/2015-7
	Vorlage	
	Vorlage: 201/2015-7	Vorlage: 201/2015-7
	1. Übersichtskarte	
	Vorlage: 201/2015-7	Vorlage: 201/2015-7
	2. Bebauungsplan	
	Vorlage: 201/2015-7	Vorlage: 201/2015-7
	3. Textliche Festsetzungen	
	Vorlage: 201/2015-7	Vorlage: 201/2015-7
	4. Begründung	
	Vorlage: 201/2015-7	Vorlage: 201/2015-7
	5. Abwägung Stellungnahmen	
	Vorlage: 201/2015-7	Vorlage: 201/2015-7
	6. Stellungnahmen Behörden	
	Vorlage: 201/2015-7	Vorlage: 201/2015-7
	7. Artenschutzrechtliche Vorprüfung	
Top Ö 6	Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der frühzeitigen	Vorlage:

Beteiligung, Offenlagebeschluss	253/2015-7
Vorlage	
Vorlage: 253/2015-7	Vorlage: 253/2015-7
01 Übersichtskarte	
Vorlage: 253/2015-7	Vorlage: 253/2015-7
02 Rechtsplanentwurf	
Vorlage: 253/2015-7	Vorlage: 253/2015-7
03 Textliche Festsetzungen	
Vorlage: 253/2015-7	Vorlage: 253/2015-7
04 Begründung	
Vorlage: 253/2015-7	Vorlage: 253/2015-7
05 Abwägung der Stadt Bornheim zu den Stellungnahmen der TöB	
Vorlage: 253/2015-7	Vorlage: 253/2015-7
06 Abwägung der Stadt Bornheim zu der Stellungnahme aus der Öffentlichkeit	
Vorlage: 253/2015-7	Vorlage: 253/2015-7
07 Stellungnahmen der TöB	
Vorlage: 253/2015-7	Vorlage: 253/2015-7
08 Stellungnahme der Öffentlichkeit	
Vorlage: 253/2015-7	Vorlage: 253/2015-7
09 (nicht abdrucken) Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB) inkl. Artenschutzvorprüfung (ASVP)	
P+R / B+R Anlage Sechtem - Modifizierung der Ausführungsplanung	Vorlage: 256/2015-9
Vorlage	
Vorlage: 256/2015-9	Vorlage: 256/2015-9
Lageplan M. 250 alt - neu Stand 28.04.2015	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.04.2015 betr. finanzielle Absicherung der K 33 n	Vorlage: 257/2015-7

Top Ö 7

Top Ö 8

	Vorlage Vorlage: 257/2015-7	Vorlage: 257/2015-7
Top Ö 9	Antrag Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.04.2015 betr. Radwegeanbindung Sechtems	Vorlage: 258/2015-7
	Vorlage Vorlage: 258/2015-7	Vorlage: 258/2015-7
Top Ö 10	Antrag Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 14.04.2015 (Eingang 27.04.2015) betr. Erhöhung der Verkehrssicherheit an der Kreuzung Lindenstraße Ecke Schelmenpfad (Kardorf)	Vorlage: 293/2015-9
	Vorlage Vorlage: 293/2015-9	Vorlage: 293/2015-9
Top Ö 12	Antrag Antrag der CDU-Fraktion vom 13.04.2015 (Eingang 02.05.2015) betr. Verlegung des Linienbusverkehrs von der Friedrichstr. auf die Bonner Str.	Vorlage: 304/2015-7
	Vorlage Vorlage: 304/2015-7	Vorlage: 304/2015-7
Top Ö 13	Antrag Antrag der ABB-Fraktion vom 16.04.2015 betr. Neubau einer Betriebsstätte für Pferdewirtschaft im Landschaftsschutzgebiet	Vorlage: 273/2015-6
	Vorlage Vorlage: 273/2015-6	Vorlage: 273/2015-6
Top Ö 14	Antrag Antrag der UWG-Fraktion vom 27.04.2015 betr. bauliche Anlagen für Tierhaltung im Außenbereich	Vorlage: 292/2015-6
	Vorlage Vorlage: 292/2015-6	Vorlage: 292/2015-6
Top Ö 15	Antrag Antrag der CDU-Fraktion vom 29.04.2015 (Eingang 02.05.2015) betr. Änderung der Parkscheibenregelung auf der Bonn-Brühler-Str. in Merten	Vorlage: 303/2015-9
	Vorlage Vorlage: 303/2015-9	Vorlage: 303/2015-9

Top Ö 16	Antrag Antrag der SPD-Fraktion vom 02.05.2015 betr. Straßenverkehrsrechtlichem Anhörungsverfahren, hier Gewerbegebiet Bornheim-Süd	Vorlage: 305/2015-9
	Vorlage Vorlage: 305/2015-9	Vorlage: 305/2015-9
Top Ö 17	Antrag Bürgeradweg entlang der L 300 von Widdig bis Hersel	Vorlage: 276/2015-7/1
	Vorlage Vorlage: 276/2015-7/1	Vorlage: 276/2015-7/1
	1. Anschreiben an Landesbetrieb Straßenbau NRW Vorlage: 276/2015-7/1	Vorlage: 276/2015-7/1
Top Ö 18	2. Antwortschreiben des Landesbetriebes zur Verwaltungsvereinbarung Mitteilung betr. Absenkung des Bordsteins sowie Errichtung einer Sperrflächenmarkierung an der Walberberger Hauptstraße	Vorlage: 289/2015-9/1
Top Ö 19	Vorlage ohne Beschluss Mitteilung betr. Rückbau der Windenergieanlage am Umspannwerk in Sechtem	Vorlage: 309/2015-SUA
Top Ö 20	Vorlage ohne Beschluss Anfrage der FDP-Fraktion vom 13.04.2015 betr. Zufahrten Baugebiet Mertener Mühle (Me16)	Vorlage: 268/2015-7
	Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 268/2015-7	Vorlage: 268/2015-7
Top Ö 21	Anfrage Anfrage der ABB-Fraktion vom 16.04.2015 betr. Poller zur Verkehrsumleitung einer Pfütze auf der Römerstraße in Widdig	Vorlage: 274/2015-9
	Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 274/2015-9	Vorlage: 274/2015-9
	Anfrage	

Einladung



Sitzung Nr.	38/2015
Nr.	8/2015

An die Mitglieder
des **Ausschusses für Stadtentwicklung**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 13.05.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Ausschusses für Stadtentwicklung** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Mittwoch, 27.05.2015, 18:00 Uhr, in der Aula der Europaschule Bornheim, Goethestraße 1, 53332 Bornheim**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Vortrag eines Vertreters des ADFC über die Ergebnisse der Umfrage zum Fahrradklimatest in Bornheim	288/2015-7
5	2. Änderung des Bebauungsplan Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss	201/2015-7
6	Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung, Offenlagebeschluss	253/2015-7
7	P+R / B+R Anlage Sechtem - Modifizierung der Ausführungsplanung	256/2015-9
8	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.04.2015 betr. finanzielle Absicherung der K 33 n (StEA 06.05.2015)	257/2015-7
9	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.04.2015 betr. Radweganbindung Sechtems (StEA 06.05.2015)	258/2015-7
10	Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 14.04.2015 (Eingang 27.04.2015) betr. Erhöhung der Verkehrssicherheit an der Kreuzung Lindenstraße Ecke Schelmenpfad (Kardorf)	293/2015-9
11	Antrag der FDP-Fraktion vom 13.04.2015 betr. Einwohnerversammlung zur künftigen Nutzung einer Grünfläche in Hemmerich	267/2015-7
12	Antrag der CDU-Fraktion vom 13.04.2015 (Eingang 02.05.2015) betr. Verlegung des Linienbusverkehrs von der Friedrichstr. auf die Bonner Str.	304/2015-7
13	Antrag der ABB-Fraktion vom 16.04.2015 betr. Neubau einer Betriebsstätte für Pferdewirtschaft im Landschaftsschutzgebiet	273/2015-6
14	Antrag der UWG-Fraktion vom 27.04.2015 betr. bauliche Anlagen für Tierhaltung im Außenbereich	292/2015-6
15	Antrag der CDU-Fraktion vom 29.04.2015 (Eingang 02.05.2015) betr. Änderung der Parkscheibenregelung auf der Bonn-Brühler-Str. in Mer-	303/2015-9

	ten	
16	Antrag der SPD-Fraktion vom 02.05.2015 betr. Straßenverkehrsrechtlichem Anhörungsverfahren, hier Gewerbegebiet Bornheim-Süd	305/2015-9
17	Bürgeradweg entlang der L 300 von Widdig bis Hersel	276/2015-7/1
18	Mitteilung betr. Absenkung des Bordsteins sowie Errichtung einer Sperrflächenmarkierung an der Walberberger Hauptstraße	289/2015-9/1
19	Mitteilung betr. Rückbau der Windenergieanlage am Umspannwerk in Sechtem	309/2015-SUA
20	Anfrage der FDP-Fraktion vom 13.04.2015 betr. Zufahrten Baugebiet Mertener Mühle (Me16)	268/2015-7
21	Anfrage der ABB-Fraktion vom 16.04.2015 betr. Poller zur Verkehrsumleitung einer Pfütze auf der Römerstraße in Widdig	274/2015-9
22	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
23	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht-öffentliche Sitzung</u>	
24	Bauantrag zur Errichtung eines Reiterhofs am Brombeerweg in Roisdorf (StEA 15.04.2015, StEA 06.05.2015)	184/2015-6
25	Antrag der ABB-Fraktion vom 31.03.2015 betr. Neubau einer Betriebsstätte für Pferdewirtschaft im Landschaftsschutzgebiet (StEA 06.05.2015)	241/2015-6
26	Anfrage der ABB-Fraktion vom 31.03.2015 betr. Neubau einer Betriebsstätte für Pferdewirtschaft im Landschaftsschutzgebiet (StEA 06.05.2015)	240/2015-6
27	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
28	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Hans-Dieter Wirtz
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachwirt)

Ausschuss für Stadtentwicklung	27.05.2015
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	288/2015-7
Stand	23.04.2015

Betreff Vortrag eines Vertreters des ADFC über die Ergebnisse der Umfrage zum Fahrradklimatest in Bornheim

Sachverhalt

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 15.04.2015 den Beschluss gefasst, einen Vertreter des ADFC als Sachverständige einzuladen, damit dieser über das Ergebnis der Umfrage zum Fahrradklimatest in Bornheim berichtet.

Herr Müller-Brockhausen und H. Schiwy vom ADFC werden gemeinsam vortragen.

Ausschuss für Stadtentwicklung	27.05.2015
Rat	18.06.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	201/2015-7
Stand	21.04.2015

Betreff 2. Änderung des Bebauungsplan Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss**Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf die vorliegenden Stellungnahmen inklusive der Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Sachverhalt

Die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplans Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf wurde am 15.05.2014 eingeleitet (Vorlage 334/2014-7).

Mit der 2. Änderung werden zwei Baufelder zu einem vereinigt. Dadurch entfällt eine bisher festgesetzte kleine öffentliche Verkehrsfläche (Stichweg). Da durch die 2. Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wurde ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt und von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.

Am 06.11.2014 hat der Rat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen (s. Vorlage 595/2014-7). Sie wurde in der Zeit vom 07.01.2015 bis 06.02.2015 durchgeführt. Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Finanzielle Auswirkungen

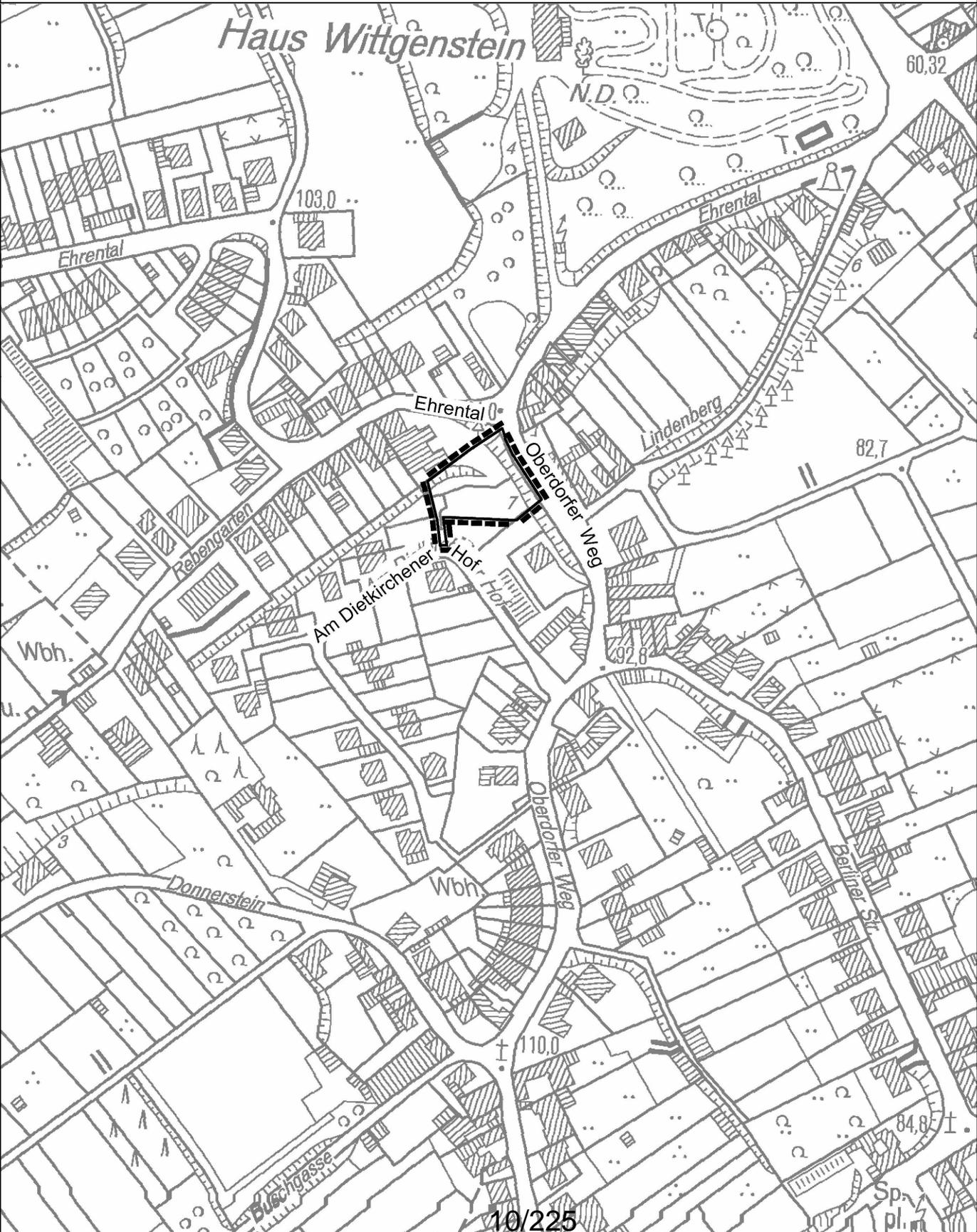
keine

Anlagen zum Sachverhalt

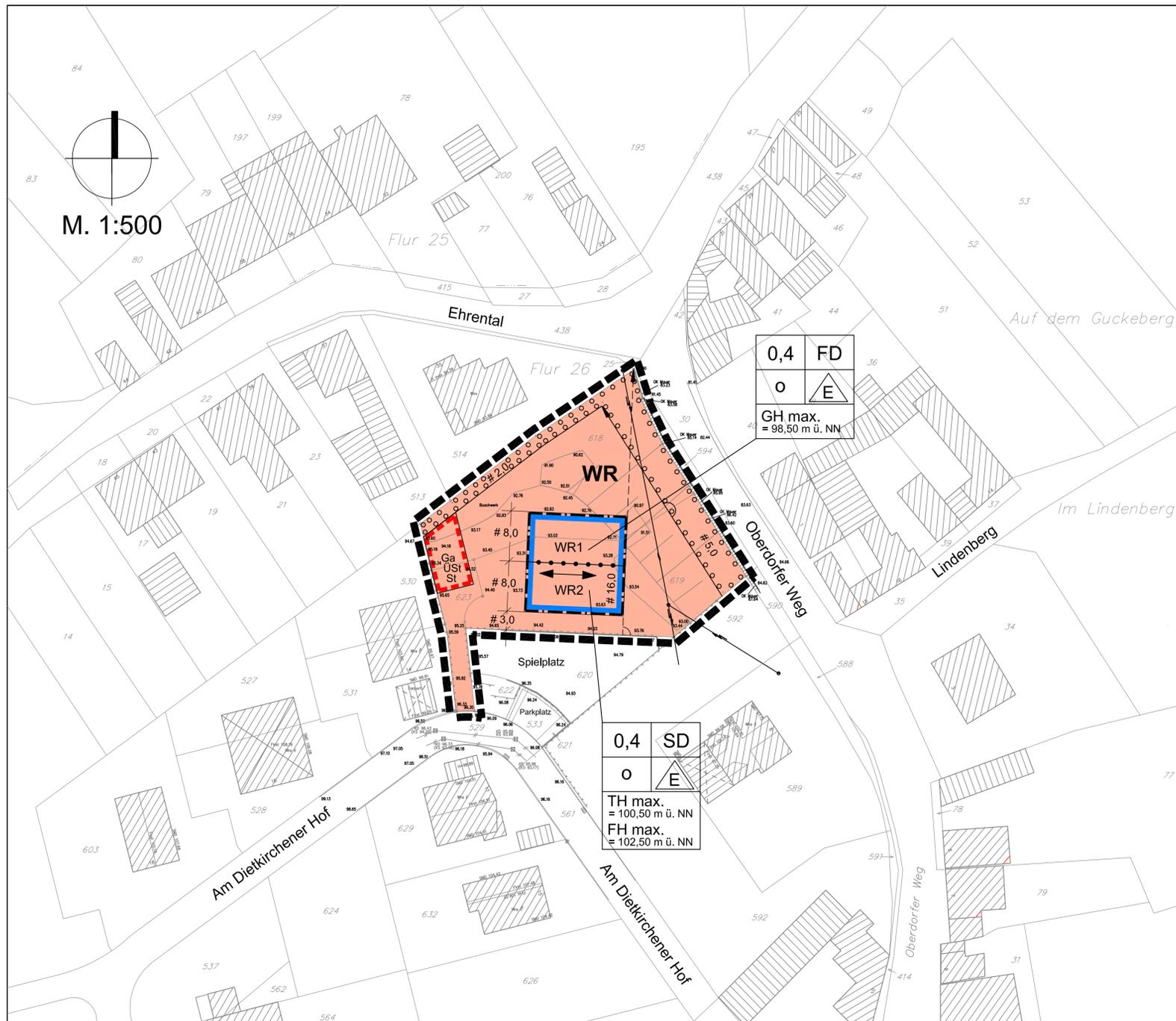
1. Übersichtskarte
2. Bebauungsplan
3. Textliche Festsetzungen
4. Begründung
5. Abwägung Stellungnahmen
6. Stellungnahmen Behörden
7. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Übersichtskarte zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 16

in der Ortschaft Roisdorf



10/225



PLANZEICHENERKLÄRUNG

A. FESTSETZUNGEN NACH § 9 (1) BauGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

WR Reines Wohngebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
GH max. maximale Gebäudehöhe in m ü. NN
FH max. maximale Firsthöhe in m ü. NN
TH max. maximale Traufhöhe in m ü. NN

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

O Offene Bauweise
E nur Einzelhäuser zulässig
 Baugrenze

4. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

5. SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Garagen, überdachte Stellplätze und Stellplätze
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes
 Firstrichtung
FD Flachdach
SD Satteldach

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.09.2004 (EGBl. I S. 2414)
 Baunutzungsverordnung i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.01.1990 (EGBl. I S. 132)
 Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58, BGBl. III 213-1-6)
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) - i.d.F.d. Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256)
 Jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

Für die Richtigkeit der Darstellungen gem. § 1 Planzeichenverordnung, der Übereinstimmung mit dem Katasternachweis (Stand der Flurgrundlage) sowie der geometrisch eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung.

....., den

Planverfasser:
 Euskirchen, den



Der Rat der Stadt Bornheim hat am gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 13 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Ro 16 - 2. Änderung beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den
 In Vertretung

 Erster Beigeordneter

Der Entwurf des Bebauungsplanes Ro 16 - 2. Änderung ist vom Rat der Stadt Bornheim am zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden.

Bornheim, den

.....
 Bürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes Ro 16 - 2. Änderung mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Diese Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den
 In Vertretung

 Erster Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan Ro 16 - 2. Änderung ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Bornheim am als Satzungsbeschluss beschlossen worden.

Der Plan ist hiermit ausgefertigt.
 Bornheim, den

 Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes Ro 16 - 2. Änderung durch den Rat der Stadt Bornheim sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan Ro 16 - 2. Änderung eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am ortsüblich bekannt gemacht worden. Dieser Plan ist damit in Kraft getreten.

Bornheim, den

.....
 Bürgermeister

HINWEISE
 Zu diesem Bebauungsplan Ro 16 - 2. Änderung gehört ein Textteil und eine Begründung.

ALLGEMEINE DARSTELLUNGEN

vorhandenes Gebäude, mit Hausnummer
 Flurstücksnummer
 Flurstücksgrenze
 Höhenangabe in m über NN
 Zaun
 Freileitungs-Stromkabel (1 KV Netzkabel) auf Freileitungsmasten



Bebauungsplan Ro 16 2. Änderung in der Ortschaft Roisdorf Entwurf

Stadt Bornheim

Textteil

zum Bebauungsplan Ro 16 – 2. Änderung in der Ortschaft Roisdorf

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Gemäß § 1 (6) Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind alle unter § 3 (3) BauNVO (Reine Wohngebiete (WR)) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

Ziff. 1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

Ziff. 2. sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienenden Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Gebäude-, Trauf und Firsthöhen beziehen sich auf Meter (m) über Normalnull (NN).

Als maximale Höhe der Gebäude gilt im WR 2 - Gebiet (Satteldach) die Trauf- (TH) und die Firsthöhe (FH) bzw. im WR 1 – Gebiet (Flachdach) die oberste Außenwandbegrenzung.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Im Plangebiet ist ausschließlich die offene Bauweise festgesetzt; es ist nur die Errichtung eines Einzelhauses zulässig.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird gemäß § 23 (3) BauNVO im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzt.

Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen durch Terrassen ist ausnahmsweise bis zu einer Tiefe von maximal 3,0 m zulässig.

Die Baugrenzen dürfen durch Balkone und Vordächer an maximal 2 Seiten um bis zu 1,5 m überschritten werden.

4. Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

Die Errichtung untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 (1) BauNVO ist grundsätzlich zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen darf jedoch je Baugrundstück nur eine Nebenanlage bis max. 30 cbm Bruttorauminhalt errichtet werden.

5. Garagen, Carports und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Innerhalb der festgesetzten Reinen Wohngebiets (WR) sind gemäß § 12 (6) BauNVO Garagen (Ga), überdachte Stellplätze (ÜSt = Carport) und Stellplätze (St) nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, den seitlichen Abstandsflächen sowie in der gesondert festgesetzten Fläche für Ga, ÜSt und St zulässig.

6. **Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)**

Innerhalb des festgesetzten Reinen Wohngebietes (WR) sind gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB maximal zwei Wohnungen zulässig.

7. **Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)**

7.1 Flachdächer von Garagen und Carports sind gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB dauerhaft durch bodendeckende Gräser, Stauden oder Gehölze zu begrünen. Der Substrataufbau muss mindestens 10 cm betragen.

7.2 In der 1. Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten ist mindestens ein mittelkroniger Laubbaum als Hochstamm, 3 x v. mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind die Arten der nachstehenden Pflanzliste (Bäume) zu verwenden:

- Acer campestre (Feldahorn)
- Carpinus betulus "Fastigiata" (Säulenhainbuche)
- Pyrus communis "Beech Hill" (Birne)

7.3 Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind Gehölze der folgenden Liste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind die Arten der nachstehenden Pflanzliste (Sträucher) zu verwenden:

- Ligustrum vulgare (Liguster)
- Rosa canina (Hundsrose)
- Corylus avellana (Hasel)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Sambucus nigra (Holunder)
- Cornus sanguinea (Hartriegel)
- Salix caprea (Salweide)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
- Crataegus monogyna (Weißdorn)

Mindestpflanzgröße: Str., 2xv., 60-100, Pflanzabstand 1,0 x 1,0 m, 2 bis 3-reihige Pflanzung.

7.4 Flächen für Zufahrten, Zugänge sowie Stellplätze auf dem Grundstück sind in wasserdurchlässigen Befestigungsarten (z.B. Pflaster mit mind. 2 cm breiten Rasenfugen, Rasengitter- oder -kammersteine), wassergebundener Decke oder in ihrer Wirkungsweise vergleichbaren Materialien zu befestigen.

7.5 Einfriedungen sind nur als standortgerechte, einheimische Hecken mit begleitenden, offen gestalteten Zäunen bis zu einer Höhe von max. 1,2 m zulässig. Hierfür sind Gehölze nach der unter A 7.3 aufgeführten Pflanzliste zu verwenden.

7.6 Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sowie Schränke für Abfallbehälter sind mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen einzugrünen. Hierfür sind Gehölze nach der unter Pkt. A 7.3 aufgeführten Pflanzliste zu verwenden.

7.7 Der Garten ist strukturreich anzulegen und muss auf mind. 30 % der verbleibenden Freiflächen naturnahe Pflanzelemente (standortgerechte Sträucher, Wiese, heimischer Laubbaum) enthalten. Hierfür sind Arten aus den unter den Punkten A 7.2 und A 7.3 aufgeführten Pflanzlisten zu verwenden.

B BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 (4) BauO NRW)

1. Dachformen und -neigungen

Im Reinen Wohngebiet (WR) sind beim Hauptgebäude Sattel- und Flachdach zulässig:

- im WR 1 = Flachdach bis max. 5 Grad Dachneigung,
- im WR 2 = Satteldach bis max. 30 Grad Dachneigung.

2. Dacheindeckung

Die Dacheindeckung des Satteldaches ist in dunklen, anthrazitfarbenen Materialien auszuführen. Materialien mit spiegelnden Oberflächen sind nicht zulässig. Ausnahmen können für die Nutzung regenerativer Energien zugelassen werden.

3. Fassadengestaltung

Die Fassaden der Gebäude sind vorwiegend als helle Putzflächen zu gestalten und auszuführen. Metallverkleidungen an den Fassaden sind nicht zulässig.

4. Geländeterrassierung und Stützmauern

Eine Geländeterrassierung durch Aufschüttung bzw. Abgrabung ist bis jeweils max. 1,5 m Höhe und mit einer Böschungsneigung von min. 1:1,5 zulässig.

C HINWEISE

1. Archäologische Funde

Werden Bodendenkmäler als Zeugnisse der Geschichte oder für den Laien erkennbare mögliche Bodendenkmäler sowie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist nach den §§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten und dies der Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde (02222/945-0) oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Tel.: 02206 / 9030-0, Fax: 02206 / 90309-22 unverzüglich zu melden. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bei einer eventuell notwendig werdenden Unterschutzstellung eines Bodendenkmals bedarf es einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW, falls dies aufgrund einer Baumaßnahme ganz oder teilweise beseitigt werden muss. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Falls es zu einer Zerstörung von Bodendenkmälern / Bodenfunden kommen sollte, können sich mögliche Kostenfolgen für Grabungen, Dokumentationen und wissenschaftliche Beratung solcher Funde ergeben.

2. Bodenschutz

Der im Plangebiet vorhandene humose belebte Oberboden ist gemäß § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens und gemäß DIN 18915 von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern und als kulturfähiges Material zur Anlage von Strauch- und Baumvegetation wieder aufzubringen.

Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu informieren (siehe § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

3. **Kampfmittelfunde**

Bei Kampfmittelfunden und / oder Feststellung außergewöhnlicher Verfärbungen beim Aushub während der Erd- / Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW Rheinland bei der Bez.Reg. Düsseldorf, Außenstelle Köln, Tel. 0221-2292595 zu verständigen.

Bei Erdarbeiten mit erheblich mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland abzustimmen. Weiterhin wird auf das Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW - Rheinland „Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln“ verwiesen.

4. **Niederschlagswasserbeseitigung**

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf Grund einer genehmigten Kanalisationsnetzplanung - gemäß § 51a (3) Landeswassergesetz (LWG) - in den Regenwasserkanal in der Straße "Am Dietkirchener Hof" bzw. alternativ in den Oberdorfer Weg einzuleiten.

Es wird empfohlen, Zisternen zur Speicherung und Nutzung von Niederschlagswasser, mit Überlauf an die öffentliche Entwässerung, vorzusehen.

5. **Erneuerbare Energien**

Im Hinblick auf eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung wird der Einsatz erneuerbarer Energien empfohlen. In diesem Zusammenhang wird u.a. auf das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) verwiesen.

6. **DIN-Normen**

Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen können bei der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, im Fachbereich Stadtplanung und Grundstücksneuordnung während der Öffnungszeiten eingesehen und auch über die Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin kostenpflichtig bezogen werden.

7. **Tierschutz**

Die Rodung von Gehölzen ist gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere) grundsätzlich in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten.

Hierzu wird auf die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" verwiesen.

8. **Kriminalprävention**

Zum Schutz vor Einbrüchen wird bei der Planung von Hochbaumaßnahmen empfohlen, sämtlichen Zugangsmöglichkeiten von Gebäuden und Nebenanlagen mit einbruchshemmenden Türen, Fenstern, Toren und Verschlusssystemen entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen auszustatten.

Die Polizeidienststellen bieten dazu kostenfreie Beratungsmöglichkeiten an. Ein Kontakt ist telefonisch unter der Rufnummer 0228/157676 oder per E-Mail unter KKKPO.Bonn@polizei.nrw.de möglich.

Zudem werden ergänzende und über die Festsetzungen des Bebauungsplans hinausgehende sowie durch die Bauleitplanung teilweise nicht erfassbare Maßnahmen zur städtebaulichen Kriminalprävention in Form einer Checkliste empfohlen. Die Checkliste mit Hinweisen zur gefahrenvorbeugenden Gestaltung u.a. von Freibereichen und Stellplätzen ist über die Polizeidienststellen erhältlich.

9. Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Ro 16 – 2. Änderung treten Teile des Bebauungsplans Ro 16 – 1. Änderung, betreffend den Geltungsbereich des Bebauungsplans Ro 16 – 2. Änderung, außer Kraft.

10. Fachgutachten

Folgendes Fachgutachten wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans erarbeitet:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung, RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten, Bonn, Stand 25. August 2014

Stand: 11. Februar 2015

Stadt Bornheim

Bebauungsplan Ro 16 - 2. Änderung in der Ortschaft Roisdorf

Begründung

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplans Ro 16 – 2. Änderung der Stadt Bornheim liegt im nördlichen Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ro 16, zwischen der Straße "Am Dietkirchener Hof" und dem Oberdorfer Weg, in Bornheim-Roisdorf.

Es handelt sich hierbei um die Fläche des ehemaligen Kindergartengrundstücks, die mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Ro 16 in ein Reines Wohngebiet (WR) mit einem öffentlichen Erschließungsweg geändert wurde.

Das Änderungsgebiet umfasst die Flurstücke 618, 619 und 623 in der Flur 26, Gemarkung Roisdorf. Es wird begrenzt:

- im Norden durch die Flurstücke 513 tlw. und 514 an der Straße "Ehrental",
- im Osten durch den Oberdorfer Weg,
- im Süden durch die Flurstücke 592 tlw., 620 und 622 (öffentlicher Spielplatz) und die Straße "Am Dietkirchener Hof",
- im Westen durch die Flurstücke 530 und 531.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Ro 16 – 2. Änderung hat eine Größe von ca. 1.410 m² und ist ein bislang unbebautes Gelände. Es fällt von der Straße "Am Dietkirchener Hof" (rd. 96 m ü. NN) aus nach Norden und Westen um rd. 3 m auf ein Plateau (rd. 93 m ü. NN) und von dort aus zum Oberdorfer Weg (dort südlich bei rd. 84 m ü. NN und nördlich bei rd. 81 m ü. NN).

Die verbindliche Abgrenzung des Plangebiets ist aus der Planzeichnung zu entnehmen.

2. Anlass, Ziele und Zecke der 2. Änderung

Anlass für die 2. Änderung des Bebauungsplans Ro 16 ist die konkrete Absicht dort - unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung - ein Einfamilienhaus zu errichten.

Die bisherigen städtebaulichen Ziele für den Änderungsbereich, die in der 1. Änderung des BP Ro 16 durch zwei eigenständige Baugrundstücke (= zwei Einfamilienhäuser) mit entsprechenden überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt wurde, konnten bisher nicht umgesetzt werden, da die Vermarktung durch die Volksbank Bonn Rhein-Sieg als Eigentümer der Flurstücke 618 und 619 in den letzten Jahren erfolglos verlief.

Dies liegt nicht zuletzt in den Festsetzungen des Bebauungsplans Ro 16 – 1. Änderung begründet, die eine Bebauung mit einer nachhaltigen und wirtschaftlichen Gebäudeplanung erheblich erschweren bzw. im Hinblick auf die Topografie - speziell für die nördliche, talseitige Bauparzelle - nahezu unmöglich machen:

- Insgesamt wurde die Höhenlage der baulichen Anlagen im Verhältnis zu den topografischen Gegebenheiten zu niedrig festgesetzt,
- Das talseitige Baufenster rückt unmittelbar an den Steilhang heran. Bei Ausnutzung des derzeitigen Planungsrechts entstünde eine optische Dreigeschossigkeit,
- Nutzbare Freiräume/Außenanlagen würden nur durch aufwändige Stützbauwerke herstellbar.

Mit der Bebauungsplanänderung soll, wie bereits vor beschrieben, eine geordnete städtebauliche Entwicklung für das Plangebiet und angemessene Übergänge zu den angrenzenden, bebauten Grundstücken – speziell aber auch im Hinblick auf die topografisch exponierte Lage - erreicht werden. Die angestrebte Bebauung im Plangebiet soll durch entsprechende Festsetzungen zu Gebäudehöhen sichergestellt werden.

Die Bauflächen im Plangebiet werden als Reines Wohngebiet (WR) - entsprechend der bisherigen Festsetzungen im BP Ro 16 – 1. Änderung ausgewiesen.

3. Verfahren

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 15.05.2014 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Ro 16, gemäß § 2 (1) und § 1 (8) BauGB i.V. mit § 13 BauGB, beschlossen.

Da durch die beabsichtigten Änderungen

- zwei überbaubare Grundstücksflächen werden zu einer überbaubaren Grundstücksfläche vereinigt,
- eine damit zusammenhängende, bisher festgesetzte kleine öffentliche Verkehrsfläche (Stichweg) entfällt dadurch,

die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Ro 16 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Mit den beabsichtigten Änderungen wird zudem auch nicht die planerische Grundkonzeption des BP Ro 16 berührt.

Hierzu hat das BVerwG ausgeführt:

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, wenn die Änderung oder Ergänzung das der bisherigen Planung zugrunde liegende Leitbild nicht verändert, wenn also der planerische Grundgedanke erhalten bleibt. Abweichungen von mindermem Gewicht, die die Plankonzeption des Bebauungsplans unangetastet lassen, berühren die Grundzüge der Planung nicht.¹

Somit wird gemäß § 13 (2) BauGB von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen.

Des Weiteren wird gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4), von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Ein Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft ist gemäß § 1 a (3) Satz 5 BauGB nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren. Insofern wird kein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet.

4. Rahmenbedingungen

4.1 Ziele der Raumordnung

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg aus dem Jahre 2003 ist der Bereich des Bebauungsplanes als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

4.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bornheim ist das Plangebiet als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Der Bebauungsplan ist somit gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

¹ BVerwG, Urt. v. 29.01.2009 - 4 C 16.07 -

4.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich der Stadt Bornheim und damit außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes Nr. 2 (Bornheim).

4.4 Tatsächliche- und rechtliche Gegebenheiten

Die Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt über eine Anbindung an die vorhandene Straße "Am Dietkirchener Hof".

Bei der Plangebietsfläche handelt es sich um eine ungenutzte, brachgefallene Fläche mit Gehölzbewuchs im nördlichen und östlichen Randbereich.

Nach bisherigem Kenntnisstand und vorliegenden Informationen ist das Plangebiet weder von Altlasten, Altablagerungen noch von schädlichen Bodenveränderungen betroffen.

Im Bereich der östlichen Plangebietsfläche verläuft ein Freileitungs-Stromkabel (1 KV Netzkabel) auf Freileitungsmasten.

Es befinden sich keine eingetragenen Denkmäler innerhalb des Plangebiets.

Das Plangebiet liegt innerhalb des seit dem 09.07.2008 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Ro 16 – 1. Änderung.

5. Städtebauliches Konzept

5.1 Bebauung

Das aktuelle Baukonzept sieht entgegen den bisherigen zwei Wohngebäuden nunmehr nur noch ein Wohngebäude vor.

Bei der geplanten Platzierung dieses Wohngebäudes auf dem Baugrundstück war vor allem die optische Wirkung des Gebäudes vom tiefer gelegenen Straßenbereich Ehrental/Oberdorfer Weg von besonderer Bedeutung.

Mit der bisher zulässigen Bebauung wäre ein eingeschossiger Baukörper mit Sockel, steilem Satteldach und einem Zwerchgiebel zulässig, so dass dieser – auf Grund der topografischen Gegebenheiten – zum Ehrental/Oberdorfer Weg hin als fast dreigeschossiger Baukörper in Erscheinung treten würde (siehe hierzu im nachfolgenden Bild 1: Geländeschnitt = rote Darstellung).

Mit der geplanten Bebauungslösung wurde die im BP Ro 16 – 1. Änderung festgesetzte nördliche Baugrenze insgesamt nach Süden hin um 8 m zurückgenommen. Damit wurde die geplante Bebauung weitestgehend aus dem nach Norden abfallenden Hangbereich herausgenommen (siehe hierzu im nachfolgenden Bild 1: Geländeschnitt = schwarze Darstellung).

Der beabsichtigte zweigeschossige Baukörper mit flach geneigtem Satteldach und der nach Norden unmittelbar angrenzende eingeschossige Gebäudekubus mit Flachdach werden damit optisch deutlich weniger vom Ehrental/Oberdorfer Weg aus in Erscheinung treten.

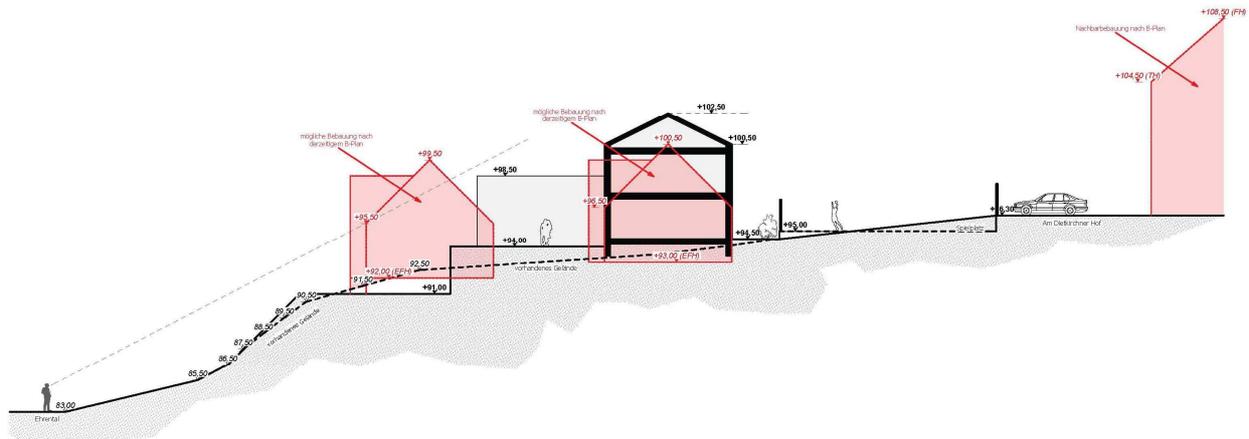


Bild 1: Geländeschnitt mit der bisher möglichen Gebäudeanordnung (rot) und der geplanten Gebäudeanordnung (schwarz)

5.2 Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt unmittelbar von der vorhandenen Straße "Am Dietkirchener Hof" aus.

5.3 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser, Strom und Gas erfolgt über das bestehende Leitungsnetz in der Straße "Am Dietkirchener Hof".

Die Entsorgung des Plangebietes ist über die vorhandene Kanalisation in der Straße "Am Dietkirchener Hof" sowie alternativ über die vorhandene Kanalisation in der Oberdorfer Straße vorgesehen.

6. Erläuterungen zu den planungsrechtlichen Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Der gesamte Bereich des Bebauungsplans Ro 16 - 2. Änderung wird wie im Vorgängerbebauungsplan (BP Ro 16 - 1. Änderung) planungsrechtlich als Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt.

Eine textliche Festsetzung schließt die nach § 3 (3) Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen insgesamt aus, um sicher zu stellen, dass keine die Wohnruhe belastenden Nutzungen in dieses Plangebiet Einzug halten.

Gemäß § 13 BauNVO sind in den Wohngebäuden Räume für die Ausübung von freien Berufen zulässig, da von diesen keine Störwirkungen ausgehen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und durch die Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen (GH max.), maximalen Traufhöhen (TH max.) und maximalen Firsthöhen (FH max.) bezogen auf Normalnull (NN) bestimmt.

Diese Festsetzungen wurden im Zusammenhang mit den umgebenden Gebäuden sowie im Hinblick auf die optische Wirkung auf den Bereich Ehrental und Oberdorfer Weg festgelegt (siehe hierzu auch Bild 1: Geländeschnitt).

Die bisherige Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 wurde unverändert übernommen. Eine Überschreitung dieser zulässigen Grundfläche gemäß § 19 (4) Satz 2 BauNVO wird nicht ausgeschlossen, so dass insgesamt eine maximale Versiegelung des Baugrundstücks von 0,6 erreicht werden kann. Der Versiegelungsgrad bleibt gegenüber dem Vorgängerbebauungsplan (BP Ro 16 - 1. Änderung) insofern unverändert.

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl (GFZ) sowie die Zahl der Vollgeschosse sind auf Grund der vorgenannten Festsetzungen entbehrlich.

Die einzelnen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung zielen darauf ab, eine harmonische Ergänzung durch die vorgesehene Bebauung in Bezug auf die außerhalb des Plangebiets vorhandene Bebauung zu erreichen.

Die Stellung der baulichen Anlagen (= Firstrichtung) wurde für den südlichen Bereich des Baufeldes (WR 2) mit dem dort festgesetzten Satteldach geregelt. Die Ost-West-Firstrichtung berücksichtigt das nach Norden abfallende natürliche Gelände. Die Planzeichnung enthält hierzu eine Darstellung.

6.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauungen und der Grundstückssituation wurde die offene Bauweise - nur Einzelhäuser zulässig - festgesetzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen definiert und – wie bereits vor beschrieben – werden die bisherigen zwei Baufelder (14 x 9 m x 2 = insgesamt 252 m²) zu einem Baufeld (16 x 16 m = 256 m²) zusammengefasst.

Für die mit dem zulässigen Gebäude im Zusammenhang stehenden Terrassen ist im Textteil zum Bauungsplan unter Pkt. A 3. ausnahmsweise eine Überschreitung der Baugrenzen vorgesehen, die jedoch im Hinblick auf die Geländesituation auf maximal 3 m begrenzt ist.

6.4 Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Im Plangebiet sind Garagen, überdachte Stellplätze (= Carports) und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, den seitlichen Abstandsflächen sowie in der gesondert festgesetzten Fläche für Garagen (Ga), überdachte Stellplätze (ÜSt) und Stellplätze (St) zulässig. Zur weitestgehenden Freihaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen von baulichen Anlagen wurde nur eine Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO mit max. 30 cbm Rauminhalt als zulässig festgesetzt.

6.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Im Plangebiet ist die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden mit maximal zwei Wohnungen je Einzelhaus festgesetzt. Dieser Festsetzung lag zugrunde und dient dazu, den Charakter der im Umfeld befindlichen Einfamilienhausgrundstücke zu übernehmen sowie eine untypische Verdichtung der Wohnnutzung im Bereich des Plangebiets und eine damit verbundene höhere Verkehrsbelastung zu vermeiden.

6.6 Pflanzmaßnahmen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Die im Textteil zum BP Ro 16 - 2. Änderung festgesetzten Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen leisten den Beitrag zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft. Diese Festsetzung wurde aus dem Vorgängerbebauungsplan (BP Ro 16 – 1. Änderung) übernommen.

6.7 Baugestalterische Festsetzungen

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Umgebungsbebauungen wurde für das Hauptgebäude im Plangebiet nur das Sattel- bzw. das Flachdach, mit entsprechenden Dachneigungen, als zulässig festgesetzt.

Für den WR2 – Bereich (Satteldach) wurde die Firstrichtung parallel zur Gebäudelängsseite (Ost-West-Richtung) festgesetzt und berücksichtigt damit sowohl einen harmonischen Übergang zum

nach Norden abfallenden natürlichen Gelände als auch eine optimierte Ausrichtung zur solaren Energiegewinnung.

Die baugestalterischen Festsetzungen wurden aus dem BP Ro 16 – 1. Änderung weitestgehend übernommen und berücksichtigen zudem die ortstypischen Gegebenheiten in der näheren Umgebung:

- die Eindeckung der Dachflächen des Satteldaches in dunklen Farbtönen,
- der Ausschluss von Dacheindeckungen aus Materialien mit spiegelnder Oberfläche,
- die ausnahmsweise Zulässigkeit von Materialien im Dachbereich für regenerative Energiegewinnung,
- die Gestaltung der Fassaden als vorwiegend helle Putzflächen,
- die Unzulässigkeit von Metallverkleidungen an der Fassade.

Die gestalterischen Festsetzungen sollen der Verhinderung von negativen gestalterischen Auswüchsen dienen.

Bedingt durch die topografischen Gegebenheiten sind Geländeterrassierungen und Stützmauern nicht auszuschließen, so dass der Textteil zur Bebauungsplanänderung hierzu entsprechende Festsetzungen enthält. Zu hohe Stützmauern sollen hierdurch ausgeschlossen werden.

7. Auswirkungen der 2. Änderung

7.1 Städtebauliche Auswirkungen

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 16 wird die Entwicklung dieser Grundstücksfläche für ein Wohngebäude vorbereitet. Mit der Schaffung von Wohnraum sind grundsätzlich Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur verbunden. Insbesondere der durch den Bevölkerungszuwachs entstehende Mehrbedarf an Infrastruktureinrichtungen für Kinder (öffentliche Spielplätze, Kindergarten- und Grundschulplätze) ist hierbei zu beachten. Diese vg. Einrichtungen sind jedoch im näheren Umfeld in ausreichendem Maße, bezogen auf die geringe Größe des Plangebietes und den Umfang der Wohnbebauung, vorhanden.

Negative Auswirkungen auf die vorhandenen Nutzungen im angrenzenden- und näheren Umfeld sind mit der beabsichtigten Planung nicht zu erwarten.

Auch wenn die Firsthöhe im WR 2 – Bereich gegenüber der 1. Änderung des BP Ro 16 um rd. 2 m höher zulässig festgesetzt und jetzt auf 102,50 m ü. NN liegt, so sind hiermit keine unzumutbaren Einschränkungen (Verschattung oder Sichtbehinderung) für die unmittelbaren Angrenzer an der Straße "Am Dietkirchener Hof verbunden.

Deren Firsthöhen liegen:

- beim westlichen Angrenzer bei 103,8 m ü. NN
- beim südöstlichen Angrenzer bei 102,4 m ü. NN
- beim südlichen Angrenzer bei 108,5 m ü. NN.

Planungsschadensrecht

Wird bei einer Planänderung die zulässige Nutzung eines Grundstücks aufgehoben oder geändert und tritt dadurch eine nicht nur unwesentliche Wertminderung ein, ist dafür Entschädigung zu leisten (§ 42 (1) BauGB).

Eine Begrenzung der Entschädigungspflicht ergibt sich aus § 42 (2) BauGB. Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks innerhalb einer Frist von sieben Jahren ab Zulässigkeit aufgehoben oder geändert, besteht Anspruch auf Entschädigung nur für die tatsächlich ausgeübte Nutzung. Eine Wertminderung des Grundstücks wegen Aufhebung oder Änderung der - bisher zulässigen aber nicht ausgeübten - Nutzbarkeit kommt nach dem Ablauf dieser 7-Jahres-Frist grundsätzlich nicht mehr in Betracht.

Durch die 2. Änderung des BP Ro 16 und damit zusammenhängender planungsrechtlicher Festsetzungen wird jedoch - auch in Kenntnis der aktuellen Eigentumsverhältnisse - keine Entschädigungspflicht für den Bereich der Flurstücke 618, 619 und 623 gesehen.

7.2 Umweltauswirkungen

Wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten, da wie zuvor bereits ausgeführt für den Änderungsbereich bereits Baurechte bestehen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wird abgesehen, da die Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt wird. Siehe hierzu unter Pkt. 3 – Verfahren und Verfahrensablauf.

Artenschutz

Gleichwohl werden aber die Belange des Artenschutzes nicht verkannt. Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst.

Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren beachtet werden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des BNatSchG.

Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

In der Vorprüfung (Stufe I) werden anhand einer Ortsbegehung und der Auswertung verfügbarer Daten das mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich geschützter Arten prognostiziert und die Konflikte, die im Rahmen des Bauvorhabens auftreten können beschrieben und bewertet.

Zum Artenschutz trifft die Artenschutzrechtliche Vorprüfung² detaillierte Aussagen. Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Untersuchung zusammengefasst wiedergegeben. Die vollständige Artenschutzrechtliche Vorprüfung kann beim Stadtplanungsamt der Stadt Bornheim eingesehen werden:

Die artenschutzrechtliche Beurteilung basiert auf einer Ortsbegehung am 20.08.2014 und einer Auswertung verfügbarer Daten, insbesondere aus @LINFOS.

Säugetiere

Fledermausquartiere werden im Plangebiet von vorneherein ausgeschlossen, da weder Gebäude mit Einflugmöglichkeiten bzw. Spalten, noch Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten vorhanden sind. Eine Nutzung der Freifläche als Nahrungs-Teilhabitat ist möglich.

Reptilien

Ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse oder der Wechselkröte, die in der näheren Umgebung vorkommen, wird nach fachlicher Einschätzung aufgrund fehlender Lebensräume ausgeschlossen.

Vögel

Die Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf ein Vorkommen bestandgefährdeter oder seltener Vogelarten. Dennoch sollte die Baufeldfreimachung möglichst außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, um eine Beeinträchtigung bodenbrütender, häufiger Arten des Siedlungsraumes zu vermeiden. Der Verlust dieser potentiellen Nistplätze ist nicht erheblich, da die ökologische Funktion der im Plangebiet vorkommenden verbreiteten Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist und genügend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind.

Fazit:

Insgesamt betrachtet ergeben sich unter Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verletzungen der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.

Daher ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II – vertiefende Prüfung) nicht erforderlich.

² Artenschutzrechtliche Vorprüfung, RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten, Bonn, Stand 25.08.2014

8. Realisierung

8.1 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebiets mit Wasser, Strom und Gas erfolgt von der Straße "Am Dietkirchener Hof" aus. Hier befinden sich alle notwendigen Versorgungsleitungen.

Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt durch Einleitung des Schmutzwassers in den Mischwasserkanal im Oberdorfer Weg und durch Einleitung des Niederschlagswassers in den verrohrten Bachkanal im Oberdorfer Weg.

8.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ein Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft ist gemäß § 1 a (3) Satz 5 BauGB nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren. Die in der 1. Änderung des BP Ro 16 enthaltenen Ausgleichsfestsetzungen wurden in der 2. Änderung des BP Ro 16 berücksichtigt.

9. Bodenordnung

Eine Bodenordnung im Plangebiet erfolgt durch die grundstücksmäßige Vereinigung der drei Flurstücke 618, 619 und 623.

10. Erschließungsmaßnahmen

Durch die Reduzierung von bisher zwei Bauparzellen auf eine Bauparzelle entfällt die Notwendigkeit der in der 1. Änderung des Bebauungsplans Ro 16 festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche (Stichweg).

Das Baugrundstück (Flurstücke 618, 619 und 623) ist damit unmittelbar von der vorhandenen öffentlichen Erschließungsstraße "Am Dietkirchener Hof" aus erschlossen.

11. Kosten

Die durch das Vorhaben verursachten Kosten werden vom betroffenen Grundstückseigentümer übernommen.

12. Flächenbilanz (mit CAD ermittelt)

Plangebiet, gesamt	1.414 m²	100 %
Reines Wohngebiet (WR)	1.414 m ²	100 %
<i>(davon als überlagernde Fläche für das "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" = 271 m² (= 19,2%))</i>		

13. Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 sind das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6), die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), i.d.F.d. Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert am 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142) sowie die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert am 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Bebauungsplan Ro 16 – 2. Änderung in der Ortschaft Roisdorf

A. Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs in der Zeit vom 07.01.2015 bis 06.02.2015 einschließlich.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind während der öffentlichen Auslegung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Ro 16 keine Stellungnahmen eingegangen.

B. Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte durch Schreiben vom 30.12.2014.

1. **Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), Postfach 300865, 40408 Düsseldorf
Schreiben vom 12.01.2015**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Der Textteil zur Bebauungsplanänderung enthält unter Pkt. C 3. einen Hinweis zu Kampfmittelfunden.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme.

2. **Interoute Germany GmbH, Albert-Einstein-Ring 5, 14532 Kleinmanchow
Schreiben vom 12.01.2015**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Es sind keine Anlagen betroffen.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme.

3. **Netcologne - Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln
Schreiben vom 13.01.2015**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme.

**4. Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, Münsterstraße 9, 53881 Euskirchen
Schreiben vom 16.01.2015**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Im Plangebiet sind derzeit keine Anlagen zur Versorgung mit Erdgas vorhanden.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme.

**5. RSAG AöR, Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg
Schreiben vom 23.01.2015**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme.

**6. StadtBetrieb Bornheim, Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim
Schreiben vom 27.01.2015**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Wasserversorgung

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Der Bestand vorhandener Leitungen wird berücksichtigt.

Abwasserentsorgung

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Die beabsichtigte Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers in den Mischwasserkanal im Oberdorfer Weg wurde bereits abgestimmt. Seitens des Abwasserwerks des Stadtbetriebs Bornheim bestehen gegen den Anschluss der Schmutzwasserleitung aus dem Plangebiet an den Mischwasserkanal Oberdorfer Weg keine Bedenken.

Zudem liegt eine Zustimmung der Stadt Bornheim zur Kreuzung des Kanals mit der im Oberdorfer Weg befindlichen Stützwand, unter Beachtung von Auflagen, vor.

Niederschlagswasserbeseitigung

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Die beabsichtigte Niederschlagsentwässerung in den im Oberdorfer Weg verlaufenden, verrohrten Bachkanal wurde bereits abgestimmt. Seitens der Stadt Bornheim bestehen bzgl. der Gewässerunterhaltungspflicht der Stadt für den Bachkanal keine Bedenken gegen eine Einleitung des Niederschlagswassers.

Zudem liegt eine Zustimmung der Stadt Bornheim zur Kreuzung des Kanals mit der im Oberdorfer Weg befindlichen Stützwand, unter Beachtung von Auflagen, vor.

Der Textteil zur Bebauungsplanänderung enthält unter Pkt. C 4. einen Hinweis zur Niederschlagswasserbeseitigung sowie des Anschlusses von Zisternen an die öffentliche Entwässerung.

Überflutungsbetrachtung

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Der Hinweis auf Beachtung eines ausreichenden baulichen Überflutungsschutzes wird beachtet und bei der Hochbauplanung berücksichtigt.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme.

7. **Polizeipräsidium Bonn, Direktion Verkehr, Königswinterer Straße 500, 53277 Bonn-Ramersdorf,
Schreiben vom 30.01.2015**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme.

8. **Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Postfach 15 51, 53705 Siegburg
Schreiben vom 04.02.2015**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Der Textteil zur Bebauungsplanänderung enthält unter Pkt. C 7. einen Hinweis im Zusammenhang mit der Beseitigung von Gehölzen, der um den Schutz von vorhandenen Bäumen – gemäß DIN 18920 - ergänzt wird.

Beschlussentwurf:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

9. **KabelDeutschland.de
Schreiben vom 06.02.2015**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme.

11. Februar 2015



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GB 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Datum 12.01.2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382012-8/15/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Bornheim, Bebauungsplan Nr. Ro 16 Roisdorf

Ihr Schreiben vom 30.12.2014, Az.: 61 26 01 / Ro 16

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_ghfahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

Im Auftrag

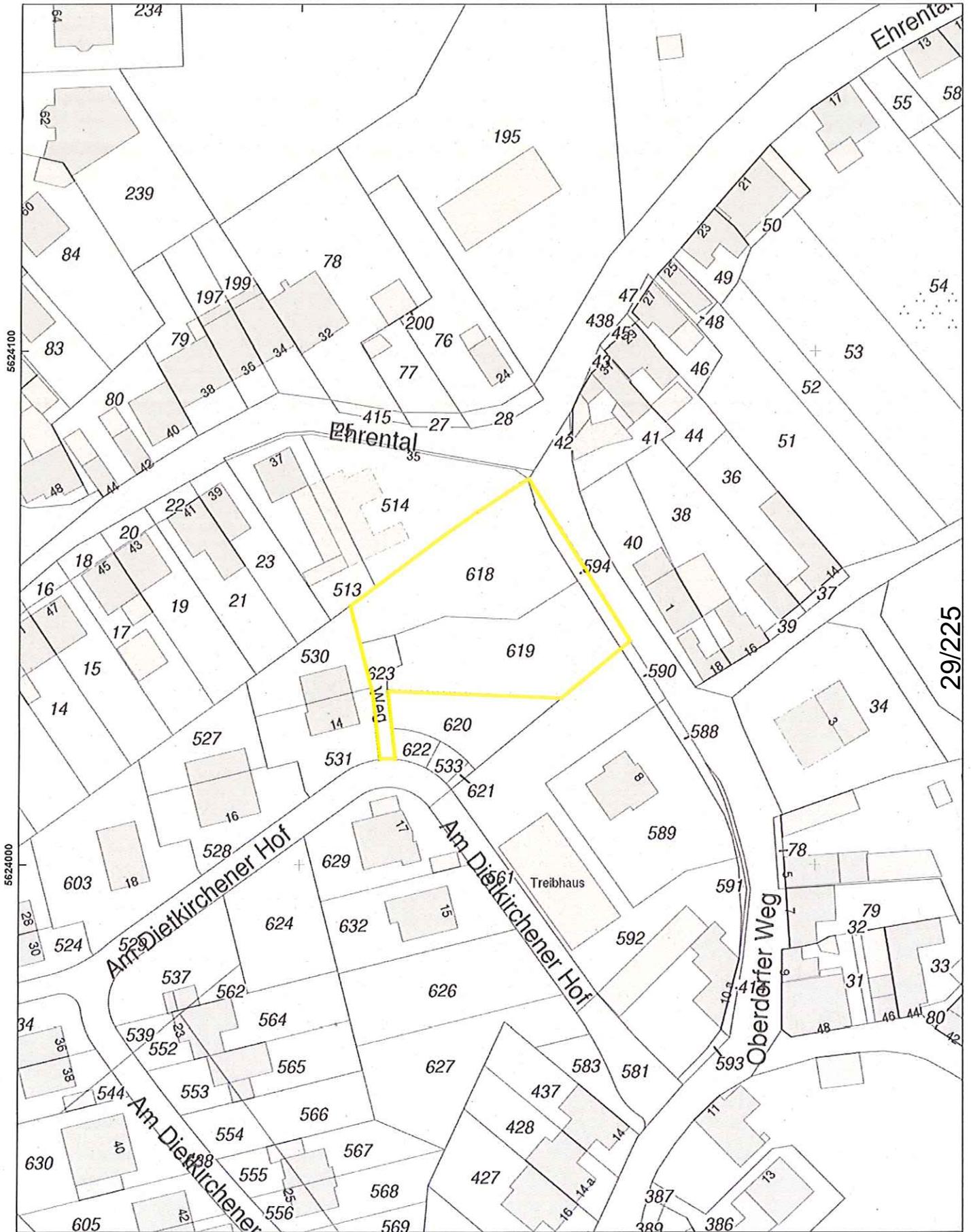
(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

28/225



Bezirksregierung
Düsseldorf



Aktenzeichen :
22.5-3-5382012-8/15

Maßstab : 1:1.000
Datum : 12.01.2015

Diese Karte darf nur gemeinsam mit
der zugehörigen textlichen Stellung-
nahme verwendet werden.

Nicht relevante Objekte ausserhalb
des beantragten Bereichs sind
ausgeblendet.

Legende

- | | | | |
|--|--------------------------|--|---------------------|
| | aktuelle Antragsfläche | | Laufgraben |
| | Antragsfläche | | Panzergraben |
| | Blindgängerverdachspunkt | | Schützenloch |
| | geräumte Blindgänger | | militärische Anlage |
| | geräumte Fläche | | Stellung |
| | Detektion nicht möglich | | |

Interoute Germany GmbH – Albert-Einstein-Ring 5 – 14532 Kleinmachnow

Stadt Bornheim

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Interoute Germany GmbH
LEITUNGS-AUSKUNFT
Albert-Einstein-Ring 5
14532 Kleinmachnow
Tel.: +49 30 25431-0
Fax: +49 30 25431-1729
Email:
leitungs-auskunft@interoute.com
Web: www.interoute.de

Interoute Germany GmbH

Auskunft bei nicht betroffenen (negativen) Plananfragen und Auftragungsgenehmigungen

Ihre Anfrage vom: 12.01.2015
Lage der Baustelle: Ehrental u.a., Bornheim
Ihre Bearbeitungsnummer: 61 26 01 / Ro 16
Unsere Bearbeitungsnummer: 54606

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte Maßnahme sind in dem angefragten Bereich keine Anlagen von i-21 / Interoute Germany GmbH betroffen.

Allgemeiner Hinweis:

Wir bitten Sie, künftige Plananfragen für die Firma i-21 / Interoute Germany GmbH nur noch an oben genannte Adresse zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lehmann

Breuer, Ina

Von: netzbau-anfrage@netcologne.de
Gesendet: Dienstag, 13. Januar 2015 12:18
An: Breuer, Ina
Betreff: [netcologne.de #308023] Stadt Bornheim, 53332 Bornheim, Bebauungsplan Ro 16, Ortschaft Roisdorf, Message from KMA1

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Zeit bestehen unsererseits keine Bedenken und aktuellen Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich.

Beachten Sie, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über bestehende oder geplante Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurde.

Registrieren Sie sich hierzu an unserer Online Planauskunft unter der URL <https://planauskunft.netcologne.de/> und stellen Sie Ihre Anfragen über diese.

Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als Übersicht und sofern Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese.

Mit freundlichen Grüßen
Georg Abitz

--
Georg Abitz
NETCOLOGNE Gesellschaft für Telekommunikation mbH
Am Coloneum 9 | 50829 Köln

Geschäftsführer: Jost Hermanns, Mario Wilhelm Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Andreas Cerbe HRB 25580, AG Köln

31/225

Breuer, Ina

Von: Grünefeld Rolf <Rolf.Gruenefeld@regionalgas.de>
Gesendet: Freitag, 16. Januar 2015 11:01
An: Breuer, Ina; Pressestelle
Betreff: Bebauungsplan Ro 16, 2. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Breuer

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 30.12.2014, Az. 61 26 01-Ro 16, und teilen hierzu Folgendes mit:

In dem Plangebiet sind derzeit keine Anlagen zur Versorgung mit *Erdgas* vorhanden. Gegen die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die geplante Bebauung könnte von der Straße „Am Dietkirchner Hof“ aus mit dem umweltfreundlichen Energieträger *Erdgas* versorgt werden.

Freundliche Grüße

Rolf Grünefeld

32/225

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
Dipl.-Ing. Rolf Grünefeld
Abteilungsleiter Projektmanagement Netze

Münsterstraße 9
53881 Euskirchen

Tel +49 (2251) 708184
Fax +49 (2251) 708573
Mob +49 (171) 2253286

Rolf.Gruenefeld@regionalgas.de
www.regionalgas.de

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
Telefon: 02251/7080, Fax: 02251/708163

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Uwe Friedl
Geschäftsführung: Dipl.-Kfm. Christian Metze
Amtsgericht Bonn HRA 5884

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Regionalgas Euskirchen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Bonn HRB 12691

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
23. JAN 2015
Rhein-Sieg-Kreis

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

23. Januar 2015

Bebauungsplan Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf / 2. Änderung

Sehr geehrte Herr Schier,

danke für Ihre Mitteilung vom 30. Dezember 2014

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Die Nachverdichtung zur Schaffung von Wohnraum, wird den Verlauf der Abfallsammlung nicht verändern.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104** und **RASt 06**.

Mit freundlichen Grüßen


i.A.
Udo Otto


Ralf Mundorf

33/225

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Fachbereich 7.1 Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Handwritten signature

ABWASSERWERK

POSTANSCHRIFT

Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

TELEFON

02227 / 9320 0

FAX

02227 / 9320 33

INTERNET

www.stadtbetrieb-bornheim.de

E-MAIL

info@sbbonline.de

SACHBEARBEITER

Markus Pützer

ZIMMER

3

DURCHWAHL

02227 / 9320 42

E-MAIL

markus.puetzer@sbbonline.de

34/225

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen/Meine Nachricht vom	Datum
61 26 01- Ro 16 vom 30.12.2014	AW Pü	27.01.2015

Betrifft: **Bebauungsplan Ro 16 in der Ortschaft Bornheim-Roisdorf
2. Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Breuer,

zum o.g. Bebauungsplangebiet bitten wir um Berücksichtigung der Stellungnahme zur Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Wasserversorgung

Seitens des Wasserwerkes der Stadt Bornheim betriebsgeführt durch den Stadtbetrieb Bornheim bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Bebauung des Grundstückes solange der Bestand der Leitungsanlagen gewährleistet ist. Eine Anbindung an die öffentliche Wasserversorgung ist über die Straße „Am Dietkirchener Hof“ möglich.

Wir weisen darauf hin, dass die Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen und privaten Verkehrsraum nach den Hinweisen der DIN 1998 angeordnet werden. Eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, sind grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" von Februar 2013.

Abwasserentsorgung

1. Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung

Das Bebauungsplangebiet Ro 16 ist in der aktuellen Entwässerungsplanung berücksichtigt.

2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“

Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers kann über den vorhandenen Schmutzwasserkanal des Trennsystems „Am Dietkirchener Hof“ erfolgen. Alternativ ist ein Anschluss an der Mischwasserkanalisation im Oberdorfer Weg

BESUCHSZEITEN

Montag bis Donnerstag

08:30 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag

08:30 – 12:30 Uhr

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Stadtbahnlinie 18
Buslinie 818
Haltestelle Waldorf

BANKVERBINDUNG

IBAN:DE423806018601010015
BIC: GENODE33
Volksbank Bonn Rhein-Sieg

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

rechnungen@sbbonline.de

HANDELSREGISTER-NR.

A 7942 Amtsgericht Bonn

UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)

DE - 257 867 821

möglich. Diese Anschlussvariante ist im Vorfeld mit dem Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim hinsichtlich der technischen Ausführung der hier erforderlichen Teilstrecke erforderlich. Weiterhin ist der Straßenbaulastträger wegen der Unterquerung der vorh. Stützmauer im Verfahren zu beteiligen.

3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser“

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt voraussichtlich nicht an.

4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)

a. Zentrale öffentliche Versickerung

Eine zentrale öffentliche Versickerung ist nicht vorgesehen.

b. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)

Die Entwässerung des häuslichen Niederschlagswassers kann über den vorhandenen Regenwasserkanal des Trennsystems „Am Dietkirchener Hof“ erfolgen. Alternativ ist ein Anschluss an die Bachverrohrung im Oberdorfer Weg möglich. Diese Anschlussvariante ist im Vorfeld mit dem Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim hinsichtlich der technischen Ausführung der hier erforderlichen Teilstrecke erforderlich. Weiterhin ist der Straßenbaulastträger wegen der Unterquerung der vorh. Stützmauer im Verfahren zu beteiligen.

Zusätzlich bedarf der Anschluss an die Bachverrohrung einer Zustimmung durch den Wasserverband der Stadt Bornheim. Allerdings sind, da für Bebauungen innerhalb des vorh. Trennsystems Anschluss und Benutzungszwang besteht, grundsätzlich die anfallenden Niederschlagswassergebühren an das Abwasserwerk zu entrichten.

Bei Einrichtung einer privaten Zisterne ist der Überlauf an den Regenwasserkanal anzuschließen.

c. Dezentrale Versickerung innerhalb des Plangebietes

Eine dezentrale Versickerung ist nicht vorgesehen.

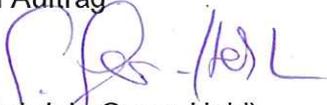
d. d. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist

Nach der Generalentwässerungsplanung soll die Entwässerung des Niederschlagswassers über das vorhandene Trennsystem erfolgen.

5. Überflutungsbetrachtung

Der Entwässerungskomfort des Bebauungsplangebietes hängt, insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab. Es ist auf ausreichenden baulichen Überflutungsschutz zu achten. Bei Überstau aus der öffentlichen Kanalisation sind besonders Tiefgaragen, Kellerschächte, Kellerabgänge, Eingangstüren und Räume gefährdet, die unterhalb der Straßenoberfläche (Rückstauenebene) liegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Gabriela Geyer-Hehl)
TL Abwasserwerk


(Markus Pützer)
Abwasserwerk

Breuer, Ina

Von: Schmitz, Josef <Josef.Schmitz@polizei.nrw.de>
Gesendet: Freitag, 30. Januar 2015 09:26
An: Breuer, Ina
Betreff: Bebauungsplan Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf / 2. Änderung

Direktion Verkehr/Füst
- Verkehrsplanung -

Bonn, 30.01.2015

Bebauungsplan Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf / 2. Änderung

Ihr Schreiben vom 30.12.2014

Ihr Zeichen: 61 26 01 / Ro 16

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen zur Zt. keine Bedenken.

Im Auftrag
Mit freundlichen Grüßen

Josef Schmitz, PHK
PP Bonn / Direktion Verkehr
-Führungsstelle/Verkehrsplanung-
Königswinterer Straße 500
53227 Bonn-Ramersdorf
Tel.: 0228/15-6021
FAX: 0228/15-1204
mailto: Josef.Schmitz@polizei.nrw.de
mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de
Internet: <http://www.polizei-bonn.de>

Der Inhalt dieser E-Mail (inklusive Anlagen) ist ausschließlich für den bezeichneten Empfänger/Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall bitten wir Sie sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

The information contained in this email (including attachments) is intended solely for the addressee. Access to this email by anyone else is unauthorized. If you are not the intended recipient, any form of disclosure, reproduction, distribution or any action taken or refrained from in reliance on it, is prohibited and may be unlawful. Please notify the sender immediately.

36/225

Stadt Bornheim
09. FEB. 2015

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat 

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
-Stadtplanung-
Postfach 1140
53308 Bornheim

Planungsamt
61.2 Regional- und Bauleitplanung
Frau Fischer
Zimmer: B 4.21
Telefon: 02241/13-2323
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de

6 9/2

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
30.12.2014/Ro 16

Mein Zeichen
61.2-Fi

Datum
04.02.2015

Bebauungsplan Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf; 2. Änderung
Beteiligung gemäß §4(2) BauGB i.V. mit §13 BauGB

37/225

Sehr geehrte Frau Breuer,
sehr geehrte Damen und Herren,
zu dem vorgenannten Bauleitplanverfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Natur- und Landschaftsschutz

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei der notwendigen Beseitigung von Gehölzen der § 39 Abs. 5 BNatSchG zu beachten ist.

Zudem ist bei der Durchführung von Bauarbeiten für den Schutz der hier verbleibenden Bäume Sorge zu tragen. Hierbei ist die DIN 18920 zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bo-BPRo16-2Ae-42-13.doc



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

Breuer, Ina

Von: koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de
Gesendet: Freitag, 6. Februar 2015 16:45
An: Breuer, Ina
Betreff: Stellungnahme S00031655, Bornheim, Bebauungsplan Ro 16 in der
Ortschaft Roisdorf / 2. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.12.2014.

Ihre Anfrage liegt außerhalb des Kabel Deutschlands Versorgungsgebiets.

Mit freundlichen Grüßen
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu Produkten und Services von Kabel Deutschland unter www.kabeldeutschland.de

Informationen, insbesondere Pflichtangaben (vgl. § 80 AktG, § 35a GmbHG, §§ 177a, 125a HGB), zu einzelnen Gesellschaften der Kabel Deutschland Gruppe finden Sie unter www.kabeldeutschland.com/de/info/pflichtangaben.html

Diese E-Mail und etwaige Anhaenge enthalten vertrauliche und/oder rechtlich geschuetzte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, benachrichtigen Sie bitte den Absender und vernichten Sie anschliessend diese Mail und die Anlagen.

38/225

Stadt Bornheim

Bebauungsplanänderung Ro 16

2. Änderung



Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Gutachter: RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
Klosterbergstraße 109
53125 Bonn

Bonn, den 25. August 2014

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen	1
3	Bestand und Planung	2
4	Auswertung verfügbarer Daten	3
5	Beurteilung der Betroffenheit	5
5.1	Beurteilung Säugetiere	5
5.2	Beurteilung Reptilien / Amphibien	5
5.3	Beurteilung Vögel	5
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	6
7	Zusammenfassung	6

Anhang:

Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A

1 Aufgabenstellung

Der Grundstückseigentümer, die Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG, beabsichtigt eine Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Ro 16 'Am Dietkirchener Hof' (Rechtsplan zur 1. Änderung vom 27.09.2007). Auf dem noch nicht bebauten 0,14 ha großen Eckgrundstück am Villedang bei Bornheim-Roisdorf soll anstatt der festgesetzten zwei Baufenster nur ein Einfamilienwohnhaus entstehen.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht grundsätzlich die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG¹ zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Umsetzung der Planung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden.

2 Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen

Nach der artenschutzrechtlichen Regelung des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten streng geschützte Arten und europäische Vogelarten zu stören.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der „*Verwaltungsvorschrift Artenschutz*“ des MUNLV² in Verbindung mit der '*Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*'³.

In der Vorprüfung (Stufe I), des 3-stufigen Verfahrens, werden anhand einer Ortsbegehung und der Auswertung verfügbarer Daten das mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich geschützter Arten prognostiziert und die Konflikte, die im Rahmen des Bauvorhabens auftreten können, beschrieben und bewertet.

Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, so ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II - vertiefende Prüfung).

¹ Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege vom 29. Juli 2009

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. der 1. Änderung vom 15.09.2010

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

3 Bestand und Planung

Bestand

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 618, 619 und 623 der Flur 26 in der Gemarkung 'Roisdorf'. Das ca. 0,14 ha große unbebaute Gelände liegt am Hang des Höhenzuges 'Ville' ('Vorgebirge') und weist einen Höhenunterschied von bis zu 15 m bis zum Oberdorfer Weg auf.

Abb. 1: Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte (Quelle: TIM-online)



Das hängige Gelände ist mit Gräsern (Reitgras) und typischen Kräutern (Brennnessel, Ampfer, Wasserdost, Wilde Möhre, Weidenröschen, Greiskraut u.a.), sowie stellenweise mit Brombeere und Salweide bewachsen. Der Steilhang an der Grenze zum Oberdorfer Weg ist ausschließlich mit Brombeere bewachsen. Südlich des Plangebiets wurde ein Spielplatz errichtet (Flurstück 623).

Das gesamte Neubaugebiet 'Am Dietkirchener Hof' westlich des Ortszentrums von Roisdorf ist in den letzten Jahren fast vollständig bebaut worden. Im Umkreis von ca. 500 m befinden sich am Vilehang mehrere Naturschutzgebiete, die Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aufweisen. Es handelt sich um die Naturschutzgebiete 'NSG Quarzsandgrube', 'NSG An der Roisdorfer Hufebahn', 'NSG Kiesgrube am Blutpfad', 'NSG Huisbruch und Wolfschlucht' und 'NSG Maibroich'.

Planung

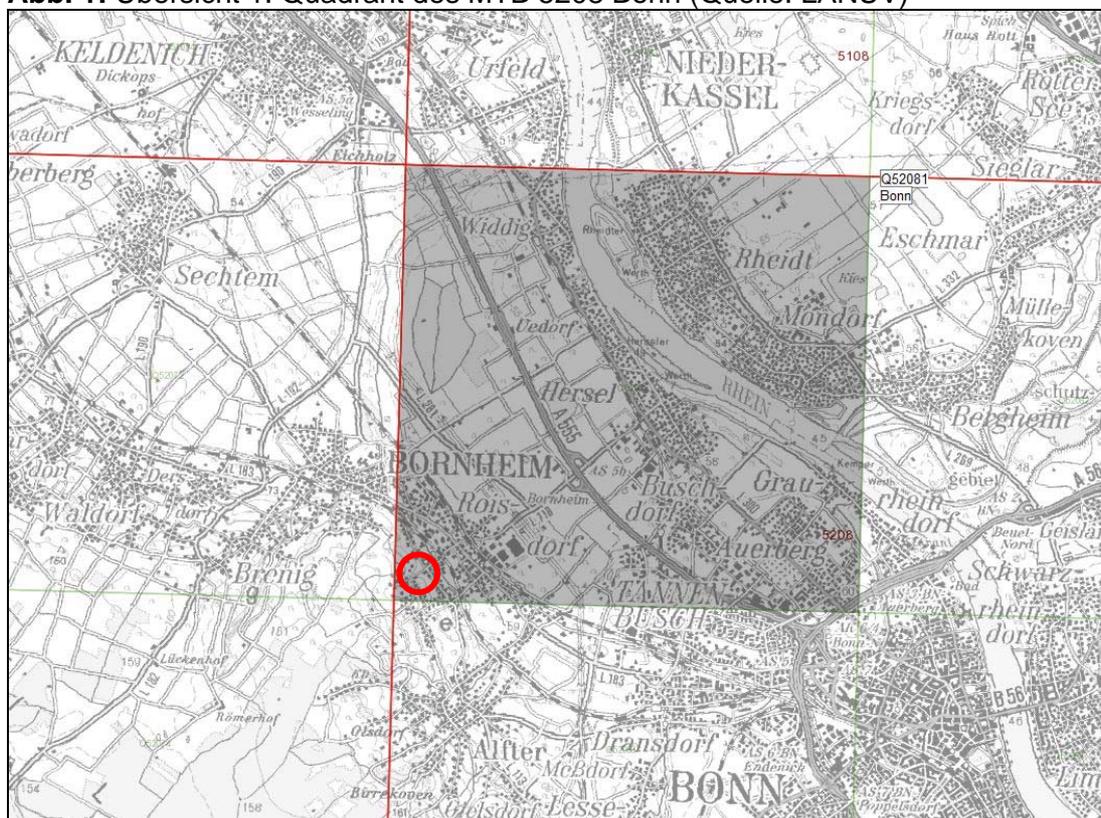
Der rechtskräftige vorhabenbezogenen Bebauungsplans sieht für die Flurstücke 618 und 619 zwei Baufenster von 9 x 14 m vor. Künftig soll die Bebauung mit nur einem Einfamilienhaus ermöglicht werden. Das Gebäude rückt weiter in den Hangbereich nach Süden in die Nähe des Kinderspielplatzes. Zudem soll die vorgesehene öffentliche Zuwegung mit Wendehammer Bestandteil des privaten Grundstückes werden. Die folgende Beurteilung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten ist bei baurechtlichen Maßnahmen notwendig, insbesondere da bisher keine diesbezüglichen Aussagen zur geplanten Bebauung vorliegen.

4 Auswertung verfügbarer Daten

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus. In der Vorprüfung werden zunächst verfügbare Informationen zu Artenvorkommen ausgewertet.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten sind. Als Orientierungshilfe, welche planungsrelevante Arten im Umfeld zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 1. Quadranten des Messtischblattes '5208 Bonn'⁴, in dem sich das Projektgebiet (südwestliche Ecke) befindet.

Abb. 1: Übersicht 1. Quadrant des MTB 5208 Bonn (Quelle: LANUV)



Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW (sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten). Dem Fundortkataster liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in NRW. Die folgende Liste enthält Angaben zum Erhaltungszustand der in der atlantischen Region und den Lebensräumen „Gärten, Gebüsche, Säume und Siedlungsbrachen“ (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht) vorkommenden Arten. Die Tabelle wird durch eine fachliche Einschätzung des potenziellen Vorkommens im Projektgebiet aufgrund der Ortsbegehung ergänzt.

⁴ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52084>

Tab. 1: Planungsrelevante Arten in Gärten, Säume, Gebüsche und Siedlungsbrachen des 1. Quadranten des Messtischblattes 5208 Bonn (Quelle: LANUV)

Gruppe	Art	EZ	Pot. Vorkommen im Plangebiet
Säugetiere			
	▪ Braunes Langohr	G	potenzielles Nahrungshabitat
	▪ Breitflügelfledermaus	G	potenzielles Nahrungshabitat
	▪ Fransenfledermaus	G	potenzielles Nahrungshabitat
	▪ Großer Abendsegler	G	potenzielles Nahrungshabitat
	▪ Großes Mausohr	U	Vorkommen unwahrscheinlich
	▪ Teichfledermaus	G	Vorkommen unwahrscheinlich
	▪ Wasserfledermaus	G	potenzielles Nahrungshabitat
	▪ Zwergfledermaus	G	potenzielles Nahrungshabitat
Reptilien / Amphibien			
	▪ Wechselkröte	U	Vorkommen unwahrscheinlich
	▪ Zauneidechse	G	Vorkommen unwahrscheinlich
Vögel			
	▪ Baumfalke	U	als Bruthabitat nicht geeignet
	▪ Eisvogel	G	als Bruthabitat nicht geeignet
	▪ Feldlerche	U-	als Bruthabitat nicht geeignet
	▪ Feldschwirl	U	als Bruthabitat nicht geeignet
	▪ Feldsperling	U	als Bruthabitat nicht geeignet
	▪ Graureiher	G	als Bruthabitat nicht geeignet
	▪ Habicht	G-	als Bruthabitat nicht geeignet
	▪ Kleinspecht	U	als Bruthabitat nicht geeignet
	▪ Kuckuck	U-	als Bruthabitat nicht geeignet
	▪ Mäusebussard	G	als Bruthabitat nicht geeignet
	▪ Mehlschwalbe	U	als Bruthabitat nicht geeignet
	▪ Neuntöter	G	als Bruthabitat nicht geeignet
	▪ Pirol	U	als Bruthabitat nicht geeignet
	▪ Rauchschwalbe	U	als Bruthabitat nicht geeignet
	▪ Rebhuhn	S	als Bruthabitat nicht geeignet
	▪ Rotmilan	S	als Bruthabitat nicht geeignet
	▪ Schleiereule	G	als Bruthabitat nicht geeignet
	▪ Schwarzkehlchen	G	als Bruthabitat nicht geeignet
	▪ Schwarzspecht	G	als Bruthabitat nicht geeignet
	▪ Sperber	G	als Bruthabitat nicht geeignet
	▪ Steinkauz	G-	als Bruthabitat nicht geeignet
	▪ Turmfalke	G	als Bruthabitat nicht geeignet
	▪ Turteltaube	S	als Bruthabitat nicht geeignet
	▪ Wachtel	U	als Bruthabitat nicht geeignet
	▪ Waldkauz	G	als Bruthabitat nicht geeignet
	▪ Waldohreule	U	als Bruthabitat nicht geeignet
	▪ Waldschnepfe	G	als Bruthabitat nicht geeignet
	▪ Wespenbussard	U	als Bruthabitat nicht geeignet

In den nachfolgenden Kapiteln wird die Betroffenheit der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden Arten nach fachlicher Einschätzung beurteilt. Beeinträchtigungen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen oder Pflanzen im Plangebiet werden nach dem vorliegenden Kenntnisstand ausgeschlossen.

5 Beurteilung der Betroffenheit

5.1 Beurteilung Säugetiere

Nach der Liste der planungsrelevanten Säugetierarten sind für das Plangebiet ausschließlich Fledermäuse von Belang. Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten im Plangebiet kann in Kenntnis der Lebensraumansprüche und der verfügbaren Datenlage ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet wird mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Sommermonaten von Fledermäusen sporadisch zur Jagd nach Insekten aufgesucht. Die angrenzende Bebauung wird möglicherweise von den gebäudebewohnenden Arten, wie z.B. die Zwergfledermaus besiedelt. Da auf dem Gelände weder Gebäude noch Gehölze vorkommen, die von Fledermäusen als Quartier / Tagesversteck genutzt werden, ist ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Wochenstuben oder andere Fledermauskolonien) nicht möglich.

Insgesamt betrachtet stellt die noch unbebaute Fläche inmitten der Neubausiedlung einen unbedeutenden Teillebensraum für Fledermäuse (Nahrungshabitat) dar. Eine wesentliche Beeinträchtigung durch den Verlust der Freifläche wird ausgeschlossen.

5.2 Beurteilung Reptilien / Amphibien

Innerhalb des 1. Quadranten des Messtischblattes 5208 befinden sich nachweislich Lebensräume der streng geschützten Arten, Wechselkröte (*Bufo viridis*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Die Wechselkröte ist eine Pionierart, die auf sonnigen, vegetationsarmen Flächen vorkommt. Sie ist zum Ablachen auf flache Gewässer mit geringer Ufervegetation angewiesen. Geeignete Gewässer finden sich u.a. in dem ca. 500 m entfernten Naturschutzgebiet 'NSG Quarzsandgrube'. Das Plangebiet inmitten eines Wohnbaugebietes ist für diese Amphibienart nicht geeignet, da keine Laichgewässer vorhanden sind und das Plangebiet keine typischen Habitateigenschaften aufweist. Das Plangebiet befindet sich auf der anderen Seite des Tales und ist bereits fast vollständig bebaut. Diese Amphibienart hält sich normalerweise im näheren Umfeld der Laichgewässer auf und bevorzugt vegetationsarme Bereiche mit grabfähigem Substrat. Die Zauneidechse ist eine Art der Saumstrukturen und offenen Bodenbereiche, die sie zur Eiablage benötigt. Die nächsten bekannten Vorkommen befinden sich in 2 km Entfernung an der Vorgebirgsbahn bei Alfter (Quelle: @LINFOS-Fundortkataster). Ein Vorkommen dieser Reptilienart im Plangebiet wird aufgrund der fehlenden Habitatbedingungen ausgeschlossen. Das Gelände ist derzeit stark verbuscht. Vegetationsfreie Flächen mit grabfähigem Substrat fehlen vollständig.

5.3 Beurteilung Vögel

Die Besichtigung des Geländes ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen der aufgelisteten planungsrelevanten Vogelarten. Diese Arten benötigen meist großflächigere und ungestörtere Lebensräume.

Ein Vorkommen höhlenbrütender Arten, wie z.B. Feld- oder Haussperling wird aufgrund fehlender Nistplätze ausgeschlossen. Im Plangebiet sind keine Bäume mit Spechthöhlen oder sonstige Nischen vorhanden. Aber auch für bodenbrütende Arten ist das Gelände aufgrund des dichten Bewuchses und der geringen Größe von

nachrangiger Bedeutung. Die trifft insbesondere für den planungsrelevanten Feldschwirl zu. In den Brombeerbeständen am Steilhang sind Bruthabitate weitverbreiteter Arten, wie z.B. Zaunkönig oder Gartengräsmücke möglich.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

Vermeidungsmaßnahmen

Die Baufeldfreimachung sollte möglichst außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen* / *Continuous Ecological Functionality-measures*) sind nach dem vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisstand nicht notwendig.

7 Zusammenfassung

Der Grundstückseigentümer, die Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG, beabsichtigt eine Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Ro 16 'Am Dietkirchener Hof' (Rechtsplan zur 1. Änderung vom 27.09.2007). Anstatt der festgesetzten zwei Bauflächen soll auf dem ca. 0,14 ha großen Grundstück am Villehang bei Bornheim-Roisdorf ein Einfamilienwohnhaus entstehen. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht grundsätzlich die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Umsetzung der Planung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung basiert auf einer Ortsbegehung am 20.08.2014 und einer Auswertung verfügbarer Daten, insbesondere aus @LINFOS. Fledermausquartiere werden im Plangebiet von vorne herein ausgeschlossen. Es sind weder Gebäude mit Einflugmöglichkeiten bzw. Spalten, noch Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten vorhanden. Eine Nutzung der Freifläche als Nahrungs-Teilhabitat ist möglich. Ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse oder der Wechselkröte, die in der näheren Umgebung vorkommen, wird nach fachlicher Einschätzung aufgrund fehlender Lebensräume ausgeschlossen.

Die Voruntersuchungen ergaben keine Hinweise auf ein Vorkommen bestandsgefährdeter oder seltener Vogelarten. Dennoch sollte die Baufeldfreimachung möglichst außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, um eine Beeinträchtigung bodenbrütender, häufiger Arten des Siedlungsraumes zu vermeiden. Der Verlust dieser potenziellen Nistplätze ist nicht erheblich, da die ökologische Funktion der im Plangebiet vorkommenden verbreiteten Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist und genügend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind.

Insgesamt betrachtet ergeben sich unter Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verletzungen der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG. Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Anhang: Fotodokumentation

Foto 1: Ansicht des Geländes in Richtung NNW, Hintergrund Bebauung Ehrental



Foto 2: Ansicht des Geländes in Richtung Nord, Hintergrund Park 'Wittgenstein'



Foto 3: Ansicht des Geländes in Richtung NNO, Hintergrund Kirche, Rheinebene



Foto 4: angelegter Spielplatz mit Seilbahn und Klettergerüst, eingezäuntes Gelände



Foto 5: angrenzende Bebauung 'Am Dietkirchener Hof' Nr. 14



Foto 6: 'Am Dietkirchener Hof', Blickrichtung Südwest



Foto 7: Parkplatz vor dem Spielplatz, Hintergrund Bebauung Nr. 8



Foto 8: brombeerbewachsener Steilhangbereich 'Oberdorfer Weg' / 'Ehrental'



Ausschuss für Stadtentwicklung	27.05.2015
Rat	18.06.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	253/2015-7
Stand	08.04.2015

Betreff Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung, Offenlagebeschluss**Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Südwesten geringfügig zu verkleinern,
2. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zu den Vorentwürfen des Bebauungsplanes He 27 in der Ortschaft Hersel die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfen der Stadt,
3. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes He 27 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Sachverhalt

Am 29.03.2012 wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes He 27 in der Ortschaft Hersel einstimmig durch den Rat der Stadt Bornheim gefasst (siehe Vorlage 126/2012-7).

Ziel der Planung ist es, Baurecht für die geplante Erweiterung des Containerdienstes und für die Umsiedlung der Transportbetonanlage der Firma Hünten GmbH, deren Betrieb am bisherigen Standort in der benachbarten Kiesgrube zeitlich begrenzt ist, zu schaffen.

Die Firma Hünten GmbH ist bereits im Bereich des Plangebiets ansässig. Derzeit befindet sich dort eine Lagerfläche mit Verwaltungsgebäude und einer Maschinenhalle, die für die benachbarte Kiesgrube sowie für einen Containerdienst der Fa. Hünten GmbH genutzt werden.

Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 2 ha und befindet sich im Ortsteil Hersel südlich der Allerstraße zwischen Mittelweg und Bundesautobahn 555.

Die Zu- und Abfahrt zum Plangebiet soll grundsätzlich über den Mittelweg erfolgen. Die Allerstraße soll von der Einfahrt des Betriebsgeländes bis zur Kreuzung Mittelweg durch den Investor ausgebaut und anschließend an die Stadt übertragen werden. Hierbei wird die Straße mit einer Gesamtbreite von 10,20 m so dimensioniert, dass der Begegnungsverkehr mit

Schwerlastverkehr möglich ist.

Zum Vorhaben wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Das Gutachten hat zulässige Emissionskontingente ermittelt. Diese wurden als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen. Bei Einhaltung dieser Kontingente ist davon auszugehen, dass die zulässigen Immissionsgrenzwerte benachbarter Wohngebiete und des angrenzenden Gewerbegebietes eingehalten werden.

Lt. der Schallimmissionsprognose werden an den im angrenzenden Gewerbegebiet gelegenen Bonner Werkstätten Lärmimmissionswerte prognostiziert, die noch unter den zulässigen Tageswerten für Allgemeine Wohngebiete (WA) liegen. Somit sind keine Beeinträchtigungen für eine mögliche Nutzung von Ruheräumen innerhalb der Bonner Werkstätten zu erwarten.

Des Weiteren wurde eine Staubimmissionsprognose erstellt. Diese enthält Maßnahmen zur Staubvermeidung und -verminderung. Diese werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz konkretisiert und in einem städtebaulichen Vertrag festgelegt.

Zu dem Bebauungsplan wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung mit dem Ergebnis erstellt, dass das geplante Vorhaben artenschutzrechtlich unbedenklich ist.

Durch die Bewertung des Eingriffs wurde der notwendige Ausgleichsbedarf ermittelt, der vom Ökokonto der Firma Hüntten abgebucht werden soll.

Die entsprechende Ökokontofläche befindet sich unmittelbar östlich angrenzend zum Plangebiet und erfüllt somit räumlich optimale Eignungsvoraussetzungen.

Zur Einbindung des Gewerbegebietes in das Landschaftsbild wird es mit Strauch- und Baumpflanzungen mit einer Mindestendhöhe von 5 m als Übergang von Gebäuden zu freier Landschaft eingegrünt.

Das Plangebiet wurde im Südwesten geringfügig verkleinert, um den im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten regionalen Grünzug von Bebauung freizuhalten. Durch die Reduzierung des Plangebietes ist die ursprünglich geplante Verfüllung des Abgrabungsgewässers nicht mehr erforderlich.

Der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 erfolgte in der Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am 20.09.2012 (siehe Vorlage 311/2012-7).

Der Vorentwurf hat in der Zeit vom 16.05.2013 bis 12.06.2013 einschließlich im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt.

Im Rahmen der Beteiligung sind von den Trägern öffentlicher Belange insgesamt 16 Stellungnahmen eingegangen. Aus der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. Die Stadt Bornheim hat die Stellungnahmen ausgewertet und entsprechende Beschlussvorschläge erarbeitet. Die im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Der nun vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes He 27 in der Ortschaft Hersel soll nun für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen

1.000 Euro. Die Kosten sind im aktuellen Haushalt bereits berücksichtigt.

Anlagen zum Sachverhalt

01 Übersichtsplan

02 Rechtsplanentwurf

- 03 Textliche Festsetzungen
- 04 Begründung
- 05 Abwägung der Stadt Bornheim zu den Stellungnahmen der TöB
- 06 Abwägung der Stadt Bornheim zu der Stellungnahme aus der Öffentlichkeit
- 07 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- 08 Stellungnahme der Öffentlichkeit

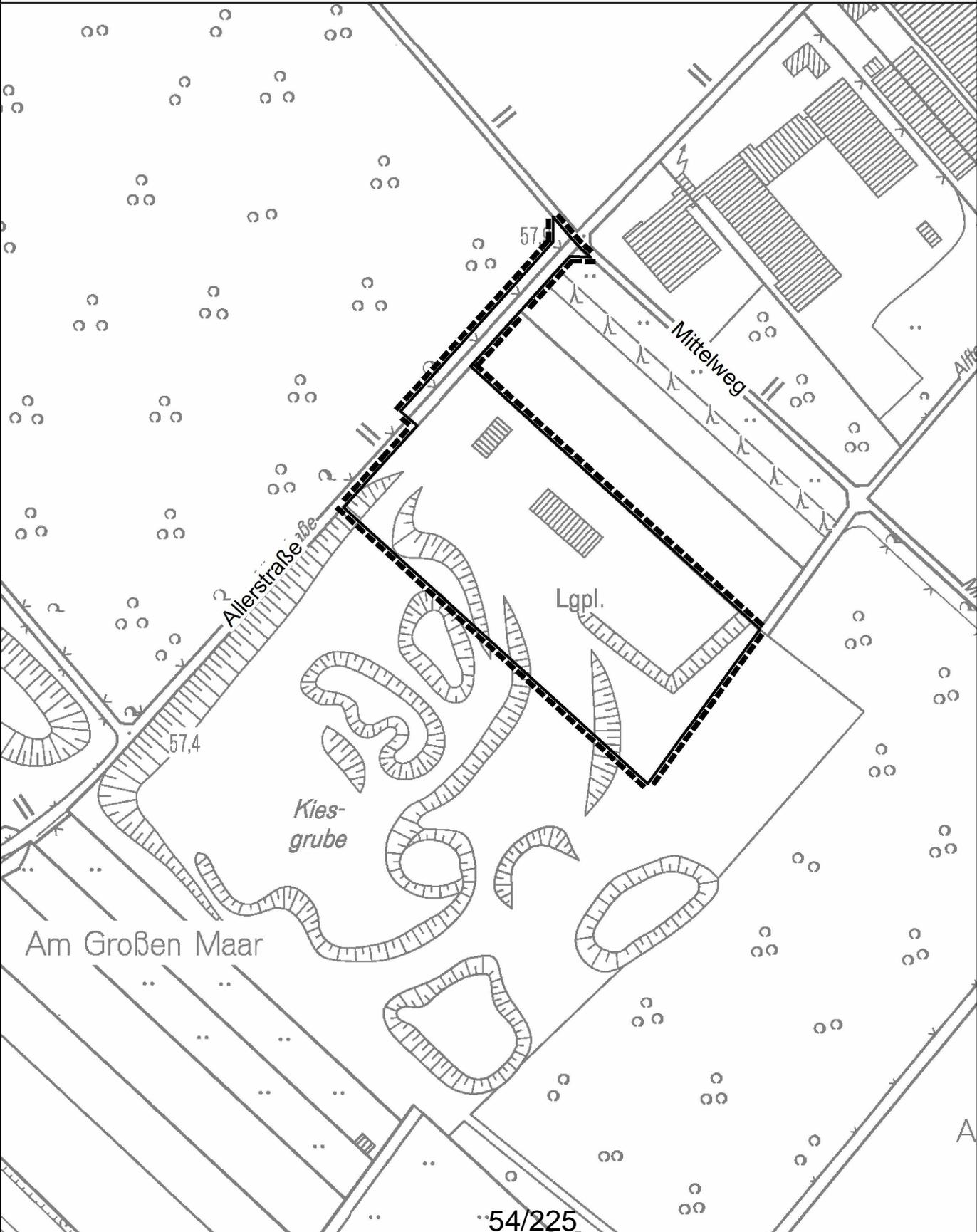
(nicht abgedruckte Anlagen)

- 09 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB) inkl. Artenschutzvorprüfung (ASVP)
- 10 LPB Karte 1: Bestand
- 11 LPB Karte 2: Planung
- 12 Staubimmissionsprognose
- 13 Schallimmissionsprognose
- 14 Anhang zur Schallimmissionsprognose
- 15 Ergänzung zur Schallimmissionsprognose
- 16 Hydrogeologisches Gutachten

Übersichtskarte zum Bebauungsplan He 27

Ö 6

in der Ortschaft Hersel





Stadt Bornheim
Bebauungsplan He 27
in der Ortschaft Hersel

Textliche Festsetzungen

A Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Ausschluss von Betriebswohnungen/ Vergnügungsstätten

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Ausschluss von Tankstellen

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO im Gewerbegebiet allgemein zulässigen Tankstellen im Bebauungsplangebiet nicht zulässig.

1.3 Einzelhandelsbetriebe

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind in dem Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich nicht zulässig.

Ausnahmsweise können gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO Verkaufsstellen mit maximal 50 m² Verkaufsfläche zugelassen werden, wenn alle der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Verkaufsfläche ist dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet und wird im betrieblichen Zusammenhang errichtet
- die Verkaufsflächen sind gegenüber der überbauten Grundstücksfläche deutlich untergeordnet
- Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche können ausgeschlossen werden.

Für jeden Gewerbebetrieb ist nur eine Verkaufsstelle zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung, Höhe und Länge baulicher Anlagen

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3)

2.1 Grundfläche (gem. § 19 BauNVO)

Im Gewerbegebiet ist die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,8 begrenzt.

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauNVO bezeichneten Anlagen ist nicht zulässig.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (gemäß § 18 BauNVO)

Die max. zulässige Höhe von Gebäuden und sonstigen bauliche Anlagen ist der jeweiligen Nutzungsschablone der Planzeichnung zu entnehmen.

Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der max. zulässigen Gebäudehöhe ist die Oberkante des Erdgeschoss-Fertigfußbodens (OK FFB EG), die höchstens 0,5 m über der in der Planzeichnung gemäß § 9 Absatz 3 BauGB festgesetzten Höhenlage liegen darf, gemessen mittig der Längsfront der Haupteingangsseite des Gebäudes.

2.3 Höhenlage der baulichen Anlagen (§9 (3) BauGB)

Im Gewerbegebiet wird gemäß § 9 (3) BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 6 LBONRW für die zu errichtenden baulichen Anlagen die Höhenlage (= Geländehöhe) in m ü. NHN festgesetzt. Die künftigen Geländehöhen sind in der Planzeichnung festgesetzt.

2.4 Bauweise (gemäß § 22 BauNVO)

Für die in der Nutzungsschablone der Planzeichnung im Bereich GE 1 und GE 2 – gemäß § 22, Abs. 4 BauNVO – als abweichende Bauweise („abw.“) festgesetzten Bereiche wird festgelegt, dass eine Bebauung mit Gebäudelängen über 50 m zulässig ist. Zulässig sind Gebäude bis zu einer Länge von max. 100 m sowie sonstige bauliche Anlagen mit einer Länge von max. 80 m.

Bei Gebäuden sind durchlaufende Fassadenlängen auf höchstens 50 m zu begrenzen; danach hat auf einer Fassadenseite eine Zäsurbildung (Versprung um mindestens 1,5 m) zu erfolgen.

3. Nebenanlagen

(§ 23 BauNVO i.V.m. § 14 BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind zulässig.

4. Immissionsschutz

4.1 Lärmschutz

Zulässig sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräuschimmissionen die nachstehend angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691:

GE 1:

(Teilfläche 1, ca. 12.380 m²)

63,2 dB(A)/m² tags (06.00 Uhr –22:00 Uhr) bzw.

48,2 dB(A)/m² nachts (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)

nicht überschreiten.

GE 2:

(Teilfläche 2, ca. 2.110 m²)

69,3 dB(A)/m² tags (06.00 Uhr –22:00 Uhr) bzw.

54,3 dB(A)/m² nachts (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)

weder Tags noch nachts überschreiten.

Dazu ist beim Antrag auf Genehmigung bzw. auf Genehmigungsfreistellung von jedem anzusiedelnden Betrieb anhand schalltechnischer Gutachten auf der Grundlage der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm, rechtsgültige Fassung vom 26.08.1998) nachzuweisen, dass die festgesetzten Emissionskontingente nach DIN 45691 (Stand: Dez. 2006) eingehalten werden.

Ein Vorhaben ist zulässig, wenn der nach TA Lärm – unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse – zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Schallbeurteilungspegel der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten die nach DIN 45691 (Stand: Dez. 2006) zulässigen Immissionskontingente nicht überschreitet.

5. Gestalterische Festsetzungen

(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

5.1 Einfriedungen / Außeneingrünung des Betriebsgeländes

Eine Einzäunung des Betriebsgeländes erfolgt nur soweit nicht die geplante Mauer das eigentliche Betriebsgelände bereits einfriedet. Um die landschaftliche Einbindung zu verbessern, sind auf 50% der Fläche Baum- oder Strauchpflanzungen mit einer Mindestendhöhe von 5 m vorzunehmen.

- Als weitere Einfriedungen sind nur standortgerechte, einheimische Hecken oder Sträucher entsprechend der Pflanzliste „C“ zulässig. Zusätzlich sind Maschendraht- oder Holzzäune zulässig.
- Zäune dürfen nur unmittelbar an die Grenze des Pflanzgebotes auf den privaten Grundstücken aufgestellt werden und eine Höhe von 2,5 m nicht überschreiten.
- Die Verwendung von Stacheldrahtzäunen oder Natozäunen o.ä. ist nicht zulässig.
- Die Durchführung der Pflanzmaßnahmen hat spätestens innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Bebauungsplanes durch den jeweiligen Eigentümer zu erfolgen. Die Fläche zum Anpflanzen ist dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

5.2 Werbeanlagen

Das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen jeglicher Art ist, außer Eigenwerbung am Ort der Leistung, unzulässig. An Gebäuden sind Werbeanlagen in Bezug auf die jeweilige Wandfläche in maximal folgenden Größen zulässig:

- auf der Hauptseite bis zu einer Größe von maximal 20 % der Wandfläche. Als Hauptseite eines Gebäudes gilt die aus Kundensicht erkennbare und für den Kunden zugängliche Haupteingangsseite eines jeden Gebäudes,
- ansonsten maximal 10 % der Wandfläche.
- Die Werbeanlagen dürfen die jeweils festgesetzte max. Gebäudehöhe bzw. die beantragte Gebäudehöhe (Dachkante) nicht überschreiten (Dachreiter sind ausgeschlossen)
- Wechselbilder sind unzulässig.
- beleuchtete oder selbst leuchtende Werbeanlagen sind in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr abzuschalten.

5.3 Fassadengestaltung

In den GE-Gebieten sind fensterlose Fassadenflächen zu öffentlichen Verkehrsflächen hin zu mindestens 20 % dauerhaft zu begrünen. Trafostationen sowie Standplätze für Müllbehälter im Freien sind mit Rankgerüsten o.ä. dauerhaft einzugrünen.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB ist die Pflanzliste (siehe Teil C) zu berücksichtigen, sofern nichts anderes festgesetzt ist.

6.1 Eingrünung der straßenzugewandten Grundstücksgrenze

Die Grünflächen an der Allerstraße sind infolge der Veränderung des Geländeneiveaus neu zu gestalten. Hier sind auf den in der Planzeichnung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) mit der Signatur ○○○○○○ gekennzeichneten Fläche entlang der Allerstraße gemäß der Vorgabe des interkommunalen Projektes „Grünes C“ der Regionale 2010 5 Bäume der Sorten

- Malus „Evereste“ (säulenförmiger Zierapfel)
- Populus tremula „Erecta“ (Säulen-Zitterpappel)

Mindestqualität Hochstamm, 3 x v., StU 12-14 cm, im Wechsel zu pflanzen.

Zur ergänzenden Eingrünung sind mindestens 50 % dieser Pflanzgebotsfläche gruppenweise, in Gruppen von mindestens 20 qm, mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (Cornus mas, Cornus sanguinea, Rosa canina, Euonymus europaeus, Corylus avellana, Lonicera xylosteum, Crataegus monogyna gemäß der Pflanzliste „C“, Qualität: 60-100 cm, 2xv.) zu bepflanzen.

Die Flächen außerhalb der Gehölzanpflanzungen sind mit einer geeigneten Wiesensaatgutmischung (regionale Herkunft / Regiosaatgut) einzusäen oder durch Übertragung z.B. per Heudrusch von der östlich angrenzenden Ausgleichsfläche zu begrünen und durch eine max. 2 x jährliche Mahd (Juli und September) zu einer extensiven Wiese zu entwickeln.

6.2 nördliche und südliche Eingrünungen des Gewerbegebietes:

Die in der Planzeichnung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) mit der Signatur ○○○○○○ gekennzeichneten Flächen zur Eingrünung des Gewerbegebietes sind mindestens zu 50 % zu bepflanzen. Dazu sind entlang der Maueraußenseiten 1- bis 2- reihige Strauchpflanzungen mit einer Mindesthöhe von 5 m aus heimischen, standortgerechten Sträuchern (Cornus sanguinea, Euonymus europaeus, Corylus avellana, Crataegus laevigata, Crataegus monogyna) gemäß der Pflanzliste „C“, Qualität: 60-100 cm, 2xv.,) anzulegen.

Die Flächen außerhalb der Gehölzanpflanzungen sind mit einer geeigneten Wiesensaatgutmischung (regionale Herkunft / Regiosaatgut) einzusäen oder durch Übertragung z.B. per Heudrusch von der östlich angrenzenden Ausgleichsfläche zu begrünen und durch eine max. 2 x jährliche Mahd (Juli und September) zu einer extensiven Wiese zu entwickeln.

6.3 östliche Eingrünungen des Gewerbegebietes:

Die Eingrünung des Gewerbegebietes mit Sträuchern ist gemäß der vorstehenden Textlichen Festsetzung der Ziffer 6.2 anzulegen. Entlang des Regenrückhaltebeckens ist diese Strauchpflanzung jedoch versetzt, südöstlich des Beckens vorzusehen.

Des Weiteren sind auf der in der Planzeichnung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) mit der Signatur ○○○○○○ gekennzeichneten Flächen Hochstämme heimischer und standortgerechter Laubbaumarten (7 Stieleichen, alternativ Gewöhnliche Esche oder Hainbuche) Mindestqualität Hochstamm, 3 x v., StU 12-14 cm, zu pflanzen.

Die übrigen Grünflächen außerhalb der Gehölzanpflanzungen sowie des geplanten Regenrückhaltebeckens sind mit einer geeigneten Wiesensaatgutmischung (regionale Herkunft / Regiosaatgut) einzusähen oder durch unmittelbare Übertragung z.B. per Heudrusch von der östlich angrenzenden Ausgleichsfläche zu begrünen und durch eine max. 2 x jährliche Mahd (Juli und September) zu einer extensiven Wiese zu entwickeln.

6.4 Zeitlicher Rahmen

Die Herrichtung der Grünflächen und der Pflanzungen hat durch den Eigentümer – spätestens innerhalb der auf die Fertigstellung der Baumaßnahmen folgenden Vegetationsperiode – zu erfolgen. Dabei ist die Fertigstellung der Baumaßnahmen (Gebäude und Außenmauern) an den Baugrenzen im Norden und Osten maßgeblich. Die südwestliche Pflanzfläche (Fläche der Ziffer 6.2) kann zeitlich später, spätestens jedoch unmittelbar nach Fertigstellung des südlichen Betriebsgeländes mit Errichtung der Außenmauer, hergerichtet werden.

Die Gehölze sind art- und fachgerecht zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sowie bei Abgang mindestens gleichwertig zu ersetzen.

6.5 Stellplatzflächen

Auf Stellplatzflächen ist je angefangene fünf Stellplätze ein großkroniger Baum (Mindestqualität Hochstamm, 3 x v., StU 12-14 cm) gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Je Baum ist eine Pflanzscheibe von mind. 5 m² offen zu halten. Das Wurzelraumvolumen soll mit 12 m³ in Form von Skelettbaumerde ausgebildet werden.

6.6 Ökologische Baubegleitung:

Über eine ökologische Baubegleitung zum Zeitpunkt der jeweiligen Baumaßnahmen ist eine fachgerechte Durchführung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten.

6.7 Bauzeitenbeschränkung:

Die Baufeldfreimachung sowie die eigentlichen Bauarbeiten sind im Winterhalbjahr von Oktober bis Februar, außerhalb der Fortpflanzungsperiode vorkommender Tierarten, durchzuführen.

6.8 Versickerung des Niederschlagswassers, Gestaltung der Abwasser-Entsorgungsanlagen:

Die Regenwasserversickerungsanlage und das Regenrückhaltebecken sind als unversiegelte Erdbecken anzulegen.

Die Beseitigung des unverschmutzten Niederschlagswassers von Dachabläufen erfolgt über ein Mulden-Rigolensystem. Die Versickerungsanlage ist gemäß den Vorgaben des zum Bebauungsplan erstellten hydrogeologischen Gutachtens anzulegen und mindestens einmal im Jahr auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Im Bereich der Versickerungsmulde und des Rückhaltebeckens dürfen keine tiefwurzelnden Bäume oder Sträucher angepflanzt werden. Die Fläche der Versickerungsmulde darf max. 2 mal im Jahr gemäht werden.

7. Externe Kompensationsmaßnahmen

Nach Realisierung des Vorhabens verbleibt ein Defizit von 61.018 Punkten, das durch eine Abbuchung vom Ökokonto der Fa. Hünten Nr. 215/07 (geführt beim Rhein-Sieg-Kreis) auszugleichen ist.

B Hinweise

1. Archäologische Funde

Werden Bodendenkmäler als Zeugnisse der Geschichte oder für den Laien erkennbare mögliche Bodendenkmäler sowie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist nach den §§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten und dies der Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde (02222/945-0) oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Tel.: 02206 / 9030-0, Fax: 02206 / 90309-22 unverzüglich zu melden. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bei einer eventuell notwendig werdenden Unterschutzstellung eines Bodendenkmals bedarf es einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW, falls dies aufgrund einer Baumaßnahme ganz oder teilweise beseitigt werden muss. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Falls es zu einer Zerstörung von Bodendenkmälern / Bodenfunden kommen sollte, können sich mögliche Kostenfolgen für Grabungen, Dokumentationen und wissenschaftliche Beratung solcher Funde ergeben.

2. Kampfmittel

Als Ergebnis einer Luftbildauswertung kann aus Sicht des Kampfmittelbeseitigungsdienstes mit den Arbeiten begonnen werden. Da jedoch nicht vollständig auszuschließen ist, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind, sind bei Kampfmittelfunden und / oder Feststellung außergewöhnlicher Verfärbungen beim Aushub während der Erd- / Bauarbeiten die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu verständigen.

Bei Erdarbeiten mit erheblich mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland abzustimmen. Weiterhin wird auf das Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW - Rheinland „Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln“ verwiesen.

3. Bodenschutz und Altlasten

Der im Plangebiet vorhandene humose belebte Oberboden ist gemäß § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens und gemäß DIN 18915 von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern und als kulturfähiges Material zur Anlage von Strauch- und Baumvegetation wieder aufzubringen.

Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu informieren (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

Im Bereich der Auffüllung können verstärkt Setzungen auftreten. Im Rahmen von Bau- maßnahmen sind die baugrund- und gründungstechnischen Besonderheiten zu beach- ten. Durch Ausgrabungsvorgänge verdichtete Bodenbereiche sind wieder aufzulockern.

Bei der Errichtung von Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser auf Altablagerungsflächen ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Versickerung zu keiner Veränderung des Grundwassers führt. Dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, ist ein fachgutachtlicher Nachweis vorzulegen, der bestätigt, dass keine Auswaschung von Schadstoffen erfolgen kann.

4. Abfallwirtschaft

Auf den Baugrundstücken anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist dem Sachgebiet „Gewerbliche Abfall- wirtschaft“ des Rhein-Sieg-Kreises anzuzeigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Für eine auch nur zeitweise Lagerung von im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen kann ggf. ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich werden.

5. Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffe) und industriellen Prozessen (z.B. LD- Schlacke, Elektroofenschlacke u.a.) im Straßen- und Erdbau sowie die Erstellung einer Versickerungsanlage bedürfen einer wasserrecht- lichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises. Der Antrag hierzu ist über die Stadtwerke der Stadt Bornheim einzureichen.

6. Leitungsschutz

Im Bereich von Leitungstrassen sind im Rahmen von Pflanzmaßnahmen die Vorgaben des Merkblattes „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.

7. Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage Urfeld

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Wesseling- Urfeld/Bornheim, Wasserschutzgebietsverordnung der Bezirksregierung Köln, vom 24.05.1994 einschließlich der 1. Änderung vom 04.02.1999 und der 2. Änderung vom 26.01.2005. Die Verordnung enthält umfangreiche Begriffsbestimmungen für „unver- schmutztes“ und „gering verschmutztes“ Niederschlagswasser sowie modifizierte Schutzbestimmungen für die Zone III B.

8. Tierschutz

Die Rodung von Gehölzen ist gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere) grundsätzlich in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten. Gehölzrodungen sind generell auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

9. Städtebaulicher Vertrag

Vor dem Satzungsbeschluss wird zwischen der Stadt Bornheim und dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Dieser beinhaltet unter anderem den Ausbau des Mittelweges zwischen der Allerstraße und der L 118 als Zuwegung für das Plange- biet.

10. Fachgutachten

Folgende Fachgutachten wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erarbeitet:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Artenschutzvorprüfung, „raskin-Umweltplanung und Umweltberatung GbR“, Aachen, 13.11.2014
- Hydrogeologisches Gutachten, GEO Consult, Overath, 21.02.2014
- Staubimmissionsprognose, deBAKOM, Odenthal, 30.06.2014
- Schallimmissionsprognose, deBAKOM, Odenthal, 27.06.2014 sowie Nachtrag vom 28.11.2014

11. DIN-Normen

Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen können bei der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, im Fachbereich Stadtplanung und Grundstücksneuordnung während der Öffnungszeiten eingesehen und auch über die Beuth- Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin kostenpflichtig bezogen werden.

C Pflanzliste

I a. Bäume 1. Ordnung

Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Alnus glutinosa (Roterle)
Castanea sativa (Edelkastanie, Esskastanie) - – alteingebürgerte Kulturart
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Esche)
Juglans regia (Walnuss)
Populus alba (Silberpappel)
Populus nigra (Schwarzpappel)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Pyrus communis (Kulturbirne)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stieleiche)
Salix alba (Silberweide)
Tilia cordata (Winterlinde)
Ulmus laevis (Flatterulme)

I b. Bäume 2. Ordnung

Acer campestre (Feldahorn)
Betula pendula (Sandbirke)
Betula pubescens (Moorbirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Malus communis = sylvestris (Wild- oder Holzapfel)
Populus tremula (Espe)
Prunus padus (Traubenkirsche)
Salix caprea Salweide)
Sorbus aria (Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus domestica (Speierling) – alteingebürgerte Kulturart
Ulmus carpiniifolia = minor (Feldulme)

II. Sträucher

Amelanchier ovalis (Felsenbirne)
Berberis vulgaris (Gewöhnliche Berberitze)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Bluthartriegel)
Corylus avellana (Haselnuß)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)
Cytisus scoparius (Besenginster)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Genista germanica (Deutscher Ginster)
Genista tinctoria (Färberginster)
Hippophae rhamnoides (Sanddorn)

Ilex aquifolium (Stechpalme)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Prunus mahaleb (Steinweichsel)
Prunus spinosa (Schlehe)
Taxus baccata (Eibe)
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Rhamnus frangula (Faulbaum)
Ribes rubrum (Rote Johannisbeere)
Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere)
Rosa arvensis (Feldrose)
Rosa canina (Heckenrose)
Rosa rubiginosa (Schottische Zaunrose)
Rosa rugosa (Apfelrose)
Rubus idaeus (Himbeere)
Salix aurita (Ohrweide)
Salix cinerea (Aschweide)
Salix fragilis (Bruchweide)
Salix purpurea (Purpurweide)
Salix triandra (Mandelweide)
Salix viminalis (Korbweide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

Alle im Rheinland heimischen alten hochstämmigen Obstsorten (Listen bei der unteren Landschaftsbehörde (Rhein-Sieg-Kreis), dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Bornheim)

Rank- und Kletterpflanzen

Lonicera periclymenum (Geißblatt)
Clematis vitalba (gemeine Waldrebe)
Vitis vinifera (echter Wein)



Stadt Bornheim
Bebauungsplan He 27
in der Ortschaft Hersel

Begründung
mit Umweltbericht

INHALTSVERZEICHNIS

Teil A	Begründung: Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung	1
1.	Allgemeines	1
2.	Räumlicher Geltungsbereich	1
3.	Anlass und Ziel der Planung	1
4.	Übergeordnete Planungen	2
	4.1 Regionalplan	
	4.2 Flächennutzungsplan	
	4.3 Landschaftsplan	
5.	Derzeitige Nutzung	2
6.	Festsetzungen des Bebauungsplanes / Art und Maß der baulichen Nutzung / Gestalterische Festsetzungen	2
7.	Flächenbilanz	4
8.	Verkehrstechnische Erschließung	5
9.	Ver- und Entsorgung	6
10.	Entwässerung, Niederschlagswasserbeseitigung	6
11.	Immissionsschutz	7
12.	Bodenordnung, Kosten	8
13.	Vermeidung, Minimierung	8
14.	Kompensationsmaßnahmen	9
15.	Zusammenfassung	10
Teil B	Umweltbericht	11

A - Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung

1. Allgemeines

In Bornheim, in der Ortschaft-Hersel soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,75 ha.

Lage: Ortslage Hersel, am südwestlichen Ortsrand gelegen

Darstellung im FNP: Gewerbliche Baufläche

derzeitige Nutzung: gewerbliche Nutzung (Gebäude, Lagerflächen, Teile einer Kiesgrube)

Der Bebauungsplan umfasst die Flurstücke 253 und 254 sowie Teile der Flurstücke 117, 479 und 573 der Gemarkung Hersel, Flur 14.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet grenzt im Nordwesten an die Allerstraße. Die geplante Erschließung über die Allerstraße zur Einmündung Mittelweg und Grundstückszufahrt wird dabei in das Plangebiet einbezogen. Unmittelbar südwestlich des Areals befindet sich die Kiesgrube der Fa. Hüntes GmbH. Im Südosten begrenzt ein Wirtschaftsweg (Alfterer Weg) das Plangebiet. Nordöstlich des Plangebietes grenzt der Bebauungsplan an derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die eindeutige Abgrenzung des Plangebietes ist der Planzeichnung zu entnehmen.

3. Anlass und Ziel der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes He 27 soll Baurecht für einen ortsansässigen Gewerbebetrieb geschaffen werden. Die hier angesiedelte Firma Hüntes AG möchte im Plangebiet eine neue Transportbetonanlage errichten. Die in der angrenzenden Kiesgrube vorhandene Transportbetonanlage, deren Betrieb am derzeitigen Standort zeitlich begrenzt ist, soll im Anschluss daran stillgelegt und zurückgebaut werden. Ferner sollen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Halle für den Containerdienst, ein Bürogebäude und eine Werkstatt sowie überdachte Schüttboxen für die Lagerung und Sortierung von Naturbaustoffen sowie recyceltem Bauschutt errichtet werden.

Primäres Ziel der Stadt Bornheim ist es, für den bestehenden Betrieb am vorhandenen Standort die Möglichkeiten für eine notwendige zukunftsorientierte betriebliche Neuorganisation sowie bauliche Erweiterungen zu schaffen. Darüber hinaus dient der Bebauungsplan zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Verkehrsverhältnisse im An- und Abfahrbereich des Plangebietes.

Das Planverfahren wird nicht als Vorhabenbezogener Bebauungsplan betrieben sondern als Angebotsplanung gemäß § 8 BauGB.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Regionalplan

Der Gebietsentwicklungsplan der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, sieht in dem Plangebiet einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) vor. Das Plangebiet grenzt im Südosten und Südwesten an den im Rahmen der 3. Änderung des Regionalplans dargestellten regionalen Grünzug.

4.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet im Wesentlichen als Teil eines größeren Bereiches mit „gewerblichen Bauflächen“ dargestellt. Lediglich eine kleinere südwestliche Teilfläche wird im derzeit gültigen FNP (Stand: 15.06.2011) als Grünfläche dargestellt, die zusätzlich mit einer Signatur als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ versehen ist.

Aufgrund seines vergleichsweise kleinen Maßstabs und seiner Systematik bedingen die Flächendarstellung des FNP jedoch nur eine generalisierende, nicht parzellenscharf anzusehende Aussage. Der Bebauungsplan gilt somit gemäß § 8 (2) BauGB als aus dem FNP entwickelt.

4.3 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan Nr. 2 „Bornheim“ des Rhein-Sieg-Kreises (Stand 1. Änderung 2005) ist die südöstlich des Plangebietes gelegene Rekultivierungsfläche als Landschaftsschutzgebiet (LSG L 2.2) festgesetzt. Die Fläche ist Teil eines großflächigen Landschaftsschutzgebietes, das sich mit Unterbrechungen bis zum Rhein sowie bis jenseits der A 555 fortsetzt. Für das Plangebiet selbst liegen keine landschaftsrechtlichen Schutzfestsetzungen vor.

5. Derzeitige Nutzung

Das Areal wird zur Zeit als Lagerfläche mit Verwaltungsgebäude und einer Maschinenhalle für die benachbarte Kiesgrube und den Containerdienst der Fa. Hüntens GmbH genutzt. Die Flächen werden über die Allerstraße erschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Bornheim vom 29.03.2012 gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

6. Festsetzungen des Bebauungsplanes / Art und Maß der baulichen Nutzung / Gestalterische Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung

Die vorliegende Planung setzt entsprechend der Vorgabe des Flächennutzungsplanes eine gewerbliche Nutzung „Gewerbegebiet“ (GE) fest.

Durch einen Ausschluss des Einzelhandels im Plangebiet sollen negative städtebauliche Auswirkungen für das Hauptversorgungszentrum von Bornheim und das Nahversorgungs-

zentrum im Ortsteil Hersel vermieden und die Flächen für gewerbliche Nutzungen vorgehalten werden.

Für den Bebauungsplan He 27 wird demgemäß durch entsprechende Textliche Festsetzungen sichergestellt, dass Einzelhandelsbetriebe (gem. § 11 Abs. 3 BauNVO 1990) im Plangebiet nicht zulässig sind. Ausnahmsweise zulässig ist ein Annex-Handel bis 50 m², wenn dieser dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet ist und im betrieblichen Zusammenhang errichtet wird. Zudem muss die Verkaufsfläche der überbauten Grundstücksfläche deutlich untergeordnet sein und darf keine Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche haben.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht eingeschränkt und somit im Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO, Abs. 2 und 3 zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Anlagen für sportliche Zwecke.

Um sicherzustellen, dass auf den gewerblichen Bauflächen auch tatsächlich gewerbliche Nutzungen mit Arbeitsplätzen entstehen und immissionsschutzrechtlichen Konflikten vorzubeugen, werden abweichende Nutzungen wie bestimmte Formen der Wohnnutzung im Plangebiet ausgeschlossen. Nicht zulässig sind auch Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Ferner wird die Ansiedlung von öffentlichen Tankstellen, Vergnügungsstätten, Sex-shops, Spielhallen und ähnlichen Unternehmungen sowie die Vorführung von Handlungen mit sexuellem Charakter (z.B. Sexkinos, Live- und Peepshows etc.) ausgeschlossen, da hierfür aufgrund der Lage und der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Nutzungsstruktur keine geeigneten Voraussetzungen gegeben sind.

Folgende planungsrechtliche Ausweisungen sind vorgesehen:

- Grundflächenzahl (GRZ)= 0,8
- offene bzw. abweichende Bauweise

Zur Errichtung der gewerblichen Betriebe ist eine Anschüttung des Geländes erforderlich. Im Plangebiet werden daher gemäß § 9 (3) BauGB für den Bereich des Gewerbegebietes Geländehöhen (Höhenlage) festgesetzt. Die festgesetzten Höhen orientieren sich an der zukünftigen Erdgeschosshöhe der zu errichtenden Betriebsgebäude. Diese orientieren sich an der Höhe der Allerstraße von 57,65 m ü. NHN im Bereich der Grundstückszufahrt. Das bedeutet, dass die Geländehöhen im Bereich des Plangebietes gegenüber der Bestandssituation angeglichen werden müssen.

Um eine gewisse Limitierung der entstehenden Gebäudekörper, und ein möglichst ansprechendes Erscheinungsbild zu erreichen, werden die Gebäudehöhen durch ortsübliche Festsetzungen in der Planzeichnung begrenzt. Die jeweils zulässigen Höhen sind den Nutzungsschablonen der Planzeichnung zu entnehmen.

Für den Bereich des südöstlichen Ortsrandes setzt der Bebauungsplan das Prinzip eines abgestuften Übergangs von der Bebauung zur freien Landschaft um, indem die für das Gewerbegebiet am Ortsrand eine max. zulässige Gebäudehöhe (Firsthöhe) von 10,0 m, festgesetzt wird.

Aufgrund zwingender betriebsbedingter Erfordernisse werden für die bereits an anderer Stelle vorhandene Transportbetonanlage (16,0 m) und die Montagehalle (13,5 m) größere

Anlagen-, bzw. Gebäudehöhen ausnahmsweise zugelassen. Die erforderliche Höhe der Montagehalle ergibt aus dem Erfordernis eines ungehinderten Abkippens größerer Fahrzeuge in der Halle, welche eine Mindesthöhe des Innenraums von 11 m erfordert.

Für Teile des GE-Gebietes wird gemäß § 22, Abs. 4 BauNVO als abweichende Bauweise festgelegt, dass auch eine Bebauung mit Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig ist (siehe Textliche Festsetzung, Ziffer 2.4). Dies soll eine zweckmäßige, wirtschaftliche Grundstücksausnutzung ermöglichen. Die Zulässigkeit von Gebäuden mit einer Länge von mehr als 50 m eröffnet zusätzlichen Spielraum und wird dem angestrebten Ziel der Ansiedlung auch größerer Produktionsbetriebe gerecht. Die max. zulässige Länge wird für Gebäude auf max. 100 m und für sonstige bauliche Anlagen auf 80 m beschränkt. Aus gestalterischen Gründen hat bei den Gebäuden nach 50 m eine Zäsurbildung zu erfolgen.

Eine Geschossigkeit wird angesichts der angestrebten gewerblichen Nutzungen (eingeschossige, befahrbare Montagehalle, Transportbetonanlage) nicht festgesetzt.

Gestalterische Festsetzungen

Auf der Grundlage von § 86 Bauordnung NRW wurden auch Festsetzungen zur Größe und Höhe von Werbeanlagen, Einfriedungen und Außeneingrünung sowie zur Fassadengestaltungen in den Bebauungsplan aufgenommen, um gestalterische Ziele des Einfügens in das Landschaftsbild und des Erreichens eines harmonischen Straßenraumes zusätzlich zu sichern.

Werbeanlagen sollen ausschließlich dem Hinweis auf ansässige Firmen am Ort der jeweiligen Leistung dienen. Die Aufstellung und Anbringung von selbständigen Werbeanlagen ist daher unzulässig. Um eine ungewünschte Fernwirkung zu vermeiden, dürfen Werbeanlagen an Gebäuden die zulässige Gebäudehöhe bzw. die beantragte Gebäudehöhe (Dachkante) nicht überschreiten. Dachreiter sind nicht zulässig. Werbeanlagen werden zudem in ihrer Ausgestaltung und Größe beschränkt, damit das städtebauliche Erscheinungsbild des Straßen- und Ortsbildes nicht durch diese beeinträchtigt wird.

Fensterlose Fassaden zu öffentlichen Verkehrsflächen sind mindestens zu 20 % zu begrünen und Trafostationen sowie Standplätze für Müllbehälter im Freien sind mit Rankgerüsten o.ä. dauerhaft einzugrünen. Durch die Begrünung soll eine mögliche optische Beeinträchtigung des öffentlichen Raums sowie des Ortsrandes durch diese Anlagen vermieden werden.

Um eine sicherheitsrelevante Abgrenzung der privaten Grundstücke zu den benachbarten Flächen zu ermöglichen, dürfen unmittelbar an der Grenze des Pflanzgebotes auf den privaten Grundstücken auch Einfriedungen in Form von Zäunen errichtet werden.

Aus städtebaulichen Gründen sind die randlich gelegenen Flächen des Bebauungsplanes gemäß den Vorgaben der Textlichen Festsetzungen und des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Stand: 13.11.2014) einzugrünen. Zwischen dem Baugebiet und den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bildet der 20 m breite südöstliche Grünstreifen einen weichen Übergang von den Gebäuden zur Landschaft.

Um eine ausreichende straßenseitige Eingrünung des Plangebietes zu gewährleisten, wird das Baufenster in einem Mindestabstand von 4,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt. Garagen, Carports und Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu positionieren.

Ggf. noch erforderliche Regelungen und Auflagen zu den eigentlichen Bauvorhaben sind bei deren Ausführungsplanung bzw. im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu treffen.

7. Flächenbilanz

Die Flächen des Bebauungsplanes teilen sich wie folgt auf:

	ha (ca.)	% (ca.)
Plangebietsfläche gesamt	1,75	100,0
Gewerbegebiet darin: Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	1,59 (0,30)	91 (17,4)
Flächen für die Ver- und Entsorgung (Abwasser, Gas)	0,04	2,2
Straßenverkehrsflächen	0,12	6,8

8. Verkehrstechnische Erschließung

Die überplanten Grundstücke liegen an der Allerstraße, über die auch die verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes erfolgt. Diese soll von der Einfahrt auf das Betriebsgelände bis zur Kreuzung Mittelweg, ausreichend für einen Begegnungsverkehr von Schwerlastkraftwagen, ausgebaut werden. Für den Ausbau der Allerstraße wird im Bebauungsplan eine öffentliche Verkehrsfläche mit einer Breite von 10,2 m festgesetzt. Die Verbreiterung erfolgt auf der nordwestlichen Seite der vorhandenen Zufahrt. Dort befindet sich derzeit eine Baumreihe aus Hybridpappeln.

Die konkreten Ausbauparameter des Erschließungsweges werden in einem städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Bornheim festgelegt und bleiben der nachfolgenden tiefbautechnischen Detailplanung vorbehalten. Nach erfolgtem Ausbau durch den Vorhabenträger werden die neu angelegten Verkehrsflächen von der Stadt Bornheim übernommen.

Um das Unfallrisiko zu minimieren, soll die Zu- und Abfahrt zum Plangebiet nicht an den Bonner Werkstätten vorbeigeführt werden. Die weitere Anbindung an das überörtliche Straßennetz erfolgt (außerhalb des Plangebietes) über den ebenfalls noch auszubauenden Mittelweg an die Roisdorfer Straße (L 118).

Durch entsprechende Absperrungen kann hier eine nicht gewünschte Nutzung vorhandener Wirtschaftswege ggf. unterbunden werden.

Die Schaffung einer ausreichenden Anzahl an Stellplätzen obliegt den späteren gewerblichen Betrieben auf ihren eigenen Grundstücken und ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

9. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung (mit Wasser, Strom, Telekommunikation, Kanalisation, ..) ist durch Anschluss an die bereits vorhandenen Anlagen bzw. neu zu verlegende, ergänzende Leitungsstränge in der Allerstraße grundsätzlich gewährleistet.

Um eine geregelte Müllbeseitigung zu gewährleisten, besteht für die Fahrzeuge der Abfallentsorgung eine Wendemöglichkeit im Plangebiet.

10. Entwässerung, Niederschlagswasserbeseitigung

Eine ordnungsgemäße Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ist gewährleistet. Die im Plangebiet anfallenden Schmutzwässer können über die vorhandene Mischwasserkanalisation zur Kläranlage Bornheim geleitet werden.

Die Niederschlagswasserbeseitigung sieht abflussmindernde Maßnahmen zur privaten Regenwasserrückhaltung in Form eines Mulden-Rigolensystems mit nachgeschalteter Versickerung, in Kombination mit einer Brauchwassernutzung vor.

Da der Geltungsbereich des B-Plans He 27 im Generalentwässerungsplan nicht vollständig berücksichtigt wurde, ist für das Plangebiet gemäß der Forderung des Abwasserwerks des Stadtbetriebes Bornheim eine maximale Flächenversiegelung von 70% zulässig.

Gemäß dem zur Planung erstellten hydrogeologischen Gutachten kann das auf den Dachflächen anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser gesammelt, als Brauchwasser für die Betonherstellung verwendet und über ein Mulden-Rigolensystem zur Versickerung gebracht werden, indem das Becken für die Sammlung des Brauchwassers einen Überlauf für eine nachgeschaltete Versickerungsanlage erhält.

Der Anteil der danach noch zu betrachtenden versiegelten Flächen liegt im Plangebiet, nicht zuletzt durch eine großzügige Ausweisung von Grünstreifen, unter 70 %. Somit kann das Niederschlagswasser ohne Rückhaltung an die Mischwasserkanalisation angeschlossen werden.

Das Niederschlagswasser der Hofflächen soll ebenfalls gefasst und als Brauchwasser für Befeuchtungsmaßnahmen zur Staubreduzierung verwendet werden. Ein Überlauf wird dem Mischwasserkanal zugeführt.

Bei Überflutungen in Folge von Starkregenereignissen läuft das Niederschlagswasser zunächst in den Bereich Regenüberlaufbecken / Versickerungsanlagen (innerhalb der Grünflächen im südöstlichen Plangebiet) und setzt bei Überstau in den Abgrabungsbereich des Kieswerkes über, wo es schadlos ablaufen kann.

In Anbetracht der vorgenannten Entwässerungskonzeption ist –nach Rücksprache mit dem Abwasserwerk– davon auszugehen, dass –im Rahmen des B-Plan-Verfahrens– von einer weitergehenden Betrachtung des Überflutungsverhaltens nach Starkregenereignissen abgesehen werden kann. Ein diesbezüglicher Hinweis auf die DIN 1986 (Stand: Mai 2008), Teil 100 (in Verbindung mit DIN EN 752 (Stand: April 2008), Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) für die nachfolgende Hochbauplanung wird in die Planung aufgenommen.

Weitergehende Details sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. im Zusammenhang mit der Beantragung der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen im Zuge der Planungen zur Ableitung des Niederschlagswassers zu klären. Die diesbezüglichen Festlegungen erfolgen in einem städtebaulichen Vertrag im Rahmen der tiefbautechnischen Fach- und Genehmigungsplanung.

Aus Sicht des Gewässerschutzes dürfte sich durch die Planung –gegenüber dem jetzigen Zustand– eher eine Verbesserung der Gesamtsituation ergeben.

Die für das Wasserschutzgebiet der Schutzzone III B „Wesseling-Urfeld-Bornheim“ geltenden Schutzgebietsanforderungen für Baumaßnahmen, insbesondere zu Einbaumaterialien für Auffüllungen werden eingehalten.

11. Immissionsschutz

Der Betrieb der Transportbetonanlage sowie der als Hauptlärmquelle zu betrachtende LKW-Transportverkehr Containerdienst (56 Anlieferfahrzeuge und 67 Abholfahrzeuge) finden im 2-Schichtbetrieb statt. Insgesamt ist demgemäß am Tage von ca. 250 LKW An- und Abfahrten auszugehen, zuzüglich Maschinenbewegungen sowie den An- und Abfahrten des Betriebspersonals.

Zu der Planung wurde eine Lärmimmissionsprognose (Gutachten vom 27.06 2014, sowie Nachtrag vom 28.11.2014) erstellt. Aus der Prognose ergibt sich, dass der Betrieb der geplanten Anlagen bei Einhaltung des für das Plangebiet zulässigen Emissionskontingentes nicht zu Konflikten mit schutzwürdigen benachbarten Bebauungen führen wird.

Die im Gutachten auf der Basis der TA Lärm für das GE-Gebiet ermittelten zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP), von 63,2 dB(A) (tags=06.00-22.00 Uhr) und 48,2 dB(A) (nachts=22.00-06.00 Uhr) für den Bereich GE1 sowie von 69,3 dB(A) (tags=06.00-22.00 Uhr) bzw. 54,3 dB(A) (nachts=22.00-06.00 Uhr) für den Bereich der Transportbetonanlage GE2 werden als Textliche Festsetzung (Ziffer 4.1) in den Bebauungsplan übernommen.

Um die Immissionsrichtwerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete (geplantes WA) bzw. Reine Wohngebiete (vorhandenes WR) einzuhalten, dürfen die festgelegten Immissionskontingente nicht überschritten werden. Dazu ist im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren von jedem anzusiedelnden Betrieb anhand schalltechnischer Gutachten auf der Grundlage der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) der Nachweis zu erbringen, dass die festgesetzten Emissionskontingente nach DIN 45691 (Stand: Dezember 2006) eingehalten werden.

Bei Einhaltung der in der Schallprognose für das GE-Gebiet festgelegten Emissionskontingente ist davon auszugehen, dass für die benachbarten Wohngebiete sowie auch gegenüber den GE-Gebieten an der Allerstraße (z.B. Bonner Werkstätten) keine negativen Lärmbelastungen entstehen.

Des Weiteren wurde eine Staubimmissionsprognose (30. Juni 2014) erstellt. Die darin vorgeschlagenen Maßnahmen zielen auf eine Vermeidung staubverursachender Maßnahmen sowie auf eine Minderung nicht zu vermeidender Staubentwicklungen ab, die bei Behandlung, Lagerung und Transport potentiell staubender Güter entstehen. So soll u.a. das Niederschlagswasser der Hofflächen gefasst und als Brauchwasser für Befeuchtungsmaßnahmen zur Staubreduzierung verwendet werden.

Die in der Staubimmissionsprognose vorgeschlagenen Maßnahmen zur Staubminderung bzw. –vermeidung werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz noch konkretisiert und in einem Städtebaulichen Vertrag festgelegt. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren sind noch entsprechende Nachweise zu erbringen, dass die zulässigen Staubimmissionswerte eingehalten werden.

Um Störwirkungen durch Lichtemissionen vorzubeugen, wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass beleuchtete oder selbstleuchtende Werbeanlagen in der Zeit von 22 bis 6 Uhr auszuschalten sind.

12. Bodenordnung, Kosten

Die zur Herstellung der Erschließung erforderlichen Verkehrsflächen (Teilflächen der Parzelle 573, Gemarkung Hersel, Flur 14) werden vom Vorhabenträger erworben. Eine weitergehende Boden- (neu)ordnung ist voraussichtlich nicht erforderlich.

Die Ausbau- und Planungskosten zur Herstellung der Erschließung werden vom Investor getragen. Erforderliche Detailregelungen zwischen dem Investor und der Stadt Bornheim sollen in einem städtebaulichen Vertrag abgesichert werden. Nach erfolgtem Ausbau werden die fertiggestellten Verkehrsflächen an die Stadt Bornheim übertragen.

13. Vermeidung, Minimierung

Um unnötige Eingriffe in den Naturhaushalt zu vermeiden oder zu minimieren, wurden Hinweise zur Vermeidung zum Schutz des vorhandenen Oberbodens und zur Begrünung (siehe auch Teil B: Umweltbericht sowie Ziffer 3 der Hinweise zu den Textlichen Festsetzungen) in die Planung aufgenommen.

Der überwiegende Teil des Plangebietes wurde bereits gewerblich genutzt. Bei den Böden des Plangebietes handelt es sich um wieder verfüllte Flächen eines ehemaligen Abgrabungsgebietes, die für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet sind, somit gehen durch die bauliche Inanspruchnahme des Plangebietes der landwirtschaftlichen Nutzung keine wertvollen Böden verloren.

Innerhalb der 20 m breiten südöstlichen Grünfläche ist die Anpflanzung von hochstämmigen standortgerechten Laubbäumen (siehe Ziffer 6.3 der Textlichen Festsetzungen) festgesetzt. Straßenseitig werden 5 Laubbäume gemäß dem interkommunalen Projekt „Grünes C“ der Regionale 2010 gesetzt. Zur landschaftsgerechten Einbindung des Gewerbegebietes ist ferner eine Eingrünung der baulichen Anlagen des Betriebsgeländes vorgesehen. Hierzu sind auf 50 % der mit Pflanzgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB belegten Flächen Bäume und Sträucher mit einer Mindesthöhe von 5 m anzupflanzen.

Zu dem Bebauungsplan wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt mit dem Ergebnis, dass die Planungen nach derzeitigem Kenntnisstand artenschutzrechtlich unbedenklich sind.

Die südliche Plangebietsgrenze wurde zurückgenommen, so dass die vorhandenen Gewässer nicht mehr in das Plangebiet einbezogen werden. Über eine ökologische Baubegleitung zum Zeitpunkt der jeweiligen Baumaßnahmen soll eine fachgerechte Durchführung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden.

Zur Niederschlagswasserbeseitigung wurde ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Die vorgesehene Entwässerungskonzeption (Versickerung des nicht verschmutzten Dachwassers über eine belebte Bodenzone im Mulden-Rigolensystem) und Einleitung des schwach belasteten Regenwassers in die Mischkanalisation wurde mit dem Abwasserwerk der Stadt Bornheim und der Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt.

Ein Hinweis auf die Lage des Plangebietes in der Wasserschutzgebietszone III B „Wesseling-Urfeld-Bornheim“ sowie die aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht gegebenen Hinweise (Umgang mit verunreinigten Böden, Altlasten, Aufbringung und Entsorgung von Bodenmaterialien, Sicherung der Qualität des Grundwassers, Beachtung gründungstechnischer Besonderheiten) werden unter ‚Hinweise‘ in die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Im Landschaftsplan Nr. 2 „Bornheim“ des Rhein-Sieg-Kreises (Stand 1. Änderung 2005) ist die östlich des Plangebietes gelegene Rekultivierungsfläche als Landschaftsschutzgebiet L 2.2 festgesetzt und ist Teil eines großflächigen Landschaftsschutzgebietes. Für das Plangebiet selbst liegen keine landschaftsrechtlichen Schutzfestsetzungen vor.

Zu den möglicherweise auftretenden Staub- und Lärmbelastigungen wurden Immissionsprognosen erstellt. Die in der Schallprognose benannten Lärminderungsmaßnahmen werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Zur Vermeidung ggf. auftretender Staubimmissionen sollen entsprechende Regelungen in einem Städtebaulichen Vertrag getroffen werden.

Des Weiteren wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass für eine –auch zeitweise– Lagerung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfälle ggf. ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich werden kann.

14. Kompensationsmaßnahmen

Im Plangebiet werden als Ausgleich für die Eingriffe in den Naturhaushalt Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern innerhalb der in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 randlich festgesetzten Pflanzflächen getätigt. Vorgesehen sind die Anpflanzung einer straßenseitigen Baumreihe aus fünf Laubbäumen sowie die Pflanzung von 7 standortgerechten Hochstämmen im südöstlichen Plangebiet. Die übrigen Grünflächen werden zu einer extensiven Wiese entwickelt. Auf 50 % dieser Flächen sind zur Eingrünung des Plangebietes und optischen Einbindung des Gewerbebetriebes in das Landschaftsbild Bäume und Sträucher mit einer Mindestendhöhe von 5 m anzupflanzen.

Das nach Realisierung der im Plangebiet vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen verbleibende Defizit (Flächenwert von 61.018 Punkten) wird über eine Abbuchung des vom Rhein-Sieg-Kreis geführten Ökokontos der Firma Hüntten ausgeglichen. Es werden keine externen Kompensationsflächen in Anspruch genommen.

Das BauGB sieht vor, dass im Rahmen der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach §1 (6) Nr. 7 und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt u. in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind gemäß der gesetzlichen Anlage nach § 2a, S.2, Nr.2 in Verbindung mit § 2 (4) BauGB in einem „Umweltbericht“ festgehalten und hinsichtlich ihrer Auswirkungen bewertet (siehe Teil B der Begründung).

15. Zusammenfassung

Die Stadt Bornheim stellt den Bebauungsplan He 27 auf. Dazu soll eine bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche genutzt werden, um dort gewerblich genutzte Gebäude und Anlagen zu errichten.

Im vorliegenden Planungsfall ist davon auszugehen, dass es zu Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Mensch, Tier, Pflanzen, Boden und Wasser kommen wird, die jedoch nicht als schwerwiegend einzustufen sind.

Durch eine Reihe von Vermeidungs-/Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt minimiert werden (z.B. Sammlung und Nutzung von anfallendem Niederschlagswasser, Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes etc.). Ein Ausgleich im Plangebiet kann jedoch nicht erreicht werden.

Im Ergebnis der Umweltprüfung bleibt festzustellen, dass nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung verbleibt nach Realisierung des Vorhabens ein Kompensationsdefizit von 61.018 Punkten, das über das Ökokonto der Fa. Hüntes ausgeglichen wird. Insgesamt werden nach Umsetzung aller Vermeidungs-/Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen jedoch keine gravierenden nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet.

Im Rahmen der Planung wurden bereits bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes verschiedene Alternativen zur Realisierung des Planvorhabens untersucht. In der Abwägung der Planungsalternativen wurde neben der Biotopausstattung des Plangebietes, dem Vorkommen geschützter Arten sowie Vorprägungen und Synergieeffekten auch die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden berücksichtigt. Das jetzt ausgewählte Konzept weist insgesamt die geringsten dauerhaften Auswirkungen auf Natur und Umwelt auf.

Die Grün- und Ausgleichsflächen sind umfangreich und so angeordnet, dass sie mehrere wichtige Funktionen gleichzeitig wahrnehmen können. Sie dienen sowohl als Ausgleichsfläche, als Sichtschutz und als Grünfläche zur Naherholung.

Da es sich hier bei der Darstellung im Flächennutzungsplan ausdrücklich um Flächen zur Erweiterung des am Ort vorhandenen Gewerbegebietes handelt, stehen im Ortsteil Hersel keine Alternativflächen zur Verfügung.

Aufgestellt im Auftrag der Stadt Bornheim



Kölner Straße 25 · D-53925 Kall
Telefon +49(0)2441/99 90-0 · Fax +49(0)2441/99 90-40
info@pe-becker.de · www.pe-becker.de

He27_Begründung_23.03.2015.doc

TEIL B UMWELTBERICHT

1. Einleitung/Umweltbericht.....	12
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes.....	12
1.1.1. Räumlicher Geltungsbereich.....	12
1.1.2. Ziel und Zweck der Planung	13
1.1.3. Bedarf an Grund und Boden	13
1.1.4. Festsetzungen des Bebauungsplanes	13
2. Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung.....	14
2.1. Fachgesetze	14
2.2. Fachplanungen sowie übergeordnete naturräumliche Aspekte.....	17
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	19
3.1. Schutzgut Boden	19
3.2. Schutzgut Wasser.....	20
3.3. Schutzgut Klima.....	20
3.4. Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	20
3.4.1 Schutzgut Pflanzen.....	20
3.4.2. Schutzgut Tiere	21
3.5. Schutzgut Luft.....	21
3.6. Schutzgut Landschaftsbild/Erholungsfunktion.....	21
3.7. Schutz Erhaltungsziele und Schutzzwecke von NATURA 2000 Gebieten.....	22
3.8. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	22
3.9. Schutzgut Mensch	22
4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	22
4.1. Schutzgut Boden	22
4.2. Schutzgut Wasser.....	23
4.3. Schutzgut Klima.....	23
4.4. Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	23
4.4.1 Pflanzen	23
4.4.2. Tiere	24
4.5. Schutzgut Luft.....	27
4.6. Schutzgut Landschaft	27
4.7. Schutzgut Erhaltungsziele und Schutzzwecke von NATURA 2000 Gebieten.....	27
4.8. Schutzgut Mensch	27
4.9. Schutzgut Kulturgüter und sonstigen Sachgüter	28
4.10. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belanges des Umwelt-schutzes	28
4.11. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiliger Auswirkungen.....	29
4.12. Bilanzierung des Eingriffs	30
4.13. Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung.....	31
4.14. Alternative Konzepte.....	31
5. Zusätzlichen Angaben und Zusammenfassung	32
5.1. Methodik der Umweltprüfung	32
5.2. Maßnahmen der Überwachung.....	32
5.3. Zusammenfassung	32
6. Anlagen	34
6.1. Karte 1 Biotop- / Nutzungstypen (Bestand).....	34
6.2. Karte 2 Biotop- / Nutzungstypen (Planzustand)	35
6.3. Karte 1 Wechselkrötenmonitoring im Plangebiet.....	36
7. Quellen.....	37

1. Einleitung/Umweltbericht

Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen. Zu betrachten sind die einzelnen Schutzgüter und die Wechselwirkungen untereinander. Dazu ist nach § 2 Abs. 4 des BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB beschrieben und bewertet werden.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

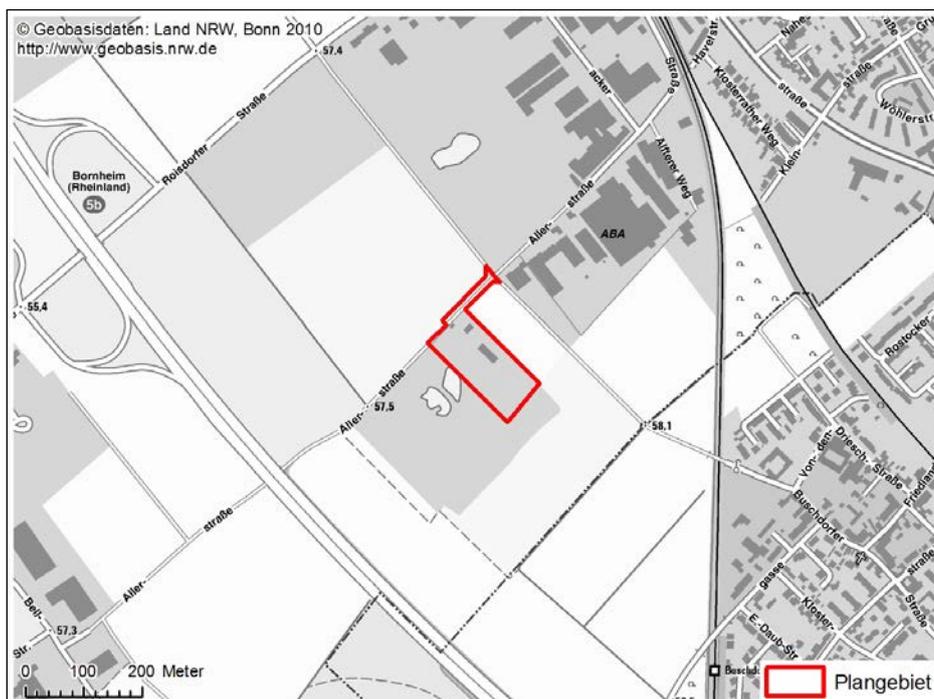
1.1.1. Räumlicher Geltungsbereich

Das knapp 2 ha große Plangebiet liegt auf dem Gebiet der Stadt Bornheim in der Ortschaft Hersel, östlich der Autobahn A 555 in der Nähe der Anschlussstelle Bornheim. Neben der in 300 m südwestlicher Entfernung gelegenen Autobahn wird das Plangebiet im Nordwesten von der 500 m entfernt gelegenen L118 und im Osten von einer 260 m entfernt gelegenen Bahnstrecke eingerahmt. Der größte Teil des Plangebietes wird von weitgehend vegetationslosen Kies-, Sand- und Schotterflächen eingenommen, die durch Befahren, Lagern und Umlagern von Material stark und häufig gestört werden.

Unmittelbar umgeben ist das Plangebiet derzeit von der noch im Betrieb befindlichen Transportbetonanlage im Kiesgrubengelände, Acker und Grünland- bzw. Ruderalflächen mit temporären Kleingewässern, die teilweise spezielle Artenschutzfunktionen erfüllen. In etwa 70 m Entfernung befinden sich die bereits zusammenhängenden Gewerbeflächen des Gewerbegebietes Hersel.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Hersel, Flur 14 und umfasst die Flurstücke 253, 254 und den Großteil des Flurstückes 117. Außerdem wird die geplante Zufahrt über die Allerstraße in das Gebiet integriert. Sie umfasst einen Teil des Flurstücks 479 und reicht mit der vorgesehenen Verbreiterung in das Flurstück 573 hinein.

Abb. 1: Lage des Plangebietes (Ausschnitt aus der digitalen DGK 10).



1.1.2. Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes He 27 soll Baurecht für einen ortsansässigen Gewerbebetrieb geschaffen werden. Die hier angesiedelte Firma Hüntens AG möchte im Plangebiet eine neue Transportbetonanlage errichten. Die in der angrenzenden Kiesgrube vorhandene Transportbetonanlage, deren Betrieb am derzeitigen Standort zeitlich begrenzt ist, soll im Anschluss daran stillgelegt und zurückgebaut werden. Ferner sollen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Halle für den Containerdienst, ein Bürogebäude und eine Werkstatt sowie überdachte Schüttboxen für die Lagerung und Sortierung von Naturbaustoffen sowie recyceltem Bauschutt errichtet werden.

Primäres Ziel der Stadt Bornheim ist es, für den bestehenden Betrieb am vorhandenen Standort Möglichkeiten für eine notwendige zukunftsorientierte betriebliche Neuorganisation sowie bauliche Erweiterungen zu schaffen. Darüber hinaus dient der Bebauungsplan zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Verkehrsverhältnisse im An- und Abfahrbereich des Plangebietes.

1.1.3. Bedarf an Grund und Boden

Die Flächen des Bebauungsplanes teilen sich wie folgt auf:

	ha (ca.)	% (ca.)
Plangebietsfläche gesamt	1,75	100,0
Gewerbegebiet	1,59	91
darin: Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(0,30)	(17,4)
Flächen für die Ver- und Entsorgung	0,04	2,2
Straßenverkehrsflächen	0,12	6,8

1.1.4. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die vorliegende Planung setzt entsprechend der Vorgabe des Flächennutzungsplanes eine gewerbliche Nutzung „Gewerbegebiet“ (GE) fest.

Folgende planungsrechtliche Ausweisungen sind vorgesehen:

- Grundflächenzahl (GRZ) = 0,8
- offene bzw. abweichende Bauweise

Für den Bereich des südöstlichen Ortsrandes setzt der Bebauungsplan das Prinzip eines abgestuften Übergangs von der Bebauung zur freien Landschaft um, indem er für das Gewerbegebiet am Ortsrand eine max. zulässige Gebäudehöhe (Firsthöhe) von 10,0 m festsetzt.

Für Teile des GE-Gebietes wird gemäß § 22, Abs. 4 BauNVO als abweichende Bauweise festgelegt, dass auch eine Bebauung mit Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig ist (siehe Textlich Festsetzung, Ziffer 2.4). Dies soll eine zweckmäßige, wirtschaftliche Grundstücksausnutzung ermöglichen. Die Zulässigkeit von Gebäuden mit einer Länge von mehr als 50 m eröffnet zusätzlichen Spielraum und wird dem angestrebten Ziel der Ansiedlung auch größerer Produktionsbetriebe gerecht. wird die Gebäudelänge auf max. 100 m und für sonstige bauliche Anlagen auf 80 m beschränkt. In Anbetracht der Nähe zu den vorhandenen Wohnbereichen hat aus gestalterischen Gründen eine Zäsurbildung nach 50 m zu erfolgen.

Aus städtebaulichen Gründen sind die randlich gelegenen Flächen des Bebauungsplanes gemäß den Vorgaben der Textlichen Festsetzungen und des Landschaftspflegerischen Begleitplanes inkl. Artenschutzvorprüfung (Stand. 13.11.2014) einzugrünen. Zwischen dem Baugebiet und den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bildet der 20 m breite, südöstliche Grünstreifen einen weichen Übergang von den Gebäuden zur Landschaft.

Um eine ausreichende straßenseitige Eingrünung des Plangebietes zu gewährleisten, wird das Baufenster in einem Mindestabstand von 4,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt. Garagen, Carports und Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu positionieren.

2. Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

2.1. Fachgesetze

Im Baugesetzbuch und in den Fachgesetzen des Bundes und des Landes sind für die jeweiligen Schutzgüter Ziele und Grundsätze definiert worden, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter berücksichtigt werden müssen.

Schutzgut Boden

Quelle	Zielaussage
Bundesbodenschutzgesetz inkl. Bundesbodenschutz- verordnung	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Schutzgut Wasser

Quelle	Zielaussage
Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes
Landeswassergesetz inkl. Verordnungen	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers.

Schutzgut Klima

Quelle	Zielaussage
Bundesimmissionsschutzgesetz	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen sowie des Klimas.
EEG, EEWärmeG, EnEV	

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Quelle	Zielaussage
Bundesnaturschutzgesetz Landschaftsgesetz NRW	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.
Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Schutzgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.
VogelSchRL	Schutz sämtlicher heimischer, wildlebender Vogelarten und ihrer Lebensräume

Schutzgut Luft

Quelle	Zielaussage
Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltimmissionen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen mit erheblichen Nachteilen und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen usw.
TA Luft	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt

Schutzgut Landschaft

Quelle	Zielaussage
Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz	Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft und der Natur als Lebensgrundlage des Menschen auch für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes (Landschaftspflege) im Rahmen der Bauleitplanung

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Quelle	Zielaussage
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung
Bundesnaturschutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischer Eigenart sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern
Denkmalschutzgesetz NRW	Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

Schutzgut Mensch

Quelle	Zielaussage
Baugesetzbuch	Bauleitpläne sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit ausgerichtete sozialgerechte Bodennutzung und eine menschenwürdige Umwelt sicherstellen.
Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz der Schutzgüter: Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Emissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Lärm	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
DIN 18005 Schallschutz im Städtebau	Als Grundlage für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig und die Verringerung von Schallemissionen insbesondere am Entstehungsort. Durch städtebauliche Maßnahmen sollen Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden.

2.2. Fachplanungen sowie übergeordnete naturräumliche Aspekte

Regionalplan

Der Regionalplan der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, sieht in dem Plangebiet einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) vor. Das Plangebiet grenzt im Südosten und Südwesten an den im Rahmen der 3. Änderung des Regionalplans dargestellten regionalen Grünzug. Da dieser durch seine Lage und Ausprägung im Gesamtzusammenhang mit den weiteren Freiräumen von Bornheim-Hersel, Alfter und Bonn-Tannenbusch zu betrachten ist, besitzt er eine hohe Bedeutung für diverse Schutzgüter.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim - rechtswirksam seit 15.06.2011 - stellt das Plangebiet als Teil eines größeren Bereiches mit „gewerblichen Bauflächen“ dar.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans erfolgt die Darstellung als „Grünflächen“ in einem Korridor, der von der L118 entlang der Autobahn im Osten um das Gewerbegebiet bis zur Bahnlinie und darüber hinaus reicht. Die Grünflächen sind zusätzlich umgrenzt als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.

Landschaftsplan Nr. 2 „Bornheim“

Im Landschaftsplan Nr. 2 „Bornheim“ des Rhein-Sieg-Kreises (Stand 1. Änderung 2005) ist die östlich des Plangebietes gelegene Rekultivierungsfläche als Landschaftsschutzgebiet L 2.2 festgesetzt. Die Fläche ist Teil eines großflächigen nach § 21 a-c LG NW festgesetzten Landschaftsschutzgebietes, das sich mit Unterbrechungen bis zum Rhein sowie bis jenseits der A 555 fortsetzt. Für das Plangebiet selbst liegen keine landschaftsrechtlichen Schutzfestsetzungen vor.

Wasserschutzgebiet Urfeld

Das Plangebiet liegt in der WSZ IIIB des Trinkwasserschutzgebietes Urfeld.

Artenschutzkonzept Stadt Bornheim

Das Artenschutzkonzept der Stadt Bornheim beschränkt sich auf einen Pool von 8 planungsrelevanten Arten, die potentiell im Betrachtungsraum vorkommen. Hierbei handelt es sich um solche Arten, die Kiesabgrabungen als Sekundärlebensraum nutzen. Hinzu kommen einige Arten der Feldflur.

Im Umfeld des Plangebiets sind auch in dieser Quelle bemerkenswerte Konzentrationen der Wechselkröte angegeben. Weiterhin wurde das Rebhuhn auf der nördlich gelegenen Ackerfläche in diesem Quadranten nachgewiesen. Im regionalen Grünzug östlich des Firmengeländes wird von einem potentiellen Vorkommen der Arten Schwarzkehlchen, Feldschwirl und Zauneidechse ausgegangen, ein Vorkommen der letztgenannten Art wurde durch die Biologische Station bereits bestätigt. Westlich der Gebietsgrenze ist außerdem ein potentielles Vorkommen des Flussregenpfeifers angegeben (COCHET CONSULT 2009), erfasst wurde die Art hier jedoch nicht.

Artenschutzkonzept RSK

Weiterhin wurde im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises ein Artenschutzkonzept für die Arten Wechselkröte und Uferschwalbe verfasst (ÖKOPLAN 2010), beide Arten wurden aktuell im Jahr 2013 monitiert (Ökoplan 2013).

Laut Artenschutzkonzept ist das Betriebsgelände der Firma Hüntten für die Uferschwalbe nicht zur Brut geeignet, was sich im Zuge der Ortsbegehung bestätigte. Wurden im Jahr 2009 noch Wechselkrötenvorkommen im Plangebiet nachgewiesen, so hat sich in dem aktuellen Monitoringbericht in 2013 die Situation grundlegend geändert. Insgesamt konnten im Quadrant Ost, in dem auch das Plangebiet gelegen ist, in 2013 nur etwa halb so viele Laichschnüre nachgewiesen werden wie in den Quadranten Nord und West. Innerhalb der Plangebietsgrenzen gelang kein Nachweis der Wechselkröte mehr, wohl aber in einem der südlich gelegenen Abtragungsgewässer und im Bereich der östlich gelegenen Ökokontofläche. Es ist daher davon auszugehen, dass das Plangebiet aktuell nicht besiedelt ist. Dennoch ist nicht vollkommen auszuschließen, dass einzelne Individuen in 2014 aus den umliegenden Flächen erneut in das Plangebiet gewandert sind. Kreuzkrötenvorkommen konnten im gesamten Raum Bornheim-Hersel im Rahmen des aktuellen umfassenden Monitorings nicht erfasst werden und sind daher auch im Plangebiet nicht zu erwarten.

Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Artenschutzvorprüfung der raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR vom 13.11.2014 mit Ergänzung vom 23.01.2015

Im Rahmen der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans wurde vom Büro „raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR“ eine Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich Artenschutzprüfung durchgeführt.

Die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG erfolgte auf Grundlage einer am 29. August 2012 durchgeführten Geländebegehung, bei der die Nutzungen und Biotop im Plangebiet mit seiner engeren Umgebung erfasst wurden. Die Benennung und Bewertung der vorgefundenen Biotoptypen erfolgte auf der Grundlage der „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ nach FROELICH & SPORBECK (1991).

Auf dieser Grundlage erfolgte eine sachgerechte Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft. Eine Darstellung der im Plangebiet vorhandenen Biotop- bzw. Nutzungstypen ist der Karte 1 im Kapitel 6.1 zu entnehmen. Als Grundlage zur Kartenerstellung dienten die aktuellen Deutschen Grundkarten und Luftbilder.

Mit der Ergänzung vom 23.01.2015 zum Umweltbericht sowie zum LPB und zur ASVP wurde seitens des Büro Raskin eine Karte (s. Karte 1 im Kapitel 6.3) auf Grundlage des aktuell vorliegenden Wechselkrötenmonitorings im Plangebiet und seiner Umgebung erstellt. Die Funktionen der gekennzeichneten Flächen sowie die auf den Ökoflächen dargestellten Maßnahmen sind in Kapitel 4.4.2 erläutert.

Staubimmissionsprognose der deBAKOM vom 30. Juni 2014

Die Staubemissionen und -immissionen im Planungsgebiet wurden in der Staubimmissionsprognose der deBAKOM vom 30. Juni 2014 betrachtet. In der Staubimmissionsprognose der deBAKOM wurde nachgewiesen, dass die zu erwartenden Staubimmissionen an den Immissionsaufpunkten in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes weit unterhalb der zulässigen Richtwerte gem. der TA-Luft liegen.

Schallimmissionsprognose der deBAKOM von Juni 2014 mit Nachtrag vom 28.11.2014

Die Schallemissionen und -immissionen im Planungsgebiet wurden in der Schallimmissionsprognose der deBAKOM von Juni 2014 betrachtet. In der Schallimmissionsprognose der deBAKOM wurde nachgewiesen, dass die zu erwartenden Schallimmissionen an den Immissionsaufpunkten in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes weit unterhalb der zulässigen Richtwerte gem. der TA-Lärm liegen.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1. Schutzgut Boden

Das Plangebiet gehört innerhalb der naturräumlichen Einheit der Köln-Bonner Rheinebene zur „Köln-Bonner Niederterrasse“ (Nr. 551.30, GLÄSSER 1978). Die sich schwach nach Norden abdachende Niederterrasse ist gleichmäßig von lehmigen Hochflutbildungen bedeckt, aus denen sich überwiegend Braunerden mittlerer Basensättigung gebildet haben.

Im Plangebiet sind - wie in seiner Umgebung typisch - infolge des Kies- und Sandabbaus die natürlichen Böden nicht mehr vorhanden. Die Karte der schutzwürdigen Böden (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2008) stellt für das gesamte Plangebiet den Bodentyp Typische Parabraunerde, Abgrabungsfläche (L5308 XG1) dar. Eine Schutzwürdigkeit ist für den Boden nicht angegeben.

Der größte Teil des Plangebietes wird von weitgehend vegetationslosen Kies-, Sand- und Schotterflächen eingenommen, die durch Befahren, Lagern und Umlagern von Material stark und häufig gestört werden. Insbesondere im Eingangsbereich mit dem Verwaltungsgebäude und im Bereich einer Maschinenhalle befinden sich auch größere versiegelte bzw. infolge intensiver Verdichtung quasi versiegelte Flächen.

Durch die Versiegelung im Bereich der geplanten Bebauung, Lagerflächen und der Verkehrsflächen werden die bodenökologischen Funktionen (Niederschlagsretention, Lebensraum, Standort für Vegetation) verloren gehen. Zu berücksichtigen ist, dass es sich aufgrund der stattgefundenen gewerblichen Nutzung nicht um natürlich gewachsene Böden, sondern um durch die menschliche Nutzung stark beeinflusste Böden handelt.

3.2. Schutzgut Wasser

Natürliche Fließ- oder Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Schließlich erfasst das Plangebiet die Uferböschung des unmittelbar südlich des Plangebietes befindlichen Abgrabungsgewässers, das noch als Absetz- und Entnahmebecken für die Kieswäsche in Betrieb ist. Das Plangebiet liegt in der WSZ IIIB des Trinkwasserschutzgebietes Urfeld.

3.3. Schutzgut Klima

Das Plangebiet gehört innerhalb der naturräumlichen Einheit der Köln-Bonner Rheinebene zur „Köln-Bonner Niederterrasse“ (Nr. 551.30, GLÄSSER 1978). Makroklimatisch wirkt sich die Lage des Plangebietes innerhalb des atlantisch-maritim beeinflussten Klimabereiches Nordwestdeutschland aus. Die Winter sind mild und schneearm, die Sommer mäßig warm. Die Jahresmitteltemperatur beträgt an der Station Bonn Friesdorf 10,2 °C, das langjährige Mittel des Jahresniederschlags an der Station Brühl 681 mm. Die Niederschlagsverteilung ist im langjährigen Mittel durch einen Jahresgang mit einem Maximum in den Sommermonaten gekennzeichnet, wenn durch stärkere Einstrahlung vermehrt Schauer und Gewitter auftreten. Der Jahresgang der Temperatur ist durch ein Maximum des Monatsmittels im Juli, ein Minimum im Januar gekennzeichnet.

3.4. Schutzgut Pflanzen und Tiere

Im Rahmen der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans wurde vom Büro „raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR“ eine Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich Artenschutzprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse werden in den folgenden Kapiteln 3.4.1 und 3.4.2 zusammengefasst.

3.4.1 Schutzgut Pflanzen

Der größte Teil des Plangebietes wird von weitgehend vegetationslosen Kies-, Sand- und Schotterflächen eingenommen, die durch Befahren, Lagern und Umlagern von Material stark und häufig gestört werden.

Insbesondere im Eingangsbereich mit dem Verwaltungsgebäude und im Bereich einer Maschinenhalle befinden sich auch größere versiegelte bzw. infolge intensiver Verdichtung quasi versiegelte Flächen. Im Bereich der zur Verbreiterung vorgesehenen Zufahrt befindet sich eine teils doppelte Reihe von Hybridpappeln mit Stammdurchmessern von etwa 40 – 50 cm.

Weniger stark gestörte Rand- bzw. Böschungsbereiche wie auch die Uferböschung des unmittelbar südlich des Plangebietes befindlichen Abgrabungsgewässers tragen Ruderalfluren mit einem geringen Anteil von Pioniiergehölzen. Nur die schmale Böschung zum nordöstlich angrenzenden Acker zählt aufgrund der überwiegenden Gehölze zu den Gebüsch.

Im Folgenden werden die beanspruchten Biotoptypen nach FROELICH & SPORBECK (1991) benannt und für den entsprechenden Naturraum 3 bewertet:

- Fahrstraßen, Wege, versiegelt (HY1): Biotopwertsumme 0 Punkte.
- Industriell-gewerbliche Bebauung (HN4): Es handelt sich im Wesentlichen um das Verwaltungsgebäude und die Maschinenhalle. Biotopwertsumme 1 Punkt.
- Gewerbliches Ödland (HW5) / Fahrstraßen/Wege, unbefestigt oder geschottert (HY2): Es handelt sich um weitgehend vegetationslose stark gestörte unversiegelte Betriebsflächen mit der gemittelten Biotopwertsumme 7 Punkte.

- Neophytenreiche Ruderalfluren (HP6): Diese Fluren werden von einem hohen Anteil Neophyten wie Ungleichzähniges Greiskraut (*Senecio inaequidens*) geprägt. Typische und wertgebende Arten der warm-trockenen Ruderalfluren, die das Optimum auf diesen Standorten darstellen, sind nur sehr vereinzelt vorhanden wie z.B. Weißer Steinklee (*Melilotus alba*) und Natternkopf (*Echium vulgare*). Die Biotopwertsumme beträgt 10 Punkte.
- Gebüsch mit überwiegend standortfremden Gehölzen (BB2): Aufgrund des geringen Anteils heimischer Gehölze, die allesamt zu den Pioniergehölzen zählen, und der überwiegend neophytischen Gehölze wie sie auch vereinzelt in den Ruderalfluren vertreten sind, hat dieser Biotoptyp die Biotopwertsumme 15 Punkte.
- Baumreihe mit überwiegend standortfremden Gehölzen mit mittlerem Baumholz (BF42), hier Hybridpappelreihe. Die Biotopwertsumme beträgt 13 Punkte.

Entsprechend der obigen Beschreibung und Bewertung reicht die Wertigkeit der vorhandenen Biotoptypen von gering- bis mäßig hochwertig.

Eine Darstellung der im Planungsgebiet vorhandenen Biotope sowie von Natur und Landschaft ist der Karte 1 im Kapitel 6.1 zu entnehmen. Die Bilanzierung des Eingriffs in die Biotopfunktion wird im Kapitel 4.12 in einer Tabelle – die alle betroffenen Biotoptypen im Eingriffsbereich unter Angabe der Flächengröße und des Biotopwertes berücksichtigt - aufgeführt.

3.4.2. Schutzgut Tiere

Nach der Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I.1 der VV Artenschutz) ergibt sich ein eingegrenzter Pool potentiell durch das Vorhaben betroffener, planungsrelevanter Arten. Dieser beschränkt sich auf die im Plangebiet nachgewiesene Art Wechselkröte, die im nahen Umfeld des Gebietes nachgewiesenen Arten Flussregenpfeifer, Kiebitz, Rebhuhn, Feldschwirl, Zauneidechse und Schwarzkehlchen sowie auf die potentiell 2009 im Untersuchungsgebiet vorkommende Art Nachtkerzenschwärmer.

Um eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung der o.g. Arten sowie anderer, allgemein häufiger europäischer Brutvogelarten zu vermeiden, sollten die geplanten Bauarbeiten unter Berücksichtigung artenschutzfachlich geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen stattfinden.

3.5. Schutzgut Luft

Für die Bewertung der allgemeinen Luftqualität werden die Ergebnisse der MILIS-Messungen sowie die Daten der Station Bonn-Auerberg des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW herangezogen. Die allgemeine Luftqualität in Bornheim entspricht demnach im Vergleich mit anderen Messstationen in Nordrhein-Westfalen der eines gering belasteten Standortes.

3.6. Schutzgut Landschaftsbild/Erholungsfunktion

Die Landschaft in der Umgebung des Plangebietes ist geprägt durch Abgrabungen, (rekultivierte) Ackerflächen, Gewerbeflächen und große Verkehrswege, allen voran die 300 m südwestlich des Plangebietes gelegene Autobahn A555. Südöstlich grenzt der regionale Grünzug an das Plangebiet. Die Landschaft ist weitgehend eben und arm an Gehölzstrukturen. Das Plangebiet ist für eine Erholungsnutzung entsprechend ungeeignet. Der westlich und südlich angrenzende Bereich hat eine Bedeutung im Rahmen der Naherholung der Wohngebiete in Bonn, Bornheim und Alfter. Dieser Bereich ist Bestandteil des Grünen C.

3.7. Schutz Erhaltungsziele und Schutzzwecke von NATURA 2000 Gebieten

Natura 2000 Gebiete sind in bewertungsrelevanter Entfernung um das Plangebiet nicht vorhanden. Die Gebiete werden durch die Planung nicht direkt oder indirekt berührt, so dass Auswirkungen durch die Planung hierauf nicht bestehen.

3.8. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bodendenkmäler bzw. sonstige Sachgüter sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

3.9. Schutzgut Mensch

Das Planungsgebiet ist durch gewerbliche Nutzung geprägt. Die zulässigen Nutzungen in unmittelbarer Nähe werden im Bebauungsplan He 27 Ortsteil Hersel definiert. Die zulässigen Emissionen und Immissionen in diesem Gebiet werden im Wesentlichen durch die TA-Lärm, TA-Luft bestimmt.

Die Vorbelastung und die Zusatzbelastung im Planungsgebiet wurden in folgenden Gutachten betrachtet:

- Staubimmissionsprognose der deBAKOM vom 30. Juni 2014
- Schallimmissionsprognose der deBAKOM von Juni 2014 und Nachtrag vom 28.11.2014

Die Staubimmissionsprognose hat ergeben, dass die Gesamtbelastung durch Schwebstaub PM-10 an dem höchst belasteten Beurteilungspunkt 4 ca. 30 µg/m³ beträgt und somit der zulässige Immissionsjahreswert nach der Ziffer 4.2.1 der TA Luft bei weitem unterschritten wird. Die zulässige Überschreitungshäufigkeit wird am Beurteilungspunkt 4 ebenfalls bei weitem unterschritten.

In der Schallimmissionsprognose wurden die für das Plangebiet zulässigen Emissionskontingente so festgelegt, dass die Zusatzbelastung durch Schallimmissionen ausgehend vom Plangebiet das Irrelevanzkriterium nach TA Lärm 3.2.1 erfüllt. Zur Bewertung wurde abschließend geprüft, inwieweit die Beiträge der Zusatzbelastung durch Schallimmissionen ausgehend vom Plangebiet die aus der Festlegung von Emissionskontingenten resultierenden Immissionskontingente erreichen bzw. unterschreiten

Die Schallimmissionsprognose hat ergeben, dass die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung (Vor- und Zusatzbelastung) an den betrachteten Immissionsaufpunkten im Tageszeitraum und Nachtzeitraum unterhalb der Richtwerte der TA Lärm liegen.

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

4.1. Schutzgut Boden

Die großflächige Versiegelung des Betriebsgeländes führt zum Verlust von Lebensräumen sowie der Filter-, Puffer- und Regulationsfunktionen des Bodens. Somit sind mit dem Vorhaben erhebliche anlagebedingte Wirkungen verbunden. Zu berücksichtigen ist, dass

es sich aufgrund der stattgefundenen Nutzung nicht um natürlich gewachsene Böden, sondern um durch die menschliche Nutzung stark beeinflusste Böden handelt. Mit dem geplanten Vorhaben sind erhebliche Eingriffe in die Biotop- und Bodenfunktion verbunden (Versiegelung). Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich (s. Kap. 4.12).

4.2. Schutzgut Wasser

Durch die vorgesehene Versiegelung der Flächen wird ein Eintrag von Niederschlagswasser in die durch menschliche Nutzung stark beeinflussten Böden unterbunden und zum Grundwasserschutz beitragen. Die belasteten Niederschlagswässer aus den befestigten Betriebsflächen werden als Brauchwasser, u.a. für Befeuchtungsmaßnahmen verwendet. Der Überschuss an belasteten Niederschlagswässern wird in den städtischen Kanal eingeleitet. Die unbelasteten Niederschlagswässer aus den Dachflächen werden als Brauchwasser, u.a. als Prozesswasser verwendet. Der Überschuss an unbelastetem Niederschlagswasser wird vor Ort in den Grünflächen versickert.

Somit sind mit dem Vorhaben nur geringe anlagebedingte Wirkungen verbunden.

4.3. Schutzgut Klima

Die Realisierung baulicher Nutzungen auf bisher unbebauten und vegetationsbedeckten Flächen geht mit einer Verringerung des Grünanteils und einer Erhöhung des Überbauungs- bzw. Versiegelungsgrades einher. Das hierdurch verursachte veränderte Strahlungsverhalten der Oberflächenstruktur wirkt sich ungünstig auf das kleinklimatische Wirkungsgefüge aus.

Diese werden jedoch durch die Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Die aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht relevanten Werte und Funktionen, z.B. die Standortbedingungen im Umfeld oder die Klimasituation in angrenzenden Siedlungsteilen, werden jedoch nicht in erheblichem oder nachhaltigem Maß verändert.

4.4. Schutzgut Pflanzen und Tiere

4.4.1 Pflanzen

Durch das Vorhaben entstehen überwiegend Flächen ohne bzw. mit sehr geringem Biotopwert. Nur die geplante randliche Grünanlage hat einen mittleren Biotopwert. Nach dem Bewertungsverfahren von FROELICH & SPORBECK (1991) ergibt sich die folgende Bewertung:

- Fahrstraßen, Wege, versiegelt (HY1) (hier Zufahrt und Hofflächen): Biotopwertsumme 0 Punkte.
- Industriell-gewerbliche Bebauung (HN4): Biotopwertsumme 1 Punkt. Der geplante Gastank bringt nur eine minimale Versiegelung mit sich. Er wird rechnerisch mit 9 m² hier integriert.
- Regenrückhaltebecken (unversieg. Erdbecken), (FJ): Biotopwertsumme 3 Punkte.
- Grünanlage mit mäßig artenreicher Fettwiese (EA1 / EA31). Biotopwertsumme 14 Punkte.
- Baumreihe/ Baumgruppe aus standorttypischen Gehölzen (BF3): Biotopwertsumme 14 Punkte.
- Strauchpflanzungen bodenständiger Arten (BB1): Biotopwertsumme 14 Punkte.

Eine Darstellung der Biotoptypen im Planzustand ist der Karte 2 im Kapitel 6.2 zu entnehmen. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden in der vorliegenden Planung Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden die anlagebedingten Eingriffe kompensiert.

4.4.2. Tiere

Die Gruppe der Säugetiere ist von den geplanten Maßnahmen gänzlich unbeeinträchtigt. Aufgrund der Habitatausstattung sind ausschließlich Fledermausarten im Eingriffsbereich zu erwarten. Winterquartiere oder als Quartiere geeignete Baumhöhlen sind auch im weiteren Umfeld des Firmengeländes nicht bekannt. Die baulichen Maßnahmen werden das Firmengelände als potentiell Jagdhabitat für Fledermäuse nicht bewerten.

Planungsrelevante europäische Brutvogelarten wie Flussregenpfeifer, Feldschwirl, Rebhuhn oder Schwarzkehlchen können in der näheren Umgebung des Plangebietes vorkommen. Durch die Durchführung aller baulichen Maßnahmen außerhalb der Balz- und Fortpflanzungszeiten europäischer Vogelarten (Oktober bis März) können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen dieser Artengruppe ausgeschlossen werden.

Die Baumaßnahmen betreffen allenfalls einzelne geeignete Futterpflanzen für den Nachtkerzenschwärmer, was in der Winterperiode irrelevant ist. Die Raupen verpuppen sich im Spätsommer in eine Erdhöhle und überwintern dort. Im Frühjahr des folgenden Jahres schlüpfen dann die Falter der nächsten Generation (LANUV 2012). Um eine Beeinträchtigung der Art ausschließen zu können, sollten die Bauarbeiten im Winterhalbjahr, jedoch auf jeden Fall vor der ab Mai stattfindenden Eiablage erfolgen. Durch seine hohe Mobilität und die geringe Standorttreue wird es der Art im darauffolgenden Frühjahr nicht schwer fallen, ggf. auf andere geeignete Gebiete auszuweichen. Somit ist der Nachtkerzenschwärmer nicht von den Eingriffen betroffen.

Die Gesamtzahl der Wechselkrötennachweise ist im Quadranten Ost in 2013 gegenüber 2009 deutlich zurückgegangen. Es ist davon auszugehen, dass aktuell keine Wechselkrötenpopulation im Plangebiet des Baugebietes vorhanden ist. Das unmittelbar südlich des Plangebietes gelegene Gewässer ist aufgrund seiner steilen und zwischenzeitlich stark verkrauteten Uferböschungen unattraktiv für die Tiere.

Insgesamt haben das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung in den vergangenen Jahren offenbar an Bedeutung für die lokale Wechselkrötenpopulation verloren. Das Bauzeitenfenster deckt sich außerdem mit der Winterruhe der Wechselkröte, so dass die Art auch im unwahrscheinlichen Falle eines Vorkommens von Einzelindividuen nicht beeinträchtigt wird. Aus artenschutzfachlicher Sicht ist das Vorhaben, unter Einhaltung erläuterten Vermeidungsmaßnahmen, als unbedenklich zu bewerten.

Mit der Ergänzung vom 23.01.2015 zum Umweltbericht sowie zum LPB und zur ASVP wurde seitens des Büro Raskin eine Karte auf Grundlage des aktuell vorliegenden Wechselkrötenmonitorings im Plangebiet und seiner Umgebung (s. Karte 1 im Kapitel 6.3) erstellt und die Funktionen der gekennzeichneten Flächen sowie die auf den Ökoflächen dargestellten Maßnahmen erläutert.

Ziel der Maßnahmen ist es, den Lebensraum für Wechselkröten zu gestalten und den Zustand der Population zu verbessern.

Städtische Kompensationsfläche

Die städtische Kompensationsfläche liegt nördlich der A 555 und grenzt im Norden an die bestehende Ökokontofläche B. Auf der städtischen Kompensationsfläche wurden fünf Gewässer für Wechselkröten angelegt.

Tauschfläche (21 West)

Die Tauschfläche West ist nördlich der Ökokontofläche A und westlich des Plangebietes gelegen. Sie wird im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes He 28 als Ausgleichsfläche festgesetzt und für den Artenschutz hergerichtet. Es soll u. a. gem. Herrichtungsbescheid (Fassung vom 26.03.2014) auf einem Teilbereich die Oberfläche aus nährstoffarmen Substraten (sandig-kiesig) und zwei dauerhaft wasserführende bewuchslose Teiche hergestellt werden. Der Bandtunnel unterhalb der L118 soll als Kleintierdurchlass offengehalten werden.

Dieser Bereich ist Teil des Regionalen Grünzuges und kann daher nicht bebaut werden. Der an der Nordseite der Tauschfläche befindliche Banddurchlass bleibt erhalten. Möglichkeiten zu Austausch und Vernetzung der Wechselkrötenpopulation werden damit langfristig gewährleistet.

Ökokontofläche A

Ökokontofläche A liegt unmittelbar nordöstlich der A 555 und wird im Norden durch die Allerstraße begrenzt. Das Plangebiet ist östlich der Fläche gelegen (Karte 1 im Kapitel 6.3). Der Rekultivierungsbescheid liegt mit dem Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises vom 14.11.2013 vor. Eine fachgerechte Pflege ist für einen Zeitraum von 30 Jahren gesichert. Im Rahmen des aktuellen Wechselkrötenmonitorings wurden im Jahr 2013 auf der Fläche weniger als 5 Laichschnüre erfasst. Die Rekultivierungsplanung wurde ausführlich durch die Terra Consulting GmbH erarbeitet. Die Frist für die Umsetzung der Maßnahmen wurde seitens des Rhein-Sieg-Kreises auf 2015 festgesetzt, so dass davon auszugehen ist, dass in 2015 die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen zur Verbesserung der Wechselkrötenpopulation vollständig umgesetzt werden:

- Errichtung eines Zauns

Die Maßnahmenfläche wird durch einen Zaun gegen die landwirtschaftlichen Nutzungen und den Weg im Norden abgegrenzt. Analog zum Rekultivierungsbescheid des Rhein-Sieg-Kreises ist alternativ auch eine Reihe von Holzpfählen zur Abgrenzung der Ökokontofläche ausreichend.

- Errichtung eines Walls

Auf der Ökokontofläche wird innerhalb des Grenzzaunes ein unregelmäßiger, bis 1,5 m hoher Wall aus magerem Rohboden mit Sand- und Kiesanteil angelegt. Auf dem Wall erfolgt eine lückige Anlage von Gebüschgruppen aus Bodenständigen Arten. Gehölzarten, Anzahl und Pflanzabstände sind in der Rekultivierungsplanung beschrieben.

- Erhalt Rohbodenfläch

Eine im Zentrum befindliche, tiefer liegende Rohbodenfläche soll weitgehend im Vegetationslosen Zustand erhalten werden. Auf der Fläche werden Kleingebüsche initiiert.

- Erhalt Kies-/Sandflächen

Auf der tiefer liegenden Sohle finden sich weiterhin „vegetationsfeindliche“ Flächen deren Substrat aus Kies und Sand in wechselnder Mischung mit geringen Rohbodenanteilen besteht.

- Anlage von Kleingewässern

Die Kleingewässer werden in zwei Bereichen auf der Tiefsohle angelegt. Durch das Einbringen von Tonabdichtungen kann das bei kurzzeitigen Regenfällen anfallende Wasser länger vorgehalten werden.

- Anlage von Steinhaufen / Steinschüttung

Umgesetzt werden sollen zwei min. 1,5 m hohe Steinhaufen aus Grobgestein/Überkorn. Das entstehende Spaltensystem soll als Unterschlupf für die Wechselkröte dienen. Zur Strukturierung der Fläche wurden weiterhin Steinschüttungen aus größerem Gestein mit einer Höhe von etwa 0,5 m geplant.

- Aufschichtung von Stamm- und Wurzelholz

Es werden Haufen aus Stamm- und Wurzelholz aufgeschüttet, die aus mindestens 10 cm starken Hölzern bestehen. Je Haufen werden min. zwei Wurzelstubben eingesetzt und eine entsprechende Menge Stammholz.

Ökokontofläche B

Ökokontofläche B liegt südöstlich des Plangebietes (Karte 1). Sie ist durch den Vertrag vom 15.07.2004 (bzw. 09.11.2004) gesichert. Es besteht eine Verpflichtung zur dauerhaften Pflege über einen Zeitraum von 30 Jahren. Auch nach Ablauf dieser Frist dürfen keine Nutzungen zugelassen werden, die die Situation aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes verschlechtern würden. Die Maßnahmenplanung wurde ausführlich durch die GEFAG erarbeitet. Im Rahmen des aktuellen Wechselkrötenmonitorings wurden im Jahr 2013 insgesamt 20 Laichschnüre der Wechselkröte in 7 Kleingewässern erfasst. Die auf der Fläche umgesetzten Maßnahmen werden nachfolgend detailliert beschrieben:

- Anlage temporärer Flachgewässer

Es wurden insgesamt neun etwa 60 m² große Mulden mit flachen Böschungsbereichen und ausgedehnten, besonnten Flachwasserbereichen angelegt. Durch das Einbringen von Tonabdichtungen kann das bei kurzzeitigen Regenfällen anfallende Wasser länger vorgehalten werden.

- Nachpflanzung in der Apfel-Niedrigstamm-Reihe

An drei Stellen wurden auf insgesamt ca. 20 m Länge dreireihige Gehölzreihen wehrhafter Gehölze in die vorhandenen Lücken gepflanzt. Gehölzarten, Anzahl und Pflanzabstände sind in der Rekultivierungsplanung beschrieben (GEFAG 2001).

- Anlage von zwei Erdwällen

Als Abschirmung zum bestehenden Betriebsgelände der Fa. Hüntten wurde ein unregelmäßig geformter, etwa 2,0 m hoher Erdwall an der Nordostgrenze der Ökokontofläche aufgeschüttet. Die Rekultivierungsplanung beinhaltet weiterhin die Aufschüttung eines zweiten Walls von etwa 1,5 m Höhe parallel zur Zufahrt bei Inbetriebnahme der Förderbahntrasse. Nach Einstellung der Nutzung der Zufahrt wird dieser wieder abgetragen. Eine Bepflanzung wurde nicht vorgesehen.

- Gebüschpflanzungen

Der Erdwall an der nordöstlichen Grenze der Ökokontofläche wurde zum Betriebsgelände hin und auf der etwa 2 m breiten Krone mit „wehrhaften“ Sträuchern bepflanzt. Gehölzarten, Anzahl und Pflanzabstände sind in der Rekultivierungsplanung beschrieben (GEFAG 2001). Auf der Südseite bleibt der Wall offen, so dass nährstoffarme, voll besonnte Standorte entstehen.

Unter Einhaltung der Maßnahmen auf den Ökokontoflächen A und B und unter Voraussetzung der in den jeweiligen Rekultivierungsbescheiden festgesetzten wiederkehrenden Pflegemaßnahmen kann der Erhalt der lokalen Wechselkrötenpopulation, unabhängig von der Umsetzung des Bebauungsplanes He 27, langfristig gesichert werden.

4.5. Schutzgut Luft

Hinsichtlich der Luftqualität wurde in der Geruchsimmissionsprognose der deBAKOM sowie in der Staubimmissionsprognose der deBAKOM nachgewiesen, dass aufgrund der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen die Immissionen in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet weit unter den vorgeschriebenen Richtwerten der TA-Luft liegen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach Baurecht und BImSchG wird seitens der Genehmigungsbehörden geprüft und während des Betriebes seitens der Überwachungsbehörden überwacht, ob die vorgeschriebenen Richtwerte der TA-Luft eingehalten werden.

4.6. Schutzgut Landschaft

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund der gewerblichen Prägung sowie der bestehenden Beeinträchtigung durch Verkehrswege eingeschränkt. Die Einbindung in die Landschaft erfolgt durch Begrenzung der Höhe und Eingrünung der baulichen Anlagen und der Mauer.

4.7. Schutzgut Erhaltungsziele und Schutzzwecke von NATURA 2000 Gebieten

Natura 2000 Gebiete sind in bewertungsrelevanter Entfernung um das Plangebiet nicht vorhanden. Die Gebiete werden durch die Planung nicht direkt oder indirekt berührt, so dass Auswirkungen durch die Planung hierauf nicht bestehen.

4.8. Schutzgut Mensch

Von den Baumaßnahmen können zeitlich begrenzte Störungen akustischer und optischer Art ausgehen (Baulärm, Staubemissionen und Bewegung von Menschen und Maschinen). Vom „Betrieb“ der baulichen Anlagen gehen erhebliche Wirkungen aus. Diese sind vor allem Lärm- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge (auch Schwerlastverkehr) und Arbeitsprozesse. Die meisten dieser Prozesse vollziehen sich jedoch innerhalb der 5 m hohen Mauer. Durch die vorgesehenen Emissionsminderungsmaßnahmen sowie die starke Vorbelastung des Gebietes durch die Autobahn wird die Erheblichkeit der betriebsbedingten Wirkungen relativiert.

Die Emissionen und Immissionen im Planungsgebiet wurden in folgenden Beiträgen betrachtet:

- Staubimmissionsprognose der deBAKOM vom 30. Juni 2014
- Schallimmissionsprognose der deBAKOM von Juni 2014 und Nachtrag vom 28.11.2014

In der Staubimmissionsprognose der deBAKOM wurde nachgewiesen, dass die zu erwartenden Staubimmissionen an den Immissionsaufpunkten in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes weit unterhalb der zulässigen Richtwerte gem. der TA-Luft liegen.

In der Schallimmissionsprognose der deBAKOM wurde nachgewiesen, dass die zu erwartenden Schallimmissionen an den Immissionsaufpunkten in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes weit unterhalb der zulässigen Richtwerte gem. der TA-Lärm liegen.

4.9. Schutzgut Kulturgüter und sonstigen Sachgüter

Es kann davon ausgegangen werden, dass keine dauerhaften Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern vorliegen.

4.10. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belanges des Umweltschutzes

Wechselwirkungen sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Eine Sonderrolle nimmt dabei der Mensch als Schutzgut ein, da der Mensch nicht unmittelbar in das Wirkungsgefüge Ökosysteme integriert ist. Die vielfältigen Einflüsse des Menschen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die in dem betroffenen Raum wirken, sind vor allem im Rahmen der Ermittlung von Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Grundsätzlich bestehen zwischen allen Schutzgütern Wechselwirkungen. Für das Vorhaben sind insbesondere die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser von Bedeutung. Die Überbauung von Boden führt zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, insbesondere der Speicherfunktion für Niederschlagswasser.

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Siedlungs- und Landschaftsbild und Mensch hingegen sind in Teilbereichen von lokal-punktueLLer Bedeutung. Nach festgelegten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind Natur und Landschaft in besiedelten und unbesiedelten Bereichen so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gesichert sind. Mit den Begriffen ‚Leistungsfähigkeit‘ und ‚Nutzungsfähigkeit‘ wird die Schutzwürdigkeit von Flächenfunktionen definiert.

Nachdem alle planungsrelevanten Schutzgüter erfasst und bewertet worden sind, ist es methodisch erforderlich, die Bedeutung und die Leistungsfähigkeitsbewertungen - ebenso wie die Einstufungen der Empfindlichkeit - jeweils so miteinander zu überlagern, dass sich Freiräume unterschiedlicher Raumempfindlichkeit ergeben.

Die Raumempfindlichkeit beinhaltet die Bedeutung und Leistungsfähigkeit der überlagerten Schutzgüter und die sich daraus ergebende Empfindlichkeit gegenüber zukünftigen Beeinträchtigungen durch die geplanten Baumaßnahmen. D. h. je höher die Bedeutung eines Schutzgutes und damit auch seine Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt sind, umso empfindlicher reagiert dies auf Eingriffe. Die Intensität der Raumempfindlichkeit ergibt sich aus der Überlagerung verschiedenster Schutzgüter (Boden, Grundwasser, Biotope, Landschaftsbild) und dem sich aus ihrer Wertigkeit ergebenden Durchschnittswert, d.h. das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch ein niedrige bis mittlere Raumempfindlichkeit gegenüber den geplanten Maßnahmen aus. Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden eine Reihe unterschiedlicher Wechselwirkungen festgestellt. Mögliche Auswirkungen auf diese ergeben sich insbesondere durch die Neuversiegelung und Überbauung.

- Bodenversiegelung => geringere Grundwasserneubildungsrate
- Bodenverlust => Lebensraumverlust, Veränderung des Mikroklimas

Neben den geschilderten Beeinträchtigungen bau-, anlage- und betriebsbedingter Art sind allerdings durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen auch positive Auswirkungen zu

erwarten, sie reichen jedoch zur Kompensation der Beeinträchtigungen nicht aus. Weitere Ausgleichsmöglichkeiten, die in einem räumlich funktionalen Zusammenhang stehen, sind erforderlich.

4.11. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiliger Auswirkungen

Unvermeidbare Belastungen, wie die Versiegelung von Böden und die damit verbundene Reduzierung von Lebensräumen, sind nach Möglichkeit innerhalb des Plangebiets auszugleichen. Dem entsprechend ist innerhalb der 20 m breiten südöstlichen Grünfläche die Anpflanzung von hochstämmigen standortgerechten Laubbäumen (siehe Ziffer 6.3 der Textlichen Festsetzungen) festgesetzt. Straßenseitig werden 5 Laubbäume gemäß dem interkommunalen Projekt „Grünes C“ der Regionale 2010 gesetzt. Zur landschaftsgerechten Einbindung des Gewerbegebietes ist ferner eine Eingrünung der baulichen Anlagen des Betriebsgeländes vorgesehen. Hierzu sind auf 50 % der mit Pflanzgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB belegten Flächen Bäume und Sträucher mit einer Mindesthöhe von 5 m anzupflanzen.

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden in der vorliegenden Planung folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Lage innerhalb Gewerbegebiet, Bündelung der Gebäude

Durch die Lage innerhalb eines Gewerbegebietes in Autobahnnähe werden die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidlichen Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild in relativ geringwertige und bereits deutlich vorbelastete Bereiche gelenkt. Durch die Bündelung der geplanten Gebäude auf einer Seite des Betriebsgeländes und deren zusätzliche Orientierung zum Kern des Gewerbegebietes wird die Auswirkung auf das Landschaftsbild minimiert. Die Einbindung in die Landschaft erfolgt durch Höhenbegrenzung und Eingrünung der baulichen Anlagen und der Mauer.

Minderung von Geräuschemissionen

Die Hallen sowie die weitgehende Einfassung des Betriebsgeländes mit einer 5 m hohen Mauer tragen dazu bei, dass möglichst wenige Lärmemissionen in die Umgebung gelangen. Die Schallemissionen werden durch die Festsetzung von flächenbezogenen Emissionskontingenten begrenzt.

Abschirmende Grünanlage, Begrünung der Mauer

Der Baumbestand in der geplanten Grünanlage sowie die Eingrünung der Fläche mit Baum-/Strauchpflanzungen mit einer Mindesthöhe von 5 m tragen zur optischen Einbindung des Gewerbebetriebes in das Landschaftsbild bei. Die relativ große Breite der Grünanlage zum südöstlich angrenzenden „Biotopbereich“ des Nachbargrundstückes schafft eine sinnvolle Pufferzone.

Bauzeitliche Beschränkung

Eine Bauzeitliche Beschränkung sowie die eigentlichen Bauarbeiten erfolgen im Zeitraum von Oktober bis Februar und damit außerhalb der Fortpflanzungsperiode aller vorkommenden Tierarten und Artengruppen, so dass der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 I (2) BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Verringerung von Schadstoffemissionen

Die Minderungsmaßnahmen für die Emission von Schadstoffen sind durch die TA-Luft und TA-Lärm vorgegeben und im Detail folgenden Gutachten zu entnehmen:

- Staubimmissionsprognose der deBAKOM vom 30. Juni 2014
- Schallimmissionsprognose der deBAKOM von Juni 2014 mit Nachtrag vom 28.11.2014

Aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise ist sichergestellt, dass durch den Anlagenbetrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Die Emissionen werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben überwacht und gemessen. Der Betrieb der Anlagen wird hinsichtlich des Umweltschutzes vom Betriebspersonal überwacht.

Die Niederschlagswässer aus den Hofflächen werden in einem Brauchwasserbecken gesammelt und für Produktionszwecke bzw. Befeuchtungsmaßnahmen verwendet. Der Überlauf des Brauchwasserbeckens wird an den Abwasserkanal der Stadt Bornheim angeschlossen.

Das Niederschlagswasser aus den Dachflächen wird ebenfalls in einem Brauchwasserbecken gesammelt und für Produktionszwecke, Befeuchtungsmaßnahmen verwendet.

Ausgleichsmaßnahmen

Auch unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind mit dem geplanten Vorhaben erhebliche Eingriffe in die Biotop- und Bodenfunktion verbunden (Versiegelung). Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich (s. Kap. 4.12).

Durch die Bewertung des Eingriffs konnte der notwendige Ausgleichsbedarf (s. Kap. 4.12) ermittelt werden. Gemäß der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung verbleibt nach Realisierung des Vorhabens eine Ausgleichsforderung von 61.018 Punkten (nach FRÖLICH & SPORBECK).

Auf dem Ökokonto der Firma Hüntten (Nr. 215/07, geführt beim Rhein-Sieg-Kreis) befindet sich ein Guthaben von 697.276 Punkten (nach FROELICH & SPORBECK). Die entsprechend bewertete Ökokontofläche befindet sich unmittelbar östlich benachbart zum Plangebiet und erfüllt damit auch (natur)räumlich optimale Eignungsvoraussetzungen.

Zum vollständigen Ausgleich des Eingriffs wird aus diesem Ökokonto der erforderliche Betrag von 61.018 Ökopunkten (gemäß § 6 Abs. 4 der Ökokonto-Verordnung) (MUNLV 2008) ausgebucht.

4.12. Bilanzierung des Eingriffs

Zur Bilanzierung des Eingriffs in die Biotopfunktion werden in der unten stehenden Tabelle alle betroffenen Biotoptypen im Eingriffsbereich unter Angabe der Flächengröße und des Biotopwertes aufgeführt.

Durch Multiplikation der Flächengröße mit dem Biotopwert ergibt sich der jeweilige Flächenwert, die Summation der Flächenwerte den Gesamtwert des Biotopzustands vor dem Eingriff in Wertpunkten.

Anschließend werden die Biotoptypen im Planzustand (s. Kapitel 6.2.) entsprechend dargestellt. Der Gesamtwert im Planzustand wird dem Istzustand (s. Kapitel 6.1.) gegenübergestellt. Durch Subtraktion ergibt sich der verbleibende Ausgleichsbedarf in Wertpunkten.

Tab. 1: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Biotoptypen	Flächengröße (m²)	Biotopwert	Flächenwert
Ist-Zustand			
Fahrstraßen, Wege, versiegelt (HY1)	3.066	0	0
Industriell-gewerbliche Bebauung (HN4)	823	1	823
Gewerbliches Ödland (HW5) / Fahrstraßen/Wege, unbefestigt oder geschottert (HY2)	10.361	7	72.527
Neophytenreiche Ruderalfluren (HP6)	2.507	10	25.070
Gebüsch mit überwiegend standortfremden Gehölzen (BB2)	195	15	2.925
Baumreihe mit überwiegend standortfremden Gehölzen mit mittlerem Baumholz (BF42)	560	13	7.280
Gesamtflächenwert A des Istzustandes	17.512		108.625
Plan-Zustand			
Fahrstraßen, Wege, versiegelt (HY1) (hier Zufahrt und Hoffflächen), davon 1.204 m² öffentliche Zufahrt	11.771	0	0
Industriell-gewerbliche Bebauung (HN4) + Gastank	2.298	1	2.298
Regenrückhaltebecken (Erdbecken) (FJ)	263	3	789
Grünanlage mit mäßig artenreicher Fettwiese (EA1/ EA31), inkl. Strauchgruppen	1.646	14	23.044
Baumreihe aus standorttypischen Gehölzen (BF3)	215	14	3.010
Strauchpflanzungen bodenständiger Arten (BB1)	1.319	14	18.466
Gesamtflächenwert B des Planzustandes	17.512		47.607
Gesamtbilanz B-A			- 61.018

4.13. Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Auch ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes „He 27“ würde das Planungsgebiet auf Grund des Bestandschutzes wie bisher gewerblich ohne Anpassung an den Stand der Technik genutzt werden. Eine Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen und eine großräumige Flächenversiegelung würden nicht stattfinden. Die Vorbelastungen im Hinblick auf die Schutzgüter blieben erhalten. Das Landschaftsbild würde weiterhin als intensiv genutzte Gewerbelandschaft in Erscheinung treten.

4.14. Alternative Konzepte

Im Rahmen der Planung wurden verschiedene Alternativen für die Realisierung des Planvorhabens untersucht. Das jetzt ausgewählte Konzept weist hinsichtlich der Umweltauswirkungen die geringsten dauerhaften Beeinträchtigungen auf. So ist der Anteil der Grün- und Ausgleichsflächen sehr umfangreich und so angeordnet, dass sie mehrere wichtige Funktionen gleichzeitig wahrnehmen können. Sie dienen sowohl als Ausgleichsfläche, als Sichtschutz und als öffentlich zugängliche Fläche.

5. Zusätzlichen Angaben und Zusammenfassung

5.1. Methodik der Umweltprüfung

Viele Angaben der Umweltprüfung beruhen auf Erfahrungswerten und Abschätzungen und haben rein beschreibenden Charakter ohne auf konkreten Rechnungen oder Modellierungen zu basieren. Somit können bestimmte Umweltbeeinträchtigungen zwar als potenzielle Beeinträchtigung identifiziert aber nicht genau beziffert werden, da Detailuntersuchungen fehlen.

Für den Bereich Tiere, Pflanzen, Boden, Ausgleichsmaßnahmen, Lärm und Staub wurden folgende Untersuchungen und Berechnungen durchgeführt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Artenschutzvorprüfung von raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR vom 13.11.2014 mit Ergänzung vom 23.01.2015
- Staubimmissionsprognose der deBAKOM vom 30. Juni 2014
- Schallimmissionsprognose der deBAKOM von Juni 2014 mit Nachtrag vom 28.11.2014

Der Aufwand für weitere Spezialuntersuchungen ist im Verhältnis zu den dabei für das überplante Gebiet zu erwartenden Ergebnissen unverhältnismäßig hoch. Daher sollen hierüber hinaus gehende grundsätzliche Fragestellungen aus dem ökologischen Bereich nicht an das konkrete Planvorhaben gebunden werden.

Es liegen - wie aus den vorherigen Kapiteln deutlich wird - eine ganze Reihe wichtiger umweltbezogener und für das Vorhaben relevanter Informationen vor, die eine Einschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen erlauben und zur Erzielung eines möglichst umweltverträglichen Ergebnisses beitragen.

5.2. Maßnahmen der Überwachung

Vor der Realisierung des Vorhabens erfolgt zunächst das Genehmigungsverfahren nach Baurecht bzw. BImSchG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, im Detail erneut untersucht und erneut bewertet. Die Emissionen und Immissionen werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben überwacht und gemessen.

Bei den vorzunehmenden Veränderungen an dem im Plangebiet vorhandenen Gewässer wird das mit der Stadt Bornheim abgestimmte „Artenschutzkonzept 2010“ des Rhein-Sieg-Kreises beachtet. Letzteres wird über eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden.

5.3. Zusammenfassung

Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“, „Boden“, „Wasser“, „Luft“, „Klima“, „Landschaft“, „Mensch“ und „Kultur- sowie sonstige Sachgüter“ wurden beschrieben und bewertet. Dazu erfolgte zunächst eine Bestandsaufnahme. Im Anschluss wurden die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

Eine Reihe der festgestellten Schutzgut bezogenen Auswirkungen lassen sich vermeiden oder vermindern. Hier ist besonders die umfangreiche Ausweisung neuer Grünflächen, wodurch die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden, von Bedeutung. Diese Grünflächen weisen mehrere

Funktionen auf: sie dienen als Ausgleichsflächen, als Sichtschutz und als Filter für Luftschadstoffe.

Durch die Bewertung des Eingriffs konnte der notwendige Ausgleichsbedarf ermittelt werden. Gemäß der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung verbleibt nach Realisierung des Vorhabens eine Ausgleichsforderung von 61.018 Punkten (nach FRÖLICH & SPORBECK). Auf dem Ökokonto der Firma Hüntten (Nr. 215/07, geführt beim Rhein-Sieg-Kreis) befindet sich ein Guthaben von 697.276 Punkten (nach FROELICH & SPORBECK). Die entsprechend bewertete Ökokontofläche befindet sich unmittelbar östlich benachbart zum Plangebiet und erfüllt damit auch (natur)räumlich optimale Eignungsvoraussetzungen.

Zum vollständigen Ausgleich des Eingriffs wird aus diesem Ökokonto der erforderliche Betrag von 61.018 Ökopunkten (gemäß § 6 Abs. 4 der Ökokonto-Verordnung) (MUNLV 2008) ausgebucht.

Diese Planinhalte wirken auch auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser und Luft positiv und führen damit zu einer Reduzierung von möglichen Belastungen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Realisierung der Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Bornheim



Dipl.-Ingenieur Hubert Brzoska
Dipl.-Verwaltungswirtin Elfi Breker-Brzoska
Lilienweg 21
42799 Leichlingen-Witzhelden

6. Anlagen

6.1. Karte 1 Biotop- / Nutzungstypen (Bestand)



Legende

Plangebiet

Biotoptypen

Industriell-gewerbliche Bebauung (HN4)

Fahrstraßen, Wege, versiegelt (HY1)

Gewerbliches Ödland (HW5) / Fahrstraßen/ Wege, unbefestigt oder geschottert (HY2)

Neophytenreiche Ruderalfluren (HP6)

Gebüsch mit überwiegend standortfremden Gehölzen (BB2)

Baumreihe mit überwiegend standortfremden Gehölzen mit mittlerem Baumholz (BF42)

Hans Hünten Sand- und Kiesbaggerei

LPB und ASVP zum Bebauungsplan He 27 der Stadt Bornheim

Karte 1
Biotop- / Nutzungstypen (Bestand)

entworfen : AW	Datum : Jul 2014
gezeichnet: SG	Maßstab: 1:1.250
geprüft : RR	Format : DIN A3



6.2. Karte 2 Biotop- / Nutzungstypen (Planzustand)



Legende

Plangebiet

Biotypen Planung

Versiegelte Flächen; davon:

Fahrstraßen, Wege, versiegelt (HY1)
(hier Zufahrt und Hoffläche)

Industriell-gewerbliche Bebauung (HN4)

Mauer

Regenrückhaltebecken (FJ)

Grünanlage mit mäßig artenreicher Fettwiese (EA1/EA31)

Strauchpflanzungen bodenständiger Arten (BB1)

Baumreihe / Baumgruppe aus standorttypischen Gehölzen (BF3)

Hans Hüntten Sand- und Kiesbaggerei

**LPB und ASVP zum Bebauungsplan He 27
der Stadt Bornheim**

Karte 2

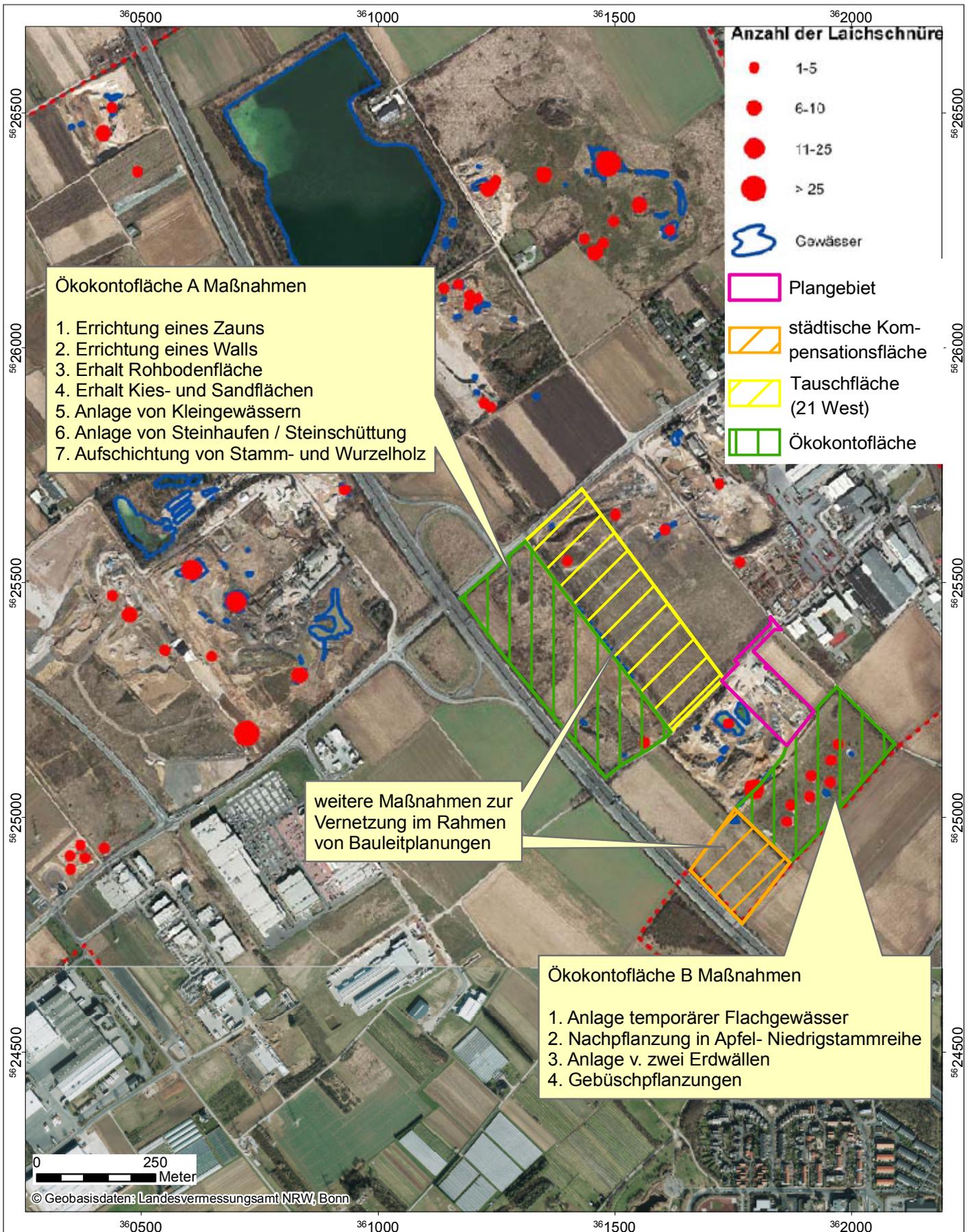
Biotop- / Nutzungstypen (Planzustand)

entworfen : AW
gezeichnet: SG
geprüft : RR

Datum : Nov 2014
Maßstab: 1:1.250
Format : DIN A3

raskin
Umweltplanung und
Umweltberatung GbR

6.3. Karte 1 Ergänzung zum Umweltbericht



Hans Hünten Sand- und Kiesbaggerei OHG

Ergänzung zum Umweltbericht
Bebauungsplan He 27 der Stadt Bornheim
Karte 1, verändert nach Ökoplan (2013)

Datum: Jan 2015
 Maßstab: 1:2000
 108/225

entworfen : SG
 gezeichnet : SG
 geprüft : RR

raskin
 Umweltplanung und
 Umweltberatung GbR

7. Quellen

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2012): Festgesetzte Wasserschutzgebiete im Regierungsbezirk Köln. – http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/organisaton/abteilung05/dezernat_54/wasserversorgung/wasserschutzgebiete/schutzgebiete/index.html, letzter Zugriff am 15.10.2012.
- BECKER GMBH ARCHITEKTEN UND INGENIEURE (2014): Stadt Bornheim. Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel. Bebauungsplanentwurf (Stand 02/2014). – Kall.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft), vom 24.07.2002; erschienen im Gemeinsamen Ministerialblatt vom 30.07.02 (GMBI. 2002, Heft 25-29, S. 511-605)
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998, GMBI. vom 28.08.1998, S. 503.
- BNATSCHG (Bundesnaturschutzgesetz) (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. – Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), i.d. Fassung vom 1.3.2010.
- COCHET CONSULT (2009): Maßnahmenkonzept der Stadt Bornheim für den Artenschutz im Bereich zwischen Roisdorf und Hersel, im Auftrag der Stadt Bornheim – Bonn.
- DEBAKOM (Gesellschaft für sensorische Messtechnik Akustik Geruchsmessung) Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan He 27 der Stadt Bornheim von Juni 2014 mit Nachtrag vom 28.11.2014
- DEBAKOM (Gesellschaft für sensorische Messtechnik Akustik Geruchsmessung) Staubimmissionsprognose zum Bebauungsplan He 27 der Stadt Bornheim vom 30. Juni 2014
- FROELICH & SPORBECK (1991): Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen. - Bochum.
- GEFAG (Gesellschaft für angewandte Geowissenschaften) (2001): Alternative Rekultivierungsplanung zu zwei Abgrabungsflächen der Fa Hünten bei Bornheim-Hersel (Rhein-Sieg-Kreis). - i.A. der Hans Hünten Sand- und Kiesbaggerei OHG, Königswinter.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2004): Auskunftssystem BK 50 – Karte der schutzwürdigen Böden. 2. überarb. Auflage. - Selbstverlag, Krefeld.
- GLÄSSER, E. (1978): Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2008): Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 5a Abs. 1 Landschaftsgesetz (Ökokonto VO).

- ÖKOPLAN (2010): Artenschutzkonzept Wechselkröte und Uferschwalbe im Abgrabungsbereich von Bornheim. – i.A. des Rhein Sieg-Kreises – Essen.
- ÖKOPLAN (2013): Monitoring von Wechselkröte und Uferschwalbe im Abgrabungsbereich der Stadt Bornheim (Rhein-Niederterrassenebene). – i.A. des Rhein Sieg-Kreises – Essen.
- Rhein-Sieg-Kreis (2005): Landschaftsplan Nr. 2 „Bornheim“ des Rhein-Sieg-Kreises (Stand 1. Änderung 2005). – [http://www.rhein-sieg-kreis.de/cms100/buergerservice/aemter/amt67/artikel/10126/.](http://www.rhein-sieg-kreis.de/cms100/buergerservice/aemter/amt67/artikel/10126/), letzter Zugriff am 15.10.2012.
- RASKIN: (Umweltplanung und Umweltberatung GbR.) Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzvorprüfung zum Bebauungsplan He 27 der Stadt Bornheim vom 13.11.2014 mit Ergänzung vom 23.01.2015
- STADT BORNHEIM (2011): Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim. – <http://www.bornheim.de/wirtschaft/stadtplanung>. letzter Zugriff am 15.10.2012.
- TERRA CONSULTING GMBH (2013): Überarbeitung der Rekultivierungsplanung für die Ökokonto-Fläche A hinsichtlich der Umwandlung von Grünland in Ackerfläche sowie Anpassung der geplanten Biotopentwicklung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange. - i.A. der Hans Hüntens Sand- und Kiesbaggerei OHG, Alsdorf.

Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel

Beteiligungsverfahren § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

A. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange:

Eingegangen sind 16 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

In der Zeit vom 16.05.2013 -12.06.2013 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt und gaben die in der Anlage beigefügten Stellungnahmen ab:

1. **Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, 50977 Köln, Postfach 501740, Schreiben vom 13.05.2013**

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Es werden keine Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Schutzstreifen vorhandener Leitungen durchgeführt.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

2. **PLEDOC GmbH, 45312 Essen, Postfach 120255, Schreiben vom 13.05.2013**

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

3. **NETCOLOGNE, Gesellschaft für Telekommunikation mbH, 50829 Köln, Am Coloneum 9, Schreiben vom 14.05.2013**

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Die Hinweise (Schutzanweisungen für Trassen und Kabel) werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sondern im Rahmen der nachfolgenden Fach- und Detailplanungen zu beachten.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

4. AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH, 53840 Troisdorf, Josef-Kitz-Straße 5, Schreiben vom 17.05.2013

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Seitens des Entsorgers wurde darauf hingewiesen, dass ausreichende Wendemöglichkeiten für die Fahrzeuge der Abfallentsorgung zu gewährleisten sind, so dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich wird. Im Plangebiet sind daher ausreichende Wendemöglichkeiten für Müllfahrzeuge bereit zu halten.

Die Hinweise (auf die geltenden Arbeitsvorschriften für die Anlage von Standplätzen für die Müllbeseitigung) werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sondern im Rahmen der nachfolgenden Fach- und Detailplanungen zu beachten.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

5. Unitymedia NRW GmbH, 34020 Kassel, Postfach 102028, Schreiben vom 17.05.2013

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

6. Kampfmittelbeseitigungsdienst, Bezirksregierung Düsseldorf, 40408 Düsseldorf, Postfach 300865, Schreiben vom 22.05.2013 und 08.01.2014

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Es wurde mitgeteilt, dass für einen Teilbereich konkrete Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vorliegen, die Fläche jedoch nicht sondiert werden kann. Erdarbeiten sollten daher mit entsprechender Vorsicht ausgeführt werden.

Sofern im Plangebiet Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Planung aufgenommen.

Beschlussentwurf:

Der Stellungnahme wird insofern gefolgt, dass ein entsprechender Hinweis zur Vorgehensweise beim Auffinden von Kampfmitteln in den Bebauungsplan aufgenommen wurde.

Die sonstigen Belange werden zur Kenntnis genommen.

7. Interroute Germany GmbH, 14532 Kleinmachnow, Albert-Einstein-Ring 5, Schreiben vom 27.05.2013

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

8. StadtBetriebBornheim, 53332 Bornheim Donnerbachweg 15, Schreiben vom 27.05.2013

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Der StadtBetriebBornheim stellt fest, dass das Gebiet des B-Plans He 27 im Generalentwässerungsplan nicht vollständig berücksichtigt wurde. Er weist daher darauf hin, dass für das Plangebiet eine ortsnahe Einleitung nicht möglich und nur eine maximale Flächenversiegelung von 70% zulässig ist. Ferner könnten für das Plangebiet ggf. noch weiterführende Betrachtungen bezüglich des Überflutungsverhaltens nach Starkregenereignissen erforderlich werden.

Die ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung ist über den Anschluss an die vorhandene Mischwasserkanalisation gewährleistet. Die Mischwasser wird der Kläranlage Bornheim zugeleitet.

Die Vorgabe des zulässigen Versiegelungswertes wird eingehalten. Die Möglichkeit einer dezentralen Versickerung wurde geprüft mit dem Ergebnis, dass das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser versickert werden kann. Der Anteil der danach noch zu betrachtenden versiegelten Flächen liegt, nicht zuletzt durch eine großzügige Ausweisung von Grünstreifen im Plangebiet, deutlich unter 70 % und kann somit ohne Rückhaltung an die Mischwasserkanalisation angeschlossen werden.

Im Plangebiet sind ferner abflussmindernde Maßnahmen (private Regenwasserrückhaltung in Form eines Mulden-Rigolensystems mit nachgeschalteter Versickerung, in Kombination mit einer Brauchwassernutzung) vorgesehen.

Bei Überflutungen in Folge Starkregenereignissen läuft das Niederschlagswasser zunächst in den Bereich Regenüberlaufbecken/ Versickerungsanlagen (innerhalb der privaten Grünflächen im südwestlichen Plangebiet) und setzt bei Überstau in den Abgrabungsbereich über, wo es schadlos ablaufen kann.

Die weitergehenden Details sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. im Zusammenhang mit der Beantragung der erforderlichen Genehmigungen für eine Rückhaltung / Versickerung des Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken im Zuge der Planungen zur Ableitung des Niederschlagswassers zu klären.

Nach Rücksprache mit dem Abwasserwerk ist in Anbetracht der vorgenannten Entwässerungskonzeption davon auszugehen, dass – im Rahmen des B-Plan-Verfahrens – von einer weitergehenden Überflutungsbetrachtung abgesehen werden kann.

Die gegebenen Hinweise zur Verlegung und Dimensionierung von Ver- und Entsorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sondern im Rahmen der nachfolgenden Fach- und Detailplanungen zu beachten.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

9. **Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Verteilnetzplanung Süd/
Trier, 54292 Trier, Zurmainener Straße 175, Schreiben vom 29.05.2013**

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

10. **Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG, 53861 Euskirchen, Postfach 1146,
Schreiben vom 29.05.2013**

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

11. **Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, 50765 Köln,
Gartenstraße 11, Schreiben vom 04.06.2013**

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Angrenzende Obstanbauflächen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.
Da das nach Realisierung der im Plangebiet vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen verbleibende Defizit über eine Abbuchung des vom Rhein-Sieg-Kreis geführten Öko-kontos der Firma Hüntes ausgeglichen werden soll, werden keine externen Kompensationsflächen in Anspruch genommen.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

12. **Polizeipräsidium Bonn, 53227 Bonn-Ramersdorf, Königswinterer Straße
500, Schreiben vom 24.05. und 07.06.2013**

Fachbereich Verkehrsplanung (24.05.2013)

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

Fachbereich Kriminalprävention (07.06.2013)

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Es wird empfohlen, durch entsprechende Absperrungen eine unberechtigte Nutzung von Wirtschaftswegen zu unterbinden. Die Zufahrt zum Plangebiet soll jedoch nicht –wie von der Polizeibehörde angenommen- über die Allerstraße sondern über den Mittelweg von der L 118 erfolgen. Die entsprechenden Ausbauparameter sollen in einem städtebaulichen Vertrag festgelegt werden. Dies sind jedoch keine primären Angelegenheiten des

Bebauungsplanes sondern der nachfolgenden Tiefbauplanung. Der Mittelweg befindet sich ferner außerhalb des Plangebietes.

Auf das Angebot der Polizei zu kostenlosen Beratungen kann/ sollte seitens der Mitarbeiter der Stadt Bornheim im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit bei den jeweiligen Bauantragsverfahren hingewiesen werden.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

13. Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel NRW, 50389 Wesseling, Brühler Straße 95, Schreiben vom 10.06.2013

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Es wird davon ausgegangen, dass sich gegenüber dem jetzigen Zustand aus Sicht des Gewässerschutzes durch die Planung eher eine Verbesserung der Situation ergibt. Die für das Wasserschutzgebiet der Schutzzone III B „Wesseling-Urfeld-Bornheim“ geltenden Schutzgebietsanforderungen für Baumaßnahmen, insbesondere zu Einbaumaterialien für Auffüllungen werden eingehalten.

Das unverschmutzte Wasser der Dachflächen wird –gemäß dem zur Planung erstellten hydrogeologischen Gutachten- im Plangebiet gesammelt und über ein Mulden-Rigolen-system zur Versickerung gebracht.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

14. Rhein-Sieg-Kreis, 53705 Siegburg, Postfach 1551, Schreiben vom 17.06 und 27.06.2013

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Zu dem Bebauungsplan wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt mit dem Ergebnis, dass die Planungen nach derzeitigem Kenntnisstand artenschutzrechtlich unbedenklich sind.

Das Plangebiet wurde im Südwesten angepasst und verkleinert. Somit ist eine Gewässerverfüllung im Rahmen der Realisierung des Vorhabens nicht erforderlich.

Der Rekultivierungsbescheid für die Ökokontofläche A liegt mit dem Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises vom 14.11.2013 zwischenzeitlich vor. Die Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2014 abgeschlossen sein. Eine fachgerechte Pflege ist für einen Zeitraum von 30 Jahren gesichert.

Die Tauschfläche West wird im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes He 28 als Ausgleichsfläche festgesetzt und für den Artenschutz hergerichtet.

Dieser Bereich ist Teil des Regionalen Grünzuges und kann daher nicht bebaut werden.

Die Ökokontofläche B ist durch den Vertrag vom 15.07.2004 (bzw. 09.11.2004) gesichert. Es besteht eine Verpflichtung zur dauerhaften Pflege über einen Zeitraum von 30 Jahren. Auch nach Ablauf dieser Frist dürfen keine Nutzungen zugelassen werden, die die Situation aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes verschlechtern würden.

Über eine ökologische Baubegleitung zum Zeitpunkt der jeweiligen Baumaßnahmen soll eine fachgerechte Durchführung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden.

Bei der Bewertung des Plangebietes erfolgt im Maßnahmenplan des Landschaftspflegerischen Begleitplanes eine Differenzierung zwischen der Grünanlage und der darin anzupflanzenden Baumreihe, ferner werden in den Textlichen Festsetzungen die im Bebauungsplan anzupflanzenden Gehölzarten festgelegt.

Die Möglichkeit einer dezentralen Versickerung wurde geprüft mit dem Ergebnis, dass das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser versickert werden kann. Der Anteil des auf den weiteren versiegelten Flächen anfallenden, schwach belasteten Regenwassers kann ohne Rückhaltung an die Mischwasserkanalisation angeschlossen werden.

Die vorgesehene Entwässerungskonzeption (Versickerung des nicht verschmutzten Dachwassers über eine belebte Bodenzone im Mulden-Rigolensystem) und Einleitung des Regenwassers in die Mischkanalisation entspricht den Vorgaben des Generalentwässerungsplanes. Zu der vorgesehenen Niederschlagswasserbeseitigung wurde ein hydrogeologisches Gutachten erstellt und mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises (Herrn Schubert) abgestimmt.

Für den Bau der Versickerungsanlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg- Kreises einzuholen.

Der Hinweis zum Einbau von Recyclingbaustoffen in der Wasserschutzgebietszone III B „Wesseling-Urfeld-Bornheim“ sowie die aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht gegebenen Hinweise (Umgang mit verunreinigten Böden, Altlastenkataster, Aufbringung und Entsorgung von Bodenmaterialien, Sicherung der Qualität des Grundwassers bei Versickerung, Beachtung gründungstechnischer Besonderheiten) werden unter ‚Hinweise‘ in die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Zu den möglicherweise auftretenden Staub- und Lärmbelästigungen wurden eine Lärmimmissionsprognose (24.06.2014 und Nachtrag vom 28.11.2014) sowie eine Staubimmissionsprognose (Stand: 30.06.2014) erstellt. Die im Schallgutachten für zwei Teilbereiche benannten zulässigen Emissionskontingente wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Immissionsgrenzwerte umliegender Nutzungen werden eingehalten. Entsprechende Regelungen zur Staubvermeidung bzw. –bindung (Befeuchtungsmaßnahmen) sollen separat in einem Städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Im nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren sind entsprechende Nachweise zu erbringen, dass die max. zulässigen Schall- und Staubimmissionswerte eingehalten werden.

Des Weiteren wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass für eine – auch zeitweise– Lagerung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfälle ggf. ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich werden kann.

Für das Planverfahren wird klargestellt, dass es sich nicht um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sondern um eine Angebotsplanung gemäß §8 BauGB handelt.

Beschlussentwurf:

Der Stellungnahme wird insofern gefolgt, dass ein Hinweis zum Einbau von Recyclingbaustoffen in der Wasserschutzgebietszone III B „Wesseling-Urfeld-Bornheim“ sowie Hinweise zum Umgang mit verunreinigten Böden, zur Aufbringung und Entsorgung von Bodenmaterialien, Sicherung der Qualität des Grundwassers bei

Versickerung und Beachtung gründungstechnischer Besonderheiten unter „Hinweise“ in den textlichen Festsetzungen aufgenommen wurden.

Des Weiteren wurde der Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass für eine Lagerung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfälle ggf. ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich werden kann.

Zudem wurde der Stellungnahme dahingehend gefolgt, dass in der Begründung klargelegt wird, dass es sich um eine Angebotsplanung gem. §8 BauGB handelt und in die textlichen Festsetzungen wurde aufgenommen, dass eine fachgerechte Durchführung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zum Zeitpunkt der jeweiligen Baumaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten ist.

Die sonstigen Belange werden zur Kenntnis genommen.

15. Bundesstadt Bonn -Amt 62-3-, 53103 Bonn, Berliner Platz 2, Schreiben vom 25.10.2013

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Die möglicherweise auftretenden Lärmbelästigungen, der in einer Entfernung von ca. 300m (Mindestabstand) südöstlich des GE-Gebietes gelegenen vorhandenen bzw. geplanten Wohngebiete (WA) wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt.

Die darin benannten zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) bzw. Tages- und Nacht-Emissionskontingente werden als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen.

Bei Einhaltung der Emissionskontingente ist davon auszugehen, dass die zulässigen Immissionsgrenzwerte der benachbarten Wohngebiete eingehalten werden und keine zusätzlichen Lärmbelästigungen entstehen.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

16. Vodafone GmbH, 40878 Ratingen, D2 Park 5, Schreiben vom 22.05.2013

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

Aufgestellt, 23.03.2015

Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel

Beteiligungsverfahren § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

B. Stellungnahme aus der Öffentlichkeit

Eingegangen ist 1 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit.

In der Zeit vom 16.05.2013 -12.06.2013 wurde die Öffentlichkeit beteiligt. Es wurde die in der Anlage beigefügte Stellungnahme abgegeben:

1. Einwender 1, Schreiben vom 11.06.2013

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Seitens des Einwenders wird befürchtet, dass sich –insbesondere durch eine Zunahme des Verkehrsaufkommens– für die Mitarbeiter und Bewohner Verschlechterungen (höheres Unfallrisikos bei Ausflügen, gestiegene Lärmbelastigungen) gegenüber dem jetzigen Zustand ergeben könnten.

Um das Unfallrisiko zu minimieren, soll die Zu- und Abfahrt zum Plangebiet grundsätzlich über den Mittelweg erfolgen. Auf diese Weise wird auch die gute Erreichbarkeit durch den Busverkehr nicht beeinträchtigt.

Zu den möglicherweise auftretenden Lärmbelastigungen wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Die darin benannten zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) bzw. Emissionskontingente (LEK) nach DIN 45691 werden als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen.

Laut der zum Planvorhaben erstellten Schallimmissionsprognose werden an den in einem Gewerbegebiet gelegenen Bonner Werkstätten Lärmimmissionswerte von max. 45 – 50 dB (A) prognostiziert (S.11 Lärmimmissionsprognose). Dies liegt noch unter den zulässigen Tageswerten für Allgemeine Wohngebiete (WA) von 55 dB (A). Bei Einhaltung des Emissionskontingentes ist daher davon auszugehen, dass die zulässigen Immissionsgrenzwerte benachbarter Wohngebiete eingehalten werden und auch in den Bonner Werkstätten keine Beeinträchtigungen für eine mögliche Nutzung von Ruheräumen entstehen werden.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

Aufgestellt, 23.03.2015

Besuchazellen:
 Montag - Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
 Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Freitag 08.30 - 12.30 Uhr

C. 14/8

BORNHEIM
 DER BÜRGERMEISTER

16

Eingegangen

13. MAI 2013

RMR

Rathausstraße 2
 53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

7-STADTPLANUNG UND GRUNDSTÜCKSNEU-
 ORDNUNG

Frau Werner
 Zimmer: 411
 Telefon: 0 22 22 / 945 - 250
 Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
 E-Mail: kerstin.werner@stadt-bornheim.de

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rhein-Main-Rohrleitungs-
 transportgesellschaft mbH
 Postfach 50 17 40

50977 Köln

①

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

61 26 01 - He 27

06.05.2013

Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 29.03.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes He 27 in der Ortschaft Hersel beschlossen. Am 20.09.2012 hat der Rat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung erfolgt in der Zeit vom 16.05.2013 bis 12.06.2013 bei der Stadt Bornheim, Fachbereich 7 – Stadtplanung und Grundstücksneuordnung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen.

Der Bebauungsplanbereich liegt südöstlich der Allerstraße.

Beiliegend übersende ich eine Verkleinerung des Bebauungsplanentwurfes und eine Kopie der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.bornheim.de eingesehen werden.

Diese Benachrichtig

Ihre Stellungnahme

Gleichzeitig bitte ich taillierungsgrad der

In Vertretung

[Signature]
 (Schier)
 Beigeordneter

**RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
 Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln**

Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muß sichergestellt sein, daß dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

RMR Aktenzeichen:

[Signature]

Nicht
 300486
 RMR
 RMR
 betroffen

Anfragen gerne auch per Mail an wegerecht@rnr-gmbh.de oder per Telefax an 02236-89133269

119/225

2

PLEdoc GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledoc.de

zuständig Bernd Schemberg
Durchwahl 0201/36 59 - 321

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
61 26 01 - He 27, Werner	06.05.2013	PLEdoc GmbH	120127	14.05.2013

Bebauungsplan He 27 der Stadt Bornheim in der Ortschaft Hersel

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH)
- E.ON Ruhrgas AG, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig-

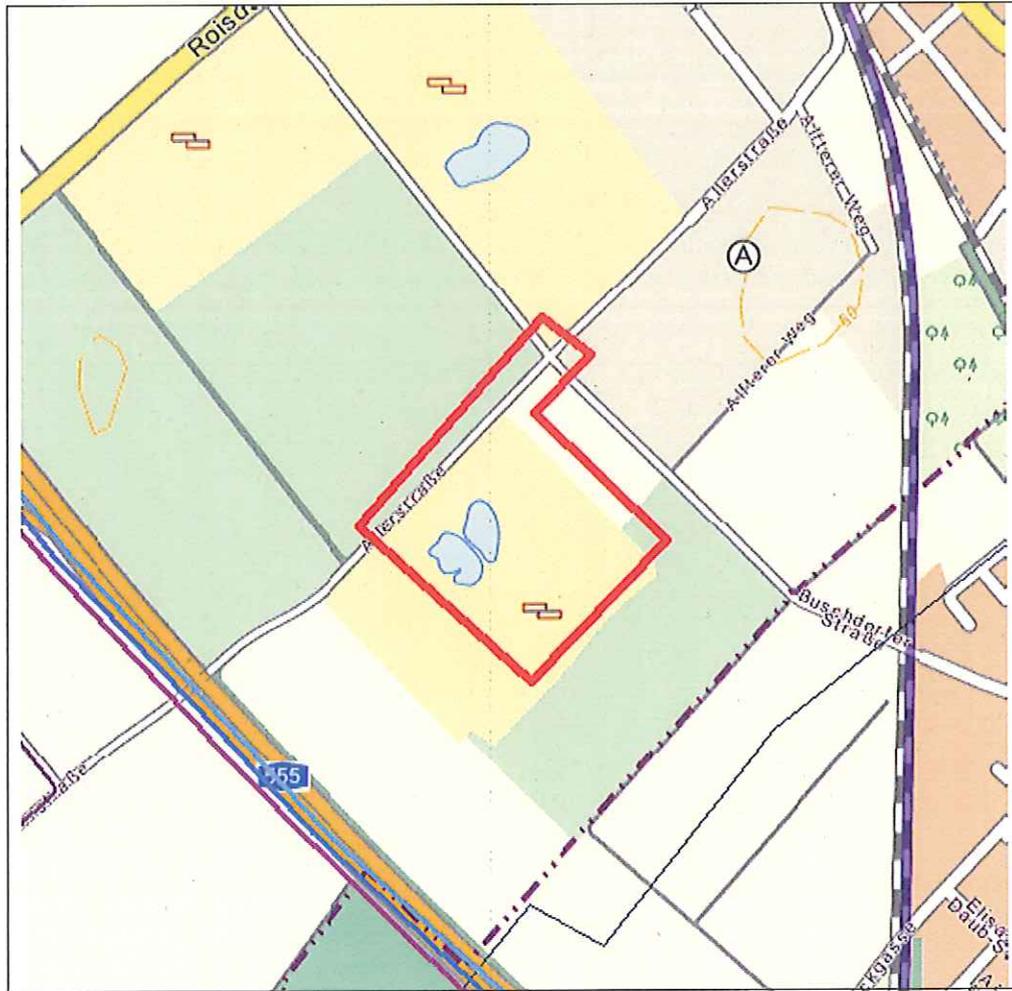
Geschäftsführer: Matthias Lenz

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Schnieringshof 10-14 • 45329 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • E-Mail: info@pledoc.de • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401
Commerzbank AG, Essen (BLZ 360 400 39) Konto-Nr. 0120 811 500
IBAN: DE83 3604 0039 0120 8115 00 • SWIFT: COBA DE FF 360

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-9001 AU 6029



Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.



ohne Maßstab

- Projektbereich
- Ferngas/Produktleitung
- LWL-Kabel
- Nachrichtenkabel

Stand: 14.05.2013

121/225

3

Werner, Kerstin

Von: netzbau-anfrage@netcologne.de
Gesendet: Dienstag, 14. Mai 2013 15:36
An: Werner, Kerstin
Betreff: [netcologne.de #163398] Bornheim-Hersel Allerstr 51 (Bebauungsplan He 27)



Schutzanweisung.pdf (76 KB)

Sehr geehrter Frau Werner,

vielen Dank für die Zusendung des Bebauungsplans He 27 (Grundstück Allerstraße 51 in Bornheim-Hersel und angrenzende). In diesem Bereich befinden sich keine von NetCologne verwendete Anlagen. Zur Zeit bestehen unsererseits auch keine Pläne für einen Netzausbau dort. Diese Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat.

Für genaue Lagepläne unserer Bestandstrassen, verwenden Sie bitte unsere Online Planauskunft. Bitte registrieren Sie sich dazu (sofern nicht bereits geschehen) unter der URL <https://planauskunft.netcologne.de>. Weitere Informationen wie Bedienungsanleitung und technische Voraussetzungen (häufig gestellte Fragen) zur Benutzung der Online Planauskunft finden Sie auf unserer Startseite unter <https://planauskunft.netcologne.de/>. Eine Kabelschutzanweisung wird mit jedem abgerufenen Plan (auch im dxf-Format) versandt. Über unsere Online Planauskunft eingeholte Auskünfte werden zeitnah daraufhin überprüft, ob Kollidierungen mit unseren im Bau befindlichen Projekten zu befürchten sind und ob Koordinierung mit geplanten Projekten nötig bzw. sinnvoll sind.

Bei Unklarheiten mit unseren Trassenplänen, wenn Umverlegungen für nötig erachtet werden oder für sonstige, komplexere Anfragen im Zusammenhang mit unseren existierenden Trassen oder im Bau befindlichen Projekten, kontaktieren Sie uns bitte über folgende Emailadresse: netzbau-anfrage@netcologne.de

Mit freundlichen Grüßen,

Mario Hohensee

--

Mario Hohensee

NETCOLOGNE Gesellschaft für Telekommunikation mbH
Am Coloneum 9, 50829 Köln
Geschäftsführer: Dr. Hans Konle (Sprecher), Dipl. Ing. Karl-Heinz Zankel HRB 25580, AG
Köln

122/225

4

ARS GmbH · Josef-Kitz-Straße 5 · 53840 Troisdorf

Stadt Bornheim
 Stadtplanung
 Postfach 1140
 53308 Bornheim

Stadt Bornheim
 22. MAI 2013
 Rhein-Sieg-Kreis

Ansprechpartner:
 Ralf Mundorf
 Geschäftsbereich:
 Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
 Fax: 02241 306 373
 ralf.mundorf@ars.rsag.de

17. Mai 2013

Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel

Sehr geehrter Herr Schier,

danke für Ihre Mitteilung vom 6. Mai 2013.

Von Seiten der AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH (ARS) werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Die Umsiedlung und die Erweiterung des Containerdienstes werden den Verlauf der Abfallsammlung nicht verändern. Die Allerstraße ist in der Tourenplanung mit berücksichtigt und wird kontinuierlich von unseren Abfallsammelfahrzeugen befahren.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104**.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf

Amtsgericht
 Siegburg HRB 9211
 Geschäftsführung
 Ludgera Decking

Geschäftssitz
 Josef-Kitz-Straße 5
 53840 Troisdorf
 Tel. 02241 3060
 Fax 02241 306374

Bankverbindung
 Kreissparkasse Köln
 BLZ 370 502 99
 Konto 121 50 43
 Steuernummer
 220/5769/0484



Gesellschaften:
 ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH
 ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH
 KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG

123/225

5



unitymedia
kabel bw

Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Bornheim
Kerstin Werner
Postfach 11 40
53308 Bornheim

Bearbeiter(in):

Abteilung: Zentrale Planung

Direktwahl:

Fax:

E-Mail: ZentralePlanungND@umkbw.de

Datum
17.05.2013

Seite 1/1

Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel

Sehr geehrte Frau Werner,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Im Planbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH.
Deshalb haben wir keine Einwände gegen die o. a. Planung.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia Kabel BW

Änderung der Adressdaten bei Unitymedia Kabel BW

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:

eMail: ZentralePlanungND@umkbw.de oder

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

124/225

6



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GB 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

04. Juni 2013

Stadt Bornheim
24. MAI 2013
Rhein-Sieg-Kreis

Datum 22.05.2013
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382012-118/13/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Bornheim, Allerstr. 51

Ihr Schreiben vom 06.05.2013, Az.: 61 26 01 - He 27

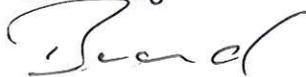
Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (militärische Anlage). In der beigefügten Karte ist lediglich der konkrete Verdacht dargestellt. **Ich empfehle eine Überprüfung des konkreten Verdachtes sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel.** Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite¹.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

Im Auftrag


(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

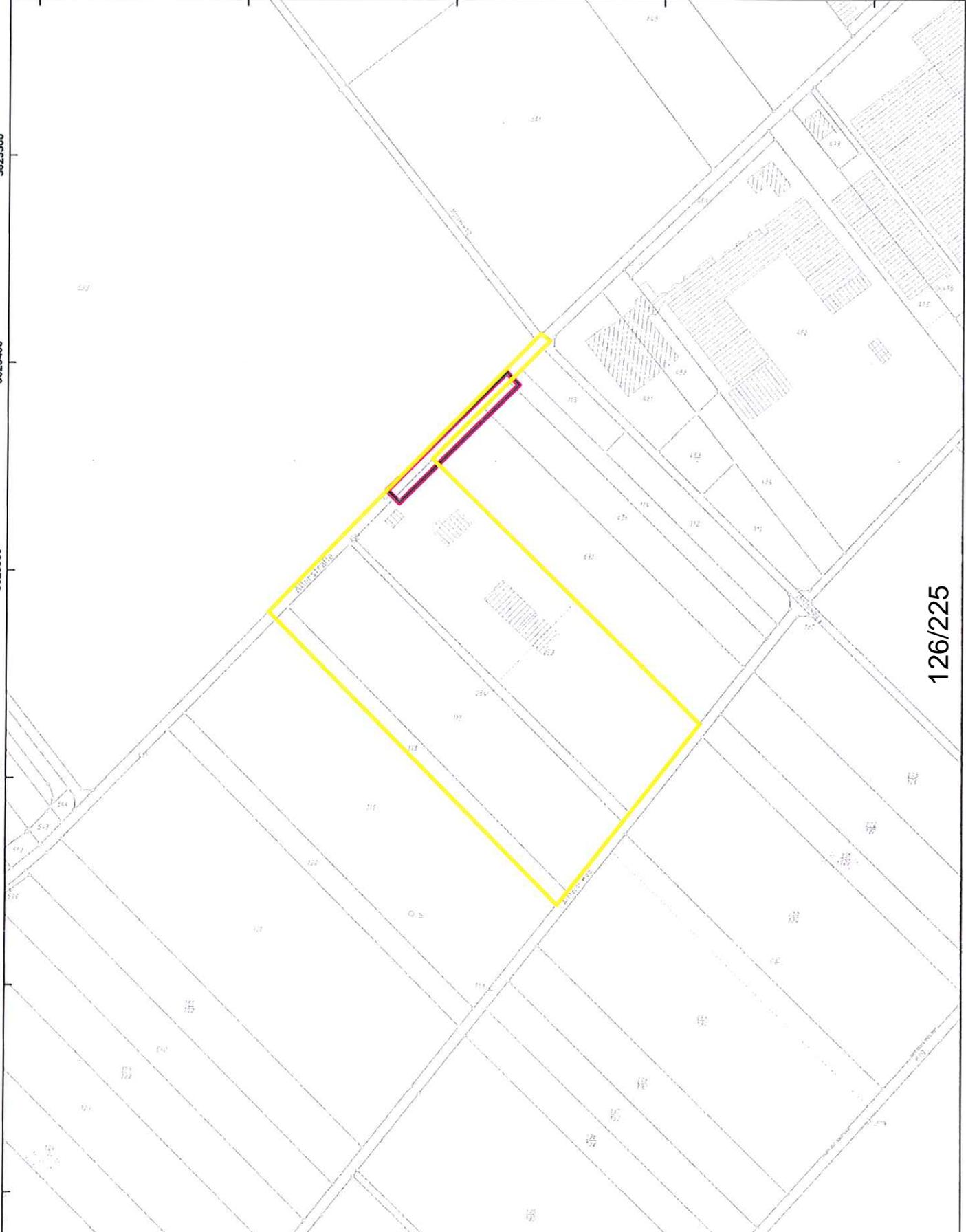
Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

125/225

¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

361600 361700 361800 361900 362000

5625500
5625400
5625300
5625200
5625100
5625000



126/225

Bezirksregierung
Düsseldorf



Aktenzeichen :
22.5-3-5382012-118/13

Maßstab : 1:2.500
Datum : 22.05.2013

Diese Karte darf nur gemeinsam mit
der zugehörigen textlichen Stellung-
nahme verwendet werden.

**Nicht relevante Objekte ausserhalb
des beantragten Bereichs sind
ausgeblendet.**

Legende

- aktuelle Antragsfläche
- Antragsfläche
- Blindgängerverdachtspunkt
- geräumte Blindgänger
- geräumte Fläche
- Detektion nicht möglich
- Laufgraben
- Panzergraben
- Schützenloch
- militärische Anlage
- Stellung

6

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GB 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Datum 08.01.2014
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382012-118/13/
bei Antwort bitte angeben

per elektronischer Post

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Abschlussbericht
Bornheim, Allerstr. 51

Herr Wolf
Zimmer
Telefon:
0211 475-9754
Telefax:
0211 475-9040
wolfgang.wolf@brd.nrw.de

Ihr Schreiben vom 06.05.2013, Az.: 61 26 01 - He 27

Eine Betrachtung der o.g. Fläche lieferte folgende Ergebnisse.

Die Fläche kann bedingt durch die örtlichen Gegebenheiten (Kiesgrube und Bestandsstraße) nicht sondiert werden.

Mit den Bauarbeiten kann aus Sicht des Kampfmittelbeseitigungsdienstes begonnen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. **Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden.** Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.
Zu Bohr- und Rammarbeiten verweise ich auf das Merkblatt Baugrundeingriffe.

Im Auftrag

gez. Wolf

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

127/225

7

Werner, Kerstin

Von: Andreas Lehmann [Andreas.Lehmann@interoute.com] im Auftrag von
leitungsauskunft [leitungsauskunft@interoute.com]
Gesendet: Montag, 27. Mai 2013 14:55
An: Werner, Kerstin
Betreff: Bebauungsplan He 27 Allerstraße, Bornheim



55031.pdf (115 KB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angefragten Gebiet, bestehen keine Anlagen unseres Unternehmens,
mit freundlichen Gruessen,

Andreas Lehmann
Engineer Plant Inquiries.

Interoute Germany GmbH
Europarc Dreilinden
Albert-Einstein-Ring 5
D-14532 Kleinmachnow

T: +49-30-25431-1461
F: +49-30-25431-1729
E: leitungsauskunft@interoute.com
W: www.interoute.de

Interoute Germany GmbH
Geschäftsführer: Gareth Williams, Maurice Woolf, Andrew Davis und Catherine Birkett
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main
Registergericht: Frankfurt, HRB 48648

128/225

Interoute Germany GmbH – Albert-Einstein-Ring 5 – 14532 Kleinmachnow

Stadt Bornheim

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Interoute Germany GmbH
LEITUNGSASKUNFT
Albert-Einstein-Ring 5
14532 Kleinmachnow
Tel.: +49 30 25431-0
Fax: +49 30 25431-1729
Email:
leitungsauskunft@interoute.com
Web: www.interoute.de

Interoute Germany GmbH

Auskunft bei nicht betroffenen (negativen) Plananfragen und Aufgrabungsgenehmigungen

Ihre Anfrage vom: 27/05/2013
Lage der Baustelle: Allerstraße, Bornheim
Ihre Bearbeitungsnummer: 61 26 01 - He 27
Unsere Bearbeitungsnummer: 35693

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte Maßnahme sind in dem angefragten Bereich keine Anlagen von i-21 / Interoute Germany GmbH betroffen.

Allgemeiner Hinweis:

Wir bitten Sie, künftige Plananfragen für die Firma i-21 / Interoute Germany GmbH nur noch an oben genannte Adresse zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lehmann

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Fachbereich 7.1 Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

612601 – He 27 vom 06.05.2013

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom

T-AW Pü

Datum

27.05.2013

Betrifft: **Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bebauungsplangebiet erhalten Sie hiermit die Stellungnahme zur Wasserver- und Abwasserentsorgung mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Wasserversorgung

Seitens des Wasserwerkes der Stadt Bornheim betriebsgeführt durch den Stadtbetrieb Bornheim bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Erschließung des Gebietes solange der Bestand der Leitungsanlagen gewährleistet ist.

Sollte in den Straßen beabsichtigt sein, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehweg etc.) unterzubringen, so wird empfohlen, die Breiten dieser Anlagen entsprechend zu dimensionieren. Hierbei sollte mit einer Mindestbreite von 1,50 m für Wasser, Strom, Gas und Telekom gerechnet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen Verkehrsraum nach den Hinweisen der DIN 1998 angeordnet werden. Eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, sind grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen.

ABWASSERWERK

POSTANSCHRIFT

Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

TELEFON

02227 / 9320 0

FAX

02227 / 9320 33

INTERNET

www.stadtbetrieb-bornheim.de

E-MAIL

info@sbbonline.de

SACHBEARBEITERIN

Markus Pützer

ZIMMER

3

DURCHWAHL

02227 / 9320 42

E-MAIL

markus.puetzer@sbbonline.de

130/225

BESUCHSZEITEN

Montag bis Donnerstag

08:30 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag

08:30 – 12:30 Uhr

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Stadtbahnlinie 18
Buslinie 818
Haltestelle Waldorf

BANKVERBINDUNG

IBAN: DE42380601860101010015
BIC: GENODE33BRS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

rechnungen@sbbonline.de

HANDELSREGISTER-NR.

A 7942 Amtsgericht Bonn

UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)

DE - 257 867 821

Abwasserentsorgung

1. Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung

Das Bebauungsplangebiet He 27 in der Ortschaft Hersel ist in der aktuellen Entwässerungsplanung **nicht** vollständig berücksichtigt.

2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“

Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers kann über die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Allerstraße zur Kläranlage nach Hersel erfolgen.

3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser“

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt voraussichtlich nicht an.

4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)

a. Zentrale öffentliche Versickerung

Eine zentrale öffentliche Versickerung ist nicht vorgesehen.

b. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)

Eine ortsnahe Einleitung in ein Gewässer ist nicht möglich.

c. Dezentrale Versickerung innerhalb des Plangebietes

Falls eine dezentrale Versickerung des anfallenden unverschmutzten Oberflächenwasser der Dachflächen nachweislich technisch möglich ist (Vorlage eines Baugrundgutachtens und Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises) ist die Realisierbarkeit der dezentralen Versickerung im Zuge des weiteren Verfahrens zu prüfen.

Das schwach belastete Oberflächenwasser ist unter Berücksichtigung der gemäß GEP berücksichtigten abflusswirksamen Flächen gemeinsam mit dem Schmutzwasser in den vorh. Mischwasserkanal einzuleiten.

d. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist

Nach der Generalentwässerungsplanung soll die Entwässerung des Niederschlagswassers über die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Allerstraße erfolgen.

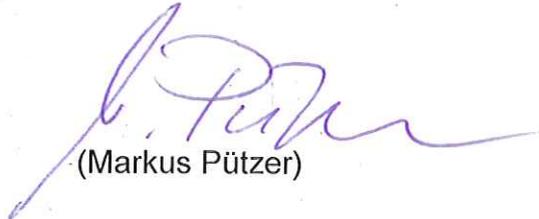
Der Befestigungsgrad des Baugebietes, muss unter Berücksichtigung der Straßenflächen, der bebauten Flächen sowie der privaten bef. Flächen unterhalb von 65 bis 70 % liegen. Ggf. ist auf Grundlage einer Flächenbilanz eine private Rückhaltung vor Einleitung ins öffentliche Mischwassernetz erforderlich, da nicht das gesamte Bebauungsplangebiet He 27 in der aktuellen Entwässerungsplanung vollständig berücksichtigt wurde.

5. Überflutungsbetrachtung

Zur Überflutungsbetrachtung des Plangebietes bei Starkregenereignissen sind weiterführende Planungen erforderlich. Der Entwässerungskomfort des Plangebietes hängt insbesondere, unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Ulrich Rehmann)


(Markus Pützer)

9

Werner, Kerstin

Von: Krewer, Marion (ZAK) [Marion.Krewer1.ZAK@KabelDeutschland.de] im Auftrag von Planung_NE3_Trier [Planung_NE3_Trier@KabelDeutschland.de]

Gesendet: Mittwoch, 29. Mai 2013 09:23

An: Werner, Kerstin

Betreff: Stellungnahme S/19192/2013, 53332 Bornheim, Hersel Bebauungsplan "He27", Bauleitplanung
Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH
Zurmaiener Str. 175 * 54292 Trier

Stadt Bornheim
Postfach 1140
53308 Bornheim

Referenz: 61 26 01 - He27

Unser Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S19192

E-Mail: Planung_NE3_Trier@kabeldeutschland.de

Datum: 29. Mai 2013

53332 Bornheim, Hersel Bebauungsplan "He27", markierter Bereich lt. Plan

Vorhabenart: Bauleitplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.05.13.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Das BK-Verteilnetz des o.g. Ortes wird von der Unitymedia betrieben.

Bitte wenden Sie sich an:

Unitymedia KundenCenter Köln
Aachener Str. 746-750
50933 Köln

Mit freundlichen Grüßen
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Marion Krewer
Verteilnetzplanung Süd/Trier
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
Region Rheinland-Pfalz/Saarland
Zurmaiener Straße 175
54292 Trier
E-Mail: mailto:Planung_NE3_Trier@kabeldeutschland.de
Internet: <http://www.kabeldeutschland.de/>

Informationen zu Produkten und Services von Kabel Deutschland unter www.kabeldeutschland.de

Informationen, insbesondere Pflichtangaben (vgl. § 80 AktG, § 35a GmbHG, §§ 177a, 125a HGB), zu einzelnen Gesellschaften der Kabel Deutschland Gruppe finden Sie unter <http://www.kabeldeutschland.com/de/info/pflichtangaben.html>

Diese E-Mail und etwaige Anhaenge enthalten vertrauliche und/oder rechtlich geschuetzte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, benachrichtigen Sie bitte den Absender und vernichten Sie anschliessend diese Mail und die Anlagen.

31.05.2013

133/225

10

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG • Postfach 1146 • 53861 Euskirchen

An die
Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



Frank Bonn
Projektmanagement Netz
Telefon: (02251) 708-169
E-Mail: bonn@regionalgas.de
Zeichen: T-P Bo/Li
Datum: 29. Mai 2013

Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel

Bezug: **Ihr Schreiben vom 06.05.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr o.a. Schreiben erhalten Sie nachfolgend die gewünschte Stellungnahme der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG:

Seitens der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung des Bebauungsplanes He 27 in der Ortschaft Bornheim-Hersel, da im derzeitigen räumlichen Geltungsbereich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft vorhanden sind. Das Erdgasversorgungsnetz kann jedoch - den Bedürfnissen entsprechend - von den vorhandenen Erdgasleitungen im Bereich Allerstraße/Ecke Mittelweg aus erweitert werden.

Freundliche Grüße

Regionalgas Euskirchen

Rüdiger Pützer Frank Bonn

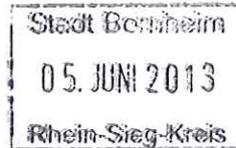
134/225



Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Bornheim
7.1 StadtPlanung
- Frau Werner

Postfach 1140
53308 Bornheim



Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen:

Auskunft erteilt Herr Schockemöhle
Durchwahl 0221-5340-101
Fax 0221-5340-199
Mail franz-josef.schockemoehle@lwk.nrw.de

BPlan Bornheim HE 27 Hersel 04.06.2013.doc
Köln 04.06.2013

AZ.: 25.20.40-SU

Bebauungsplan HE 27 in der Ortschaft Hersel

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Werner,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes HE 27 in der Ortschaft Hersel bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken, da zusätzliche landwirtschaftliche Nutzflächen durch die o.g. Planungen nicht in Anspruch genommen werden.

Es wird auch davon ausgegangen, dass kein zusätzlicher Flächenbedarf durch Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen entsteht.

Bei der Ausführung der Planungen ist darauf zu achten, dass die benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen, hier besonders Obstbauflächen, keine Beeinträchtigungen erfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Schockemöhle

135/225

12

Werner, Kerstin

Von: Schmitz, Josef [Josef.Schmitz@polizei.nrw.de]

Gesendet: Freitag, 24. Mai 2013 09:34

An: Werner, Kerstin

Cc: F Bonn KK KP O

Betreff: Bauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel

Direktion Verkehr/Füst

Bonn, 24.05.2013

- Verkehrsplanung -

Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel

Ihr Schreiben vom 06.05.2013

Ihr Zeichen: 61 26 01 - He 27

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Im Auftrag

Mit freundlichen Grüßen

Josef Schmitz, PHK

PP Bonn / Direktion Verkehr

-Führungsstelle/Verkehrsplanung-

Königswinterer Straße 500

53227 Bonn-Ramersdorf

Tel.: 0228/15-6021

FAX: 0228/15-1204

mailto: Josef.Schmitz@polizei.nrw.de

mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de

Internet: <http://www.polizei-bonn.de>

Der Inhalt dieser E-Mail (inklusive Anlagen) ist ausschließlich für den bezeichneten Empfänger/Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall bitten wir Sie sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

The information contained in this email (including attachments) is intended solely for the addressee. Access to this email by anyone else is unauthorized. If you are not the intended recipient, any form of disclosure, reproduction, distribution or any action taken or refrained from in reliance on it, is prohibited and may be unlawful. Please notify the sender immediately.

24.05.2013

136/225

12

Polizeipräsidium Bonn



Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn

Gemeinde Bornheim
Fachbereich 7 - Stadtplanung
z. H. Frau Werner
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

07.06.2013
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

(bei Antwort bitte angeben)
61 20 01 (62)

Dienststelle / Sachbearbeitung
DirK/KI1/KK KP/O

KHK Schürmann M.A.
Polizeipräsidium Bonn

Zimmer: 0.228
Telefon: 0228 15 7640
Telefax: 0228/15- 1230
E-Mail: Detlev.Schuermann@
Polizei.NRW.de

Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 BauGB

Sehr geehrte Frau Werner,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange übersende ich Ihnen die beiliegenden Stellungnahmen meiner Fachdienststelle Städtebauliche Kriminalprävention beim Kriminalkommissariat Kriminalprävention/Opferschutz (KK KP/O).

i. A.

Hewer-Brösch, LKD

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Königswinterer Str. 500,
53227 Bonn
Telefon: 0228 - 15-0
Telefax: 0228 - 15-1211
poststelle.bonn@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/bonn

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahn Linien: 62, 66, 68
Bus Linien: 606, 607, 635,
636, 541 bis Haltestelle
Ramersdorf

Bankverbindung:
Landeskasse Köln
Konto: 96 560
BLZ: 300 500 00 WestLB AG
IBAN: DE34 3005 0000 0000
0965 60
BIC: WELADED

137/225

12

KK KP/O
62.02.03

Bonn, den 07.06.2013

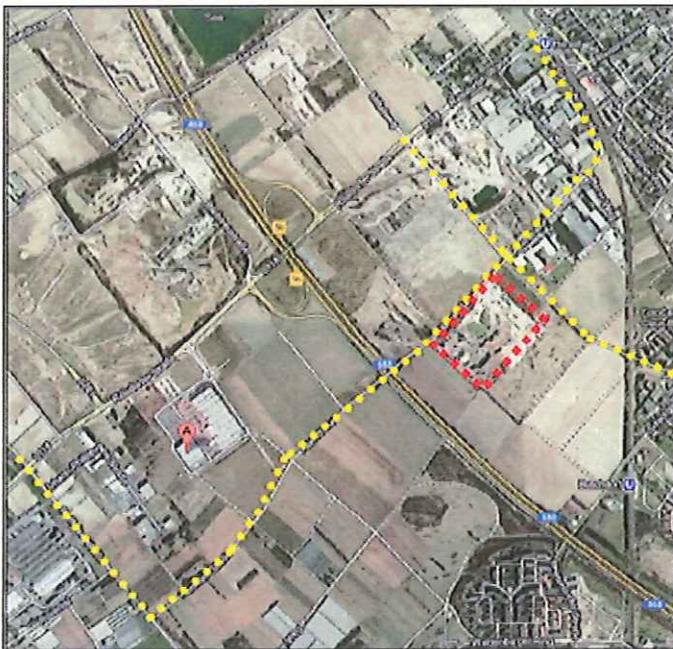
Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB nehme ich aus Sicht städtebaulicher Kriminalprävention zum Bebauungsplan Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel wie folgt Stellung:

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung soll über die Allerstraße erfolgen. Zudem ist das Plangebiet =  auch über sog. Wirtschaftswege erreichbar = .



Diese sind für den Landwirtschafts- und Schwerlastverkehr der Sand- und Kiesbetriebe ausgebaut und können demnach auch mit entsprechenden Fahrzeugen befahren werden.

Dieser Umstand kann Tatgelegenheiten begünstigen, da eine Anfahrt in das sowie Abfahrt aus dem Gewerbegebiet unbemerkt möglich ist. Eine ähnliche Situation führte in der Vergangenheit zur Entstehung eines Deliktbrennpunktes in einem Gewerbegebiet einer Nachbarkommune.

Aus den genannten Gründen wird bereits jetzt empfohlen,

die unberechtigte Nutzung der Wirtschaftswege zur unbemerkten Anfahrt in das Gewerbegebiet zu unterbinden. Das Setzen von herausnehmbaren Sperrpfosten oder einer abschließbaren Schranke wird in Absprache mit den ortsansässigen Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben angeregt.

Die beiliegende Anlage ist als Ergänzung und zur Weiterleitung an den Bauherren gedacht.

Sollte hinsichtlich der Umfeldgestaltung oder der Infrastruktur- und Verkehrsmaßnahmen einzelner ausführender Firmen Beratungsbedarf hinsichtlich der von mir ausgesprochenen Empfehlungen bestehen, leiten Sie diese Anfragen bitte direkt an mich weiter.

138/225

Einbruchschutz

Damit Einbruch hemmende Maßnahmen bereits bei der Planung von Gebäuden einbezogen werden können, müssen Architekten und Bauherren umfassend und frühzeitig informiert werden.

Durch einen textlichen Hinweis im Bebauungsplan sollte deshalb auf die kostenfreie Beratung durch die polizeilichen Beratungsstellen hingewiesen werden.

Hinweis:

Wohngebäude und Garagen sowie Gewerbeobjekte sollen zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen an sämtlichen Zugangsmöglichkeiten mit Einbruch hemmenden Türen, Fenstern, Toren und Verschlusssystemen entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen ausgestattet werden. Die Beratung ist kostenlos.

Weitere Informationen erhalten Sie in Bonn unter: Tel.: 0228/157676 oder per E-mail unter: KKKPO.Bonn@polizei.nrw.de.

Broschüre im Internet: „Schlechte Geschäfte für Einbrecher - Wichtige Hinweise zum Schutz gegen Einbruch in Gewerbeobjekte“

<http://www.polizei-beratung.de/medienangebot/details/form/7/38.html>



KHK Schürmann M.A.

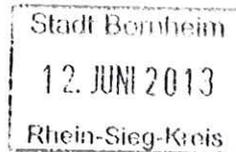
139/225

13

Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel · Brühler Str. 95 · 50389 Wesseling

Stadt Bornheim
Frau Werner
Stadtplanung und Grund-
stücksneuordnung
Postfach 11 40
53308 Bornheim

7



Verwaltung
Brühler Str. 95 · 50389 Wesseling
Tel. 02236 - 94420

Wasserwerk
Willy-Brandt-Str. 470
50389 Wesseling-Urfeld
Tel. 02236 - 2728
Fax: 02236 - 5520

Wesseling, den 10.06.2013

Unser Zeichen: Sp/La

13/6

Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel

Ihr Zeichen: 61 26 01 - He 27; Ihr Schreiben vom 06.05.2013

Sehr geehrte Frau Werner,

mit Ihrem Schreiben vom 6. Mai 2013

Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel

erbitten Sie eine Stellungnahme des WBV zu oben genannter Aufstellung des Bebauungsplanes sowie den auf Basis dieses Bebauungsplans angestrebten Bebauung des Geländes.

Der WBV hat keine Einwände zu der Aufstellung des Bebauungsplans He 27 in der Ortschaft Hersel.

Aus Gewässerschutzsicht wird sich gegenüber dem derzeitigen Zustand eher eine Verbesserung der Situation ergeben. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind die Anforderungen für die Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet entsprechend der Schutzgebietsverordnung abzuleiten. Dies betrifft insbesondere die Versickerung von unverschmutzten Dachabläufen über Mulden bzw. die gezielte Ableitung von Oberflächenwasser in die Kanalisation.

Verbandsvorsteher:
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt. Ing. Frank Röttger
Kfm. Leitung: Christa Windhäuser
Techn. Leitung: Dr.-Ing. Axel Spieß

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
Konto-Nr. 132 000 020 · BLZ: 370 502 99

Steuer-Nr.:
Finanzamt Brühl 224/5748/0204

140/225

Darüber hinaus ist bei Auffüllungen selbstverständlich die Anforderung an das Einbaumaterial gemäß Wasserschutzgebietsverordnung einzuhalten. In den Planunterlagen sollten entsprechende Nachweise geführt werden, die dann entsprechend später bei der Bauausführung zu kontrollieren sind.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Axel Spieß

Verbands-Ingenieur WBV sowie
Leiter Betrieb Wasser der RheinEnergie AG

14

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Rathausstraße 2

53332 Bornheim



21/6

Planungsamt
61.2 Regional- und Bauleitplanung
Frau Fischer
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2323
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
61 26 01-He27 v. 06.05.2013

Mein Zeichen
61.2-Fi

Datum
17.06.2013

Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans He 27 in der Ortschaft Hersel, Flächenbereich der Fa. Hüntens GmbH
Beteiligung gemäß §4(2) BauGB
Anlage. Lageplanausschnitt aus dem Altlasten- und Hinweisflächenkataster

142/225

Sehr geehrte Frau Werner,
sehr geehrte Damen und Herren,
zum vorgenannten Bauleitplanverfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Gewässerschutz und Abwasserbeseitigung

Gegen den Bebauungsplan H 27 bestehen keine Bedenken, wenn die entwässerungstechnische Erschließung gemäß Ziffer 5.2 der Begründung durchgeführt wird.

Die Niederschlagswasserbeseitigung ist nach Vorlage des hydrogeologischen Gutachtens und der Stellungnahme des Abwasserwerkes mit dem Rhein-Sieg-Kreis abzustimmen.

Für die Versickerungsanlagen bzw. die Einleitungen in Oberflächengewässer sind wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu beantragen.

Private Versickerungsanlagen sind unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei.

Abfallwirtschaft:

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Wesseling-Urfeld/Bornheim. Der Einbau von Recyclingbaustoffen in den Bereichen dieser Wasserschutzzone ist – nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis – nur unter versiegelten Flächen zulässig.



Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind **vor der Abfuhr** dem Rhein-Sieg-Kreis – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – **anzuzeigen**. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Altlasten

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. He 27 ist im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises die Altablagerung mit der Registriernummer 5208/0176-0 erfasst (siehe Anlage).

Bei der Altablagerung handelt es sich um eine teilverfüllte Kiesgrube. 1992 wurde der nördliche Randbereich der Verdachtsfläche orientierend untersucht. In den Sondierbohrungen wurde nur unauffälliges Auffüllungsmaterial (Bodenaushub) angetroffen. Auch die Untersuchung der Bodenluft zeigte keine Auffälligkeiten im Hinblick auf Bildung von Deponiegas.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht stehen der Realisierung des Planvorhabens keine Bedenken entgegen.

Vorsorglich sind folgende Hinweise in der textlichen Festsetzung zu berücksichtigen:

1. Werden bei Bauarbeiten nicht erkundete, verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu informieren (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) bzw. alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.
2. Im Bereich der Auffüllung können verstärkt Setzungen auftreten. Im Rahmen von Baumaßnahmen sind die baugrund- und gründungstechnischen Besonderheiten zu beachten.
3. Bei den Baumaßnahmen müssen ausgekofferte, künstliche Auffüllungen und belastetes Material ordnungsgemäß entsorgt werden. Sofern Aushubmassen nach organoleptischer Ansprache durch die örtliche Bauleitung nicht genau als schadstofffrei bzw. schadstoffhaltig zuzuordnen sind, ist dies durch geeignete chemische Analysen herauszufinden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
4. Die Errichtung von Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser ist nur auf Altablagerungsflächen zulässig, wenn der Nachweis geführt werden kann, dass die Versickerung zu keiner nachteiligen Veränderung des Grundwassers führt. Hierbei ist ein fachgutachterlicher Nachweis dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz vorzulegen, der bestätigt, dass eine Auswaschung von Schadstoffen nicht zu besorgen ist.

Immissionsschutz

Bestandteil der Planunterlagen ist die „Stellungnahme zu der Staub- und Lärmsituation im Rahmen des Umweltberichts zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Fa. Hüntten GmbH in Bornheim“ des Fachgutachters deBAKOMGmbH, Odenthal vom 07.02.2013.

Danach ist keine Verschlechterung der Staub- und Lärmimmissionen in der Nachbarschaft des Planvorhabens zu erwarten. Voraussetzung ist, dass im Zuge der Verlegung der

Betonmischanlage und der Erweiterung des Containerdienstes sowie beim Betrieb dieser Anlagen die geplanten Maßnahmen zur Minderung von Staub- und Lärmemissionen (z. B. die Befestigung der Verkehrsflächen, die Befeuchtung der Fahrwege und die Verlagerung emissionsrelevanter Vorgänge in ein Hallengebäude) durchgeführt werden.

Im Hinblick auf das Planungsvorhaben der F. Hüntten wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es sich um eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen und zur Behandlung von Abfällen handelt. Hierfür kann je nach Art der Abfälle (gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) und Lager- bzw. Durchsatzkapazität ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich sein.

Die Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren nimmt für diesen Fall nicht die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage vorweg.

Bauleitplanung

Nach Rücksprache mit Ihrem Hause handelt es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf jedoch nicht wie fachgutachterlicherseits angenommen um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sondern um eine „Angebotsplanung“.

Es wird angeregt eine eindeutige Klarstellung des Bauleitplanverfahrens hinsichtlich der Durchführung eines Verfahrens nach § 8 BauGB oder nach § 12 BauGB zu treffen.

Natur- und Landschaftsschutz

Die Beurteilung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens durch die Untere Natur- und Landschaftsbehörde wird kurzfristig nachgereicht, da hier noch Klärungsbedarf besteht.

Mit freundlichen Grüßen

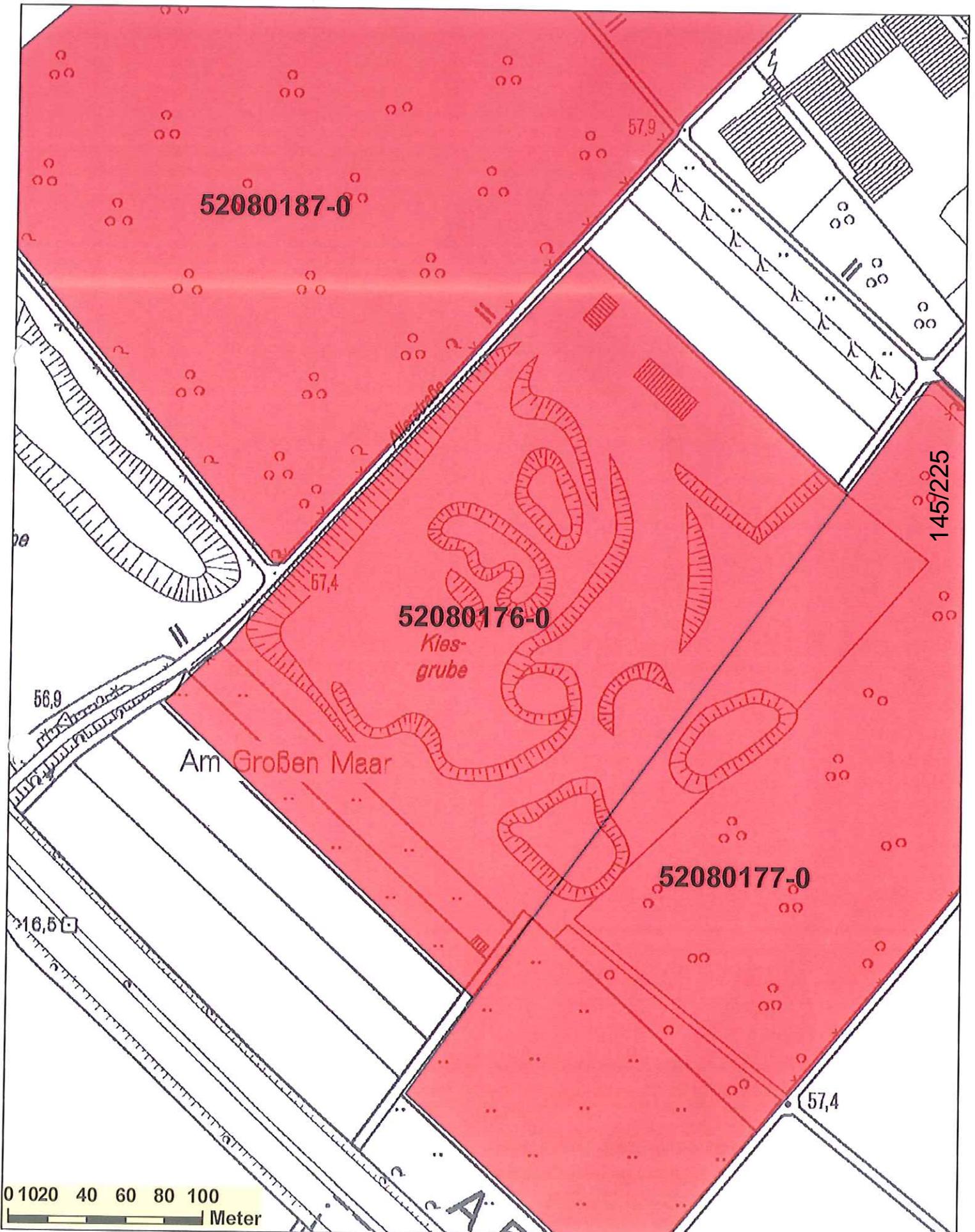
Im Auftrag



144/225



Altlasten- u. Hinweisflächenkarte



141

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Rathausstraße 2

53332 Bornheim



Planungsamt
61.2 Regional- und Bauleitplanung
Frau Fischer
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2323
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: theresia.fischer
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
61 26 01-He27 v. 06.05.2013

Mein Zeichen
61.2-Fi

Datum
26.06.2013

Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans He 27 in der Ortschaft Hersel, Flächenbereich der Fa. Hüntens GmbH
Beteiligung gemäß §4(2) BauGB
Anlagen: Auszüge aus dem Artenschutzkonzept, 2010

Sehr geehrte Frau Werner,

sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorgenannten Bauleitplanverfahren wird ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 17.06.2013 wie folgt Stellung genommen:

Natur- und Landschaftsschutz, Abgrabung

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs erfasst im westlichen Randbereich ein Abtragungsgewässer, das noch als Absetz- und Entnahmebecken für die Kieswäsche der Fa. Hüntens in Betrieb ist (Vgl. s. S. 5 Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Artenschutzprüfung, Büro raskin von 03.05.2013*).

Dieses Abtragungsgewässer kann trotz der Störungen teilweise von Amphibien als Aufenthaltsgewässer (und Laichgewässer) genutzt werden (Vgl. s. 7). Das Gewässer wird aber in Folge des Bebauungsplanverfahrens zu einer Teilfläche des Gewerbegebietes und im Rahmen der Realisierung von Baumaßnahmen in diesem Flächenbereich verfüllt werden.

Das Artenschutzkonzept des Rhein-Sieg-Kreis (2010) –welches mit der Stadt Bornheim abgestimmt wurde- prognostiziert für den Quadranten Ost (östlich der BAB 555 und südlich der Roisdorfer Straße; Anlage 1) eine stabile Bestandssituation der Wechselkröte. Begründet wird dies mit Akzeptanz der Kleingewässer auf der südlich gelegenen Ökokontofläche B sowie der langfristigen Sicherung von Freiflächen zwischen Mittelweg und der BAB 555. Die Bestandsprognose setzt jedoch voraus, dass die Ökokontofläche B langfristig gesichert ist und gepflegt wird. Zudem muss die Ökokontofläche A angelegt und langfristig gesichert und gepflegt werden. Die Ökokontofläche A ist jedoch noch nicht mit Laichgewässern bestückt. Das Rekultivierungsverfahren verzögert sich zurzeit noch.



Eine weitere Voraussetzung sieht das Artenschutzkonzept in der langfristigen Sicherung und Pflege der Tauschfläche (21 West) östlich der Ökokontofläche A. Diese ist jedoch im Eigentum der Fa. Horn Grundbesitz GmbH bzw. von Herrn Wilhelm Horn. Insofern ist die langfristige Sicherung und Pflege nicht gegeben. Allerdings handelt es sich vorwiegend um ein Landhabitat für die Wechselkröte. Als letzte Voraussetzung wird die Sicherung und Pflege der städtischen Kompensationsfläche (Flur 14, Nr. 651) als Offenlandhabitat gesehen. Diese kann von der Stadt erfüllt werden. Auf letztgenannter wurden im letzten Jahr einige Kleingewässer angelegt, die ebenfalls als Wechselkrötenlaichgewässer fungieren können.

Unter der Voraussetzung, dass das verbleibende Gewässer auf dem Betriebsgelände der Firma Horn optimiert wird und die Gewässer auf der zukünftigen Ökokontofläche A angelegt sind, erlangen die Wechselkröten ausreichend Ausweichlaichgewässer, so dass das Abgrabungsgewässer zugeschoben werden kann.

Vor Verfüllung des Gewässers muss sichergestellt werden, dass sich in den Uferbereichen keine Wechselkröten zur Überwinterung eingegraben haben. Dies ist durch vorherige Verfestigung der Wände zu erreichen. Darüber hinaus ist ebenfalls sicherzustellen, dass kein Fischbesatz vorhanden ist.

Die komplette Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

Bei der Bewertung des Plan-Zustandes sind Grünanlage und Baumreihe zu differenzieren. Eine Bewertung der einzelnen Flächen ist vorzunehmen.

Die standorttypischen Gehölze sollten namentlich in den textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.

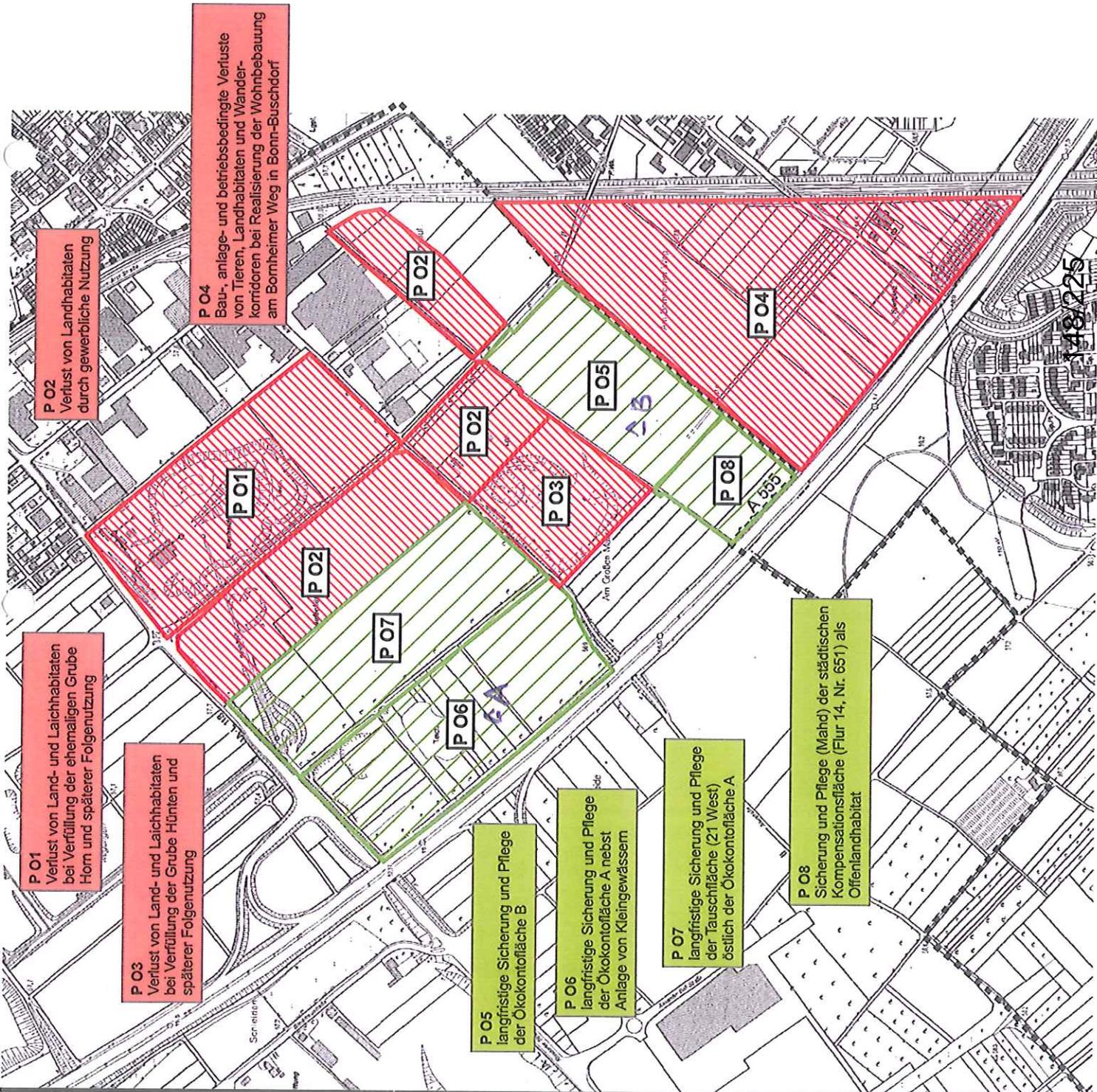
Gegen das beabsichtigte Bauleitplanverfahren bestehen dann keine Bedenken, wenn die vorherigen, fachlichen Ausführungen in geeigneter Form verbindlich und abschließend im Bauleitplanverfahren geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



147/225



- Prognose negative Entwicklung
- Prognose positive Entwicklung
- Untersuchungsgebiet

Artenschutzkonzept Wechselkröte und Uferschwalbe in Bornheim

Projekt
Prognosen Quadrant Ost

Thema
ökoplan.

Kavojstraße 59
43147 Essen
Telefon 0201.623037
Telefax 0201.643011
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Bredemann, Fehrmann,
Himmer und Kordig

rhin-sieg-kreis

Auftraggeber

Maßstab	1 : 6.000	Bearbeiter	atb
Projektnr.	631	Datum	Januar 2010
Kartennr.	9.1	Unterschrift	

P 02
Verlust von Landhabitaten durch gewerbliche Nutzung

P 04
Bau-, anlage- und betriebsbedingte Verluste von Tieren, Landhabitaten und Wanderkorridoren bei Realisierung der Wohnbebauung am Bornheimer Weg in Born-Buschdorf

P 01
Verlust von Land- und Laichhabitaten bei Verfüllung der ehemaligen Grube Horn und späterer Folgenutzung

P 03
Verlust von Land- und Laichhabitaten bei Verfüllung der Grube Hünten und späterer Folgenutzung

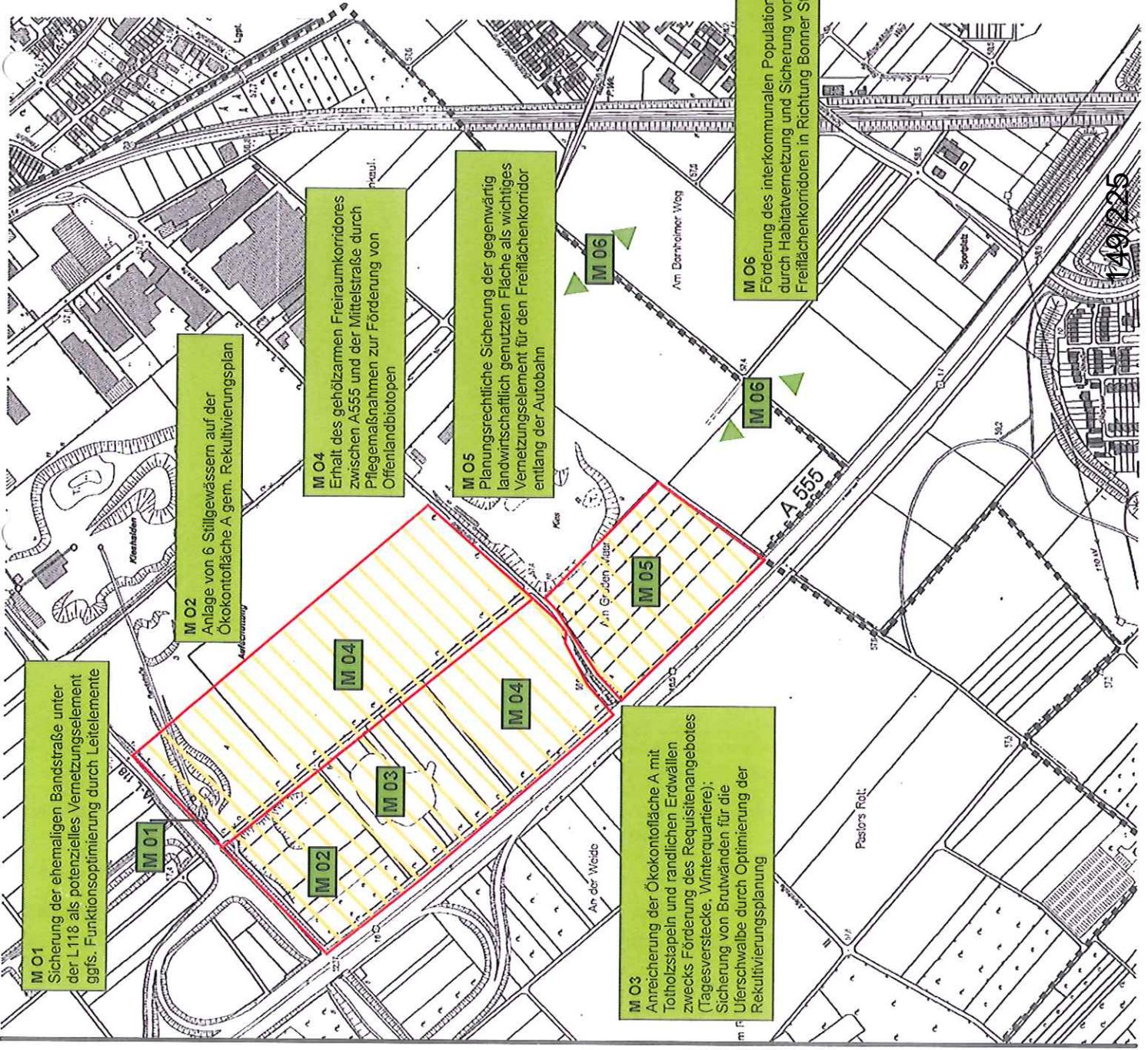
P 05
langfristige Sicherung und Pflege der Ökokontoffläche B

P 06
langfristige Sicherung und Pflege der Ökokontoffläche A nebst Anlage von Kleingewässern

P 07
langfristige Sicherung und Pflege der Tauschfläche (21 West) östlich der Ökokontoffläche A

P 08
Sicherung und Pflege (Mahd) der städtischen Kompensationsfläche (Flur 14, Nr. 651) als Offenlandhabitat

148225



Artenschutzkonzept Wechsellkröte und Uferschwalbe in Bornheim

Maßnahmen Quadrant Ost

ökoplan.

Saalfeldstraße 59
43157 Essen
Telefon 0201.623037
Telefax 0201.643011
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de



Auftraggeber	
Maßstab	1 : 5.000
Bearbeiter	stb
Datum	Januar 2010
Projekt-Nr.	631
Kartennr.	9.2
Unterschrift	



M W7
Anpassung der Rekultivierungsziele an die Lebensraumsprüche der Wechselkröte (Land- und Wasserhabitate)

M W5
Umsetzung des Sanierungskonzeptes; Anlage von Stillgewässern, Realisierung der großflächigen Offenlandhabitate und deren Pflege, Förderung des lokalen Requisiteangebot

M W1
Ermöglichung von Wanderbeziehungen über die L118 hinweg durch Realisierung der im Zuge des Neubaus der L183n vorgesehenen Kleintierunnel und Leiteinrichtungen

M W8
Sicherung von Brutwänden für die Uferschwalbe durch Optimierung der Rekultivierungsplanung

M W6
Langfristige Sicherung der Absatzbecken als potenzielle Habitate der Wechselkröte

M W4
Reduzierung der verkehrsbedingten Tierverluste und Zerschneidungswirkungen an der L281 durch Errichtung von Amphibien-/Kleintierunnel inkl. lokaler Leitelemente zwischen den beiden Deponieflächen

M W2
Berücksichtigung der Habitatsprüche der Wechselkröte bei Realisierung der beiden geplanten RRB bzw. der Umfeldgestaltung

M W3
Sicherung des Freiraumkorridors am südwestlichen Rand der kleinen Deponiefläche und Fortsetzung des Freiraumkorridors aus südöstlicher Richtung als potenzieller Ausbreitungskorridor für bodengebundene Organismen

-  Maßnahmen
-  Untersuchungsgebiet

Artenschutzkonzept Wechselkröte und Uferschwalbe in Bornheim

Maßnahmen Quadrant West

ökoplan.

Bredemann, Fehrmann, Himmer und Kordiges

Kaulgrabenstraße 59
43147 Essen
Telefon 0201.62.3937
Telefax 0201.64.3011
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de



Auftraggeber	
Maßstab	1 : 7.000
Bearbeiter	stb
Projekt-Nr.	631
Datum	Januar 2010
Kartennr.	7.2
Unterschrift	

Bundesstadt Bonn - Amt 62-3- 53103 Bonn

Stadt Bornheim
Postfach 1140
53308 Bornheim



l. Koch

Bebauungsplan HE 27 in der Ortschaft Hersel

Ihr Zeichen 61 26 01 – He 27

Ihr Schreiben vom 01.10.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit oben genanntem Schreiben haben Sie die Bundesstadt Bonn an der Aufstellung Ihres Bebauungsplanes He 27 in der Ortschaft Hersel gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Grundsätzlich bestehen seitens der Bundesstadt Bonn gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken. Im Rahmen der Umweltprüfung und der von Ihnen vorgesehenen Untersuchungen hinsichtlich der von der Transportbetonanlage ausgehenden Lärmimmissionen bitte ich jedoch zu berücksichtigen, dass unmittelbar südlich des Geländes der Bebauungsplan Nr. 7325-14 der Bundesstadt Bonn vom 21.03.2012 die städtebaulichen Zielsetzungen bestimmt und hier ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festsetzt. Darüber hinaus beinhaltet der Bebauungsplan die öffentlichen Grünflächen des „Grünen C“, in denen auch eine Multifunktionsspielfläche festgesetzt ist.

Die Abstände des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007 sind einzuhalten. Eine Beeinträchtigung der Wohnruhe des Baugebietes „Im Rosenfeld“ ist auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Peter Hawlitzky

Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes

Bürgertelefon: 02 28. 77-0
Internet: www.bonn.de

Virtuelle Poststelle
Kommunikationsregeln unter
www.bonn.de/dialog

Öffnungszeiten
Mo, Do: 8.00 - 18.00 Uhr
Di, Mi, Fr: 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzliche
telefonische Servicezeit
Di, Mi: 13.00 - 16.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel
Bahnen: 61, 62, 66, 67
Busse: 602, 604, 605

Sparkasse KölnBonn
Bankleitzahl: 370 501 98
Konto: 11 312

Postbank Köln
Bankleitzahl: 370 100 50
Konto: 11 890 501

Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG
Bankleitzahl: 360 601 86
Konto: 2 003 753 010

151/225



Werner, Kerstin

Von: Brodin, Sonja, Vodafone DE [sonja.brodin@vodafone.com]

Gesendet: Mittwoch, 22. Mai 2013 09:02

An: Werner, Kerstin

Betreff: Trassenauskunft Allerstr. in Bornheim-Hersel, Bebauungsplan He 27

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Leitungsanfrage.

In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der:

- x Vodafone GmbH (ehemals ISIS / Arcor/AG & Co. KG)
- x Vodafone-Glasfaserkabel in gemieteten Rohrtrassen fremder Versorgungsträger

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone D2 GmbH

i. A. Sonja Brodin

Ihre Ansprechpartner/in:

Sonja Brodin
TRPT-W, Network Planning

Tel: 02102/98-6621
Fax: 02102/98-9451
E-Mail: trassenauskunft-west@vodafone.com
Web: www.vodafone.de

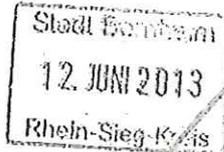
Vodafone GmbH
Adresse: D2 Park 5, 40878 Ratingen

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

152/225

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Stadtverwaltung Bornheim
Fachbereich 7 - Stadtplanung/
Grundstücksneuordnung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



C. 12/6

Datum: 11. Juni 2013
Sachbearbeiter: [REDACTED]
Durchzahl: [REDACTED]

Widerspruch gegen den Bebauungsplan He 27 im Stadtteil Hersel

Sehr geehrte Damen und Herren,

die [REDACTED] betreuen am Standort Hersel, [REDACTED] [REDACTED], 340 Menschen mit geistiger Behinderung. Ein besonderer Schwerpunkt an dem o.g. Standort ist die Betreuung von über 100 Menschen mit schwersten und mehrfachen Behinderungen. Viele weisen vor dem Hintergrund einer schweren geistigen Behinderung massive Verhaltensprobleme auf, hierzu gehören vor allem erhöhte psychomotorische Unruhe und eine deutlich verminderte Reiztoleranz.

Die Betreuungsräume dieses Personenkreises liegen ebenerdig zum Mittelweg, ebenso liegt die für die behinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen besonders wichtige Außenfläche direkt am Mittelweg. Das Außengelände wird im Wesentlichen zum Abbau von Bewegungsimpulsen und psychischen Spannungszuständen genutzt.

Der Mittelweg selbst und die Allerstraße werden für begleitete kleinere Ausflüge und Spaziergänge genutzt.

Die Umsetzung des Bauvorhabens wird mit deutlich erhöhtem Verkehrsaufkommen und Lärm verbunden sein. Das bedeutet für die Menschen mit schwersten Behinderung eine Verdichtung optischer und akustischer Reizintensität, die zu Angst- und Panikreaktionen und Impulsdurchbrüchen mit selbst- und fremdverletzendem Verhalten führt, ohne dass mit einem Gewöhnungseffekt gerechnet werden kann.

Das erhöhte Verkehrsaufkommen auf der Allerstraße, im Bereich der Hausnummer [REDACTED], wäre für unsere gesamten behinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Unfallrisiken, Lärmbelastigungen und erheblichen Unsicherheiten in ihrem Verhalten verbunden.

Außerdem wird die Zubringersituation - morgens und nachmittags fahren zu dem Standort Hersel ca. 40 Buslinien - außerordentlich erschwert bzw. in der derzeitigen Form nicht mehr möglich sein.

Wir legen gegen das Bauvorhaben Widerspruch ein.

Wir bitten, dass das Bauvorhaben nicht in der jetzigen Planungsform umgesetzt wird und die Verkehrsführung zur Firma Hündgen und den Bonner Werkstätten wieder über den Mittelweg erfolgen kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

[Redacted signature block]

**Landschaftspflegerischer Begleitplan
inkl. Artenschutzvorprüfung**

**Titel: LPB und ASVP zum Bebauungsplan He 27
der Stadt Bornheim**

Datum: 13.11.2014

Auftraggeber: Hans Hüntten Sand- und Kiesbaggerei OHG

**Ansprechpartner/in: Herr H. Hüntten,
Herr H. Brzoska (bb-eu-partner)**

Auftrag vom: November 2011

Projekt-Nr.: 31-12

Auftragnehmer: raskin, Umweltplanung und Umweltberatung GbR

Projektleitung: Dr. Richard Raskin

**Projektbearbeitung: Dipl.- Geogr. Anja Werfling
Dipl.- Umweltwiss. Sarah Geilenkirchen**

Dorothee Raskin + Dr. Richard Raskin
Kirberichshofer Weg 6, D-52066 Aachen
Fon +49(0)241-53 43 39, Fax +49(0)241-54 36 18, info@raskin-ac.de

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1	Veranlassung..... 1
2	Vorgehensweise..... 1
2.1	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung..... 1
2.2	Artenschutz-Vorprüfung..... 2
3	Aktueller Zustand von Natur und Landschaft..... 3
3.1	Lage und Größe des Plangebietes 3
3.2	Naturräumliche Grundlagen..... 4
3.3	Biototypen und Nutzungen..... 4
3.4	Planungsrelevante Arten..... 7
3.4.1	Abfrage des FIS Geschützte Arten der LANUV..... 7
3.4.2	Tierfundpunkte des LANUV..... 9
3.4.3	Daten der Biologischen Station der Stadt Bonn 9
3.4.4	Daten der Artenschutzkonzepte der Stadt Bornheim und des Rhein-Sieg-Kreises..... 10
3.5	Eingengter Pool planungsrelevanter Arten 11
3.6	Landschaftsbild und Naherholung 11
4	Planerische und rechtliche Vorgaben 11
5	Beschreibung des Vorhabens..... 12
6	Auswirkungen auf Natur und Landschaft 14
7	Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen..... 15
8	Bewertung des Planzustandes 16
9	Bilanzierung des Eingriffs 17
10	Ausgleichsmaßnahmen 18
11	Artenschutzfachliche Beurteilung 18
12	Artenschutzrechtliche Bewertung 19
13	Quellen..... 20

Dokumentation

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für das MTB 5208 (Bonn)

Karten

Karte 1: Biotop- / Nutzungstypen (Ausgangszustand) (M 1 : 1.250)

Karte 2: Biotop- / Nutzungstypen (Planzustand) (M 1 : 1.250)

1 Veranlassung

Die Firma Hans Hüntens Sand- und Kiesbaggerei OHG betreibt im Plangebiet einen Containerdienst. Weiterhin wird das Gebiet derzeit als Lagerfläche mit Verwaltungsgebäude und einer Maschinenhalle für die benachbarte Kiesgrube genutzt. Geplant sind eine Erweiterung des Containerdienstes und die Umsiedlung der auf den südwestlich benachbarten Flurstücken angesiedelten Transportbetonanlage in das Plangebiet. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans He 27 soll Baurecht für den geplanten Gewerbebetrieb geschaffen werden.

Für das Bebauungsplanverfahren bei der Stadt Bornheim als zuständige Genehmigungsbehörde sind für den Bereich Umwelt neben dem Umweltbericht die folgenden beiden Antragsunterlagen vorzulegen:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB)
- Artenschutzvorprüfung (ASVP)

Die Fa. Hüntens (AG) hat die raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR (AN) am 10.07.2012 mit der Erstellung des LPB inklusive ASVP beauftragt.

2 Vorgehensweise

2.1 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG erfolgt auf Grundlage einer am 29. August 2012 durchgeführten Geländebegehung, bei der die Nutzungen und Biotope im Plangebiet mit seiner engeren Umgebung erfasst wurden. Die Benennung und Bewertung der vorgefundenen Biotoptypen erfolgt auf der Grundlage der „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ nach FROELICH & SPORBECK (1991).

Auf dieser Grundlage erfolgt eine sachgerechte Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft. Eine Darstellung der im Plangebiet vorhandenen Biotop- bzw. Nutzungstypen gibt Karte 1. Als Grundlage zur Kartenerstellung dienten die aktuellen Deutschen Grundkarten und Luftbilder.

2.2 Artenschutz-Vorprüfung

Die Artenschutz-Vorprüfung wird unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift (VV) Artenschutz durchgeführt (MUNLV 2010). Durch eine überschlägige Prognose wird in diesem Rahmen geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Hierzu wird in der Stufe I.1 eine Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren durchgeführt. In einem ersten Arbeitsschritt ist zu klären, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren ist nach der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes auf die europäisch geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäisch geschützten Vogelarten) beschränkt. Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten. Die FFH-Anhang-IV-Arten und einige Vogelarten sind zugleich national streng geschützt. Nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG besteht die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung die Anwendung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auch auf bestimmte national geschützte Arten zu erweitern. Eine solche Verordnung liegt bislang noch nicht vor.

Zur Einengung des Pools planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ausgewertet. Hierzu erfolgte eine Abfrage der auf dem Messtischblatt Bonn (MTB 5208) gemeldeten planungsrelevanten Arten. Durch die Verschneidung der Lebensraumansprüche der ermittelten Arten mit der Biotop- und Habitatausstattung im Untersuchungsraum wird der Artenpool weiter eingengt. Darüber hinaus erfolgte eine konkrete Abfrage des FOK @Linfos (Datenlieferung am 18.07.2012) sowie eine Abfrage faunistischer Daten bei der Biologischen Station Bonn (Datenlieferung am 24.07.2012). Weiterhin wurden sowohl im Auftrag der Stadt Bornheim als auch des Rhein-Sieg-Kreises Artenschutzkonzepte für den Planbereich erstellt (COCHET CONSULT 2009, ÖKOPLAN 2010). Aktuell wurde im Jahr 2013 ein neuerliches Monitoring für Wechselkröte und Uferschwalbe durchgeführt (ÖKOPLAN 2013), so dass die Datengrundlage vergleichsweise aktuell und umfassend ist.

In einem zweiten Arbeitsschritt wird beurteilt, ob für bestimmte, im Untersuchungsraum verbreitete, planungsrelevante Arten aufgrund der Vorhabenswirkungen Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG möglich sind (Stufe I.2 der VV – Artenschutz).

3 Aktueller Zustand von Natur und Landschaft

3.1 Lage und Größe des Plangebietes

Das knapp 2 ha große Plangebiet liegt auf dem Gebiet der Stadt Bornheim in der Ortschaft Hersel östlich der Autobahn 555 in der Nähe der Anschlussstelle Bornheim. Neben der in 300 m südwestlicher Entfernung gelegenen Autobahn wird das Plangebiet im Nordwesten von der 500 m entfernt gelegenen L118 und im Osten von einer 260 m entfernt gelegenen Bahnstrecke eingerahmt.

Unmittelbar umgeben ist das Plangebiet derzeit von der noch im Betrieb befindlichen Transportbetonanlage im Kiesgrubengelände, Acker und Grünland- bzw. Ruderalflächen mit temporären Kleingewässern, die teilweise spezielle Artenschutzfunktionen erfüllen. In etwa 70 m Entfernung befinden sich die bereits zusammenhängenden Gewerbeflächen des Gewerbegebietes Hersel.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Hersel (4120), Flur 14 und umfasst die Flurstücke 253, 254 und den Großteil des Flurstückes 117. Außerdem wird die geplante Zufahrt in das Gebiet integriert. Sie umfasst einen Teil des Flurstückes 479 und reicht mit der vorgesehenen Verbreiterung in das Flurstück 573 hinein.

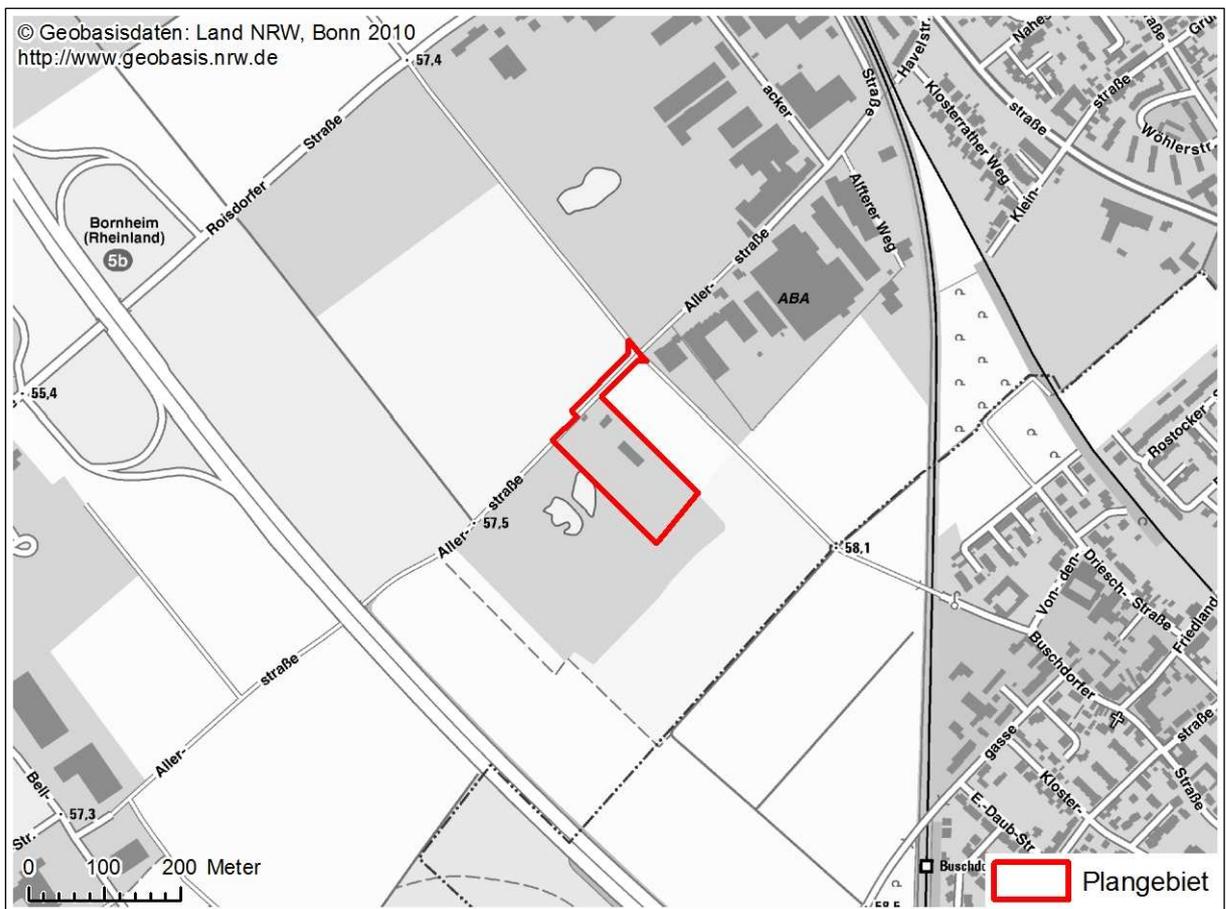


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Ausschnitt aus der digitalen DGK 10).

3.2 Naturräumliche Grundlagen

Das Plangebiet gehört innerhalb der naturräumlichen Einheit der Köln-Bonner Rheinebene zur „Köln-Bonner Niederterrasse“ (Nr. 551.30, GLÄSSER 1978). Die sich schwach nach Norden abdachende Niederterrasse ist gleichmäßig von lehmigen Hochflutbildungen bedeckt, aus denen sich überwiegend Braunerden mittlerer Basensättigung gebildet haben. Die potentielle natürliche Vegetation sind Buchenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder. Im Plangebiet sind - wie in seiner Umgebung typisch - infolge des Kies- und Sandabbaus die natürlichen Böden nicht mehr vorhanden. Die Karte der schutzwürdigen Böden (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2008) stellt für das gesamte Plangebiet den Bodentyp Typische Parabraunerde, Abgrabungsfläche (L5308 XG1) dar. Eine Schutzwürdigkeit ist für den Boden nicht angegeben. Im Umfeld des Plangebietes ist der kennzeichnende Bodentyp eine Typische Parabraunerde, zum Teil pseudovergleyt, bzw. Typische Braunerde, zum Teil pseudovergleyt (L5308 B342). Dieser Bodenart wird eine besondere Schutzwürdigkeit (höchste Kategorie) zugeschrieben.

3.3 Biotoptypen und Nutzungen

Der größte Teil des Plangebietes wird von weitgehend vegetationslosen Kies-, Sand- und Schotterflächen eingenommen, die durch Befahren, Lagern und Umlagern von Material stark und häufig gestört werden.



Abb. 2: Vegetationsfreie bis vegetationsarme Betriebsflächen werden als Fahr- und Lagerflächen genutzt.

Insbesondere im Eingangsbereich mit dem Verwaltungsgebäude und im Bereich einer Maschinenhalle befinden sich auch größere versiegelte bzw. infolge intensiver Verdichtung quasi versiegelte Flächen. Im Bereich der zur Verbreiterung vorgesehenen Zufahrt befindet sich eine teils doppelte Reihe von Hybridpappeln mit Stammdurchmessern von etwa 40 – 50 cm.



Abb. 3: Stark gestörte Lagerflächen, außerhalb des Plangebietes befinden sich die Transportbetonanlage und Pappelreihe.

Weniger stark gestörte Rand- bzw. Böschungsbereiche wie auch die Uferböschung des unmittelbar südlich des Plangebietes befindlichen Abtragungsgewässers (Abb. 4) tragen Ruderalfluren mit einem geringen Anteil von Pioniergehölzen. Nur die schmale Böschung zum nordöstlich angrenzenden Acker zählt aufgrund der überwiegenden Gehölze zu den Gebüsch.



Abb. 4: Ein als Absetzbecken genutztes Abtragungsgewässer befindet sich unmittelbar südlich des Plangebietes. Es wird im Zuge der Planung nicht beansprucht.

Im Folgenden werden die beanspruchten Biotoptypen nach FROELICH & SPORBECK (1991) benannt und für den entsprechenden Naturraum 3 bewertet:

- Fahrstraßen, Wege, versiegelt (HY1): Biotopwertsumme 0 Punkte.
- Industriell-gewerbliche Bebauung (HN4): Es handelt sich im Wesentlichen um das Verwaltungsgebäude und die Maschinenhalle. Biotopwertsumme 1 Punkt.
- Gewerbliches Ödland (HW5) / Fahrstraßen/Wege, unbefestigt oder geschottert (HY2): Es handelt sich um weitgehend vegetationslose stark gestörte unversiegelte Betriebsflächen mit der gemittelten Biotopwertsumme 7 Punkte.
- Neophytenreiche Ruderalfluren (HP6): Diese Fluren werden von einem hohen Anteil Neophyten wie Ungleichzähniges Greiskraut (*Senecio inaequidens*) geprägt. Typische und wertgebende Arten der warm-trockenen Ruderalfluren, die das Optimum auf diesen Standorten darstellen, sind nur sehr vereinzelt vorhanden wie z.B. Weißer Steinklee (*Melilotus alba*) und Natternkopf (*Echium vulgare*). Die Biotopwertsumme beträgt 10 Punkte.
- Gebüsch mit überwiegend standortfremden Gehölzen (BB2): Aufgrund des geringen Anteils heimischer Gehölze, die allesamt zu den Pioniergehölzen zählen, und der überwiegend neophytischen Gehölze wie sie auch vereinzelt in den Ruderalfluren vertreten sind, hat dieser Biotoptyp die Biotopwertsumme 15 Punkte.

- Baumreihe mit überwiegend standortfremden Gehölzen mit mittlerem Baumholz (BF42), hier Hybridpappelreihe. Die Biotopwertsumme beträgt 13 Punkte.

Entsprechend der obigen Beschreibung und Bewertung reicht die Wertigkeit der vorhandenen Biotoptypen von gering- bis mäßig hochwertig.

3.4 Planungsrelevante Arten

3.4.1 Abfrage des FIS Geschützte Arten der LANUV

Der Untersuchungsraum liegt auf dem MTB 5208 (Bonn). Auf diesem MTB sind insgesamt 52 planungsrelevante Arten gemeldet. Das Gros der Arten bilden die Vögel mit 33 Arten. Hinzu kommen 9 Säugetierarten, davon 8 Fledermäuse sowie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und 6 Amphibienarten. Komplettiert wird der Artenpool durch zwei Reptilienarten sowie zwei Schmetterlinge (s. Tab. D1).

Säugetiere

Die 8 gemeldeten Fledermausarten können das Betriebsgelände als nicht essenzielles Jagdhabitat nutzen. Größere Quartiere oder Wochenstuben sind im Plangebiet auszuschließen, da es an den bestehenden Gebäuden (Bürokontainer und Lagerhalle), kaum Einschlußmöglichkeit gibt. Die Hybridpappelreihe im Bereich der geplanten Zufahrt weist keine erkennbaren Baumhöhlen auf, so dass auch hier die Möglichkeit eines Winter- oder Sommerquartiers für baumbewohnende Arten nicht gegeben ist.

Die Haselmaus ist aus dem zu betrachtenden Artenpool auszuschließen, da die Habitatausstattung vor Ort ungeeignet für die Art ist (es fehlen insbesondere geeignete dichte Gehölzstrukturen).

Vögel

Innerhalb der B-Plan-Grenzen sind auf der vegetationslosen Fläche vergleichsweise wenige planungsrelevante Brutvogelarten zu erwarten. Hierzu zählen Bodenbrüter wie der Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*). Bei der Ortsbegehung konnte die Art jedoch nicht im Plangebiet erfasst werden. Ein potentiell Vorkommen der bodenbrütenden Feldvogelarten Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Wachtel (*Coturnix coturnix*) im Plangebiet ist auf die umliegenden Ackerflächen und die Grünlandbrache östlich des Betriebsgeländes beschränkt. Letztere bietet auch Arten wie Feldschwirl (*Locustella naevia*) und Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) geeignete Strukturen. Viele andere planungsrelevante Brutvogelarten sind jedoch aufgrund der ungünstigen Habitatausstattung im Plangebiet und seiner näheren Umgebung auszuschließen. Hierzu zählen beispielsweise Waldkauz, Kleinspecht, Steinkauz und Nachtigall. Greifvogelarten wie Wanderfalke und Schwarzmilan werden das Plan-

gebiet darüber hinaus weder zur Brut, noch als essenzielles Jagdhabitat nutzen, da die Habitatausstattung für diese Arten wenig optimal ist.

Amphibien und Reptilien

Vorkommen der Wechselkröte im Plangebiet sind nicht auszuschließen, da die Habitatausstattung den Bedürfnissen der Arten in besonderem Maße entspricht und sie wiederholt auf dem Betriebsgelände nachgewiesen wurden (s. auch Kap. 3.4.3 und 3.4.4). Laut COCHET CONSULT (2009), sind die Vorkommen der Wechselkröte im Plangebiet vergleichsweise hoch („bemerkenswerte Konzentration“).

Unter den gemeldeten Amphibienarten ist der Springfrosch aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet auszuschließen. Dies liegt am Mangel an bewaldeten Bereichen und geeigneten Gewässerlebensräumen. Der Kammmolch bevorzugt vegetationsreiche Gewässer, die hier nicht vorhanden sind (LANUV, 2012). Er besiedelt aber seltener auch Sekundärlebensräume wie Abgrabungsgewässer (ARBEITSKREIS AMPHIBIEN REPTILIEN NRW (HRSG.) (2011)) und tritt dort als Pionierart auf, so dass ein Vorkommen im südlich des Plangebietes gelegenen Gewässer nicht per se auszuschließen, jedoch äußerst unwahrscheinlich ist. Die Gelbbauchunke kommt ebenfalls in Kiesabgrabungen vor und nutzt dort auch Klein(st)gewässer zur Eiablage, die nur temporär Wasser führen, so dass diese Art potentiell im Plangebiet vorkommen kann (LANUV 2012). Im Zuge früherer Erfassungen (Biologische Station, Artenschutzkonzept der Stadt Bornheim, Monitoringberichte) konnten beide Arten jedoch nicht nachgewiesen werden, so dass ein Vorkommen vor Ort auszuschließen ist.

Die gemeldeten Reptilienarten Zauneidechse und Mauereidechse bevorzugen sonnenexponierte Standorte in strukturreichen Gebieten. Die Zauneidechse benötigt darüber hinaus offene Bodenbereiche zur Eiablage und trockene, sandige Böden, wie sie auch im Bereich der Kiesgrube und der angrenzenden Brach- und Ackerflächen zu finden sind. Ein Vorkommen der Art zwischen Ökokontofläche und Böschungsbereich der Bahnlinie (ca. 200 m östlich der Plangebietsgrenze) ist laut Biostation im Zuge einer Kartierung aus dem Jahr 2010 nachgewiesen (s. Kap. 3.4.3).

Für die Mauereidechse sind zwar zahlreiche felsige und steinige Habitatstrukturen vorhanden (Schuttflächen, Kieshügel usw.), diese werden jedoch durch den Betriebsablauf zu sehr gestört (ausbaggern, umschichten etc.), als dass sie der Art geeignete Versteckmöglichkeiten bieten könnten.

Schmetterlinge

Das Betriebsgelände ist weitgehend vegetationslos. Dennoch gibt es im Bereich der Böschungen und Ruderalflächen Bestände der Nachtkerze, der Futterpflanze des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) (s. Kap. 3.3). Ein Vorkommen im Plangebiet ist daher nicht auszuschließen. Die Art ist jedoch besonders mobil und wenig standorttreu (LANUV 2012), so dass Populationen schnell ver-

schwinden und andernorts wieder auftauchen können. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) benötigt unter anderem den Wiesenknopf als Futterpflanze und zur Eiablage. Dieser konnte bei der Ortsbegehung nicht erfasst werden. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher auszuschließen.

3.4.2 Tierfundpunkte des LANUV

Das Fundortkataster enthält keine Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet. Im weiteren Umfeld liegen Fundpunkte von mehreren Fischarten (nicht planungsrelevant), sowie von den Vogelarten Turmfalke, Sperber, Rotmilan, Pirol, Braunkehlchen, Flussuferläufer und Kormoran. Auch die Breitflügelfledermaus hat in diesem Gebiet ein Vorkommen. Die Fundpunkte befinden sich in einer Mindestentfernung von über 1,3 km zur Nordgrenze des Plangebietes und verlaufen beidseitig entlang des Rheinufers. Bei dem entsprechenden Rheinabschnitt handelt es sich um das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad-Honnef“ (DE-4405-301). Die Funde liegen damit weit außerhalb des Plangebietes, so dass eine Beeinträchtigung der dort vorkommenden Arten durch die Baumaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Für alle anderen auf dem MTB gemeldeten Artengruppen liefert das LANUV keine Funddaten im Untersuchungsraum.

3.4.3 Daten der Biologischen Station der Stadt Bonn

Die Datenabfrage der Biologischen Station der Stadt Bonn liefert genauere Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet. Demnach ist das Gebiet zwischen Köln und Bonn eines der bedeutendsten Vorkommen der Wechselkröte in Deutschland mit Schwerpunkt bei Bornheim-Hersel (Mail von Herrn Schmidt vom 24.07.2012).

Im Jahr 2010 wurde das Plangebiet hinsichtlich seiner Amphibien- und Reptilienvorkommen kartiert. Hierbei wurden Laichschnüre der Wechselkröte sowohl im Absetzbecken der Kiesgrube, als auch auf der östlich gelegenen Brachfläche (Ökokontofläche) nachgewiesen. Die Ergebnisse der Kartierung ließen auf eine Teilpopulation von 146 adulten Wechselkröten im Bereich der Kiesgrube, sowie auf den angrenzenden Flächen (Ökokontofläche) schließen (Mail von Herrn Schmidt vom 24.07.2012). Bei einer vorangegangenen, im Jahr 2009 durchgeführten, Kartierung wurden im Plangebiet und auf der angrenzenden Fläche 100 Laichschnüre erfasst (ÖKOPLAN 2010)

Auch ein Vorkommen der Kreuzkröte ist laut Peter Schmidt von der Biologischen Station Bonn (Mail vom 24.07.2012) im Gebiet zu erwarten, konnten aber in 2013 nicht bestätigt werden (s. Kap. 3.4.4). Auf den Ackerflächen jenseits der angrenzenden Brachfläche wurden im Zuge der Kartierung weiterhin mehrere Zauneidechsen-Funde gemacht, keiner davon befand sich jedoch innerhalb des Plange-

bietes. Der Verbreitungsschwerpunkt der Art liegt laut Untersuchungen der Biologischen Station entlang der Bahnlinie und der angrenzenden Ruderalflächen, so dass die Art von den baulichen Maßnahmen nicht betroffen ist und aus dem zu betrachtenden Artenpool ausgeschlossen werden kann.

3.4.4 Daten der Artenschutzkonzepte der Stadt Bornheim und des Rhein-Sieg-Kreises

Das Artenschutzkonzept der Stadt Bornheim beschränkt sich auf einen Pool von 8 planungsrelevanten Arten, die potentiell im Betrachtungsraum vorkommen. Hierbei handelt es sich um solche Arten, die Kiesabgrabungen als Sekundärlebensraum nutzen. Hinzu kommen einige Arten der Feldflur. Für das Plangebiet sind auch in dieser Quelle bemerkenswerte Konzentrationen der Wechselkröte angegeben. Weiterhin wurde das Rebhuhn auf der nördlich gelegenen Ackerfläche nachgewiesen. Im regionalen Grünzug östlich des Firmengeländes wird von einem potentiellen Vorkommen der Arten Schwarzkehlchen, Feldschwirl und Zauneidechse ausgegangen, ein Vorkommen der letztgenannten Art wurde durch die Biologische Station bereits bestätigt. Westlich der Gebietsgrenze ist außerdem ein potentielles Vorkommen des Flussregenpfeifers angegeben (COCHET CONSULT 2009), erfasst wurde die Art hier jedoch nicht.

Weiterhin wurde im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises ein Artenschutzkonzept für die Arten Wechselkröte und Uferschwalbe verfasst (ÖKOPLAN 2010), beide Arten wurden aktuell im Jahr 2013 monitiert (Ökoplan 2013). Laut Artenschutzkonzept ist das Betriebsgelände der Firma Hüntten für die Uferschwalbe nicht zur Brut geeignet, was sich im Zuge der Ortsbegehung bestätigte. Wurden im Jahr 2009 noch Wechselkrötenvorkommen im Plangebiet nachgewiesen, so hat sich in dem aktuellen Monitoringbericht in 2013 die Situation grundlegend geändert. Insgesamt konnten im Quadrant Ost, in dem auch das Plangebiet gelegen ist, in 2013 nur etwa halb so viele Laichschnüre nachgewiesen werden wie in den Quadranten Nord und West. Innerhalb der Plangebietsgrenzen gelang kein Nachweis der Wechselkröte mehr, wohl aber in einem der südlich gelegenen Abgrabungsgewässer und im Bereich der östlich gelegenen Ökokontofläche. Es ist daher davon auszugehen, dass das Plangebiet aktuell nicht besiedelt ist. Dennoch ist nicht vollkommen auszuschließen, dass einzelne Individuen in 2014 aus den umliegenden Flächen erneut in das Plangebiet gewandert sind. Kreuzkrötenvorkommen konnten im gesamten Raum Bornheim-Hersel im Rahmen des aktuellen umfassenden Monitorings nicht erfasst werden und sind daher auch im Plangebiet nicht zu erwarten.

3.5 Eingengter Pool planungsrelevanter Arten

Nach der Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I.1 der VV Artenschutz) ergibt sich ein eingengter Pool potentiell durch das Vorhaben betroffener, planungsrelevanter Arten. Dieser beschränkt sich auf die ehemals im Plangebiet nachgewiesene Art Wechselkröte, die im nahen Umfeld des Gebietes nachgewiesenen Arten Flussregenpfeifer, Kiebitz, Rebhuhn, Feldschwirl, Zauneidechse und Schwarzkehlchen, sowie auf die potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommende Art Nachtkerzenschwärmer.

Um eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung der o.g. Arten, sowie anderer, allgemein häufiger europäischer Brutvogelarten zu vermeiden, sollten die geplanten Bauarbeiten unter Berücksichtigung artenschutzfachlich geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen stattfinden (s. Kap. 7).

3.6 Landschaftsbild und Naherholung

Die Landschaft in der Umgebung des Plangebietes ist geprägt durch Abgrabungen, (rekultivierte) Ackerflächen, Gewerbeflächen und große Verkehrswege, allen voran die 300 m südwestlich des Plangebietes gelegene Autobahn A555. Südöstlich grenzt der regionale Grünzug an das Plangebiet (s. Kap. 4). Die Landschaft ist weitgehend eben und arm an Gehölzstrukturen. Das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung sind für eine Erholungsnutzung entsprechend ungeeignet. Der Bereich hat eine Bedeutung als Durchgangskorridor im Rahmen der Feierabend-erholung von den Wohngebieten in Bornheim und Alfter jenseits der A555 in Richtung des Rheinufer als Naherholungsgebiet (inklusive Grünes C), das sich östlich der Ortschaft Hersel anschließt.

4 Planerische und rechtliche Vorgaben

Im Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim (STADT BORNHEIM 2011) stellt das Plangebiet als Teil eines größeren Bereiches mit „gewerblichen Bauflächen“ dar, die im Bereich des Plangebietes sowie nördlich und westlich davon über die bisherige gewerbliche Nutzung hinausgehen. Damit wird die städteplanerische Absicht der Arrondierung des bestehenden Gewerbegebietes dokumentiert.

Das Plangebiet grenzt im Südosten und Südwesten an den im Rahmen der 3. Änderung des Regionalplans dargestellten regionalen Grünzug. Da dieser durch seine Lage und Ausprägung im Gesamtzusammenhang mit den weiteren Freiräumen von Bornheim-Hersel, Alfter und Bonn-Tannenbusch zu betrachten ist, besitzt er eine hohe Bedeutung für diverse Schutzgüter.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans erfolgt die Darstellung als „Grünflächen“ in einem Korridor, der von der L118 entlang der Autobahn im Osten um das Ge-

werbegebiet bis zur Bahnlinie und darüber hinaus reicht. Die Grünflächen sind zusätzlich umgrenzt als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft“.

Im Landschaftsplan Nr. 2 „Bornheim“ des Rhein-Sieg-Kreises (Stand 1. Änderung 2005) ist die östlich des Plangebietes gelegene Rekultivierungsfläche als Landschaftsschutzgebiet L 2.2 festgesetzt. Die Fläche ist Teil eines großflächigen nach § 21 a-c LG NW festgesetzten Landschaftsschutzgebietes, das sich mit Unterbrechungen bis zum Rhein sowie bis jenseits der A 555 fortsetzt. Für das Plangebiet selbst liegen keine landschaftsrechtlichen Schutzfestsetzungen vor.

Das Plangebiet liegt in der WSZ IIIB des Trinkwasserschutzgebietes Urfeld (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, Abfrage 15.10.2012).

5 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer Aufbereitungsanlage mit Baustoffpark (BB-EU-PARTNER (2012)). Außerdem soll weiterhin ein Containerdienst mit Umschlag und Vorsortierung von gebrauchten Altbaustoffen betrieben werden. Zusätzlich sind der Umschlag von natürlichen Schüttgütern, die Errichtung einer Werkstatt für den Eigenbedarf sowie die Anlage und der Betrieb einer neuen Transportbetonanlage geplant. Die noch in der angrenzenden und zu rekultivierenden Kiesgrube befindliche alte Transportbetonanlage wird nach Inbetriebnahme der neuen Anlage zurückgebaut.

Das Vorhaben umfasst die nachfolgend beschriebenen baulichen Anlagen (KOPNER ARCHITEKTEN 2012): Auf der bis 80 % versiegelbaren Bebauungsplangebietsfläche werden entlang der nordöstlichen Grenze ein Bürogebäude (21 m x 12 m, Flachdachhöhe 10 m), eine Werkstatt (18 m x 13,8 m, Firsthöhe 9 m) und eine Halle für den Containerdienst (48,25 m x 30,8 m, Firsthöhe 13,5 m) errichtet. Neben diesen Gebäuden werden drei überdachte Schüttboxen (31,4 m x 10,5 m, Firsthöhe 9 m) errichtet. In Verlängerung der Schüttboxen wird entlang des südöstlichen und südwestlichen Randes der zu versiegelnden Flächen eine 5m hohe Mauer errichtet, die mit mehreren dazu senkrecht stehenden Anschüttwänden versehen wird, so dass mehrere offene Lagerboxen entstehen. Am südwestlichen Rand wird schließlich die neue Transportbetonanlage mit einer maximalen Höhe von 16 m installiert. Im Eingangsbereich werden innerhalb der versiegelten Fläche Parkplätze sowie eine Waage installiert.

Die Entwässerung der Dachflächen erfolgt getrennt von der Entwässerung der wasserundurchlässig befestigten Hofflächen. Das Niederschlagswasser der Dachflächen wird als Brauchwasser verwendet. Überschüssiges Dachflächenwasser wird ortsnah über ein Versickerungsbecken versickert. Das auf den Hofflächen anfallende Niederschlagswasser wird in einem Regenrückhaltebecken gefasst und

als Brauchwasser für Befeuchtungsmaßnahmen verwendet. Dieses Brauchwasser- bzw. Regenrückhaltecken wird am nordöstlichen Grundstücksrand hinter der geplanten Mauer angelegt. Der Überlauf aus diesem Becken wird in den Kanal der Stadt Bornheim eingeleitet. Hierfür ist ein entsprechender Kanalanschluss erforderlich.

Das Betriebsgelände wird fast vollständig von einer privaten Grünfläche eingeraht. Innerhalb dieser werden das o.g. Versickerungs- und Regenrückhaltebecken, ein Gastank sowie der Kanalanschluss untergebracht¹. Nach Nordosten und Südwesten hat die geplante Grünfläche eine Breite von etwa 5 m bzw. etwa 3 m. Nach Südosten ist die geplante Grünfläche gut 20 m breit. In diesem Bereich wird zur Eingrünung eine Gruppe bzw. Reihe von Hochstämmen heimischer und standortgerechter Laubbaumarten (7 Stieleichen, alternativ Gewöhnliche Esche oder Hainbuche) gepflanzt. Zur Ergänzung der landschaftlichen Einbindung werden zusätzlich Sträucher gepflanzt. Dabei wird entlang der Gebäudeaußenseite bzw. Maueraußenseite eine 1-2-reihige Strauchpflanzung aus Sträuchern mit einer Mindesthöhe von 5 m aus der Pflanzliste „C“ zum Bebauungsplan vorgenommen (*Cornus sanguinea*, *Euonymus europaeus*, *Corylus avellana*, *Crataegus laevigata* und *Crataegus monogyna*). Entlang des Regenrückhaltebeckens ist die Pflanzung südöstlich vor dieses versetzt vorgesehen. Die Gehölzpflanzungen nehmen 50 % der Grünfläche ein. Die Grünfläche an der Allerstraße muss infolge der Veränderung des Geländeneiveaus neu gestaltet werden. Hier sollen fünf Laubbäume gepflanzt werden. Aufgrund einer Vorgabe der Stadt Bornheim gemäß dem interkommunalen Projekt „Grünes C“ der Regionale 2010 sind hier die Arten *Malus „Evereste“* (Säulenförmiger Zierapfel) und *Populus tremula „Erecta“* (Säulen-Espe) im Wechsel zu pflanzen. Zur ergänzenden Eingrünung der straßenzugewandten Grundstücksgrenze sind auf 50 % dieser Teilfläche gruppenweise (je mindestens 20 m² heimische Sträucher zu pflanzen (Sträucher, 60-100, 2xv der Arten *Cornus mas*, *Cornus sanguinea*, *Rosa canina*, *Euonymus europaeus*, *Corylus avellana*, *Lonicera xylosteum* und *Crataegus monogyna* aus der Pflanzliste „C“ zum Bebauungsplan). Die übrigen Grünflächen werden außerhalb der Gehölzanpflanzungen sowie des geplanten Regenrückhaltebeckens mit einer geeigneten Wiesensaatgutmischung (regionale Herkunft/ Regiosaatgut) eingesät oder durch unmittelbare Übertragung z.B. per Heudrusch² von der östlich angrenzenden Ausgleichsfläche begrünt und durch Mahd 2 x jährlich (Juli und September) zu einer extensiven Wiese entwickelt. Die gesamte Grünfläche entspricht mit ihrer Größe von 3.442 m² gut 20 % des Plangebietes exklusive der öffentlichen Zufahrt, so dass die GRZ von 0,8 gemäß Bebauungsplanentwurf (BECKER GMBH ARCHITEKTEN UND INGENIEURE 2014) eingehalten wird.

¹ Der Gastank wird aufgrund seines überschildernden Charakters auf die GRZ angerechnet. Er ist entsprechend in den maximal 80 % Versiegelung des Bebauungsplangebietes (=Plangebiet exklusive öffentlicher Zufahrt) enthalten.

² Methoden vgl.: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/mahdgut/de/fachinfo/methoden/>

Eine Einzäunung des Betriebsgeländes erfolgt nur soweit nicht die geplante Mauer das eigentliche Betriebsgelände bereits einfriedet.

Die Zufahrt erfolgt über die auf 10,2 m für den Schwerlastverkehr zu verbreiterte Allerstraße, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gesichert wird. Die Verbreiterung erfolgt auf der nordwestlichen Wegeseite. Dabei wird eine Pappelreihe auf ca. 100 m Länge entfernt. Die öffentliche Zufahrt wird nicht auf die GRZ angerechnet.

Die Durchführung der Baumaßnahmen soll unmittelbar nach Erhalt aller erforderlichen Genehmigungen und unter Berücksichtigung der aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen zeitlichen Einschränkungen (s. Kap. 7) erfolgen. Die Errichtung der Gebäude wird wenige Monate in Anspruch nehmen. Die vollständige Umsetzung und Gestaltung des Betriebsgeländes, insbesondere im Süden wird voraussichtlich erst innerhalb einiger Jahre erfolgen.

Die Herrichtung der Grünflächen (Entwicklung von Grünland, Gehölzpflanzung) erfolgt in der auf die Durchführung der Baumaßnahmen folgenden Vegetationsperiode. Dabei ist die Fertigstellung der Baumaßnahmen (Gebäude und Außenmauer) an den Baugrenzen im Norden und Osten maßgeblich. Nur die südliche Grünfläche kann zeitlich später, aber unmittelbar nach Fertigstellung des südlichen Betriebsgeländes mit Errichtung der Mauer, hergerichtet werden.

Der Containerdienst wird werktags von 6 Uhr– 22 Uhr betrieben. Bei der geplanten Anlagenkapazität wird mit einer täglichen Anfahrt von 41 Fahrzeugen gerechnet. Die Abholung mit 25 t-Lkw wird mit 25 Fahrzeugen pro Tag prognostiziert.

Die Transportbetonanlage wird kontinuierlich in zwei Schichten (werktags) zwischen 6 Uhr und 22 Uhr betrieben. Bei der geplanten Anlagenkapazität werden etwa 15 Anlieferfahrzeuge und etwa 42 Abholfahrzeuge pro Tag prognostiziert.

Die kartografische Darstellung der beschriebenen Maßnahmen befindet sich in Karte 2.

6 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Mit der Realisierung des Vorhabens sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen verbunden, die nachfolgend aufgeführt werden:

Anlagebedingte Wirkungen

Die großflächige Versiegelung des Betriebsgeländes führt zum Verlust von Lebensräumen sowie der Filter-, Puffer- und Regulationsfunktionen des Bodens. Somit sind mit dem Vorhaben erhebliche anlagebedingte Wirkungen verbunden.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund der gewerblichen Prägung sowie der bestehenden Beeinträchtigung durch Verkehrswege nicht erheblich. Außerdem erfolgt eine Eingrünung der Außenseite mit Gehölzen.

Baubedingte Wirkungen

Von den Baumaßnahmen können zeitlich begrenzte Störungen akustischer und optischer Art ausgehen (Baulärm, Staubemissionen und Bewegung von Menschen und Maschinen).

Betriebsbedingte Wirkungen

Vom „Betrieb“ der baulichen Anlagen gehen erhebliche Wirkungen aus. Diese sind vor allem Lärm- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge (auch Schwerlastverkehr) und Arbeitsprozesse. Die meisten dieser Prozesse vollziehen sich jedoch innerhalb der 5 m hohen Mauer. Durch die Lage innerhalb eines Gewerbegebietes sowie die starke Vorbelastung des Gebietes durch die Autobahn wird die Erheblichkeit der betriebsbedingten Wirkungen relativiert.

7 Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden in der vorliegenden Planung folgende Maßnahmen berücksichtigt:

(1) Lage innerhalb Gewerbegebiet, Bündelung der Gebäude

Durch die Lage innerhalb eines Gewerbegebietes in Autobahnnähe werden die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidlichen Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild in relativ geringwertige und bereits deutlich vorbelastete Bereiche gelenkt. Durch die Bündelung der geplanten Gebäude auf einer Seite des Betriebsgeländes und deren zusätzliche Orientierung zum Kern des Gewerbegebietes wird die Auswirkung auf das Landschaftsbild minimiert.

(2) Minderung von Geräuschemissionen

Die Unterbringung des Containerdienstes in einer Halle sowie die weitgehende Einfassung des Betriebsgeländes mit einer 5 m hohen Mauer tragen dazu bei, dass möglichst wenige Lärmemissionen in die Umgebung gelangen.

(3) Abschirmende Grünanlage, Begrünung der Mauer

Der Baumbestand in der geplanten Grünanlage sowie die Begrünung der Mauer mit Gehölzen tragen zur optischen Einbindung des Gewerbebetriebes in das Landschaftsbild bei. Die relativ große Breite der Grünanlage zum süd-östlich angrenzenden „Biotopbereich“ des Nachbargrundstückes schafft eine sinnvolle Pufferzone.

(4) Bauzeitliche Beschränkung

Eine Baufeldfreimachung sowie die eigentlichen Bauarbeiten erfolgen im Zeitraum von Oktober bis Februar und damit außerhalb der Fortpflanzungsperiode aller vorkommender Tierarten und Artengruppen, so dass der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 I (2) BNatSchG, ausgeschlossen werden kann.

Auch unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind mit dem geplanten Vorhaben erhebliche Eingriffe in die Biotop- und Bodenfunktion verbunden (Versiegelung). Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich (Kap. 10). Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild sind nicht erforderlich.

Die baubedingten Wirkungen treten hinter den betriebsbedingten Wirkungen zurück. Diese wiederum sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen von geringer Erheblichkeit.

8 Bewertung des Planzustandes

Durch das Vorhaben entstehen überwiegend Flächen ohne bzw. mit sehr geringem Biotopwert. Nur die geplante randliche Grünanlage hat einen mittleren Biotopwert. Nach dem Bewertungsverfahren von FROELICH & SPORBECK (1991) ergibt sich die folgende Bewertung:

- Fahrstraßen, Wege, versiegelt (HY1) (hier Zufahrt und Hofflächen): Biotopwertsumme 0 Punkte.
- Industriell-gewerbliche Bebauung (HN4): Biotopwertsumme 1 Punkt. Der geplante Gastank bringt nur eine minimale Versiegelung mit sich. Er wird rechnerisch mit 9 m² hier integriert.
- Regenrückhaltebecken (unversieg. Erdbecken), (FJ): Biotopwertsumme 3 Punkte.
- Grünanlage mit mäßig artenreicher Fettwiese (EA1 / EA31). Biotopwertsumme 14 Punkte.
- Baumreihe/ Baumgruppe aus standorttypischen Gehölzen (BF3): Biotopwertsumme 14 Punkte.
- Strauchpflanzungen bodenständiger Arten (BB1): Biotopwertsumme 14 Punkte.

9 Bilanzierung des Eingriffs

Zur Bilanzierung des Eingriffs in die Biotopfunktion werden in der unten stehenden Tabelle alle betroffenen Biotoptypen im Eingriffsbereich unter Angabe der Flächengröße und des Biotopwerts aufgeführt.

Durch Multiplikation der Flächengröße mit dem Biotopwert ergibt sich der jeweilige Flächenwert, die Summation der Flächenwerte den Gesamtwert des Biotopzustands vor dem Eingriff in Wertpunkten.

Anschließend werden die Biotoptypen im Planzustand entsprechend dargestellt. Der Gesamtwert im Planzustand wird dem Istzustand gegenübergestellt. Durch Substraktion ergibt sich der verbleibende Ausgleichsbedarf in Wertpunkten.

Tab. 1: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Biotoptypen	Flächen- größe (m²)	Biotop- wert	Flächen- wert
Ist-Zustand			
Fahrstraßen, Wege, versiegelt (HY1)	3.066	0	0
Industriell-gewerbliche Bebauung (HN4)	823	1	823
Gewerbliches Ödland (HW5) / Fahrstraßen/Wege, unbefestigt oder geschottert (HY2)	10.361	7	72.527
Neophytenreiche Ruderalfluren (HP6)	2.507	10	25.070
Gebüsch mit überwiegend standortfremden Gehölzen (BB2)	195	15	2.925
Baumreihe mit überwiegend standortfremden Gehölzen mit mittlerem Baumholz (BF42)	560	13	7.280
Gesamtflächenwert A des Istzustandes	17.512		108.625
Plan-Zustand			
Fahrstraßen, Wege, versiegelt (HY1) (hier Zufahrt und Hofflächen), davon 1.204 m ² öffentliche Zufahrt	11.771	0	0
Industriell-gewerbliche Bebauung (HN4) + Gastank	2.298	1	2.298
Regenrückhaltebecken (Erdbecken) (FJ)	263	3	789
Grünanlage mit mäßig artenreicher Fettwiese (EA1/ EA31), inkl. Strauchgruppen	1.646	14	23.044
Baumreihe aus standorttypischen Gehölzen (BF3)	215	14	3.010
Strauchpflanzungen bodenständiger Arten (BB1)	1.319	14	18.466
Gesamtflächenwert B des Planzustandes	17.512		47.607
Gesamtbilanz B-A			- 61.018

10 Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung verbleibt nach Realisierung des Vorhabens eine Ausgleichsforderung von 61.018 Punkten (nach FRÖLICH & SPORBECK). Auf dem Ökokonto der Firma Hünten (Nr. 215/07, geführt beim Rhein-Sieg-Kreis) befindet sich ein Guthaben von 697.276 Punkten (nach FROELICH & SPORBECK). Die entsprechend bewertete Ökokontofläche befindet sich unmittelbar östlich benachbart zum Plangebiet und erfüllt damit auch (natur)räumlich optimale Eignungsvoraussetzungen.

Zum vollständigen Ausgleich des Eingriffs soll aus diesem Ökokonto der erforderliche Betrag von 61.018 Ökopunkten ausgebucht werden (gemäß § 6 Abs. 4 der Ökokonto-Verordnung) (MUNLV 2008). Somit verbleibt auf dem Ökokonto ein Guthaben von 636.258 Punkten.

11 Artenschutzfachliche Beurteilung

Die geplanten Baumaßnahmen beschränken sich auf den nördlichen Teil des Betriebsgeländes.

Die Gruppe der Säugetiere ist von den geplanten Maßnahmen gänzlich unbetroffen. Aufgrund der Habitatausstattung sind ausschließlich Fledermausarten im Eingriffsbereich zu erwarten. Winterquartiere oder als Quartiere geeignete Baumhöhlen sind auch im weiteren Umfeld des Firmengeländes nicht bekannt. Die baulichen Maßnahmen werden das Firmengelände als potentielles Jagdhabitat für Fledermäuse nicht abwerten.

Planungsrelevante europäische Brutvogelarten wie Flussregenpfeifer, Feldschwirl, Rebhuhn oder Schwarzkehlchen können in der näheren Umgebung des Plangebietes vorkommen (s. Kap. 4.3). Durch die Durchführung aller baulichen Maßnahmen außerhalb der Balz- und Fortpflanzungszeiten europäischer Vogelarten (Oktober bis März) können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen dieser Artengruppe ausgeschlossen werden.

Die Baumaßnahmen betreffen allenfalls einzelne geeignete Futterpflanzen für den Nachtkerzenschwärmer, was in der Winterperiode irrelevant ist. Die Raupen verpuppen sich im Spätsommer in eine Erdhöhle und überwintern dort. Im Frühjahr des folgenden Jahres schlüpfen dann die Falter der nächsten Generation (LANUV 2012). Um eine Beeinträchtigung der Art ausschließen zu können, sollten die Bauarbeiten im Winterhalbjahr, jedoch auf jeden Fall vor der ab Mai stattfindenden Eiablage erfolgen. Durch seine hohe Mobilität und die geringe Standorttreue wird es der Art im darauffolgenden Frühjahr nicht schwer fallen, ggf. auf andere geeignete Gebiete auszuweichen. Somit ist der Nachtkerzenschwärmer nicht von den Eingriffen betroffen.

Die Gesamtzahl der Wechselkrötennachweise ist in 2013 deutlich zurückgegangen. Es ist davon auszugehen, dass aktuell keine Wechselkrötenpopulation im Plangebiet vorhanden ist. Das unmittelbar südlich des Plangebietes gelegene Gewässer ist aufgrund seiner steilen und zwischenzeitlich stark verkrauteten Uferböschungen unattraktiv für die Tiere. Insgesamt haben das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung in den vergangenen Jahren offenbar an Bedeutung für die lokale Wechselkrötenpopulation verloren. Das Bauzeitenfenster deckt sich außerdem mit der Winterruhe der Wechselkröte, so dass die Art auch im unwahrscheinlichen Falle eines Vorkommens von Einzelindividuen nicht beeinträchtigt wird.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist das Vorhaben, unter Einhaltung der in Kapitel 7 erläuterten Vermeidungsmaßnahme, als unbedenklich zu bewerten.

12 Artenschutzrechtliche Bewertung

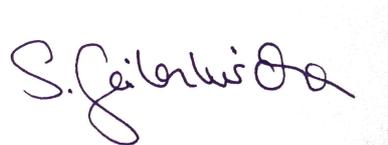
Mit der vorliegenden Planung und unter Beachtung der in Kap. 7 aufgeführten Vermeidungsmaßnahme in Form eines Bauzeitenfensters lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens ausschließen.

Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung mit Erfassungen (Stufe II der ASP) ist daher nicht vonnöten (vgl. Kap. 6 und 7). Ein Ausnahmeverfahren (Stufe III der ASP) gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz ist nicht erforderlich.

Aachen, den 13. November 2014



Dipl.-Geogr. A. Werfling



Dipl. Umweltwiss. S. Geilenkirchen

13 Quellen

- ARBEITSKREIS AMPHIBIEN REPTILIEN NRW (HRSG.) (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Bd. 1, Bielefeld (Laurenti-Verlag).
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2012): Festgesetzte Wasserschutzgebiete im Regierungsbezirk Köln. – http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/organisaton/abteilung05/dezernat_54/wasserversorgung/wasserschutzgebiete/schutzgebiete/index.html, letzter Zugriff am 15.10.2012.
- BB-EU-PARTNER (2012): Stadt Bornheim. Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB. - Leichlingen-Witzhelden.
- BECKER GMBH ARCHITEKTEN UND INGENIEURE (2014): Stadt Bornheim. Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel. Bebauungsplanentwurf (Stand 02/2014). – Kall.
- BNATSCHG (Bundesnaturschutzgesetz) (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. – Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), i.d. Fassung vom 1.3.2010.
- COCHET CONSULT (2009): Maßnahmenkonzept der Stadt Bornheim für den Artenschutz im Bereich zwischen Roisdorf und Hersel, im Auftrag der Stadt Bornheim – Bonn.
- FROELICH & SPORBECK (1991): Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen. - Bochum.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2004): Auskunftssystem BK 50 – Karte der schutzwürdigen Böden. 2. überarb. Auflage. - Selbstverlag, Krefeld.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1984): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000. Blatt L 5304 Bonn. – Krefeld.
- GLÄSSER, E. (1978): Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen. – Bundesforschungsanstalt für
- KOPNER ARCHITEKTEN (2014): Containerdienst und Transportbetonanlage der Firma Hans Hüntens Sand- und Kiesbaggerei. Gestaltungsplan (Entwurf, Stand: 02.2014). – Bergisch Gladbach.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2012): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. – <http://www.naturschutzfachinformations-systeme-nrw.de>, letzter Zugriff am 25.10.2012.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2008): Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 5a Abs. 1 Landschaftsgesetz (Ökokonto VO).
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2010a): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass vom 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 -in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010 (jetzt MKLNUV).
- ÖKOPLAN (2010): Artenschutzkonzept Wechselkröte und Uferschwalbe im Abgrabungsbereich von Bornheim. – i.A. des Rhein Sieg-Kreises – Essen.
- ÖKOPLAN (2013): Monitoring von Wechselkröte und Uferschwalbe im Abgrabungsbereich der Stadt Bornheim (Rhein-Niederterrassenebene). – i.A. des Rhein Sieg-Kreises – Essen.
- Rhein-Sieg-Kreis (2005): Landschaftsplan Nr. 2 „Bornheim“ des Rhein-Sieg-Kreises (Stand 1. Änderung 2005). – <http://www.rhein-sieg-kreis.de/cms100/buergerservice/aemter/amt67/artikel/10126/>, letzter Zugriff am 15.10.2012.

STADT BORNHEIM (2011): Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim. – <http://www.bornheim.de/wirtschaft/stadtplanung.html>, , letzter Zugriff am 15.10.2012.

Dokumentation

I. Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 5208 Bonn

Karten

Karte 1: Biotop- / Nutzungstypen (Bestand) (M 1 : 1.250)

Karte 2: Biotop- / Nutzungstypen (Planzustand) (M 1 : 1.250)

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5208 (Bonn)

Erläuterungen: Status: Av = Art vorhanden, sb = sicher brütend, bB = beobachtet zur Brutzeit, d = Durchzügler, Wg = Wintergast
 EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen/atlantischen Region von NRW, G = gut, U = ungünstig, S = schlecht, + = Tendenz zunehmend,
 - = Tendenz abnehmend

Lebensraumtypen: KIGehöl = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche; oVeg = vegetationsarme oder -freie Biotope; Äck. = Äcker und Weinberge; Säu = Säume u. Hochstaudenfluren; Gebäu = Gebäude, Abgr. = Abgrabungen, Hald. = Halden, Aufschüttungen, StillG = Stillgewässer.

Biotopbindung: XX – sehr stark, X – stark, (X) – schwach; WS – Wochenstube, WQ – Winterquartier, ZQ - Zwischenquartier

Art		Status	EHZ NRW (KON/ATL)	KIGehöl	oVeg	Äck	Säu	Gebäu	Abgr	Hald	StillG
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name										
Säugetiere											
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Av	G	X							
Wasserschnecken	<i>Myotis daubentonii</i>	Av	G	X				(WQ)	X		XX
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Av	U	X		(X)		WS/WQ			
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Av	G	XX			(X)	X/WS/WQ			
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Av	U/G	WS/WQ	(X)	(X)	(X)	(WQ)		(X)	(X)
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Av	G					(WS)/(WQ)			X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Av	G	XX				WS/WQ			(X)
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Av	G	X			X	WS/(WQ)			(X)
Zweifarbflöterchen	<i>Vespertilio murinus</i>	Av	G	(X)				WS/ZQ/WQ			(X)
Vögel											
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	sb	G	X		(X)			(X)	(X)	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	sb	G	X		(X)	X		(X)	(X)	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	sb	G						X		XX
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	sb	G		XX				X		X
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	D	G				(X)		X		X
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Wg	G				(X)		X		X
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	sb	G	X		X			X		X
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	bB	U/G	XX		(X)	X	X			

179/225

Tab. D1: Fortsetzung

Art		Status	EHZ NRW (KON/ATL)	KIGehöl	oVeg	Äck	Säu	Gebäu	Abgr	Hald	StillG
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name										
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Wg	G						X		XX
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	sb	G	X		X	X		(X)	(X)	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	sb	U		XX				XX		X
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	sb	U			XX	XX				
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	sb	G-			(X)	X	XX	(X)	(X)	(X)
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	sb	G	X							
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	sb	S+/U+					XX	(X)		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	sb	G	X		X	X	X	(X)	(X)	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	sb	G-			X	X	XX	(X)	(X)	X
Mittelmeermöwe	<i>Larus [c.] michahellis</i>	sb	-/G								
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	sb	G	XX		(X)	XX				X
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	sb	G	XX			X		(X)	(X)	(X)
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	Wg	G						X		XX
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Wg	G						X		XX
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	sb	S								X
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	sb	U/S	X		X	(X)			X	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	sb	U-	X							
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	D	G						X		XX
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	sb	U			XX	XX				
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	sb	G	X					X		X
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	sb	G		XX	(X)			XX		X
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	sb	U	X		(X)	XX				
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	sb	U-	XX		X					
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	sb	G	X			(X)	X			
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	sb	G			XX					X

180/225

Tab. D1: Fortsetzung

Art		Status	EHZ NRW (KON/ATL)	KIGehöl	oVeg	Äck	Säu	Gebäu	Abgr	Hald	StillG
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name										
Amphibien											
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	Av	S		X	(X)	X		XX	XX	X
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Av	U		X	(X)	(X)		XX	XX	X
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	Av	-/U		X	(X)	(X)		XX	XX	X
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	Av	G	X			(X)				XX
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	Av	G	(X)					(X)	(X)	XX
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Av	U/G	X			(X)		X	X	XX
Reptilien											
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Av	G-	X	(X)	X	XX	(X)	XX	X	
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	Av	U			XX	(X)	X	(X)	(X)	
Schmetterlinge											
Dunkl. Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	Av	U/S				X				
Nachtkerzen-Schwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	Av	G		X		XX		X		X

181/225

Ausschuss für Stadtentwicklung	27.05.2015
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	256/2015-9
Stand	28.04.2015

Betreff P+R / B+R Anlage Sechtem - Modifizierung der Ausführungsplanung**Beschlussentwurf**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung und stimmt der modifizierten Ausführungsplanung zu.

Sachverhalt

Auf die Vorlagen-Nrn. 058/2007-7, 411/2013-9, 411/2013-9 und 032/2015-9 wird Bezug genommen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat am 21.01.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungsplanung des P+R / B+R Anlage in Sechtem zur Kenntnis und beschließt den Neubau der P+R / B+R Anlage in Sechtem im Jahr 2015 vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel und beauftragt den Bürgermeister

1. *auf Antrag der Fraktion B90/Die Grünen Aufladestationen für E-Bikes beidseits vorzusehen und*
2. *auf Antrag der UWG/Forum-Fraktion bei den Fahrradständern Bügel vorsehen.“*

Hierzu teilt die Verwaltung folgenden Sachstand mit:

Durch die Wahl des „Bügefahradparkers“, welcher vom ADFC empfohlen wird, können insgesamt 210 Fahrradabstellplätze realisiert werden. Dabei beträgt der Radabstand 360 mm. Sollte ein höherer Komfort gefordert werden, reduziert sich die Anzahl der Stellplätze entsprechend.

Die an das Baufeld unmittelbar angrenzenden Grundstücksnachbarn wurden zur beschlossenen Ausführungsplanung nochmals beteiligt. Aus der Beteiligung ergaben sich folgende Sachverhalte, die eine Modifizierung der Ausführungsplanung der P+R / B+R Anlage sowie des damit einhergehenden Teilausbaues der Keldenicher Straße nahe legen bzw. erforderlich machten.

Nach der Beschlussfassung durch den Stadtentwicklungsausschuss am 21.01.2015 wurde der Firmeninhaber eines angrenzenden Betriebes am 28.01.2015 bei der Stadt vorstellig und teilte mit, dass die Realisierung der Ladespur für seinen Betrieb nun nicht mehr notwendig sei, da zukünftig Be- und Entladevorgänge auf dem Betriebsgelände abgewickelt werden. Aus betrieblichen Gründen benötige er jedoch zusätzliche Flächen der Stadt, um die jetzt noch vorhandenen Siloanlagen erweitern bzw. umplanen zu können. Da die betreffende Fläche für den Bau der P+R / B+R Anlage nicht benötigt wird, kann diesem Wunsch grundsätzlich entsprochen werden. Für die Neuordnung des Bereiches verkauft die Firma eine Fläche

von ca. 40 m² an die Stadt und die Stadt verkauft eine Fläche von ca. 150 m² an die Firma.

Zwischenzeitlich wurde die am 21.01.2015 vorgestellte Ausbauplanung für die P+R-/B+R-Anlage am Bhf. Sechtem mit Vertretern von verschiedenen Dienststellen der DB AG abgestimmt.

Durch Auflagen von Seiten der Deutschen Bundesbahn musste im südlichen Bereich des Parkplatzes die Lage der Fahrtrasse verändert werden, damit die Kraftfahrzeuge, die den zukünftigen Parkplatz benutzen, nicht unter den Oberleitungen der DB hindurchfahren. Dieser Sachverhalt war zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung zur Sitzung am 21.01.2015 noch nicht bekannt.

Die vorgestellte Planung beinhaltete, aufbauend auf der Entwurfsplanung aus dem Jahre 2007, die teilweise Inanspruchnahme (Überbauung) von Teilflächen der DB Netz AG entlang der Schienentrasse. Nach Auskunft der Vertreter der DB AG ist eine derartige Überbauung grundsätzlich möglich, jedoch der Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit der DB-Netz AG wären dazu erforderlich. Es wurde darauf hingewiesen, dass in diesem überplanten Randbereich des DB-Netz Grundstückes mit erdverlegten Streckenkabeln zu rechnen ist. Bei Arbeiten auf dem Grundstück der DB Netz AG sind zudem aufgrund der Nähe zu den Gleisen die einschlägigen Sicherheitsvorschriften für Arbeiten im Gleisbereich zu beachten, die bei den Grunderwerbsverhandlungen mit der Deutschen Bahn AG seinerzeit in dieser Form nicht bekannt bzw. berücksichtigt wurden, zu beachten.

Nach den Abstimmungen mit den Vertretern der DB AG zeichnete sich ab, dass der geplante Ausbau unter Inanspruchnahme von Flächen der DB Netz AG aufgrund der oben beschriebenen Randbedingungen (Vereinbarungen, Streckenkabel, Bau im Gleisbereich) in den von der Förderstelle NVR vorgegebenen Zeiträumen (Abschluss der Baumaßnahme und Abruf der Fördermittel in 2015!) realistisch nicht umgesetzt werden kann. Daher erfolgte eine Umplanung mit dem Ziel, einen Ausbau ohne Inanspruchnahme von Teilflächen der DB Netz AG unter Beibehaltung der vorgesehenen Stellplatzzahlen. Die seitens der DB Netz AG vorgebrachten Bedenken konnten durch die Umplanung ausgeräumt werden.

Diese Umplanung hat die nachfolgend beschriebenen Änderungen zur Folge:

- Bereich Güterschuppen: Die Familienstellplätze werden verschoben.
- Bereich zwischen Güterschuppen und Brücke: Die senkrecht orientierten Stellplätze in Richtung Gleis entfallen, ersatzweise werden in diesem Abschnitt zum Gleis hin Längsstellplätze vorgesehen.
- Bereich jenseits der Brücke: Fahrbahn und Stellplätze werden um ca. 6 m in Richtung Norden verschoben. Senkrechtstellplätze beidseits der Fahrbahn werden, wie ursprünglich geplant, vorgesehen. Die Stellplatzzahl wird angeglichen. Teilflächen der Schrebergärten, die im Eigentum der Stadt stehen, werden überplant.

Mit den beschriebenen Änderungen kann die P+R-/B+R-Anlage am Bhf. Sechtem auf den von der Stadt Bornheim erworbenen Flächen ohne Inanspruchnahme von Flächen der DB Netz AG errichtet werden. Nach Rücksprache mit der DB können die Arbeiten bei Sicherung durch einen festen Bauzaun zum Gleis hin unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen im Bereich der Oberleitungsmasten ohne weitere Maßnahmen, wie z.B. Sicherungsposten, Zwei-Wege-Bagger etc. ausgeführt werden. Zeitaufwändige Abstimmungen über Grundstücksnutzung, Streckenkabel etc. entfallen.

Im Lageplan ist die Planung vom Januar 2015 nachrichtlich in blau dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Mehrkosten werden bei den Straßenbauarbeiten infolge der Umplanung nicht entstehen.
In den Haushaltsjahren 2015 und 2016 stehen in der Produktgruppe 1.12.02 Mittel für den Ausbau der Park & Ride-Anlage /Bike & Ride-Anlage Sechtem zur Verfügung.

Anlagen zum Sachverhalt

- Lageplan P+R / B+R Anlage Sechtem, Stand 28.04.2015



- Legende:**
- Fahrbahn
 - Gehweg
 - Stellplätze
 - Entwässerungsrinne
 - Schrammbord
 - Grünfläche
 - Kies
 - Bestand
 - gepl. Geometrie
 - vorh. Mischwasserkanal



Kölnener Straße 25 · D-53925 Kall
 Telefon +49 (0)241/99 90-0 · Fax 99 90-40
 info@pe-becker.de · www.pe-becker.de

BECKER GmbH
 Architekten + Ingenieure

BORNHEIM Stadt Bornheim
 Rathausstraße 2, 53332 Bornheim

Umbau P&R/B&R Anlage am Bahnhof Bornheim-Sechtem
 Strecke 2630 Köln-Bingerbrück, Kilometer 19.518

08.04.2015 as
 27.04.2015 as
 A. Götgens

Lageplan

1 : 250

116

Ausschuss für Stadtentwicklung	06.05.2015
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	257/2015-7
-------------	------------

Stand	09.04.2015
-------	------------

Betreff Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.04.2015 betr. finanzielle Absicherung der K 33 n

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den Antrag zurückzustellen, bis die Varianten geprüft und erste Kosten für den Bau der K 33 n ermittelt sind.

Sachverhalt

Zum Antrag und zu den Ausführungen wird wie folgt Stellung genommen:

Der Bebauungsplan Se 21 wurde aus dem Rahmenplan Sechtem-Ost entwickelt, der in allen Darstellungen lediglich die L 190n zwischen der Bahnstrecke und dem geplanten Kreisverkehrsplatz an der K 42 enthält. Weder die Planung, die den Bürgern in der Einwohnerversammlung vorgestellt wurde, noch die im Rat beschlossene Planung enthält die Südtangente. Alle Beschlüsse zur Rahmenplanung Sechtem-Ost wurden in dieser Form einstimmig gefasst bzw. mehrheitlich beschlossen (Vorlagen 303/2011-7 bzw. 342/2012-7).

Der Entwurf des Bebauungsplanes Se 21 entspricht den durch den Rat der Stadt Bornheim zur Rahmenplanung Sechtem-Ost gefassten Beschlüsse. Insofern steht die Verlässlichkeit von Verwaltung und Rat nicht in Frage.

Die Südtangente taucht in der gesamten Diskussion lediglich am Rande auf, als die Kosten des Straßenausbaus geschätzt werden sollten. Hier wurden vorrangig die Kosten der L 190 n vorläufig berechnet und die zusätzlichen Kosten der Südtangente als weitere Information ebenfalls aufgeführt. In der nachfolgenden Bearbeitung hat die Verwaltung daher nur mit dem Landesbetrieb Straßen die entsprechenden Verhandlungen geführt und eine Kostenbeteiligung des Landes ausgehandelt. Auch dieses Ergebnis wurde vom zuständigen Ausschuss und dem Rat der Stadt Bornheim zustimmend zur Kenntnis genommen, ohne dass die K 33 n hier zur Sprache kam (siehe Vorlage 117/2014-7).

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde zunächst die Baulandentwicklung in Sechtem-Ost dargestellt. Auf der Seite 22 der Begründung zum FNP wird in diesem Zusammenhang eindeutig nur auf den erforderlichen Neubau der L 190n hingewiesen. Die Spange der K 33 n wurde im FNP dagegen als alternative Südumfahrung von Sechtem - im Ersatz für die entfallende ehemals geplante „Vorgebirgsumgehung“ - in die Planung aufgenommen. Sie stand jedoch nie im Zusammenhang mit einer potentiellen Baulandentwicklung (siehe FNP 2011, Begründung S. 22). Der eigentliche Zweck dieser Südumfahrung war eine Attraktivitätssteigerung der Verbindung zwischen Walberberg/Merten und Bornheim über die K 42. Sie wurde daher auch als K 33 n und nicht als Verlängerung der L 190 in die Begründung aufgenommen (siehe FNP 2011, Begründung S. 61).

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 beschlossen, für die Pla-

nung der K 33 n ein weiteres Planverfahren einzuleiten. Die Verwaltung wird diese Planung zügig angehen und die entsprechenden Unterlagen dem Rat vorlegen.

Zunächst soll nun eine Vorentwurfsplanung für die Linienführung der K 33 n beauftragt werden, um Erschließungsvarianten und Kosten ermitteln zu können. Da die Finanzierung und der Bau von Kreisstraßen grundsätzlich in der Verantwortung des Rhein-Sieg-Kreises liegen, werden parallel Gespräche mit dem Rhein-Sieg-Kreis geführt, um dann nach Beschlusslage des Rates vom 19.03.2015 den Aufstellungsbeschluss für die Trassenführung der K 33 n zu formulieren.

Es wird daher empfohlen, erst nach Ablauf dieser Gespräche Aussagen zu Umsetzungszeiträumen oder Finanzierung des Straßenbaus zu treffen.

Zu 1:

(Der Stadtentwicklungsausschuss fordert vom Bürgermeister, die finanziellen Mittel für den Bau der K33n in den Haushalt bereit zu stellen, sobald die Frage der finanziellen Beteiligung des Kreises geklärt ist.)

Zunächst müssen die Varianten und die Kosten für den Bau der K 33 n ermittelt werden. Hierzu ist die Beauftragung eines Fachingenieurs erforderlich. (Gewünschte Synergieeffekte, wie in Punkt 4 genannt, könnten durch Beauftragung des Fachingenieurs der L 190 n erreicht werden.)

Sobald die Kosten ermittelt sind, müssen Gespräche mit dem Rhein-Sieg-Kreis geführt werden. Sollte der Rhein-Sieg-Kreis jedoch signalisieren, dass er eine K 33 n nicht finanziert, dann müsste die Stadt Bornheim die Mittel als freiwillige Leistung in den Haushalt einbringen.

Zu 2:

(Im Straßenausbauprogramm wird die K33n jedes Jahr wieder mit dem Sperrvermerk auf die höchste Priorität gesetzt, bis die finanzielle Beteiligung des Kreises geklärt ist.)

Da es sich bei der K 33 um eine Kreisstraße handelt, ist sie zunächst nicht Bestandteil des städtischen Straßenbauprogramms. Zudem haben die höchste Priorität im Straßenbauprogramm 2015-2019 ausschließlich solche Maßnahmen, mit deren Planung bzw. Ausbau bereits begonnen wurde.

Sollte der Rhein-Sieg-Kreis jedoch signalisieren, dass er eine K 33 n nicht finanziert und der Rat beschließen, dass die Mittel im Haushalt bereit zu stellen sind, dann könnte auch ein entsprechender Beschluss über die Priorisierung gefasst werden.

Zu 3:

(Spätester Zeitpunkt für den Beginn der Arbeiten an der K33n ist dabei das letzte Jahr der Ratsperiode, also 2020.)

Ein konkreter Umsetzungszeitraum kann aufgrund der vorgenannten Problematik noch nicht in Aussicht gestellt werden. Darüber hinaus ist eine Festlegung über die erforderlichen Planungszeiträume für Bebauungspläne grundsätzlich nicht möglich.

Zu 4:

(Die Planung der K33n soll eng an die Planung der L190n gekoppelt werden, um mögliche Synergieeffekte (einheitlicher Planung und Gestaltung, etc.) abzurufen. Dass diese Projekte dabei als zwei Planungsbereiche erhalten bleiben, ist und bewusst.)

Eine enge Koppelung der beiden Maßnahmen führt zu Verzögerungen der weiteren Planung des Se 21, für die noch im Laufe dieses Jahres die frühzeitige Beteiligung durchgeführt werden soll. Insofern könnten die gewünschten Synergieeffekte durch eine enge Koppelung der beiden Maßnahmen auch negative Auswirkungen haben, indem es zu finanziellen Einbußen

für die Stadt und die betroffenen Grundstückseigentümer durch einen späteren Baubeginn und gestiegene Baukosten käme.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Alter Weiher 2, 53332 Bornheim

An den Vorsitzenden des Stadtentwicklungsausschusses
Herrn Hans-Dieter Wirtz

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stadtratsfraktion Bornheim

Manfred Quadt-Herte

Fraktionsvorsitzender

Arnd Kuhn

stellvertr. Fraktionsvorsitzender

Fraktionsgeschäftsstelle

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim

Tel.: (0 22 22) 94 55 40

Mobil: 0151 20 74 61 04

fraktion-buendnis90-

diegruenen@rat.stadt-bornheim.de

www.gruene-bornheim.de

Finanzielle Absicherung der K33n Antrag auf Beginn der Umsetzung der Umgehungsstraße K33n in Sechtem noch in dieser Ratsperiode.

Bornheim, den 09.04.2015

Sehr geehrter Herr Wirtz,

wir bitten wir Sie den folgenden Antrag beim nächsten Stadtentwicklungsausschuss auf die Tagesordnung zu setzen.

Die K33n ist in Sechtem mittlerweile für die Bürger ein Symbol, an dem die Verlässlichkeit von Verwaltung und Politik dran gemessen wird. Das Misstrauen ist allerdings groß. So wurde die von allen Parteien und der Verwaltung ausgesprochene Versicherung, dass man die K33n wolle, als ein „auf die lange Bank schieben“ interpretiert. Es ist nun am Rat hier wieder Vertrauen herzustellen. Dies scheint uns aus zwei Gründen besonders wichtig.

1. Se21 ist ebenfalls von allen Parteien und der Verwaltung gewollt und es wäre ein schlechter Start für das Baugebiet, wenn von Beginn an die Akzeptanz bei den Bürgern in Sechtem fehlt.
2. Die an das Baugebiet gekoppelte Umgehungsstraße L190n entlastet einen großen Teil der Sechtemerinnen und Sechtemern, aber eben nicht alle und das obwohl über viele Jahre gemeinsam für eine Umgehungsstraße geworben wurde. Die GRÜNEN haben die Sorge, dass hier versucht wird die Entlasteten gegen die nicht Entlasteten auszuspielen, nach dem Motto, der Mehrheit haben wir ja geholfen. Wir wollen der Gefahr einer damit verbundenen Spaltung der Bürger Sechtems verhindern.

Aus diesem Grund stellen wir folgenden

Antrag

1. Der Stadtentwicklungsausschuss fordert vom Bürgermeister die finanziellen Mittel für den Bau der K33n in den Haushalt bereit zu stellen, sobald die Frage der finanziellen Beteiligung des Kreises geklärt ist.

2. Im Straßenausbauprogramm wird die K33n jedes Jahr wieder mit dem Sperrvermerk auf die höchste Priorität gesetzt, bis die finanzielle Beteiligung des Kreises geklärt ist.
3. Spätester Zeitpunkt für den Beginn der Arbeiten an der K33n ist dabei das letzte Jahr dieser Ratsperiode, also 2020.
4. Die Planung der K33n soll eng an die Planung der L190n gekoppelt werden, um mögliche Synergieeffekte (einheitliche Planung und Gestaltung etc.) abzurufen. Dass diese Projekte dabei als zwei Planungsbereiche erhalten bleiben, ist uns bewusst.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Hochgartz

Andrea Gesell

und Fraktion

Ausschuss für Stadtentwicklung	06.05.2015
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	258/2015-7
-------------	------------

Stand	09.04.2015
-------	------------

Betreff Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.04.2015 betr. Radwegeanbindung Sechtems

Beschlussentwurf

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, dem Antrag nicht zu entsprechen.

Sachverhalt

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat folgende Anträge gestellt:

1. Im Zuge des Neubaus der L190n und der K33n sollen in der Planung entsprechende Radwege eingeplant werden.
2. Zusätzlich sollen Radwege entlang der L190 nach Waldorf und K33 nach Merten geplant und im Rahmen des Neubaus der L190n bzw. K33n umgesetzt werden.
3. Der Stadtentwicklungsausschuss beauftragt den Bürgermeister die Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung durch Kreis und Land schnellstmöglich zu prüfen.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Die Planung der L190n/Se21 beinhaltet bereits frei geführte parallele Radwege.
2. Der Bau von Radwegen außerhalb des Plangebietes von Bebauungsplänen kann nicht in deren Rahmen erfolgen. Zudem bietet das Radverkehrskonzept der Stadt Bornheim im fraglichen Freiraum zwischen Sechtem und den Ortschaften Merten und Waldorf bereits ausgeschilderte Radwege, welche als Wirtschaftswege bzw. frei geführte Radwegeverbindung eine bessere Alternative bieten.
Grundlage für die Erörterung von entsprechenden zusätzlichen Radwegen mit übergeordneten Straßenbaulastträgern kann nur ein fortgeschriebenes Radverkehrskonzept sein, dass diese zusätzlichen Wege soweit erforderlich beinhaltet und den Bedarf erläutert.
3. Die finanzielle Verantwortung für den Bau von straßenbegleitenden Radwegen entlang von Landes- bzw. Kreisstraßen liegt grundsätzlich beim jeweiligen Straßenbaulastträger, also dem Land oder dem Kreis.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Alter Weiher 2, 53332 Bornheim

An den Vorsitzenden des Stadtentwicklungsausschusses
Herrn Hans-Dieter Wirtz

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stadtratsfraktion Bornheim

Manfred Quadt-Herte

Fraktionsvorsitzender

Arnd Kuhn

stellvertr. Fraktionsvorsitzender

Fraktionsgeschäftsstelle

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim

Tel.: (0 22 22) 94 55 40

Mobil: 0151 20 74 61 04

fraktion-buendnis90-

diegruenen@rat.stadt-bornheim.de

www.gruene-bornheim.de

Radwegeanbindung Sechtems Antrag zur Anbindung Sechtems an das Radwegenetz in Bornheim, vor allem Richtung Vorgebirge.

Bornheim, den 09.04.2015

Sehr geehrter Herr Wirtz,

wir bitten Sie den folgenden Antrag beim nächsten Stadtentwicklungsausschuss auf die Tagesordnung zu setzen.

Sechtem spielt in der Anbindung Bornheims an den ÖPNV gerade für die Vorgebirgsorte eine wichtige Rolle. Durch die Bahnstation können von hier aus nicht nur Köln und Bonn schnell erreicht werden. Wie wichtig für die Bornheimerinnen und Bornheimer die Bahnstation ist, kann man z.B. an der Parkplatzsituation erkennen, die ja nun auch von der Stadt Bornheim angegangen wird.

Dabei nur am Rande wird allerdings die Situation der Radfahrer behandelt. So soll zwar auch eine Ladestation für E-Bikes eingerichtet werden, doch die Nutzer dieser Station müssen zunächst einmal nach Sechtem gelangen können.

Sechtem bietet kaum sichere Zufahrten für Radfahrer. Besonders die Zufahrt über die L190 von Waldorf aus ist für Radfahrer kaum zumutbar, und auch die K33 aus Merten kommend ist für Radfahrer nur unwesentlich besser.

Was für Erwachsene kaum zumutbar ist, ist für Kinder und Jugendliche um so gefährlicher. Was für Erwachsene das Auto ist für die Jugendliche das Fahrrad, die Möglichkeit individuell und unabhängig Orte und Menschen zu besuchen. Wir nehmen ihnen durch eine schlechte Radwegeinfrastruktur diese Möglichkeit.

Aus diesem Grund stellen wir folgenden

Antrag

1. Im Zuge des Neubaus der L190n und der K33n sollen in der Planung entsprechende Radwege eingeplant werden.



2. Zusätzlich sollen Radwege entlang der L190 nach Waldorf und K33 nach Merten geplant und im Rahmen des Neubaus der L190n bzw. K33n umgesetzt werden.
3. Der Stadtentwicklungsausschuss beauftragt den Bürgermeister die Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung durch Kreis und Land schnellstmöglich zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Hochgartz

Andrea Gesell

und Fraktion

Ausschuss für Stadtentwicklung	27.05.2015
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	293/2015-9
-------------	------------

Stand	28.04.2015
-------	------------

**Betreff Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 14.04.2015 (Eingang 27.04.2015) betr.
Erhöhung der Verkehrssicherheit an der Kreuzung Lindenstraße Ecke
Schelmenpfad (Kardorf)**

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, die Verkehrsverhältnisse an der Kreuzung Lindenstraße Ecke Schelmenpfad im Ortsteil Kardorf im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens nach § 45 StVO mit dem Ziel Verbesserung der Verkehrssicherheit für Verkehrsteilnehmer zu überprüfen, die ggf. notwendigen Anordnungen zu treffen und dem Ausschuss über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

Sachverhalt

Es bestehen keine Bedenken, im Sinne des Antrages zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten des straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens in Höhe von einmalig pauschal rund 80,00 € sind im Haushalt enthalten.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

DIE LINKE.

Fraktion Bornheim

DIE LINKE.Stadtratsfraktion, Frankfurter Str.2, 53332 Bornheim

An den Vorsitzenden
des Stadtentwicklungsausschusses
Herrn Hans Dieter Wirtz
Rathaus

53332 Bornheim

Michael Lehmann

Fraktionsvorsitzender

Frankfurter Str. 2

53332 Bornheim

02222 – 977 988

milebo@web.de

www.dielinke-rhein-sieg.de

Bornheim den 14.04.2014

Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Beschilderung an der Kreuzung Lindenstr. 19/ Schelmenpfad (Kardorf) Richtung Pappelstr. (L183)

Sehr geehrter Herr Wirtz,

hiermit bitte ich Sie, den Antrag für die Sitzung des nächsten
Stadtentwicklungsausschusses zu berücksichtigen:

Beschlussentwurf :

Der Bürgermeister wird beauftragt, Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit
für Fahrzeuge an der Kreuzung Lindenstr. 19/ Schelmenpfad im Ortsteil Kardorf zu prüfen.

Erläuterung :

Aufgrund der schlechten Einsehbarkeit der Kreuzung für Fahrzeug aus Hemmerich,
Richtung Kardorf, Kreuzung Lindenstr. 19/ Schelmenpfad, stellt die Kreuzung eine
gefährliche Örtlichkeit für die Verkehrsteilnehmer dar.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Heinz-Peter Schulz
RM



gez.
Michael Lehmann
RM

Ausschuss für Stadtentwicklung	27.05.2015
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	304/2015-7
-------------	------------

Stand	04.05.2015
-------	------------

Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 13.04.2015 (Eingang 02.05.2015) betr. Verlegung des Linienbusverkehrs von der Friedrichstr. auf die Bonner Str.

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung

1. durch den Rhein-Sieg-Kreis prüfen zu lassen, ob vor dem Hintergrund der durch Eröffnung der Umgehungsstraße eingetretenen veränderten Verkehrssituation vor allem auch auf der Bonner Straße der Linienbusverkehr von der Friedrichstraße auf die Bonner Straße verlegt werden kann,
2. dem Ausschuss für Stadtentwicklung über das Ergebnis der Prüfung in einer der nächsten Sitzungen zu unterrichten.

Sachverhalt

Es bestehen keine Bedenken, im Sinne des Antrags zu beschließen.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag



An den
Vorsitzenden des
StEA

Herrn Hans-Dieter Wirtz

nachrichtlich:

Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
Herrn 1. Beigeordneter Manfred Schier

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim
Ratsmitglied Gabriele Kretschmer
Mörnerstr. 33, 53332 Bornheim
Telefon: 02222/938915
Telefax: 02222/938914
Mobil: 0178 / 2556119
E-Mail: kretschis@t-online.de

13. April 2015

Sehr geehrter Herr Wirtz, lieber Hans-Dieter,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses auf.

Antrag:

Der Bürgermeister wird gebeten,

1. zu prüfen, ob vor dem Hintergrund der durch Eröffnung der Umgehungsstraße eingetretenen veränderten Verkehrssituation vor allem auch auf der Bonner Straße der Linienbusverkehr von der Friedrichstraße auf die Bonner Straße verlegt werden kann,
2. die Mitglieder des StEA über das Ergebnis dieser Prüfung in einer der nächsten Sitzungen zu unterrichten.

Begründung:

Vor allem durch die Anwohner der Friedrichstraße wurde in der Vergangenheit wiederholt die Forderung erhoben, zur Beruhigung der Friedrichstraße den durch diese Straße verlaufenden Linienbusverkehr auf die Bonner Straße zu verlegen. Der seit Jahren überfällige Ausbau der Friedrichstraße vor allem mit dem Ziel einer verkehrsberuhigten innerörtlichen Straße wurde im vergangenen Jahr abgeschlossen. Die notwendige Verkehrsberuhigung wurde insbesondere durch die in relativ geringen Abständen eingerichteten Baum- und Pflanzeninseln erreicht. Dies hatte jedoch auch den Verlust von Parkplätzen zur Folge. Inzwischen hat sich die Parkplatznot durch weitere Zubauten in der Friedrichstraße weiter zugespitzt. Dies wirkt sich auch negativ auf den fahrenden Verkehr aus. Immer wieder sind in Folge dessen auch neue Gefährdungssituationen, nicht zuletzt für die Kinder der benachbarten Grundschule festzustellen.

Durch die Verlegung des Linienbusverkehrs auf die Bonner Straße würde die Erreichbarkeit der dann dort einzurichtenden Haltestellen für die Anwohner nicht erschwert. Durch die Verlegung würde die Erreichbarkeit der Buslinie eher noch mehr zentriert.

Durch die Neueröffnung der Umgehungsstraße ist schon jetzt eine sehr deutliche Verkehrsberuhigung auf der Bonner Straße zu verzeichnen. In der aktuellen von der Stadt Bornheim beauftragten Studie des Ingenieurbüros Kocks Consult vom März 2015 wird als Zielvorgabe der Stadt Bornheim richtiger Weise auch dargestellt, dass beabsichtigt ist, die Bonner Straße in Roisdorf aufgrund der sich durch die Umgehungsstraße neu ergebenden Verkehrsverhältnisse umzugestalten.

Die gesamtheitliche Umsetzung der in dieser Studie dargestellten Planung wird sich jedoch schon wegen der nicht unbeträchtlichen Kosten wohl nur mittel- bis langfristig umsetzen lassen. Dagegen dürfte die Verlegung des Linienbusverkehrs von der Friedrichstraße auf die Bonner Straße schon jetzt mit einem überschaubaren Maßnahmen- und Kostenansatz in nächster Zeit zu realisieren sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Gabriele Kretschmer
Ratsmitglied

Bernhard Strauff
Ratsmitglied

Holger Lamprichs
Ratsmitglied

Ausschuss für Stadtentwicklung	27.05.2015
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	273/2015-6
-------------	------------

Stand	16.04.2015
-------	------------

Betreff Antrag der ABB-Fraktion vom 16.04.2015 betr. Neubau einer Betriebsstätte für Pferdewirtschaft im Landschaftsschutzgebiet

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt von den Ausführungen der Verwaltung Kenntnis und lehnt die gestellten Anträge ab.

Sachverhalt

Die Verwaltung kann keine Unstimmigkeiten zwischen den Prüfungen die der Rhein-Sieg-Kreis vorgenommen hat und den eigenen Prüfergebnissen bestätigen. Die umfassende Prüfung des Bauvorhabens ist in der Vorlage 184/2015-6 dargestellt. Für die beantragte Aussetzung des Baugenehmigungsverfahrens gibt es keine Rechtsgrundlage.

Die Privilegierung des Vorhabens, nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch, ergibt sich aus der, hier nachgewiesenen und durch die Landwirtschaftskammer Rheinland bestätigten landwirtschaftlichen Bodenertragsnutzung. Insofern ist Nr. 1 Satz 1 der Begründung des Antrags unzutreffend.

Der geplante Brunnen soll die Trinkwasserversorgung des Vorhabens sicherstellen. Sollte dies nicht gelingen, wäre auch ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung möglich. Es wurde eine Analyse des Brunnenwassers des Heimatblicks durchgeführt.

Das Löschwasser wird nicht aus dem Brunnen entnommen, sondern steht aus dem öffentlichen Netz zur Verfügung. Zur Kompensation, bis die erforderlichen Schläuche verlegt sind, steht die Zisterne als Löschwasservorrat zur Verfügung. Die Baugenehmigung soll die Auflage enthalten, dass 24.000 Liter Löschwasser auf dem Grundstück vorzuhalten sind.

Auf dem Pferdewaschplatz darf kein Waschmittel verwendet werden. Pferde produzieren keine Gülle. Sämtliche wasserrechtlichen Erlaubnisse sind von der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises erteilt worden.

St.-Georg-Straße 20 53332 Bornheim-Widdig
 Büro: 02222 – 99 01 02 Mobil: 0151 – 722 11 101
 Orga: 0160 – 25 26 406
 IBAN: DE25 3705 0299 0046 0150 17
bornheimer123@yahoo.de www.aktivebuergerbornheim.de

Fraktion ABB St.-Georg-Str. 20 53332 Bornheim

An den Vorsitzenden
 des Ausschusses StEA
 Herrn Hans-Dieter Wirtz
 Rathausstr. 2

53332 Bornheim

Bornheim, den 16. April 2015

Betr.: Neubau einer Betriebsstätte für Pferdewirtschaft im Landschaftsschutzgebiet

Bezug: Beantragung eines Tagesordnungspunktes in öffentlichen Bereich

Die ABB-Fraktion bittet, den o. g. Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 06. Mai 2015 aufzunehmen.

Beschlussentwurf:

1. Der Stadtentwicklungsausschuss weist die Verwaltung an, zeitnah die Behörden, die für die Privilegierung, die Genehmigung der Versickerungen, der Brunnengenehmigung und des vorbeugenden Brandschutzes zuständig sind, darauf hin, dass die besagten Genehmigungen bzw. Forderungen nicht in Einklang stehen. Der Ausschuss ist über die Aktivitäten der Verwaltung in diesem Zusammenhang zeitnah zu unterrichten.
2. Der Ausschuss weist die Verwaltung an, solange diese Unstimmigkeiten nicht geklärt bzw. ausgeräumt sind, keine Baugenehmigung zu erteilen.

Begründung:

1. Die Privilegierung des Reiterhofes erfolgte mit der Begründung, dass sich das Gebäude harmonisch in die Landschaft einpasst und nur 2 Meter die Umgebung überrage. Ist der Verwaltung bekannt, dass die Gebäudehöhe vom Erdboden bis zum Dachfirst 8,65 Meter beträgt? Ist der Verwaltung bekannt, dass ein Gebäude 4 Seitenansichten hat und folglich eine Neigung des Grundstückes nur auf einer der vier Seiten zur optischen Reduzierung der Gebäudehöhe führt?
2. Die Wasserversorgung soll über einen Brunnen erfolgen, der auf dem Gelände errichtet werden soll. Die Genehmigung dieses Brunnens basiert auf der maximal genehmigten Entnahmemenge von 1 m³ pro Stunde (1.000 Liter/Stunde), bzw. 4 m³ pro Tag (4.000 Liter/Tag) bzw. 1.460 m³ pro Jahr. Nach unseren Recherchen gibt es dort nur Oberflächenwasser, welches im Boden versickert. Ist der Verwaltung bekannt, dass es keinen Nachweis gibt, ob auf dem Grundstück überhaupt eine Wasserblase vorhanden ist, die angebohrt werden kann?
3. Im Schriftverkehr wird behauptet, die Wasserqualität eines Nachbarbrunnens habe Trinkwasserqualität. Ist der Verwaltung bekannt, dass es keine Analyse gibt, die diese Behauptung belegt?
4. Es liegt eine Auflage zum vorbeugenden Brandschutz vor. Dort wird eine Löschwassermenge von 800 Litern pro Minute über 2 Stunden für erforderlich gehalten. Das ergibt eine

Wassermenge von 96.000 Litern innerhalb von 2 Stunden, die für Löschzwecke zu gewährleisten ist. Ist der Verwaltung bekannt, dass diese Löschwassermenge das 24 fache der zulässigen Entnahmemenge des Brunnens eines Tages darstellt? Folglich ist diese Forderung zum vorbeugenden Brandschutz nicht erfüllt, weil die geforderte Wassermenge zum Löschzwecken nur innerhalb von 24 Tagen gefördert werden darf.

5. Es gibt eine Genehmigung, die das Versickern „schwach belasteten Abwassers“ aus dem Außenbereich in den Untergrund erlaubt. Auf dem Gelände werden 48 Pferde bewegt, bzw. auf dem Pferdewaschplatz auch gewaschen. Ist der Verwaltung die Menge an Pferdegülle bzw. an Waschmitteln bekannt, die dann wöchentlich ins Erdreich versickern? Ist der Verwaltung bekannt, dass auf dem gleichen Grundstück ein Brunnen gebohrt wird, der Wasser in Trinkwasserqualität liefern soll? Ist der Verwaltung eine Vorschrift oder Verordnung bekannt, die dies erlaubt bzw. verbietet? Ist der Verwaltung bekannt, ob es eine fachlich inhaltliche Abstimmung der verschiedenen Genehmigungsbehörden gegeben hat, die gleichzeitig eine Versickerung von angeblich „schwach belasteten Abwasser“ (Waschmittel, Pferdegülle) und eines Brunnens, der Trinkwasserqualität liefern soll, genehmigt hat?

Bornheim, den 16. April 2015

gez. Paul Breuer

Ausschuss für Stadtentwicklung	27.05.2015
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	292/2015-6
Stand	28.04.2015

Betreff Antrag der UWG-Fraktion vom 27.04.2015 betr. bauliche Anlagen für Tierhaltung im Außenbereich

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung zu prüfen, inwieweit es rechtlich zulässig und möglich ist, in der Hanglage des Vorgebirges bzw. im Außenbereich Schuppen oder Unterstände für diverse private Tierhaltungen auf Antrag zu genehmigen.

Sachverhalt

Es bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken, wie beantragt zu beschließen und dabei die Rechtslage in einer der nächsten Sitzungen umfassend darzustellen.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag UWG/Forum Fraktion



UWG/FORUM-Fraktion, Alter Weiher 2, 53332 Bornheim

**An den Vorsitzenden
 des Stadtentwicklungsausschusses
 Herrn Hans Dieter Wirtz
 Rathaus
 53332 B o r n h e i m**

Fraktionsgeschäftsstelle

Alter Weiher 2
 53332 Bornheim

Tel: 02222/94 55 30

Fax: 02222/94 55 31

uwg-fraktion@rat.stadt-bornheim.de

www.uwg-bornheim.de

Bornheim, den 27. April 2015

Bauliche Anlagen für Tierhaltung im Außenbereich

Sehr geehrter Herr Wirtz,

hiermit bitten wir Sie, folgenden Antrag in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 27. Mai 2015 zu berücksichtigen:

Beschlussentwurf:

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, inwieweit es möglich ist, in der Hanglage des Vorgebirges bzw. im Außenbereich Schuppen oder Unterstände für diverse private Tierhaltungen auf Antrag zu genehmigen.

Begründung:

Die zunehmend industrialisierte Landwirtschaft hat aus technischen und wirtschaftlichen Gründen keine Möglichkeiten, die Ländereien in Hanglage zu bewirtschaften. Schon heute werden einzelne Parzellen als Weidefläche für Pferde und Kleintierhaltung zur Freizeitgestaltung genutzt. Nicht bearbeitete Parzellen sind in kurzer Zeit verwildert und werden nicht selten als illegale Müllkippe missbraucht. Auch die teilweise entstandenen „Bauwerke“ sind wegen der ungeordneten Ausführung nicht immer eine Augenweide.

Um in dieser Richtung einen „Wildwuchs“ zu vermeiden, schlagen wir vor, auf Antrag - nach festgelegten Kriterien - Schuppen und Unterstände für die private Tierhaltung und die dafür erforderlichen Betriebsmittel sowie das Einzäunen des jeweiligen Grundstücks zu gestatten.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Gerd Feldenkirchen
 Ratsmitglied

Else Feldenkirchen
 Ratsmitglied

Heinz Müller
 Ratsmitglied

Ausschuss für Stadtentwicklung	27.05.2015
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	303/2015-9
-------------	------------

Stand	05.05.2015
-------	------------

Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 29.04.2015 (Eingang 02.05.2015) betr. Änderung der Parkscheibenregelung auf der Bonn-Brühler-Str. in Merten

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens nach § 45 StVO mit dem Ziel zu prüfen, ob die festgelegte Parkscheibenregelung von 2 Stunden auf der Bonn-Brühler-Straße so festgelegt oder geändert werden kann, dass sich die Begrenzung der Parkdauer an die Öffnungszeiten der Dienstleistungsbetriebe, Ärzte und Geschäfte richtet und diese am Abend und Wochenende aufgehoben wird.

Sachverhalt

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken im Sinne des Antrages vom 29.04.2015 zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten des straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens in Höhe von einmalig rd. 80 € sind im Haushalt bereits enthalten.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Stadtentwicklung
Herrn Hans Dieter Wirtz
Rathausstraße 2

53332 Bornheim



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim
Vorsitzende: Petra Heller
Wagnerstraße 3, 53332 Bornheim
Telefon: 02227/81257
Mobil: 01725821182
E-Mail: achim_petra.heller@t-online.de

29.04.2015

Änderung der Parkscheibenregelung auf der Bonn Brühler Straße in Merten

Sehr geehrter Herr Wirtz,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die nächste Tagesordnung des Ausschusses für Stadtentwicklung:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Verkehrsbehörde abzustimmen, ob die festgelegte Parkscheibenregelung von 2 Stunden auf der Bonn Brühler Straße in der Ortschaft Merten so festgelegt bzw. geändert werden kann, dass sich die Begrenzung der Parkdauer an die Öffnungszeiten der Dienstleistungsbetriebe, Ärzte und Geschäfte richtet und am Abend und Wochenende die Begrenzung aufgehoben wird.

Begründung:

Um das Dauerparken tagsüber an den Werktagen zu unterbinden, halten wir die eingeführte Parkscheibenregelung während der Öffnungszeiten der dort ansässigen Dienstleistungsbetriebe, Ärzte und Geschäfte für sinnvoll und notwendig. Außerhalb der Öffnungszeiten sollten die Parkplätze unbeschränkt nutzbar gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Heller

gez. Wolfgang Schwarz

gez. Lutz Wehrend

Ausschuss für Stadtentwicklung	27.05.2015
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	305/2015-9
-------------	------------

Stand	05.05.2015
-------	------------

Betreff Antrag der SPD-Fraktion vom 02.05.2015 betr. Straßenverkehrsrechtliches Anhörungsverfahren, hier Gewerbegebiet Bornheim-Süd

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu prüfen, ob

1. im gesamten Gewerbegebiet Bornheim-Süd mit dem Verkehrszeichen 283 StVO und entsprechendem Zusatzzeichen ein Parkverbot für Lkw und Zugmaschinen über 2,8 t erlassen und
2. auf der Alexander-Bell-Straße die ausgewiesene Parkzone für Lkw, Zugmaschinen und Anhänger zeitlich beschränkt

werden kann.

Sachverhalt

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken im Sinne des Antrages vom 02.05.2015 zu entscheiden und die Angelegenheit im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu prüfen. Aufgrund der Vielzahl der zu erledigenden straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben mit gemessen an den Kriterien der Gefahrenabwehr höherer Priorität kann eine abschließende Bearbeitung allerdings frühestens im 3. Quartal 2015 in Aussicht gestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens in Höhe von einmalig rd. 80 € sind im Haushalt bereits enthalten.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Bornheim



An den
Vorsitzenden des Stadtentwicklungsausschusses
Herrn Hans-Dieter Wirtz
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bornheim, 2. Mai 2015

Sehr geehrter Herr Wirtz,

die SPD-Fraktion bittet um Aufnahme des Tagesordnungspunktes:

„Straßenverkehrsrechtliches Anhörungsverfahren, hier Gewerbegebiet Bornheim Süd“,

für die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 27.05.2015:

Hierzu stellen wir folgende Anträge:

- 1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, im Rahmen eines straßenrechtlichen Anhörungsverfahrens nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu überprüfen, ob im gesamten Gewerbegebiet Bornheim Süd mit dem Verkehrszeichen 283 (Halteverbot) verbunden mit dem Zusatzzeichen 724c (nur für Kfz mit zulässigem Gesamtgewicht über 2,8 t und Zugmaschinen) der Geltungsbereich eines Lkw Parkverbotes ausgedehnt werden kann.**
- 2. Eine Überprüfung, ob auf der Alexander-Bell-Straße die ausgewiesene Parkzone für Lkw-Fahrzeuge, Zugmaschinen und Anhänger auch mit dem Zusatzzeichen (Bild 291 Parkscheibe mit Zeitdauer) möglich ist, damit die Parkzeitdauer auf dieser Straße für Lkw-Fahrzeuge eingeschränkt wird.**

Begründung:

Mit Schreiben vom 21. Januar 2014 hatte Harald Stadler in seiner Funktion als Ortsvorsteher die Verwaltung offiziell von den Zuständen an manchen Wochenenden im Gewerbegebiet Bornheim-Süd aufmerksam gemacht.

In seiner schriftlichen Anfrage vom 20. April 2014 sprach er die Situation des illegalen und legalen Parkens und das damit verbundene erhöhte Müllaufkommen im Gewerbegebiet erneut an. Die Verwaltung sagte zu die Situation im Gewerbegebiet Bornheim-Süd weiter zu beobachten. Inzwischen wurde auf der Robert-Bosch-Straße, zwischen L183n und Alexander-Bell-Str. ein absolutes Halteverbot für Fahrzeuge ausgesprochen, damit der Busverkehr ungehindert diese Straße nutzen kann.

Doch weiterhin ist auf der Johann-Philipp-Reis-, der Carl-Benz-, der Mary-Anderson- und der Alexander-Bell-Straße in Richtung Anschluss L183n, das Parken von Lkw-Fahrzeugen legal möglich. Dies führt zu der dokumentierten Verunreinigung in den Grünanlagen der dort ansässigen Firmen, der Stadt, auf den Parzellen der WFG und auch zum illegalen Abstellen von Zugmaschinen und Anhänger im Bereich der Gehwege.

Da gerade an den Wochenenden offensichtlich keine regelmäßigen Kontrollfahrten durch die zuständigen städtischen Ordnungsbehörden erfolgen, bzw. keine rechtlichen Grundlagen bestehen einzugreifen ist auch unsere Satzung zur „**Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim**“ vom 25. Februar 2015 hier wenig hilfreich.

Erst eine Erweiterung bzw. Ergänzung der Verkehrszeichen schafft auch hier das notwendige Recht mit Verwarnungen und Bußgeldern die Fahrzeugführer zu einem anderen Verhalten zu bewegen.

Hier einige Fotodokumente:



Alexander-Bell-Straße



Johann-Philipp-Reis-Straße

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Hanft

Harald Stadler

Ausschuss für Stadtentwicklung	27.05.2015
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	276/2015-7/1
-------------	--------------

Stand	30.04.2015
-------	------------

Betreff Bürgerradweg entlang der L 300 von Widdig bis Hersel

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Mit Datum vom 26.11.2014 hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW den mit Schreiben vom 15.05.2013 zugesagten Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landesbetrieb und der Stadt Bornheim für den Bau eines Bürgerradweges entlang der L 300 von Widdig bis Hersel zugesandt.

Dieser Entwurf sieht eine andere finanzielle Beteiligung der Stadt Bornheim vor, als zuvor in diversen Schreiben und Abstimmungen von Seiten des Landesbetriebes zugesagt worden war. Die Verwaltung hat daher ein entsprechendes Schreiben aufgesetzt und um Einhaltung der verabredeten Modalitäten gebeten.

Der Landesbetrieb hat in seinem Antwortschreiben ausgeführt, dass sich im Laufe des letzten Jahres die Rahmenbedingungen geändert haben, so dass bei der Realisierung des Vorhabens ein erheblicher Kostenanteil bei der Stadt Bornheim verbleiben wird. Alle Kosten, die nicht durch Fördermittel des Landes abgedeckt werden, soll demnach die Stadt Bornheim und nicht der Landesbetrieb übernehmen.

Die hierdurch für die Stadt Bornheim entstehenden Zusatzkosten für den Bau des Bürgeradweges sowie die Folgekosten für die Unterhaltung sind für die Stadt nicht absehbar.

Die Verwaltung wird beim Landesbetrieb eine Nachfrage über die zu erwartende Höhe der Fördermittel und die daraus resultierenden Kosten für die Stadt Bornheim stellen.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Anschreiben an Landesbetrieb Straßenbau NRW
2. Antwortschreiben des Landesbetriebes zur Verwaltungsvereinbarung

Besuchszeiten:
 Montag – Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
 Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Freitag 08.30 - 12.30 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rathausstraße 2
 53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

1.) Landesbetrieb Straßenbau NRW
 Niederlassung Vile-Eifel
 Jülicher Ring 101-103
 53879 Euskirchen

7.1 - STADTPLANUNG

Frau Bongartz
Zimmer: 405
Telefon: 0 22 22 / 945 - 261
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
E-Mail: monika.bongartz@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom
 26.11.2014

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum
 11.03.2015

**Bürgerradweg an der L 300 zwischen Widdig und Hersel
 hier: Verwaltungsvereinbarung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 26.11.2014 haben Sie uns Ihren Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landesbetrieb und der Stadt Bornheim für den Bau eines Bürgerradweges entlang der L 300 zwischen Widdig und Hersel vorgelegt.

Vorausgegangen waren verschiedene Abstimmungen zu den Modalitäten der Planung und Finanzierung.

So wurde in verschiedenen Schreiben des Landesbetriebes (u.a. vom 29.12.2011, 27.01.2012 u. 01.10.2012) die Aussage getroffen, dass der Landesbetrieb den Bau und die Finanzierung des Bürgerradweges über das Förderprogramm des Landes NRW übernimmt. Voraussetzung sei die Übernahme der Kosten für die technische Planung sowie für einen evtl. erforderlichen Grunderwerb. Telefonisch bestätigte H. Frings vom Landesbetrieb am 14.03.2012 gegenüber H. Erll, FB-Leiter Stadtplanung, dass der Landesbetrieb Straßenbau bereit sei, die Gesamtkosten (geschätzte 800.000,- €) über den Etatansatz Bürgerradweg zu finanzieren, sofern die Stadt für die Planungskosten aufkommen werde.

Diese Aussagen waren die Voraussetzungen für den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 10.10.2012, die auf ca. 60.000,- € geschätzten Planungskosten für den Radweg zu übernehmen. Eine weitergehende Kostenbeteiligung der Stadt war nicht geplant und dementsprechend auch nicht in die kommenden Haushaltsplanungen eingestellt.

Der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung sieht nun eine andere finanzielle Beteiligung der Stadt Bornheim vor, als zuvor von Seiten des Landesbetriebes zugesagt worden ist.

Der Vertrag beinhaltet im § 3 eine Kostenverteilung, gemäß derer die Straßenbauverwaltung die Baukosten zum Neubau des Rad- und Gehweges nur bis zu der Höhe, die vom Land NRW für diese Maßnahme als Bürgerradweg zur Verfügung gestellt wird, übernimmt.

Die Stadt soll nun die Baukosten übernehmen, die über die vom Land NRW für die Maßnahme zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel hinausgehen, also ggfs. nicht durch Förderung des Landesprogrammes gedeckt wird. In welcher Höhe dies liegen könnte, ist für die Stadt nicht kalkulierbar. Auch die Regelungen des § 9 zur Baulast und Unterhaltung gehen einseitig zu Lasten der Stadt Bornheim.

Diese Kostenaufteilung entspricht nicht den zuvor getroffenen Aussagen des Landesbetriebes. Ich möchte Sie daher bitten, den Vertrag entsprechend abzuändern und uns erneut zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Schier)
Erster Beigeordneter

- 2.) z.V.
- 3.) FB 9 z.K.

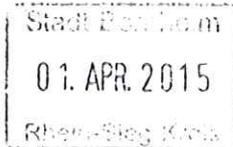


Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

An die
Stadt Bornheim
z.Hd. Frau Bongartz
Postfach 1140
53308 Bornheim



Handwritten signature/initials

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Herr Rausch
Telefon: 02251 / 796 251
Fax: 0217139951219
E-Mail: karl.rausch@strassen.nrw.de
Zeichen: 44/2.40.02.2/L 300-7785
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 30.03.2015

L 300, Bürgerradweg zwischen Widdig und Hersel hier: Verwaltungsvereinbarung

Ihr Schreiben vom 11.3.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bongartz,

für Radwegeprojekte an bestehenden Landesstraßen, die sich in der Prioritätenliste des Regionalrates befinden, jedoch aufgrund einer niedrigen Dringlichkeitseinstufung über die Haushaltsfinanzierung nicht zeitnah verwirklicht werden können, bietet das Modellprojekt des Landes „Bürgerradwege“ eine Möglichkeit der kurzfristigen Realisierung.

Notwendig ist dafür neben der Beteiligung der Straßenbauverwaltung das bürgerliche Engagement der beteiligten Kreise und Kommunen sowie der Bürgerschaft vor Ort. Spezielle Empfehlungen für den Bau solcher Radwege wurden bei der Einführung des Modellprojektes vom Ministerium nicht erlassen, um der Kreativität der Beteiligten – gerade wegen der finanziellen Auswirkungen – freien Raum zu lassen. Bürgerradwege können abweichend von der üblichen Bauweise mit reduziertem Standard gebaut werden, müssen dabei jedoch immer dem Stand der Technik und den Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Bei den ersten Überlegungen zum Bürgerradweg entlang der L 300 gingen wir noch davon aus, dass die Beteiligung der Straßenbauverwaltung auch bei Bürgerradwegen entspr. der gesetzlichen Baulastträgerschaft erfolgen soll. Im Laufe des letzten Jahres wurden die Rahmenbedingungen der finanziellen Beteiligung der Straßenbauverwaltung landeseinheitlich abgesteckt, wobei die bürgerliche Beteiligung einen wesentlichen Teil der Finanzierung ausmacht.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3333
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

212/225

Mir ist klar, dass bei der vorgesehenen Finanzierung ein erheblicher Kostenanteil bei der Stadt Bornheim verbleibt, aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann ich Ihnen keine günstigere Möglichkeit der Finanzierung zum kurzfristigen Bau des o.a. Radweges anbieten als in dem Vereinbarungsentwurf aufgezeigt.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

A handwritten signature in cursive script, reading "H. Frings".

Helmut Frings

Ausschuss für Stadtentwicklung	27.05.2015
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	289/2015-9/1
Stand	04.05.2015

Betreff Mitteilung betr. Absenkung des Bordsteins sowie Errichtung einer Sperrflächenmarkierung an der Walberberger Hauptstraße

Sachverhalt

Der Stadtentwicklungsausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 15.04.2015 (Vorlage 176/2015-9) beauftragt, den im Antrag der CDU-Fraktion vom 04.02.2015, betr. Absenkung des Bordsteins sowie Errichtung einer Sperrflächenmarkierung an der Walberberger Hauptstraße, dargestellten Sachverhalt zu überprüfen und dem Ausschuss das Ergebnis mitzuteilen.

Zum Sachverhalt des o.a. Antrages nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Bei der Hauptstraße in Walberberg handelt es sich um Ortsstraße mit vornehmlicher Sammel- und Erschließungsfunktion. In der o.a. Funktion einer Ortsstraße mit entsprechend hohem Verkehrsaufkommen sind nach den einschlägigen Planungsrichtlinien die Verkehrsarten Fahrverkehr und Fußgängerverkehr besonders zu beachten, das heißt, die diesen Verkehrsarten vorbehaltenen Bereiche Fahrbahn und Gehweg sind aus Gründen der Verkehrssicherheit durch eine Bordanlage, hier Hochborde, von einander zu trennen. In Zufahrtsbereichen zu angrenzenden Grundstücken sowie an geeigneten Stellen zur Fußgängerquerung, i. d. Regel an Kreuzungs- und Einmündungsbereichen von Nebenstraße, werden die Borde im Zuge von Straßenaus- u. -umbaumaßnahmen zur besseren Überwindung des Höhenunterschiedes entsprechend abgesenkt. Mit einer Bordsteinabsenkung einhergehend ist oftmals die Höhenabsenkung des Gehweges unter Beachtung des zulässigen Quergefälles erforderlich. In Abhängigkeit der Örtlichkeit werden alternativ sog. Rampensteine verwendet. Dabei finden die Kriterien des „Leitfaden zur Barrierefreiheit im Straßenraum“ in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung. Im vorliegenden Fall liegt kein öffentliches Interesse zur Herstellung einer weiteren Querungsstelle im Bestand vor.

Bei der hier in Frage stehenden Fläche vor dem Grundstück Hauptstraße 102 handelt es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche, die nach Ausgestaltung und derzeitiger Nutzung dem Fußgängerverkehr und Personenaufenthalt vorbehalten ist und sich nicht zum Befahren bzw. Beparken eignet. Eine Bord- bzw. Gehwegabsenkung würde ein unzulässiges Befahren und Beparken daher ermöglichen. Der unmittelbare Bereich vor Haus 102 ist aufgrund der Umgebungsbedingungen für eine direkte Fußgängerquerung, besonders der mobilitätseingeschränkten Personengruppen ungeeignet, da sich auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite ebenfalls ein Hochbordabgrenzung zwischen Fahrbahn und Gehweg befindet, der Fahrbahnrand beparkt wird und der Straßenbelag uneben ist.

In der Örtlichkeit sind in unmittelbarer Nähe entsprechende Bordabsenkungen vorhanden, die den Nutzungsansprüchen mobilitätseingeschränkter Personen entgegenkommen. Am nördlich angrenzenden Grundstück ist der Bordstein auf gesamter Breite abgesenkt, im Bereich der Torzufahrt zu Hausnummer 108a ist in ca. 14 Metern Entfernung eine „Nullabsenkung“ im Bestand vorhanden. In südlicher Richtung ist im Bereich der Torzufahrt zu Haus-

nummer 100 befindet sich in ca. 7 Metern Entfernung ein ebenfalls eine Bordsteinabsenkung. Den o.a. Zufahrtbereichen gegenüberliegend befinden sich jeweils abgesenkte Bordanlagen, sodass diese Bereiche sich im Bestand zur Fahrbahnquerung auch für mobilitätseingeschränkte Personen eignen.

Die im Sachzusammenhang beantragte Sperrflächenmarkierung ist u.a. aus den o.a. Gründen entbehrlich. Zudem ist der Straßenbelag aufgrund des Zustandes in diesem Bereich nur bedingt geeignet Markierungen nachhaltig aufzutragen. Hierzu müsste vorher der Straßenbelag erneuert werden.

Die beantragte Maßnahme zielt auf den punktuellen Umbau einer bestehenden Anlage (Hauptstraße) ab und stellt folglich eine Investitionsmaßnahme dar. Die Verwaltung weist darauf hin, dass eine derartige Maßnahme kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt. Zur Umsetzung dieser bzw. vergleichbarer Maßnahmen ist eine Berücksichtigung im städtischen Straßenausbauprogramm sowie zur Sicherstellung der Finanzierung eine Berücksichtigung im Zuge der Haushaltsplanberatungen erforderlich. Die Verwaltung weist zum Sachverhalt ergänzend auf die Vorlage 556/2013-5 sowie auf die Vorlage 111/2014-9 hin.

Das Grundstück Haus 102 besitzt keine Bordsteinabsenkung, die in Verbindung einer Grundstückszufahrt bzw. einem Grundstückszugang angelegt wurde. Hier besteht grundsätzlich die Möglichkeit des/der Grundstückseigentümer eine derartige Bordsteinabsenkung zu beantragen. Eine Genehmigung/Gestattung wird von der Verwaltung in Aussicht gestellt. Das Ziel der beantragten Gehwegabsenkung ist durch Einbau eines Rampensteines sowohl an der linken als auch an der rechten Grundstücksgrenze (Bereich Fahrradständer) erreichbar.

Ausschuss für Stadtentwicklung	27.05.2015
Umweltausschuss	10.06.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	309/2015-SUA
Stand	05.05.2015

Betreff Mitteilung betr. Rückbau der Windenergieanlage am Umspannwerk in Sechtem

Sachverhalt

Der Stadt Bornheim liegt ein Antrag der RWE Innogy GmbH auf Abriss der Windenergieanlage am Umspannwerk in Sechtem vor. Die Anlage ging im November 1997 als bisher einzige Windenergieanlage im Rhein-Sieg-Kreis in Betrieb und wurde aus dem sogenannten Umwelttarif der RWE finanziert. Die Anlage mit 60m Turmhöhe und 26m Rotorradius hat eine Leistung von 0,6 MW.

Hintergrund für den Abriss ist laut RWE Innogy der im EEG 2012 geregelte Repowering-Bonus, der beim Ersatz einer vor dem Jahr 2000 errichteten Windenergieanlage durch ein modernes leistungsstärkeres Modell den Erhalt der damaligen Vergütungssätze für die neue Anlage und die nächsten 20 Jahre vorsieht. Damit rentiert sich die Investition in eine Repowering-Anlage innerhalb weniger Jahre. Die repowerte Anlage wird im Windpark Königshovener Höhe in Bedburg errichtet. Die abgebaute Anlage muss nach den Bestimmungen des EEG entweder verschrottet, oder darf außerhalb von Deutschland wieder aufgebaut werden. Dies ist vertraglich zwischen RWE Innogy und dem Abrissunternehmen so vereinbart.

Voraussetzung, um den Repowering-Bonus für die Anlage erhalten zu können, ist der Abbau der Altanlage bis 15.06.2015. Daher standen auch nicht die bis heute nicht genehmigten Anlagen im Windpark Bornheim zur Verfügung.

Die Stadtverwaltung beabsichtigt, nach erfolgreicher abschließender Prüfung den Abrissantrag zu genehmigen.

Ausschuss für Stadtentwicklung	27.05.2015
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	268/2015-7
Stand	14.04.2015

Betreff Anfrage der FDP-Fraktion vom 13.04.2015 betr. Zufahrten Baugebiet Mertener Mühle (Me16)

Sachverhalt

Die Fragen der FDP-Fraktion vom 13.04.2015 zum Thema „Zufahrten Baugebiet Mertener Mühle (Me 16)“ werden wie folgt beantwortet:

Frage 1: Welche Erschließungen sind für das Neubaugebiet derzeit von welchen Straßen aus und über welche Flurstücke geplant?

Antwort: Es sind drei Erschließungsstraßen geplant (s. städtebauliche Entwürfe A, B u. C der am 04.02.2015 einstimmig beschlossenen Vorlage 006/2015-7). Eine Zu- und Abfahrt erfolgt von der Offenbachstraße über das Flurstück 42 und Teilflächen des Flurstücks 43. Eine weitere Erschließung erfolgt von der Bonn-Brühler-Straße (L 183) über das Flurstücke 42 und Teilflächen der Flurstücke 281 und 186. Als dritte Erschließung ist eine Ausfahrt aus dem Neubaugebiet in die Beethovenstraße als Einbahnstraßenlösung über Teilflächen des Flurstücks 547 geplant.

Frage 2: Welche Erschließungsoptionen für das Baugebiet gibt es jenseits der bisher geplanten Zuwegungen?

Antwort: Nach bisherigem Planungsstand gibt es keine weiteren Erschließungsoptionen.

Frage 3: Welche Erschließungsoptionen für das Baugebiet gibt es jenseits der bisher geplanten Zuwegungen unter Berücksichtigung bereits bebauter Grundstücke mit möglicherweise verkaufsbereiten Hauseigentümern?

Antwort: Nach bisherigem Planungsstand gibt es keine weiteren Erschließungsoptionen. Der Verwaltung sind keine Hauseigentümer bekannt, die verkaufsbereit wären, um ihre Gebäude zugunsten einer weiteren oder alternativen Erschließung abreißen zu lassen.

Frage 4: Bei welchen Erschließungsvarianten gibt es derzeit ablehnende Stellungnahmen von Grundstückseigentümern, deren Grundstücke für die Nutzung dieser Option zwingend notwendig sind?

Antwort: Die Anbindung des Neubaugebietes an das vorhandene Straßennetz ist bei allen drei städtebaulichen Varianten aufgrund fehlender Alternativen gleich. Von zwei Grundstückseigentümern ist eine ablehnende Haltung bekannt.

Frage 5: Ist der Bürgermeister ebenso wie die FDP-Fraktion der Auffassung, dass eine Ent-eignung von Grundstückseigentümern zur Erschließung des Baugebietes Mertener Mühle (Me 16), einschließlich der umliegenden Straßen, insbesondere Offenbachstraße, kein ge-eigneter Lösungsansatz ist?

Antwort: Im Rahmen von Baulandentwicklungen oder der Umsetzung von Straßenbauprojek-ten gibt es immer wieder Sachzwänge, in den zugunsten einer allgemeinen städtebaulichen Entwicklung in private Grundstücke eingegriffen werden muss. Diese Abwägung muss ab-schließend der Rat der Stadt Bornheim entscheiden. Priorität hat in jedem Fall eine gütliche Einigung mit den betroffenen Grundstückseigentümern.

Frage 6: Welche alternativen Flächen zur Wohnbauentwicklung sind laut FNP in Merten noch vorhanden und wie ist deren Eignung im Vergleich mit der Fläche im Gebiet Me 16 zu werten?

Antwort: Nach dem einstimmigen Beschluss (1 Enthaltung) zur Vorlage 488/2014-7 in der Sitzung des StEA am 22.10.2014 zu den Prioritäten der Wohnbauflächenentwicklung ist die Fläche des Me 16 priorisiert vor allen anderen Flächen in Merten zu entwickeln. Eine ver-gleichbar große Fläche Wohnbaufläche in Merten (Me-N-01-W) soll lt. Beschluss erst in Prio-rität 3 und in Abhängigkeit von der Entwicklung der priorisierten Flächen entwickelt werden.

Aufgrund einer einstimmigen Beschlusserweiterung gehört die Entwicklung der Fläche „Mertener Mühle“ zu den vier Wohnbauflächen im Stadtgebiet, die aufgrund ihrer Eignung vorrangig bearbeitet werden sollen.

Alle weiteren in Merten gemäß FNP geeigneten Flächen für die Wohnbauflächenentwicklung sind in der Vorlage 488/2014-7 sowohl schriftlich - nach Ortschaften geordnet -, als auch tabellarisch und zeichnerisch dargestellt.

Es ist auch bei weiteren Flächen eher wahrscheinlich, dass sich die Ratsgremien mit Beden-ken von betroffenen Anwohnern beschäftigen müssen.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage

FDP Fraktion Bornheim Servatiusweg 19-23 53332 Bornheim

Herrn
Hans- Dieter Wirtz
Vorsitzender Stadtentwicklungsausschuss
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Betreff: große Anfrage Stadtentwicklungsausschuss

Bornheim, 13.04.2015

Sehr geehrter Herr Wirtz,

Alexander Schüller
Fraktionsgeschäftsführer

hiermit stellen wir gemäß §19 (1) GeschO die folgende große Anfrage für die kommende Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses

FDP Fraktion Bornheim
Servatiusweg 19-23
Haus C 2. OG
53332 Bornheim

Zufahrten Baugebiet Mertener Mühle (Me16)

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

Gegen das geplante Neubaugebiet Mertener Mühle (Me16) regt sich derzeit Widerstand. Unter den Gegnern der Bebauung sind auch Eigentümer von Grundstücken, die als Erschließung für das Baugebiet geplant sind. Wir fragen daher:

T: 0 22 22 99 01 01
F: 0 22 22 99 44 52

1. Welche Erschließungen sind für das Neubaugebiet derzeit von welchen Straßen aus und über welche Flurstücke geplant?
2. Welche Erschließungsoptionen für das Baugebiet gibt es jenseits der bisher eingeplanten Zuwegungen?
3. Welche Erschließungsoptionen für das Baugebiet gibt es jenseits der bisher eingeplanten Zuwegungen unter Berücksichtigung bereits bebauter Grundstücke mit möglicherweise verkaufsbereiten Hauseigentümern?
4. Bei welchen Erschließungsvarianten gibt es derzeit ablehnende Stellungnahmen von Grundstückseigentümern, deren Grundstücke für die Nutzung dieser Option zwingend notwendig sind?
5. Ist der Bürgermeister ebenso wie die FDP-Fraktion der Auffassung, dass eine Enteignung von Grundstückseigentümern zur Erschließung des Baugebiets Mertener Mühle (Me16),

einschließlich der umliegenden Straßen, insbesondere Offenbachstraße, kein geeigneter Lösungsansatz ist?

6. Welche alternativen Flächen zur Wohnbauentwicklung sind laut FNP in Merten noch vorhanden und wie ist deren Eignung im Vergleich mit der Fläche im Gebiet Me16 zu werten?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick und Fraktion.

Ausschuss für Stadtentwicklung	27.05.2015
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	274/2015-9
Stand	04.05.2015

Betreff Anfrage der ABB-Fraktion vom 16.04.2015 betr. Poller zur Verkehrsumleitung einer Pfütze auf der Römerstraße in Widdig

Sachverhalt

Die Verwaltung nimmt zu der Anfrage der ABB-Fraktion vom 16.04.2015 betr. Poller zur Verkehrsumleitung einer Pfütze auf der Römerstraße in Widdig wie folgt Stellung:

Zur Richtigstellung: Der „Poller“ dient vornehmlich nicht der Verkehrsumleitung einer Pfütze und stellt somit keine „Ersatzmaßnahme“ dar. Vielmehr trägt diese Maßnahme wesentlich zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fußgänger/Schulkinder auf der westlichen Gehwegseite sowie zur Verbesserung der Ausfahrtsituation nördlich des einmündenden Weges bei. Zudem eignet sich diese Maßnahme auch zur Beeinflussung des Geschwindigkeitsverhaltens (Verkehrsberuhigung).

Frage(n):

Was hat diese „Ersatzmaßnahme“ gekostet bzw. wird der Rückbau dieser Maßnahme Kosten:

- *Feststellung des Problems: Euro*
- *Planungskosten: Euro*
- *Kosten der Montage: Euro*
- *Kosten der Demontage: Euro*
- *Hat der Bürgermeister von dieser Maßnahme gewusst?*
- *Hält der Bürgermeister diese Maßnahme für sinnvoll?*

Antwort(en):

- **Feststellung und Planung:**
Hier handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Verwaltungskosten)
- **Kosten der Montage/Demontage:**
Die Montagekosten des Pollers durch den Stadtbetrieb betragen 238,00Euro (Material- u. Montagekosten). Eine Demontage des Pollers würde, je nach Zeitaufwand, ca. 104,00 Euro betragen.
- Die Verwaltung hat von dieser Maßnahme gewusst und hält diese für sinnvoll.

Zur weiteren Erläuterung und Richtigstellung des Sachverhaltes führt die Verwaltung weiter aus:

Das Defizit in der Straßenoberflächenentwässerung liegt nicht punktuell im Bereich des Straßenaufbruchs, sondern vielmehr im Bereich der Entwässerungsrinne auf einer Länge von ca. 65 Metern. Zur Beseitigung dieses Defizits sind nachfolgend aufgeführte Arbeiten erforderlich:

- Abfräsen der Fahrbahn auf der westlichen Seite auf einer Länge von ca. 70m
- Anpassen der Einbauten (Schieber, Sinkkästen, Kanaldeckel) auf Straßenniveau
- Ausbau der vorhandenen Rinne

- Einbau von ca. 200m² Asphaltdecke
- Einbau einer Gußasphalttrinne auf einer Länge von ca. 70 m
- Anpassen der Bordanlagen/Gehwege

Die Kosten hierfür wurden auf insgesamt ca. 15.000 – 20.000Euro geschätzt.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage

St.-Georg-Straße 20 53332 Bornheim-Widdig
 Büro: 02222 – 99 01 02 Mobil: 0151 – 722 11 101
 Orga: 0160 – 25 26 406
 IBAN: DE25 3705 0299 0046 0150 17
bornheimer123@yahoo.de www.aktivebuergerbornheim.de

Fraktion ABB St.-Georg-Str. 20 53332 Bornheim

An den Vorsitzenden
 des Ausschusses StEA
 Herrn Hans-Dieter Wirtz
 Rathausstr. 2

53332 Bornheim

Bornheim, den 16. April 2015

Betr.: Poller zur Verkehrsumleitung einer Pfütze auf der Römerstraße in Widdig

Bezug: Beantragung eines Tagesordnungspunktes in öffentlichen Bereich

Die ABB-Fraktion bittet, den o. g. Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 06. Mai 2015 aufzunehmen.

Anfrage:

Was hat diese „Ersatzmaßnahme“ gekostet bzw. wird der Rückbau dieser Maßnahme kosten:

- Feststellung des Problems: Euro
- Planungskosten : Euro
- Kosten der Montage : Euro
- Kosten der Demontage : Euro





Lösung: Umleitung um eine Pfütze, damit das anliegende Haus nicht bespritzt wird.



Folge: Parkverbot für 5 PKW, damit der Bus passieren kann.

- Hat der Bürgermeister von dieser Maßnahme gewusst?
- Hält der Bürgermeister diese Maßnahme für sinnvoll?

Wir bitten um eine schriftliche Beantwortung.

Bornheim, den 16. April 2015

Paul Breuer

Inhaltsverzeichnis

38/2015, 27.05.2015, Ausschuss für Stadtentwicklung	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4 Vortrag eines Vertreters des ADFC über die Ergebnisse der Umfrage zum F	
Vorlage ohne Beschluss 288/2015-7	7
TOP Ö 5 2. Änderung des Bebauungsplan Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf; Ergebnis	
Vorlage 201/2015-7	8
1. Übersichtskarte 201/2015-7	10
2. Bebauungsplan 201/2015-7	11
3. Textliche Festsetzungen 201/2015-7	12
4. Begründung 201/2015-7	17
5. Abwägung Stellungnahmen 201/2015-7	25
6. Stellungnahmen Behörden 201/2015-7	28
7. Artenschutzrechtliche Vorprüfung 201/2015-7	39
TOP Ö 6 Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der frühzeitigen	
Vorlage 253/2015-7	51
01 Übersichtskarte 253/2015-7	54
02 Rechtsplanentwurf 253/2015-7	55
03 Textliche Festsetzungen 253/2015-7	56
04 Begründung 253/2015-7	68
05 Abwägung der Stadt Bornheim zu den Stellungnahmen der TöB 253/2015	111
06 Abwägung der Stadt Bornheim zu der Stellungnahme aus der Öffentlich	118
07 Stellungnahmen der TöB 253/2015-7	119
08 Stellungnahme der Öffentlichkeit 253/2015-7	153
09 (nicht abdrucken) Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB) inkl.	155
TOP Ö 7 P+R / B+R Anlage Sechtem - Modifizierung der Ausführungsplanung	
Vorlage 256/2015-9	182
Lageplan M. 250 alt - neu Stand 28.04.2015 256/2015-9	185
TOP Ö 8 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.04.2015 betr. finanzie	
Vorlage 257/2015-7	186
Antrag 257/2015-7	189
TOP Ö 9 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.04.2015 betr. Radwegea	
Vorlage 258/2015-7	191
Antrag 258/2015-7	192
TOP Ö 10 Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 14.04.2015 (Eingang 27.04.2015) betr	
Vorlage 293/2015-9	194
Antrag 293/2015-9	195
TOP Ö 12 Antrag der CDU-Fraktion vom 13.04.2015 (Eingang 02.05.2015) betr. Verl	
Vorlage 304/2015-7	196
Antrag 304/2015-7	197
TOP Ö 13 Antrag der ABB-Fraktion vom 16.04.2015 betr. Neubau einer Betriebsstät	
Vorlage 273/2015-6	199
Antrag 273/2015-6	200
TOP Ö 14 Antrag der UWG-Fraktion vom 27.04.2015 betr. bauliche Anlagen für Tier	
Vorlage 292/2015-6	202
Antrag 292/2015-6	203
TOP Ö 15 Antrag der CDU-Fraktion vom 29.04.2015 (Eingang 02.05.2015) betr. Ände	

Vorlage 303/2015-9	204
Antrag 303/2015-9	205
TOP Ö 16 Antrag der SPD-Fraktion vom 02.05.2015 betr. Straßenverkehrsrechtlichem A	
Vorlage 305/2015-9	206
Antrag 305/2015-9	207
TOP Ö 17 Bürgerradweg entlang der L 300 von Widdig bis Hersel	
Vorlage 276/2015-7/1	209
1. Anschreiben an Landesbetrieb Sttraßenbau NRW 276/2015-7/1	210
2. Antwortschreiben des Landesbetriebes zur Verwaltungsvereinbarung 2	212
TOP Ö 18 Mitteilung betr. Absenkung des Bordsteins sowie Errichtung einer Sperr	
Vorlage ohne Beschluss 289/2015-9/1	214
TOP Ö 19 Mitteilung betr. Rückbau der Windenergieanlage am Umspannwerk in Secht	
Vorlage ohne Beschluss 309/2015-SUA	216
TOP Ö 20 Anfrage der FDP-Fraktion vom 13.04.2015 betr. Zufahrten Baugebiet Mert	
Vorlage ohne Beschluss 268/2015-7	217
Anfrage 268/2015-7	219
TOP Ö 21 Anfrage der ABB-Fraktion vom 16.04.2015 betr. Poller zur Verkehrsumlei	
Vorlage ohne Beschluss 274/2015-9	221
Anfrage 274/2015-9	223
Inhaltsverzeichnis	226